Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 3

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre **1843—44.**

Enthaltend

die

Beilagen

~~Protokolle~~ der ersten Kammer ~~mit deren Beilagen,~~

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Beilagenheft.

Karlsruhe,
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Inhalt

des dritten Beilagenheftes.

Beilage Nr. 219. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 108. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 1. d. M. (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rohrübenzucker für die Periode vom 1. September 1844 bis 1847 betreffend, die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Eure Königliche Hoheit setzen wir in tiefster Ehrfurcht hievon in Kenntniß.

Karlsruhe, den 13. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Kraft.
Bissing.
Baum.

Beilage Nr. 220. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 108. öffentlichen Sitzung dem provisorischen Gesetze vom 19. v. M. (Regierungsblatt Nr. XIV.), Abänderungen in den Eisenzollsätzen betreffend, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen beschlossen.

Von diesem Beschlusse der zweiten Kammer geben wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Karlsruhe, den 13. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secreäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.

Beilage Nr. 221. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Durch die von einem Mitgliede in der 13. öffentlichen Sitzung vom 20. December vorigen Jahrs begründete Motion auf Einführung einer Capitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung oder Minderung einer unzweckmäßigen Abgabe ist die zweite Kammer veranlaßt worden, die Frage zu berathen, ob eine Capitalsteuer gerecht, ob sie ausführbar, und ob sie zeitgemäß sei.

Nach erfolgter Berichterstattung und gepflogener Berathung in der 107. öffentlichen Sitzung vom Heutigen hat die zweite Kammer in Erwägung:

daß durch die bestehende Steuergesetzgebung jeder Besitz von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Vermögen, letzteres, soweit dasselbe zum Betriebe von Handel und Gewerben benützt wird,
ferner der persönliche Verdienst aus Arbeit, Gewerbe und Handel,
endlich jedes Einkommen aus Dienstleistungen für den Staat, für öffentliche Körperschaften und Anstalten, sowie von der Ausübung jeder Wissenschaft und Kunst,

zu unmittelbaren Beiträgen für die Staatslasten angehalten werden, durch Stimmenmehrheit anerkannt:

daß die unmittelbare Besteuerung des Einkommens an Capitalzinsen nicht nur, wie jede Besteuerung eines reinen Einkommens, an sich gerecht, sondern auch zur Vervollständigung des bestehenden Steuersystems nothwendig sei.

An der Ausführbarkeit einer Capitalsteuer kann ein Zweifel nicht bestehen, da dieselbe in mehreren Staaten, insbesondere in Würtemberg seit 1820 wirklich eingeführt ist.

Die zweite Kammer erkannte endlich die Einführung der Capitalsteuer als zeitgemäß, da die in Folge großer, gemeinnütziger Unternehmungen und Einrichtungen gesteigerten Anforderungen an den Staat die Aussicht auf stärkere Benützung der Steuerkräfte immer näher treten lassen, und zur Beseitigung gegründeter Beschwerden eine möglichst gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten einer Erhöhung derselben vorangehen muß. Aus der weiteren Erwägung,

daß nicht Vorschläge zu einer Erhöhung der öffentlichen Lasten, wohl aber solche auf möglichst gerechte Vertheilung derselben von den Ständen auszugehen geeignet sind, ging der Beschluß hervor, daß die Capitalsteuer nur mit gleichzeitiger Aufhebung oder verhältnißmäßiger Minderung einer unzweckmäßigen Abgabe in das Leben treten möge. Von der Bezeichnung einer solchen Abgabe nahm die Kammer, ebenso wie von Andeutung näherer Bestimmungen des zu erbittenden Gesetzes über die Einführung einer Capitalsteuer aus dem Grunde Umgang, weil sie dem höheren Ermessen der Regierung in keiner Weise vorzugreifen beabsichtigt.

Die Mehrheit der zweiten Kammer vereinigte sich hiernach zu dem Beschlusse:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch eine Capitalsteuer gegen gleichzeitige Aufhebung oder verhältnißmäßige Herabsetzung einer andern Steuer eingeführt werde.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 12. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.

Beilage Nr. 222. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, sowie alle andere gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze;

2) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;

3) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Bestrafung der Refraction;
4) der §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Bestrafung der Deserteure und Refractäre betreffend;
5) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (§. 606 des Strafgesetzbuchs);
6) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, sowie der Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen;
7) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;
8) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 ff. und der Handelsrechtsätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind;
9) die in dem Lehenedict und in andern Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;
10) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 oder in andern Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
11) das Gesetz vom 26. October 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;
12) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, sowie die Bestimmungen des §. 13 und der §§. 24—32 des Preßgesetzes vom 28. December 1831;
13) das Gesetz vom 15. November 1833 über Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;
14) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;
15) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;
16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

§. 4.

In Beziehung auf die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung verbleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzes bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern in Fällen erstandener Arbeitshausstrafe (Correctionshausstrafe) bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 143 festgesetzten Maßstabe statt.

§. 6.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze,

finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem . . . . . verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 7.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, am . . . . . ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insoferne nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 223. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Budget

für

die Etatsjahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1844.	1845.
		fl.	fl.
	Finanzministerium.		
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Ministerium.		
1	Besoldungen der Beamten		
	1844. 1845.		
	anstatt 32,400 fl. . . . . 32,000 fl. 32,000 fl.		
	Nachtrag . . . . . 333 fl. 500 fl.		
2. u. 3.	Gehalte und Bureauaufwand (unverändert)	32,333	32,500
		6,300	6,300
	Summe Tit I.	38,633	38,800
	Tit. II. Centralkassen.		
4	Besoldungen der Beamten (unverändert) . . . . . 7,000 fl.		
5	Gehalte der Angestellten bis §. 7 „Bureaumiethe" . . . 7,155 fl.		
	(unverändert) zusammen . . . . . Tit. II.	14,155	14,155

§§.		1844.	1845.	1844.	1845.
				fl.	fl.
	Tit. III. Oberrechnungskammer.				
8 bis 11	unverändert			32,468	32,468
	Tit IV. Baubehörden.				
		1844.	1845.		
12	Besoldungen der Beamten (unverändert) .	19,000 fl.	19,000 fl.		
	Nachtrag	2,000 fl.	3,000 fl.		
				21,000	22,000
13	Gehalte der Angestellten (unverändert)			6,000	6,000
14	Bureauaufwand (unverändert)	2,200 fl.	2,200 fl.		
	Nachtrag	200 fl.	300 fl.		
				2,400	2,500
15	Reisekosten (unverändert)	4,900 fl.	4,900 fl.		
	Nachtrag	700 fl.	1,050 fl.		
				5,600	5,950
16	Diätenaufwand (unverändert)	4,700 fl.	4,700 fl.		
	Nachtrag	400 fl.	600 fl.		
				5,100	5,300
		Summe	Tit: IV.	40,100	41,750
	Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Central-Staatsgebäuden (unverändert)			6,300	6,300
	Tit. VI. Zu Beförderung des Bergbaues (unverändert) . . .			4,000	4,000
	Tit. VII. Zu Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee (unverändert)			8,600	8,600

§§.		1844.	1845.
		fl.	fl.
	Tit. VIII. Zur Schuldentilgung und zu Beförderung der Zehntablösung nach der neueren Vorlage der Regierung . .	1,084,781	1,094,119
	Tit. IX. Pensionen einschließlich des Nachtrags	661,300	638,500
	Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben (unverändert) .	18,000	18,000
	Gesammt-Summe	1,908,337	1,896,692

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 16. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 224. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung, in Erwägung

daß das Abzugs- und Nachsteuerrecht die Unterthanen sehr ungleich trifft, und gerade deßhalb den Einzelnen sehr hart berührt,

in fernerer Erwägung,

daß sein Bestand, namentlich insofern es noch den Standes- und Grundherren zusteht, dem Abschluß von Freizügigkeitsverträgen im Wege steht, und diesen nur mittelst Entschädigung aus der Staatskasse entzogen werden kann, und endlich

in Erwägung,

daß der Vollzug des Nachsteuerrechtes nach §. 5 des Gesetzes vom 9. September 1808, Regierungsblatt Nr. XXIX., gegen jene Staaten immer noch stattfinden kann, gegen welche man es als Zwang zum Abschluß von Freizügigkeitsverträgen anzuwenden für gut findet,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wodurch das fiscalische Abzugs- und Nachsteuerrecht mit dem Vorbehalte aufgehoben wird, dasselbe im Retorsionswege gegen solche Staaten anzuwenden, welche die Freizügigkeit nach Baden nicht anerkennen, und wodurch ferner diese Gefälle, insoweit sie anderen Bezugsberechtigten zustehen, aus der Staatskasse abgelöst werden.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diese Bitte der treu gehorsamsten ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 22. Juni 1844.

Beilage Nr. 225. zum Protokoll der 38. Sitzung vom 19. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Höchstihrer getreuen Stände hat eine Motion auf authentische Interpretation des §. 65. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. **XLV.** vom 7. October 1835) begründet, worin der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß hinsichtlich der Intercalargefälle bei erledigten Unterlehrerstellen eine Abänderung der bestehenden Verordnung eintreten möge.

Nachdem diese Motion Unterstützung gefunden und eine dazu ernannte Commission Bericht erstattet hatte, hat die erste Kammer in der heutigen 37. öffentlichen Sitzung, in Erwägung:

daß es die Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern, diejenigen Lehrer, welche einen erledigten Schuldienst versehen, dafür angemessen zu belohnen, und daß die Gemeinden nicht angehalten werden können, die Intercalargefälle von erledigten Schullehrer-, namentlich von erledigten Unterlehrerstellen, wenn diese aus Mangel an Candidaten nicht besetzt werden können, in einen Localfond anzulegen,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: unter Modification der Ministerialverordnung vom 12. December 1836 §. 9 und 10 (Regierungsblatt 1837 Nr. I.) gnädigst die Anordnung treffen zu lassen, daß

1) wo es die Umstände erfordern, nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch der fixe Gehal einer unbesetzten Schullehrerstelle verwendet werden dürfe, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, in billigem Maße zu belohnen, und

2) daß diejenigen Gemeinden, in welchen neue Lehrerstellen errichtet, wegen Mangel an Candidaten aber nicht besetzt werden können, nicht angehalten werden mögen, für die Zeit der Vacatur dessenungeachtet den Gehalt für diese Stelle aufzubringen und zu einem Localschulfond anzulegen.

Diesen Beschluß der ersten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 22. Juni 1844.

Beilage Nr. 226. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Budget

für

die Etats(Kalender-)jahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1844.	1845.
		fl.	fl.
	IV. Ministerium des Innern.		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	Badanstalten.		
	Einnahme (unverändert)	54703	54703
	Ausgabe.		
1	Auf Gebäude zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten (unverändert)	5000	5000
2	Auf Anlagen und Wege zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten, anstatt 5000 fl.	4000	4000
3	Für das Freibad bis incl. §. 6, „für Geräthschaften und deren Unterhaltung" (unverändert) zusammen	8900	8900
7	Für andere inländische Badeorte (siehe zugleich §. 12)	4000	4000
8	Steuern und Umlagen, bis §. 11. „Verschiedene Ausgaben" (unverändert) zusammen	6433	6433
	Uebertrag . .	28333	28333

§§.		1844.	1845.
		fl.	fl.
	Uebertrag . .	28333	28333
12	Zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude ꝛc.		
	a) für solche wünschenswerthe Anlagen in Baden und zu successiver Ansammlung eines Fonds zur Tilgung des Cautionscapitals jährlich . . . . . 20370 fl.		
	b) für andere inländische Badeorte (siehe auch §. 7.) weitere . . . . . 6000 „	26370	26370
	Summe der Ausgabe . .	54703	54703

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 227. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Budget

für

die Etatsjahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1844.	1845.
	fl.	fl.
Kriegsministerium.		
Einnahme.		
Nach veränderter Berechnung der Heimfälle und mit Rücksicht auf die Pos. III. 2. a. des eigentlichen Staatsaufwandes anstatt jährlicher 19,828 fl.	21,510	21,510
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Für den laufenden Dienst.		
Tit. I. Ministerium, anstatt der geforderten 40,250 fl.	39,590	39,590
Tit. II. Adjutanten des Großherzogs (unverändert)	14,312	14,312

	1844.	1845.
	fl.	fl.
Tit. III. Armeecorps:		
1) Corpscommando und Generalquartiermeisterstab (unverändert) . . .	24,276	24,276
2) Infanterie:		
a) Divisions- und Brigadestäbe, einschließlich des vorübergehenden Aufwandes von 995 fl.	16,316	16,316
b) Regimenter, einschließlich der Forderung im nachträglichen Budget .	758,443	758,795
3) Reiterei:		
a) Brigadestab (unverändert)	5,512	5,512
b) Regimenter	432,229	432,229
4) Artilleriebrigade, einschließlich des Nachtrags	170,179	170,206
Summe Tit III.	1,406,955	1,407,334
Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit, anstatt 14,845 fl.	14,445	14,445
Tit. V. Sanitätsdirection, anstatt 3,885 fl.	3,785	3,785
Tit. VI. Recrutirung (unverändert)	5,719	5,719
Tit. VII. Bauwesen (unverändert)	21,275	21,275
Tit. VIII. Commandantschaften	9,801	9,801
Tit. IX. Generalkriegskasse (unverändert)	3,100	3,100
Tit. X. Zeughausdirection (unverändert)	13,569	13,569
Tit. XI. Montirungscommissariat und Hauptmagazin (unverändert).	4,026	4,026
Tit. XII. Kasernenverwaltungen: 1844. 1845.		
unverändert . . . . . 4,059 fl. 4,059 fl.		
Nachtrag . . . . . 351 „ 527 „	4,410	4,586
Tit XIII. Hospitalverwaltungen (unverändert)	4,846	4,846
Tit. XIV. Militärbildungsanstalten (unverändert)	9,032	9,032
Tit. XV. Gottesdienst und Schulen (unverändert)	3,597	3,597
Tit. XVI. Für milde Zwecke (unverändert)	4,900	4,900
Tit. XVII. Transportkosten (unverändert)	4,000	4,000

			1844.	1845.
			fl.	fl.
Tit. XVIII. Etappengelder (unverändert)				
Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben:			10,000	10,000
	1844.	1845.		
unverändert	126,336 fl.	126,336 fl.		
Nachtrag	9,580 „	9,580 „		
			135,916	135,916
Summe I. für den laufenden Dienst			1,713,278	1,713,833
II. Für früher geleistete Dienste.				
Tit. XX. Invalidencorps (unverändert)			17,274	17,274
Tit. XXI. Pensionen (unverändert)			195,539	192,310
Summe II. für früher geleistete Dienste			212,813	209,584
III. Landesvermessung (unverändert)			36,586	36,586
Hauptsumme . . .			1,962,677	1,960,003

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 228. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844 und 1845, und zwar:

Titel II Forstdomänenverwaltung.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach den Vorlagen der Großherzoglichen Regierung über das Budget der Forstdomänenverwaltung werden veranschlagt:

Die Einnahme	1844.	1845.
a) nach dem ordentlichen Budget zu	1,753,161 fl.	1,753,161 fl.
b) nach dem nachträglichen zu	3,895 „	6,535 „
zusammen	1,757,056 fl.	1,759,696 fl.

Die Ausgabe:	1844.	1845.
a) nach dem ordentlichen Budget zu	723,561 fl.	723,561 fl.
b) nach dem nachträglichen zu	7,548 „	12,648 „
zusammen	731,109 fl.	736,209 fl.

Sohin die reine Einnahme:

pro 1844 zu . . . . . 1,025,947 fl.
pro 1845 zu . . . . . 1,023,487 fl.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer ergibt sich folgendes Resultat:

Einnahme.

	1844.	1845.
a) ordentliches Budget	1,754,558 fl.	1,754,558 fl.
b) nachträgliches	2,698 „	4,732 „
zusammen	1,757,256 fl.	1,759,290 fl.

Ausgabe.

	1844.	1845.
a) ordentliches Budget	722,717 fl.	722,737 fl.
b) nachträgliches	5.158 „	9,045 „
zusammen	727,875 fl.	731,782 fl.

und es ergibt sich hiernach eine reine Einnahme

pro 1844 von . . . . . 1,029,381 fl.
„ 1845 „ . . . . . 1,027,508 „

und erhöht sich solche in Vergleichung mit den Regierungsvorlagen

pro 1844 um . . . . . 3434 fl.
„ 1845 „ . . . . . 4021 „

Wir gehen nun zur Prüfung der einzelnen Positionen über, und werden hier die Veranlassungen zu diesen Differenzen näher entwickeln, bemerken aber dabei, daß wir unter Beziehung auf die dem Berichte angehängte Uebersicht diejenigen Positionen, welche keine Veranlassung zu weiterer Erörterung bieten, unberührt lassen werden.

Einnahme.

Titel II. Aus Waldungen.

§. 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.

Der Voranschlag der Regierung, welcher auch von der zweiten Kammer angenommen wurde, mit 1,533,447 fl. gründet sich auf den Durchschnittsertrag nach den 3 Wirthschaftsjahren 1839/40, 1840/41 und 1841/42.

Für die Budgetperiode von 1842 und 1843 wurde eine Einnahme für diese Position angenommen von 1,451,131 fl., welche im Wirthschaftsjahr 1840/41 auf 1,572,299 fl. und in dem von 1841/42 auf 1,619,735 fl. sich erhöht, und wenn auch im Wirthschaftsjahr 1842/43 eine Verminderung auf 1,458,000 fl. sich ergab, in Folge eines allgemeinen Sinkens der Holzpreise, so erscheint doch, in Berücksichtigung der immer noch bestehenden Verhältnisse, welche wir im Berichte über das Budget pro 1842 und 43 aufgeführt haben, ohne die mindeste Besorgniß einer Ueberbutzung der Waldungen, diese Einnahmsposition als vollkommen gerechtfertigt, ohne daß wir übrigens den in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgeführten Motiven der Vermehrung des Holzerlöses wegen des starken Schneefalls im letzten Winter und der durch Einführung einer bessern Organisation erzweckt werdenden richtigen Aus-

führung der Durchforstungen, beizustimmen vermögen, und bemerken müssen, daß nicht allgemein angenommen werden kann, daß in jedem Winter, wo viel Schnee fällt, auch viel Holz beschädigt und gefällt werden muß, indem sonst die Schneemassen und die hierdurch beschädigten Holzmassen in gleichem Verhältniß stehen müßten, und daß ferner die Durchforstungen nicht allein in den Staatswaldungen, sondern auch in den Gemeinde- und Corporationswaldungen schon längere Zeit richtig ausgeführt werden, ohne hierzu einer sogenannten bessern Organisation zu bedürfen.

§. 5. Erlös aus Nebennutzungen durch Verkauf.

Der Voranschlag der Regierung mit 35,703 fl. wurde von der zweiten Kammer auf 37,100 fl. erhöht, was ganz unbedenklich erscheint, indem auf diese Position hauptsächlich Verhältnisse influiren, welche nicht vorausgesehen werden können, nur muß man hier abermals die Forstverwaltung gegen die im Commissionsberichte der zweiten Kammer enthaltenen Tiraden in Schutz nehmen, wornach allgemein ausgesprochen wird, daß die Forstnebennutzungen weit mehr ausgedehnt werden könnten, wenn man nicht noch an veralteten Grundsätzen hinge. Diese Behauptung ist ganz unrichtig und kann jeden Augenblick praktisch widerlegt werden, denn nicht nur in Staatswaldungen, sondern auch in Gemeindewaldungen findet die Gewinnung der Forstnebenproducte, wenn es die Verhältnisse, wie Futter- und Strohmangel, erfordern, in möglichst ausgedehntem Maße, sehr häufig mit Dispensation von den Bestimmungen des Forstgesetzes in dieser Beziehung, statt.

Titel IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 12. Vom Etat der Forstpolizeidirection.

Nach der in der Budgetsvorlage detaillirten Berechnung über die Ausscheidung des Verwaltungsaufwandes der Localforstverwaltung aus den Etats der Forstdomänen- und Forstpolizeiverwaltung ist von letzterer die Summe von 82,451 fl. jährlich der Forstkasse zu ersetzen, und diese Summe auch von der zweiten Kammer bewilligt worden, obgleich ihre Commission 208 fl. weniger beantragt hatte, weil sie gegen die beantragten Erhöhungen der Ausgabe bei den §§. 10 und 13 die Bureaukosten der Forstämter und Bezirksförster sich aussprach.

Nach den Vorlagen der Regierung im nachträglichen Budget wird der gemeinsame Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung erhöht

pro 1844 um 7343 fl.
„ 1845 „ 12340 fl.

und nach dem angenommenen Verhältnisse müßten der Forstkasse hieran ersetzt und in die Einnahme aufgenommen werden

pro 1844 3895 fl.
„ 1845 6535 fl.

Da aber die zweite Kammer nicht alle im nachträglichen Budget beantragten Erhöhungen, wie wir bei der Ausgabe näher nachweisen werden, bewilligt hat, so kommen hier nur in Einnahme

pro 1844 2698 fl.
„ 1845 4732 fl.

Ausgabe.

Titel II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand.

Der vorgesehene Aufwand hiefür in dem ordentlichen Budget mit 145,234 fl. jährlich wurde von der zweiten Kammer anerkannt.

In dem nachträglichen Budget beantragt nun die Großherzogliche Regierung nachstehende Erhöhungen:

a) Beim §. 9, Gehalte der Forstamtsgehülfen, wird für jeden derselben, 15 an der Zahl, eine Gehaltsaufbesserung von 100 fl., sohin von 400 fl. auf 500 fl., verlangt, wornach sich diese Ausgabsposition

pro 1844 um 1000 fl.
„ 1845 um 1500 fl.

erhöhen würde.

Trotz der Begründung von Seiten der Regierung, daß diese Gehaltserhöhung im Interesse des öffentlichen Dienstes geboten sei, wurde solche von der zweiten Kammer nicht bewilligt, was wir in der Ueberzeugung, daß ein Gehalt von 400 fl. nicht im Verhältniß mit den Anforderungen steht, welche nach der Dienstinstruktion an einen Forstamtsgehülfen gemacht werden können, nur bedauern, und die Großherzogliche Regierung im Voraus für gerechtfertigt erklären müssen, wenn sie diese aus Humanitäts- und Dienstrücksichten gebotene Gehaltserhöhung eintreten läßt, wobei man noch bemerkt, daß in Würtemberg die Forstamtsassistenten, welche in gleicher Kategorie mit den Forstamtsgehülfen stehen, einen Gehalt von 600 fl. beziehen.

b) Beim §. 11, Voitureaversen der Forstmeister, wird die schon im letzten Budget beantragte Gleichstellung der Voitureaversen in sämmtlichen Kreisen wiederholt, wodurch diese Position

pro 1844 um 300 fl.
„ 1845 um 450 fl.

sich erhöhen würde.

Von der zweiten Kammer wurde abermals auf die Bewilligung dieses unbedeutenden Mehraufwandes nicht eingegangen und wir können nur unsere hierüber im Berichte über das Budget für 1842 und 1843 ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß wir hierin eine große Ungerechtigkeit finden, und der Regierung die Abwendung derselben empfehlen.

c) Beim §. 12, Besoldungen der Bezirksförster, werden beantragt:

1) die Errichtung dreier neuen Bezirksforsteien, eine im Mittelrheinkreise, welche schon im verflossenen Budget als unumgänglich nöthig dargestellt, aber doch nicht bewilligt wurde, und in welcher Beziehung wir uns auf unsern Budgetbericht für 1842 und 1843 zu berufen erlauben, ferner eine im Oberrheinkreis und eine im Seekreis, welche wegen Verzichtleistungen auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei nothwendig gebildet werden müssen. Der für diese neuen Bezirksforsteien erforderliche Besoldungsaufwand wurde auch von der zweiten Kammer bewilligt;

2) die Aufbesserung für jede Bezirksforstei von 100 fl., welche auch schon am letzten Landtage beantragt, aber nur für 20 statt 79 Bezirksforsteien genehmigt wurde.

Ihre Commission hat sich schon im Berichte über das Budget für 1842 und 1843 dahin ausgesprochen, daß eine Besserstellung der Bezirksförster nicht nur für gerecht, sondern auch finanziell für zweckmäßig anerkannt werden müsse, und daß nicht gebilligt werden könne, daß der Regierung hierzu die Mittel geschmälert würden. Es kann ihr deßhalb nur erwünscht sein, daß die Majorität der zweiten Kammer durch Bewilligung dieser Besoldungsaufbesserung dargethan hat, daß sie dieser Ansicht beipflichtet.

Es erhöht sich nun diese Position in Folge obiger Bewilligungen

pro 1844 um 4783 fl.
„ 1845 um 8100 fl.

d) Beim §. 13, Bureaukosten der Bezirksförster, werden wegen Errichtung der drei neuen Bezirksförster verlangt:

pro 1844 70 fl.
„ 1845 175 fl.

Die zweite Kammer hat aber nur bewilligt

pro 1844 60 fl.
„ 1845 150 fl.

indem sie statt 40 fl. Bureauaversum für jeden Bezirksförster 30 fl. für hinreichend hält.

Ihre Commission ist der Ansicht, daß eine Gleichstellung des Bureauaversums für alle Bezirksförster überhaupt nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, indem Manche, welche namentlich bedeutende Domänenwaldungen zu verwalten haben, mit dem stipulirten Aversum nicht ausreichen, während andere solches nicht ganz bedürfen, und es dürfte deßhalb die Bestimmung des Bureauaversums mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienstverhältnisse und den Umfang der Bezirksforsteien am Platze sein.

e) Beim §. 14, Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster, werden beantragt:

1) für die drei neu zu errichtenden Bezirksforsteien

pro 1844 315 fl.
„ 1845 795 fl.

was auch von der zweiten Kammer genehmigt wurde, als natürliche Folge der anerkannten Nothwendigkeit der Creirung dieser Bezirksforsteien.

2) zur Gleichstellung der Pferdunterhaltungsgelder für die Bezirksforsteien der beiden untern Kreise mit jenen der beiden obern werden verlangt:

pro 1844 875 fl.
„ 1845 1320 fl.

Diese Position wurde aber von der zweiten Kammer abermals, wie am vorigen Landtage, nicht bewilligt, und da hier gleiche Verhältnisse, wie bei den Voitureaversen der Forstmeister, stattfinden, so kann sich Ihre Commission nur auf das dort Gesagte berufen.

Titel IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.

§. 21. Für die Waldhut.

Die gehörig nachgewiesene und begründete Forderung der Regierung für diese Position beträgt 83,694 fl. Die zweite Kammer hat nach dem Commissionsantrage nur bewilligt 83,000 fl., und zwar aus dem Grunde, weil dies der frühere Budgetsatz war, und durch Heimfälle höherer Besoldungen aus persönlichen Verhältnissen noch vermindert werden könne; diese Fälle mögen nun eintreten oder nicht, so ist es jedenfalls Pflicht der Regierung, so viel für diese Position zu verwenden, als zur Handhabung einer guten und zweckmäßigen Waldhut erforderlich wird.

Titel VI. Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Unter diesem Titel erscheint ein Aufwand, welcher bis jetzt in einem eigenen Budget vorgelegt wurde, in Folge der Aufhebung der Centralsalinen- und Bergwerkskasse aber nun in die Forstrechnung aufgenommen wird.

§. 31. Besoldungen der Direction.

Hier werden im nachträglichen Budget zur Erhöhung der Besoldung des Directors von 3000 auf 3200 fl. beantragt

pro 1844 133 fl.
„ 1845 200 fl.

Von der zweiten Kammer wurde diese Besoldungsaufbesserung auch hier, wie bei allen Directoren der Centralmittelstellen, nicht bewilligt, was aber, wie überhaupt bei allen Gehaltsaufbesserungen, die Großh. Regierung nicht abhalten dürfte, wo es als nöthiges Bedürfniß erscheint, Gehaltszulagen eintreten zu lassen.

§. 32. Gehalte.

Im ordentlichen Budget wird die Erhöhung des früheren Budgetsatzes von 4114 fl. auf 4264 fl. zur Aufbesserung des Gehalts des Assistenten um 100 fl. und des Gehalts des zweiten Kanzleidieners um 50 fl. beantragt und im nachträglichen Budget sind

pro 1844 72 fl.
„ 1845 108 fl.

zur Erhöhung des Gehalts von fünf Diurnisten aufgeführt; aber diese sämmtlichen Aufbesserungen wurden von der zweiten Kammer nicht bewilligt.

Was nun die gelegenheitlich der Ausgabe von der Minorität der Commission der zweiten Kammer im Budgetberichte projectirte, bei der Discussion aber in der Kammer selbst mit großer Majorität durchgefallene neue Organisation der Forstverwaltung betrifft, so glaubt Ihre Commission hier nicht auf eine Widerlegung eingehen zu müssen, indem die auf gänzlich unrichtigen und mitunter absichtlich entstellten Prämissen beruhenden Vorschläge, abgesehen von allem Mangel an Sachkenntniß, welche Laien ohnehin nicht zugemuthet werden kann, den Stempel der Unkenntniß der örtlichen sowohl als aller sonstigen hierauf Einfluß habenden Verhältnisse an sich tragen, und auch schon bei der Discussion in der zweiten Kammer manches Geeignete in dieser Beziehung vorgebracht wurde.

Ihre Commission Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schließt nun mit dem Antrage, das Budget der Forstdomänenverwaltung, wie es von der zweiten Kammer angenommen wurde, ebenfalls zu genehmigen.

Forstdomänenverwaltung.

Ordentliches und nachträgliches Budget pro 1844 und 1845.

§§.	Rubriken.	Vorlage der Regierung.		Antrag der Commission der 2. Kammer.		Beschluß.	
		1844.	1845.	1844.	1845.	1844.	1845.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Einnahme.						
	Tit. I.						
1 u. 2	Aus Gebäuden und Gütern .	6256	6256	6256	6256	6256	6256
	Tit. II. Aus Waldungen:						
3 u. 4	Erlös aus Holz	1565395	1565395	1565395	1565395	1565395	1565395
5	Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	35703	35703	37100	37100	37100	37100
6. 7. u. 8	Erlös durch Abgabe an Berechtigte, Schadenersatz von Freveln, Gegenleistung von Berechtigten	16346	16346	16346	16346	16346	16346
	Summe Tit. II.	1617444	1617444	1618841	1618841	1618841	1618841
	Tit. III.						
9.10. u. 11.	Aus Berechtigungen	35662	35662	35662	35662	35662	35662
	Tit. IV. Verschiedene Einnahmen:						
12	Vom Etat der Forstpolizeidirection						
	a. ordentliches Budget . .	82451	82451	82243	82243	82451	82451
	b. nachträgliches Budget .	3895	6535	1190	2718	2698	4732
13.14. u. 15	Verschiedene Einnahmen . .	11348	11348	11348	11348	11348	11348
	Summe Tit. IV.	97694	100334	94781	96309	96497	98531
	Summe der Einnahme	1757056	1759696	1755540	1757068	1757256	1759290

§§.	Rubriken.	Vorlage der Regierung		Antrag der Commission der 2. Kammer.		Beschluß.	
		1844.	1845.	1844.	1845.	1844.	1845.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Ausgabe.						
1—7	Tit. I. Lasten.	54710	54710	54710	54710	54710	54710
	Tit II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand.						
8—16	a. Ordentliches Budget . .	145234	145234	144893	144893	145234	145234
	b. Nachträgliches Budget .						
9	Gehalte der Forstamtsgehülfen	1000	1500	—	—	—	—
11	Voitureaversen der Forstmeister	300	450	—	—	—	—
12	Besoldungen der Bezirksförster	4783	8100	1190	4250	4783	8100
13	Bureaukosten der Bezirksförster	70	175	60	150	60	150
14	Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster	1190	2115	315	795	315	795
	Summe Tit. II.	152577	157574	146458	150088	150392	154279
	Tit. III.						
17 u. 18	Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung . .	6412	6412	6412	6412	6412	6412
	Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung						
19 u. 20	Diäten der Forstmeister und Bezirksförster	16678	16678	16678	16678	16678	16678
21	für die Waldhut	83694	83694	83000	83000	83000	83000
22	Kosten der Gelderhebung . .	14600	14600	14600	14600	14600	14600
	Summe Tit. IV.	114972	114972	114278	114278	114278	114278
	Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.						
23—30		367109	367109	355166	355166	367109	367109

§§.	Rubriken.	Vorlage der Regierung.		Antrag der Commission der 2. Kammer.		Beschluß.	
		1844.	1845.	1844.	1845.	1844.	1844.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Ausgabe.						
	Tit. VI.						
	Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.						
31	Besoldung der Direction:						
	a. ordentliches Budget . .	26100	26100	26100	26100	26100	26100
	b. nachträgliches Budget .	133	200	—	—	—	—
32	Gehalte:						
	a. ordentliches Budget . .	4264	4264	4114	4114	4114	4114
	b. nachträgliches Budget .	72	108	—	—	—	—
33 u. 34	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	4760	4760	4760	4760	4760	4760
	Summe Tit. VI.	35329	35432	34974	34974	34974	34974
	Summe der Ausgabe	731109	736209	711998	715628	727875	731782

Beilage Nr. 229. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Steuer- und der Zollverwaltung im ordentlichen und nachträglichen Etat für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In diesen beiden Titeln des Budgets sind fast keine Einnahmen bestimmt, eben darum aber auch die Lasten und Verwaltungskosten nicht, die in der Regel mit den Einnahmen steigen oder fallen. Man hat sich daher auf dem letzten Landtage mit der Regierung dahin verständigt, daß der Durchschnitt der drei letzten bekannten Jahreserträge die Basis der Voranschläge ausmachen soll. Es ist jetzt nicht an der Zeit, diesen Grundsatz einer Kritik zu unterwerfen, wir wollen daher gleich auf die Sache selbst kommen.

Was nun zunächst die Abtheilung des Budgets des Finanzministeriums

IV. die Steuerverwaltung,

die Einnahmen,

betrifft, und zwar:

A. die allgemeine directe Steuer,

so betragen diese in der Hauptsache in acht Rubriken nach dem Voranschlag der Regierung 2,706,993 fl. für 1844, und 2,708,465 fl. für 1845.

Die Grund- und Häusersteuer ist mit einem Ertrag von beinahe zwei Millionen die bedeutendste Position darunter, der Ertrag der Gewerbsteuer ist etwas mehr als ein Drittel der Grund- und Häusersteuer.

Gerade bei diesen beiden wichtigen Positionen ist der oben angedeutete Grundsatz darum verlassen, weil die bestehenden Kataster eine mehr sichere Grundlage der Erwartungen auf den Ertrag bilden. Die Regierung hat daher mit Recht den Grund- und Gefällsteuerkataster von 1843 mit 606,013,000 fl. zur Basis ihrer Berechnung gemacht, die Zunahme des Häusersteuercapitals von 1842 mit 1,697,925 fl. auch für 1844 und 1845 festgehalten (das Jahr 1843 war wegen der Trennung in zwei Semester nicht anwendbar) und zugeschlagen, dagegen den Rest sämmtlicher noch nicht abgeschriebenen Zehntsteuercapitalien mit 7,669,000 fl. in jedem der kommenden Budgetjahre zur Hälfte abgezogen, weil sie sich der Hoffnung hingab, daß die Zehntablösung im Laufe dieser beiden Jahre zu Ende gehen werde.

Mit dieser Hoffnung konnte sich die zweite Kammer nicht vereinigen, und sie würde mit unserer Billigung darauf bestanden haben, daß der Abgang auf jährliche zwei Millionen an Zehntsteuercapitalien beschränkt würde, wenn nicht der Herr Finanzminister durch die Vorlage der neuesten Rechnungsergebnisse (1843) nachgewiesen hätte, daß der Ertrag der Grund- und Gefällsteuer in Verbindung mit der Gewerbsteuer dem Voranschlag der Regierung, wegen unerwarteten Nachlasses der letzteren, annähernd gleichkomme, wodurch sich schon die zweite Kammer bewogen fühlte, beide Budgetsätze unverändert anzunehmen, welchem Antrag wir uns vollkommen conformiren.

Wenn hiebei ein bereits früher gestellter Antrag auf Revision der Waldsteuercapitalien wegen der so sehr gestiegenen Holzpreise wieder in Anregung gebracht wird, so können wir dabei nicht unbemerkt lassen, daß diese Preise in neuester Zeit wieder bedeutend nachgelassen haben, und vielleicht bei Zunahme der Steinkohlenfeuerung, der Holzersparungseinrichtungen und dem stärkeren Ertrag der vieljährigen Waldkulturen noch mehr herunter kommen werden. Wenn man an eine Erhöhung der Waldsteuercapitalien wirklich denkt, so könnte es sich wohl treffen, daß zur Zeit, in welcher man damit zu Ende kommt, die Preise denjenigen gleichstehen, die bei der ersten Einschätzung im Jahr 1810 vorgefunden wurden.

Zu dem Annerum der Pos. A. Steuernachlaß, Ersatz und Abgang an Passiven, läßt sich hiernach so wenig mehr sagen, als zur Position

B. Klassensteuer,

die nach dreijährigem Ertragsdurchschnitt bestimmt ist.

Was die indirecten Steuern betrifft, so sind diese durchgängig nach dem Durchschnitt der Jahre 1839/40, 1840/41 und 1842 festgesetzt.

Die Justiz- und Polizeigefälle

haben wegen der Jugend der neuen Tax- und Sportelordnung nur das Jahr 1842 zur Grundlage haben können. Die nämliche einzige Grundlage hat die Position „Desertions- und Refractionsstrafen" wegen der 1840 erhöhten Rekrutenquote.

Für die Hundstaxen ist auch der Ertrag des Jahres 1842 als einzige Basis des Voranschlags angenommen worden, obgleich damals noch das alte Gesetz in Kraft war. Es läßt sich aber dennoch Nichts hiegegen sagen, da man das neue Gesetz mit der Absicht gab, die Zahl der Hunde zu vermindern, für jeden einzelnen Hund aber eine größere Taxe gegeben werden muß, was muthmaßlich den Ertrag in der nämlichen Höhe erhalten dürfte.

Die Forstgerichtsgefälle

sind ebenfalls nur nach dem Ertrag des Jahres 1842 veranschlagt, weil die Fürstliche Standesherrschaft Leiningen ihre Forstjurisdiction wieder zurücknahm, die bis dahin nach gleichen Grundsätzen, wie im übrigen Großherzogthum behandelt worden war. Aus diesem Grund konnte man die früheren Jahre zur Durchschnittsberechnung nicht brauchen.

Der Rest der Einnahmen der Steuerverwaltung unter dem umfassenden Titel V.

Verschiedene Einnahmen,

bestehend in Strafen, Beiträgen der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmer, zufälligen Einnahmen und zuletzt Neckarbrückgefällen (bei Diedesheim), ist streng nach dem jährigen Durchschnitt berechnet, und gibt zu keinem Bedenken Anlaß.

Wir kommen sonach zu den

Ausgaben.

Von der Regel der dreijährigen Durchschnitte sind hier mancherlei Ausnahmen gemacht. Nämlich bei

der allgemeinen directen Steuer

sind nur die Jahre 1840/41 und 1842 brauchbar gewesen, weil dabei ein anderes Rechnungsverfahren statthatte, auch in jenem Jahr noch der Abzug von 300 fl. am Personalcapitale bestand, weßhalb die Abgänge geringer waren. Der Abgang ist also nach Durchschnittsprocenten der beiden genannten Jahre in Anwendung auf den Einnahmenbudgetsatz berechnet, und auch von der zweiten Kammer nicht beanstandet, dagegen aber von letzterer mit Zustimmung der Regierung, wiewohl aus anderen Gründen, in beiden Jahren eine Reduction von 11,837 fl. beschlossen worden, weil sie, wie oben schon gesagt ist, keinen größeren Abgang der Zehntsteuercapitalien annahm, als zwei Millionen für das Jahr.

Wir halten, wie wir schon bemerkt, diese Annahme für richtiger, als die Vermuthung der Regierung, daß alle Zehntsteuercapitalien in den zwei Jahren 1844 und 1845 schwinden werden, glauben aber aus einem andern Grunde, daß die aufgestellte Rechnung der zweiten Kammer zu niedrig sei.

Die Zahl 11,837 fl. ist nämlich das Ergebniß einer Berechnung, die sich auf die Wahrnehmung der Regierung gründet, daß bei der bisher stattgefundenen Abschrift der Zehntsteuercapitalien eine Steuerrückvergütung von $37\frac{3}{10}$ kr. pro 100 fl. Steuercapital stattgefunden habe. Nun scheint uns aber ihre Voraussetzung, als würde dieser Rückersatz künftig gleichmäßig $37\frac{3}{10}$ kr. betragen, darum unrichtig, weil nach unserer Erfahrung die meisten noch nicht abgeschriebenen Zehnten gleichwohl schon längere Zeit in ihrem Naturalbezug eingestellt sind, und vielleicht nur wegen der Schwierigkeiten, die die Zehntsection gegen die Vertragsbestätigung macht, noch nicht abgeschrieben werden konnten.

Wenn dessenungeachtet später die Steuer vom Tag der Zehntgabe vergütet werden muß, so dürfte, vorausgesetzt, daß die Berechnung der 37,3 kr. bis zum Jahr 1843 richtig war, dieser Ersatz im Jahr 1844 fast auf 37,3 kr. + 19 kr. = 56,3 kr. und im Jahr 1845 auf 56,3 kr. + 19 = 1 fl. 15,3 kr. und später noch höher ansteigen. Dieser Verlust wird wohl später wieder ersetzt werden, weil bei den betreffenden Gütern die sechszehnjährige Steuerfreiheit des §. 19 des Zehntablösungsgesetzes um so früher aufhört, als die Zehnteinstellung vor der Capitalabzahlung stattfand. Allein für jetzt dürfte annähernd ein Rechnungsfehler von 6,333 fl. 20 kr. für 1844 und von 12,666 fl. 40 kr. für 1845 zu rügen sein.

Die Hindernisse, die die Ablösungen der Baulasten bewirken, können hier durchaus nicht in Anschlag kommen, da sie dem Abschreiben des Zehntsteuercapitals nicht im Wege stehen. Bei unserer beschränkten Wirksamkeit in Budgetsachen müssen wir uns darauf beschränken, das oben Gesagte bemerkt zu haben, wir können aber keinen weiteren Antrag darauf bauen.

Die Kosten

der Klassensteuer

konnten aus den in den Motiven angeführten Gründen nur nach der Rechnung von 1842 bemessen werden, und wir finden hieran nichts auszustellen.

Die Lasten und Verwaltungskosten

der indirecten Steuern

sind durchgängig nach den letzten drei Jahren berechnet, nur wegen der Bieraccise ist in Folge der Verordnung vom 6. November 1841, wornach für das in andere Zollvereinsstaaten ausgeführt werdende Bier die Accise rückvergütet wird, nach ungefährer Schätzung ein Zuschlag von 3,000 fl. gemacht worden, dem wir mit der andern Kammer beitreten.

Die Lasten- und Verwaltungskosten

der Justiz- und Polizeigefälle

sind aus den bei den Einnahmen angeführten Gründen lediglich und durchgängig nach den Erträgnissen des Jahres 1842 angenommen worden, und nur unter §. 30 a., Strafantheile der Denuncianten, ist die Ausgabe von 11,307 fl. für jedes Jahr von der zweiten Kammer darum auf 8,000 fl. moderirt worden, weil nach ihrem Antrag die Differenz in einem Ansatz von 7,000 fl. in das nachträgliche Budget des Ministeriums des Innern hinüber genommen wurde, wobei wir gar kein Bedenken haben.

Die Lasten und Verwaltungskosten

der verschiedenen Einnahmen

und

die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten,

die fast ohne Ausnahme nach dem dreijährigen Durchschnitt gemacht sind, geben uns keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Zu dem letzten oben genannten Titel **VI.** (gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten) bringt das nachträgliche Budget einige Anforderungen. Die erste derselben zu

„§. 43. Kosten des Aufsichtspersonals" verlangt eine Besoldungszulage für die Steueraufseher, die 160 Mann an der Zahl aus den Grenzaufsehern ergänzt zu werden pflegen, mittelst Einrangirung der älteren Grenzaufseher und derjenigen, die die Beschwerde des Grenzzolldienstes nicht mehr gut ertragen können. Das Corps besteht deßhalb meistens aus lauter verheiratheten Männern mit Familien, was bei den Grenzaufsehern nicht so durchgängig, nur zu einem Drittel der Fall ist. Die Regierung glaubte deßhalb durch eine Gehaltszulage von durchschnittlich 60 fl. per Mann, der bisher nur 280—360 fl. bezog, einen Aufwand von 10,410 fl. gerechtfertigt zu sehen, weil die mit Nahrungssorgen kämpfenden Diener nicht wohl geeignet seien, ganze Klassen von Gewerbtreibenden zu überwachen, die sich zum Theil nicht scheuten, die bedrängte Lage des Steueraufsehers zu benützen, um sich ihrer Steuerpflicht entziehen zu können.

Die zweite Kammer lehnte aber eine Gehaltserhöhung ab unter Berufung auf die Beschwerde der Regierung selbst, daß die Gendarmen ihren harten Dienst häufig verlassen, um sich dem bequemeren und durch das accidentelle Einkommen mehr lohnenden Steueraufsichtsdienste zuzuwenden. Auch habe es nie an Bewerbern gefehlt.

Unseres Erachtens verdient der erste Grund weit mehr Rücksicht, als der letztere, und wir glauben, daß, wenn davon die Rede ist, der Gendarmeriedienst werde weniger gesucht, als der Dienst der Steueraufseher, eine Vergleichung zwischen den beiderseitigen Besoldungen angestellt werden müsse. Hierüber finden wir im Budget des Ministeriums des Innern, daß ein Gendarm 2. Klasse bisher 200 fl. Löhnung bezog, und 73 fl. 6 kr. Massegelder, einer 1. Klasse 225 fl. Löhnung und dieselben Massegelder bezieht. Statt dessen bezieht ein Steueraufseher 3. Klasse 280 fl. Gehalt, der 2. Klasse 300 fl., der 1. Klasse 320 fl. Die Brigadiers 2. Klasse haben 250 fl. Löhnung und 95 fl. 6 kr. Massegelder, die 1. Klasse ohne die nämlichen Massegelder 300 fl., die Sergeanten der Steueraufseher 360 fl. Für beide Corps sind außerdem noch Diätenfonds, für die Gendarmen auch Commandozulagen ausgesetzt, es sollte deßhalb fast scheinen, als seien die Besoldungen annähernd gleich, während die Steueraufseher noch Anzeigsgebühren beziehen können, zu deren Bezug den Gendarmen alle Aussicht fehlt, da sie in den Massengeldern schon für die Anzeigegebühren entschädigt sind. Rechnet man zu den letzteren pekuniären Vortheilen noch den ruhigeren und weniger gefährlichen Dienst, so kann es nicht wundern, daß die Gendarmen gern Steueraufseher werden, besonders wenn sie heirathen wollen. So lange es noch Leute gibt, die den Gendarmendienst suchen, kann es an Competenten um den Dienst der Steueraufseher nicht fehlen, ja es dürfte vielleicht außerdem schon nicht an Leuten fehlen, die einen solchen Dienst suchen, wenn man sie auch noch etwas geringer bezahlte; allein es kann sich doch auch daneben fragen, ob es nicht ökonomischer ist, die Steueraufseher gut, als dieselben schlecht zu bezahlen. Daß eine hohe Besoldung unbedingt gegen die Versuchung schütze, sich bestechen zu lassen, ist wohl zu bezweifeln, nur eine strenge Aufsicht und die Furcht vor Strafe kann dagegen bewahren, wo nicht eigenes Ehrgefühl Abscheu vor diesem Fehler begründet. Allein die Bezahlung muß dabei doch so sein, daß sie möglicher Weise auszureichen im Stande ist. Wo die Bezahlung unter diesem Maß steht, dürfte die Versuchung allzu leichtes Spiel haben, auch den sonst rechtlichen Mann auf Abwege zu führen, weil dem Gewerbsmanne, der sich gern der unbequemen Besteuerung entziehen möchte, leicht der Gedanken kommen kann, dem Aufseher einen Theil des Gewinns, den er gern machen möchte, abzutreten, um nicht durch die Strafe mehr zu verlieren, als er gewinnen wollte. Wie nachtheilig dieses Verfahren der Staatskasse werden kann, wo es erst einmal angefangen hat, ist nicht schwer zu begreifen. Gerade weil es sich bei den Steuerdefraudationen um eine Geldspeculation handelt, liegt der Versuch der Bestechung so nahe, und zwar näher, als bei dem Versuch zu anderen Vergehen. Wir glauben daher, daß die Einwendungen, die die zweite Kammer gegen diese Gehaltserhöhungen gemacht hat, weniger anschlagen, und sind der Meinung, daß hier nur die Erfahrung und nicht ein allgemeines Raisonnement die Erkenntniß liefern muß, ob der bisherige Gehalt genügend ist oder nicht, und trauen in dieser Beziehung dem Urtheil der Regierung das Meiste zu.

Dessenungeachtet können wir einen von dem Antrag der zweiten Kammer verschiedenen Beschluß nicht anrathen, weil wir in Einzelnheiten keine Stimme haben, vertrauen aber der Regierung, daß sie das Interesse der Staatskasse gegen die Machinationen der Defraudanten zu schützen wissen werde. Sie wird hierin auf die Unterstützung dieser hohen Kammer immer zählen können.

Gleichfalls nicht anerkannt hat die zweite Kammer die im nachträglichen Budget aufgenommene Zulage von 200 fl. zu der bereits 3000 fl. betragenden Directorsbesoldung. Die Commission kann hier keinen Antrag stellen, sie glaubt aber der Regierung überlassen zu müssen, die Besoldungen so zu bestimmen, wie es das Interesse des Dienstes verlangt.

Gleichfalls verweigert wurde die Forderung des nachträglichen Budgets von jährlich 72 fl. für Erhöhung von zwei

Diurnistengehalten von 438 fl. bis 474 fl. für jeden. Die Theuerung der Lebensmittel und Wohnungen wurde als Motiv angegeben. So lange sich noch Diurnisten um 438 fl. finden, dürfte es dabei sein Verbleiben behalten.

Unser Schlußantrag geht auf Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer;

daher die Gesammteinnahme von	. . . . .	6,057,037 fl.
	für 1844 und von	6,058,509 „
	für 1845,	
sodann die Ausgaben von	. . . . .	779,846 „
	für 1844 und von	779,888 „
	für 1845	

zu genehmigen.

Der zweite Theil dieses unseres Berichtes betrifft das Budget

VI. der Zollverwaltung.

Auch hier sind die Einnahmen, ob sie gleich immer im Steigen begriffen sind, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre bemessen. Ob sie gleich hierdurch unter dem Betrag des letzten Jahres blieben, das ohne allen Zweifel noch übertroffen werden wird, sind wir doch der Ansicht, es bei dem Voranschlag zu belassen, und dem angenommenen Grundsatz der dreijährigen Durchschnitte treu zu bleiben. Der Antheil der Staatskasse an den allgemeinen Zollgefällen des Vereinsgebietes beträgt darnach 1,649,362 fl. und dürfte aller Vermuthung nach, wie dies auch der Bericht der andern Kammer nicht bezweifelt, 100,000 fl. mehr eintragen.

Die weiteren Beträge unter dem ersten Titel „Bezüge aus der Vereinskasse betr.", sind größtentheils durchlaufende Posten, die in den Ausgaben in gleichen Beträgen vorkommen; die Motive geben hierüber genügende Auskunft.

Von den privativen Zollgefällen im unmittelbaren Bezug gründet sich (§. 4) der Jestetter und Lottstetter Durchgangszollertrag blos auf zweijährige Rechnung, weil der Bezug erst zwei Jahre dauert. Der Büsinger Durchgangszoll, der erst auf diesem Landtag umständlich behandelt wurde, liefert nach dem nachträglichen Budget hierher 2133 fl. für 1844, und 3200 fl. für 1845 nach Maßgabe der so genau als möglich erhobenen Verkehrsverhältnisse. Das Rheinoctroi (§. 5) gründet sich auf dreijährigen Durchschnitt, und die Wasserzölle von Nebenflüssen auf denselben in etwas gemindertem Betrag, weil in Folge einer neuen Bestimmung der Mainzölle, nach Maßgabe des Rheinzolltarifs ein Rückgang erwartet wird.

In Folge eines früher unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrags fließt die Runkelrübenzucker-Steuer in die Vereinskasse, und wird von dort wieder unter alle Vereinsglieder getheilt. Der frühere Budgetsatz war 18000 fl., der Ertrag nur 13714 fl.; die Regierung nimmt jetzt die Hälfte des letztern mit 6857 fl. als Budgetsatz an. Ihre Commission stimmt dieser Minderung bei, sie hätte auch nichts dagegen gehabt, wenn noch weiter herabgegangen worden wäre, da dieser Industriezweig zum großen Theil ruinirt ist.

Streng dem Durchschnitt von 3 Jahren gemäß ist die Einnahme von Blei- und Zettelgeldern mit 3800 fl. angenommen, wogegen (§. 9.) die Einnahme von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten im Durchschnitt von 30973 fl. der Regierung selbst zu gering vorkam, weßhalb sie auf eine auf 35000 fl. gehende Erhöhung antrug, welcher die andere Kammer beistimmte. Wir glauben, daß man es beim Durchschnitt hätte belassen können, wenn man bei §. 1 eine wahrscheinliche Erhöhung von 100,000 fl. ignoriren konnte.

Die Rheinbrückengefälle (§. 10), Zollstrafen und Confiscate (§. 11), Disciplinarstrafen (§. 12), und verschiedene Einnahmen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir gehen daher zu den Ausgaben über.

Die unter Tit. I. aufgeführten speciellen Lasten der Bezüge aus der Vereinskasse sind uns meistens als durchlaufende Posten bereits bei den Einnahmen begegnet, wo sie nach dreijährigem Durchschnitt bemessen waren.

Ueber den dreijährigen Durchschnitt ist nur erhöht der Kostenbetrag der Binnencontrole (§. 7). weil eine Erhöhung der Gebühren für diese Geschäfte nöthig sei, ferner der Kostenbetrag der Controlirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten (§. 8), weil, wie bekannt, ein Vereinsbevollmächtigter nach Stettin geschickt wurde. Wir haben nichts dagegen einzuwenden.

Die unter Tit. II. aufgeführten speciellen Lasten der unmittelbaren Einnahmen sind auch von der zweiten Kammer unbeanstandet.

Aus dem nachträglichen Budget gehören hierher die Kosten des Büsinger Durchgangszolles, die in Ermangelung anderer Materialien mit 10 % der in Einnahme genommenen Summen auch wieder in Ausgabe erscheinen. Die Lasten der Rübenzuckersteuer (§. 12) sind auf 500 fl. jährlich herabgesetzt worden; erhöht wurden aber jene der Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten, weil die Einnahme auch erhöht wurde; wir fanden beides passend. Die übrigen Punkte geben uns zu keinen Bemerkungen Anlaß, und wir gehen zu

Tit. III. den gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten

über.

Die Besoldungen der Haupt- und Untersteuerämter im Innern (§. 16) mit 28450 fl. für jedes der beiden Jahre gründen sich nicht auf einen dreijährigen Durchschnitt, sondern auf den Effectivetat. Die zweite Kammer hat den Betrag anerkannt, und wir können auch nichts dagen sagen.

Der Betrag der Gehalte (§. 17) ist zwar nach dreijährigem Durchschnitt bemessen, aber etwas erhöht, um einige Gehülfen besser zu stellen. Die Amtsunkosten (§. 18) sind dagegen dem Durchschnitt gleich, und wir sind mit der andern Kammer zur Bewilligung geneigt.

Was die Kosten der Zolldirection betrifft, und namentlich Besoldungen (§. 19) und Gehalte (§. 20), so waren im bisherigen Budget für erstere 24700 fl., für letztere 8140 fl. ausgeworfen. Die Regierung schlug unter der Rubrik „Gehalte" vor, zwei Assistenten mit je 600 fl. zu streichen, und dafür einen zweiten Revisionsbeamten mit Staatsdienereigenschaft beim Controlbureau anzustellen, minderte deßhalb die Position „Gehalte" auf 6940 fl. und forderte im nachträglichen Budget 1000 fl. für den Revisor. Beides ist von der zweiten Kammer jedoch in der Art gutgeheißen, daß für 1844 wegen Umlauf der Zeit nur ⅔ mit 667 fl., für 1845 aber die ganzen 1000 fl. verwilligt sind.

Wir tragen auf Beistimmung an.

Gestrichen hat die zweite Kammer im nachträglichen Budget eine Forderung von 200 fl. als Besoldungszulage für den Director. Es steht uns nicht zu, diesen Beschluß zu ändern, glauben auch nur wiederholen zu können, was wir bei der Steuerverwaltung bei ähnlicher Gelegenheit bemerkt haben.

Eben dahin verweisen wir rücksichtlich einer im nachträglichen Budget für Aufbesserung der Diurnistengehalte von der Regierung nachgesuchten, von der andern Kammer abgelehnten Ausgabe von 120 resp. 180 fl.

Die Bureaukosten (§. 21) sind nach dem bisherigen Budgetsatz mit 2720 fl. nachgesucht und verwilligt. Die Zugskosten (§. 22) sind nach der Ausgabe des letzten Jahres 1842 mit 6800 fl. gefordert und verwilligt, obgleich der dreijährige Durchschnitt bedeutend niedriger steht, weil das frühere Normativ unzureichend war, und deßhalb inzwischen erhöht wurde. Wir können nur die Genehmigung beantragen.

Der dreijährige Durchschnitt der Diäten und Reisekosten (§. 23) beträgt 2704 fl.; gleichwohl wollte die Regierung auf dem bisherigen Budgetsatz von 3300 fl. stehen bleiben, gab aber keine Gründe an. Die zweite Kammer glaubt aber mit Recht, man könnte bei den wohlfeileren Reisen auf der Eisenbahn eher herab- als hinaufgehen, beantragte aber dennoch etwas mehr als den Durchschnitt mit 2800 fl., was wir nur billigen können.

Die Position „Pensionen, Unterstützungen und Gratificationen für entlaßbare Diener" (§. 24) ist, so neu unsere jetzigen Zolleinrichtungen noch sind, sehr im Wachsen begriffen, was nämlich die Pensionen und ständigen Sustentationen betrifft, denn die Regierung rechnet zu dem jährlichen sichern Aufwand pro 1844 und 1845 mit 1733 fl. einen wahrscheinlichen Zugang von 1600 fl. für 1844, und 2600 fl. für 1845, als Folge des angestrengten Gränzaufsichtsdienstes. Der einmalige Unterstützungsfond konnte aber von 1600 fl. auf 800 fl. herabgesetzt, und die Gratificationen auf 500 fl. jährlich belassen werden. Wir tragen mit der andern Kammer auf Genehmigung an.

Die Ablieferungen an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond (§. 25) beruhen größtentheils als durchlaufende Posten auf §. 3. e. der Einnahme, und bilden mit Strafgeldern die Mittel zur Gründung eines Capitals, dessen Zinsen bestimmt sind, unser unverhältnißmäßig großes Grenzaufsichtspersonal zu pensioniren.

Die Position der Miethzinse (§. 26) ist in den Motiven gehörig erläutert, und nicht zu beanstanden, deßgleichen der Bauaufwand (§. 27) und die Brandversicherungsbeiträge und die Localkassen (§. 28).

Während unter §. 15 der Einnahmen jährlich 20353 fl. als Ersatz von Ausrüstungsgegenständen aufgeführt wurden, kommen jetzt (§. 29 der Ausgaben) für Ausrüstungsgegenstände 28157 fl. für 1844, und 21248 fl. für 1845 vor, wovon nur Weniges, nämlich 500 fl. für 1844, und 2000 fl. für 1845 Ausrüstungsgegenstände betrifft, für deren Anschaffung die Gränzaufseher nicht selbst zu sorgen haben, während das Uebrige, nämlich 27657 fl. für 1844, und 19248 fl. für 1845 noch beiläufig 6000 fl. mehr ausmacht, als was oben (§. 15) als Vergütung in Einnahme gebracht ist. Nach den Erläuterungen soll dies in späteren Jahren wieder in Einnahme kommen, womit wir uns mit der andern Kammer beruhigen können.

Was die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben (§. 30) betrifft, so sind die bedeutendsten und wohl alle solche, wie z. B. die Zollrückvergütungen, die sich auf Gesetze und Verordnungen gründen, welche also passiren müssen. Wir tragen mit der zweiten Kammer auf Genehmigung an und schließen mit dem Antrag, dem Beschluß derselben beizutreten, der das Budget der Zollverwaltung mit 2,633,691 fl. für 1844, und 2,635,646 fl. für 1845 in der Einnahme, und mit 905,980 fl. für 1844, und 898,961 fl. für 1845 in der Ausgabe gutheißt.

Beilage Nr. 230. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

zwei Nachträge zum Budget des Ministeriums des Innern, und zwar:

Titel IV. Forstpolizeidirection.
Titel IX. Gendarmerie.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. j.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I. Es ist aus dem ersten Bericht der Budgetcommission bekannt, daß die zweite Kammer in dem Tit. IV. Forstpolizeidirection den §. 10 des ordentlichen Budgets, den Beitrag zur Besoldung des Forstgeometers und zum Aufwand der Localverwaltung betr., sowie den §. 3. des nachträglichen Budgets, Beitrag zum Aufwand der Localverwaltung wegen Anstellung von drei neuen Bezirksförstern betr., ausgesetzt hatte, weil ihre Budgetcommission bei dem Etat der Forstdomänenverwaltung eine neue Organisation der Forstbehörden in Vorschlag gebracht hatte. Nachdem nunmehr aber die zweite Kammer selbst glücklicherweise auf den Vorschlag ihrer Budgetcommission nicht eingegangen war, so hat dieselbe den §. 10. des ordentlichen Budgets nach dem Vorschlag der Regierung mit 82451 fl. und unter §. 3. des nachträglichen Budgets statt der geforderten 3895 fl. pro 1844 und 6535 fl. pro 1845 nur 2698 fl. und 4732 fl. bewilligt. Diese Positionen sind nur durchlaufende Posten, und kommen in dem Etat der Einnahme der Forstdomänenverwaltung

Tit. III. wieder in Einnahme. Diese Position repräsentirt im Grunde den Aufwand, den die Ausübung der Forstpolizei verursacht, und der daher dem Etat der Forstdomänenverwaltung zu ersetzen ist. Die Ausscheidung dieses Aufwandes ist in der Beilage II. zu §. 12 der Einnahme der Forstdomänenverwaltung detaillirt enthalten, welcher sich im 6ten Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 18 vorfindet.

II. Der Nachtrag zur Besserstellung der Gendarmen à 50 fl. per Mann unter §. 19 des Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei wurde in dem der ersten Kammer mitgetheilten Budget irrthümlich pro 1844 auf 13100 fl. und pro 1845 auf 18950 fl. berechnet. Nach einer vom 10. Juli d. J. datirten Mittheilung des Präsidiums der zweiten Kammer stellt sich aber dieser Nachtrag pro 1844 auf 13166 fl. 40 kr. und pro 1845 auf 19250 fl. Die Commission stellt daher den Antrag, beide Positionen ebenfalls gutzuheißen und in das Budget aufzunehmen.

Beilage Nr. 231. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. j.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bereits in der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Januar d. J. wurde das Budget der Badanstalten für 1844 und 1845 mit einem Gesetzentwurf vorgelegt, der also lautet:

„Die Einnahmen der Badverwaltung zu Baden im Anschlage von 54,703 fl. sind von dem Ministerium des Innern nach Maßgabe des genehmigten Budgets für die Badanstalten zu verwenden."

Das Budget selbst führt die einzelnen Ausgaben auf:

I. Die Einnahmen zerfallen in sieben Rubriken und zwar:

1)	Pachtzins des Hauptpächters	45,400 fl.
2)	Ertrag aus Grundstücken	950 „
3)	„ des Armenbades	1,338 „
4)	„ aus Handelsbuden	3,865 „
5)	„ der Dampfbäder	600 „
6)	„ der Trinkhalle	2,300 „
7)	Verschiedene und zufällige Einnahmen	250 „
		54,703 fl.

Ueber Nr. 1, den Pachtzins des Hauptpächters aus der Spielbank, hat die hohe Kammer bei Gelegenheit einer Motion hinreichend sich ausgesprochen; es ist daher über die Einnahmen nichts Weiteres zu erinnern.

II. Die Ausgaben theilen sich in 12 Rubriken, und zwar:

1) Auf Gebäude zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten	5,000 fl.
2) Auf die Anlagen und Wege zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten	4,000 „
3) Für das Freibad	4,000 „
4) Für den Betrieb der Trinkhalle	2,300 „
5) Für öffentliche Belustigungen (Theater)	2,000 „
6) Für Geräthschaften und deren Unterhaltung	600 „
7) Für andere inländische Badeorte	4,000 „
8) Steuern und Umlagen	105 „
9) Abgang und Nachlaß	28 „
10) Kosten der Verwaltung	5,000 „
11) Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,300 „
12) Zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude	26,370 „
a. für solche wünschenswerthe Anlagen in Baden und zur successiven Ansammlung eines Fonds zur Tilgung des Cautionscapitals jährlich 20,370 fl.	
b. für andere inländische Badeorte (siehe auch §. 7) weitere 6,000 fl.	
	54,703 fl.

Die Aenderungen, welche die andere Kammer vorgenommen hat, betreffen die §§. 2, 7 und 12; sie hat nämlich an §. 2 „Auf die Anlagen und Wege zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten" statt der geforderten 5,000 fl. nur 4,000 fl. und unter §. 7 statt der geforderten 3,000 fl. 4,000 fl. für andere inländische Badorte angesetzt.

Ferner hat sie im §. 12 „zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude" statt 26,370 fl.

a. für wünschenswerthe Anstalten in Baden und zur successiven Ansammlung eines Fonds zur Tilgung des Cautionscapitals jährlich 20,370 fl. und

b. für andere inländische Badeorte weitere 6,000 fl. angenommen, so daß mit dem §. 7 statt der von der Regierung angenommenen 3,000 fl. 10,000 fl. zu diesem Zwecke verwendet werden sollen.

Die Commission hat sich bereits in ihrem Bericht über die Rechnungsnachweisungen in der Art ausgesprochen, daß sie eine größere Verwendung für andere inländische Bäder wünscht, als bisher in der That effectiv gemacht wurde; allein sie bezweifelt, ob die bestehenden Verhältnisse eine so große Verwendung für die andern Bäder und einen so starken Abzug an der Verwendung für Baden erlauben, und wir überlassen daher der hohen Regierung, hierin zu thun, was sie den Verhältnissen für angemessen erachtet.

Schließlich stellt die Commission den Antrag, das Budget der Badanstalten für 1844 und 1845 zu genehmigen und dem vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 232. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollaye.

Ordentliches Budget.

Es gliedert sich in die drei Hauptabtheilungen:

laufender Dienst,
früher geleistete Dienste, und
Landesvermessung.

In Voranschlag sind gebracht:

Die Einnahmen

für das Jahr 1844 mit . . . . 19,828 fl.
" " " 1845 " . . . . 19,828 fl.

Die Ausgaben

für das Jahr 1844 mit . . . . 1,953,119 fl.
" " " 1845 " . . . . 1,949,890 fl.

Die verabschiedeten Summen der letztverflossenen Budgetperiode 1842 und 1843 sind folgende gewesen:

Die Einnahmen

für das Jahr 1842 . . . . 19,680 fl.
" " " 1843 . . . . 22,070 fl.

Die Ausgaben

für das Jahr 1842 . . . . 1,949,092 fl.
" " " 1843 . . . . 1,944,818 fl.

Der Unterschied in den Ziffern für die Voranschläge beider genannten Perioden ist sonach von nur geringem Belange

Kein Zweig des öffentlichen Dienstes wird in manchen mindermächtigen constitutionellen Staaten Deutschlands mehr beanstandet, als das Institut der bewaffneten Macht.

Der Aufwand, den es veranlaßt, ist fast immer Gegenstand großer Bedenken, starker Anfechtungen.

Der Inhalt der bei den jeweiligen Berathungen über die Kriegsbudgets zur Vorlage kommenden Documente und die bei den Verhandlungen erfolgenden Aeußerungen berechtigen zu dem Schlusse, daß die Nothwendigkeit der Militäreinrichtungen, in dem von den Staatsregierungen ermittelten Maße, noch nicht allgemein und in der Art erkannt worden ist, daß die Prüfung der Budgetsätze, gleich der anderer Zweige der Staatsverwaltung, ohne vorausgehende Darstellung der wesentlichsten leitenden Grundsätze erfolgen könnte.

Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, möge es daher gestattet sein, einige Betrachtungen über diesen Gegenstand vorauszuschicken und sie in kürzestem Ausdruck in diesem Berichte niederzulegen.

Der Krieg ist zu allen Zeiten die größte Plage der Menschheit gewesen.

Bei den heutigen, so überaus künstlich gestalteten socialen Einrichtungen und Zuständen, die sich durch die Segnungen eines bald dreißigjährigen Friedens herausgebildet und entwickelt haben, würden kriegerische Ereignisse nach Art der Vergangenheit, unbeschreibbare Leiden über die Völker verhängen, gränzenlose Zerrüttungen und Verwüstungen in den Ländern veranlassen; der Sturz von dem jetzigen Standpunkte der Cultur und des Wohlstandes würde um so gefährlicher sein, je höher derselbe durch Fortschritte aller Art hinaufgeschraubt worden ist.

Das erste und dringendste Bedürfniß der Völker ist sonach unstreitig die Erhaltung eines ehrenvollen Friedens, dessen Sicherung in den heutigen Zeiten um keinen Preis zu theuer erkauft werden kann.

Eine große Nation, die auch nur durch die Bande des Föderalismus zu einem Ganzen verknüpft ist, kann als unangreifbar und unüberwindlich erachtet werden, sie kann dem Ausbruch des Krieges mit Verlässigkeit vorbeugen, wenn sie den Willen kundgibt, ihre Integrität und ihre Unabhängigkeit mit Nachdruck zu vertheidigen, und gleichzeitig in sichtbarer unzweideutiger Weise die Kraft vorbereitet, die erforderlich ist, diesen Willen jederzeit ins Werk setzen und die Uebergriffe des Auslandes standhaft und mit günstigem Erfolge zurückweisen zu können.

Nur durch einen offenkundigen, einer großen Entwicklung fähigen Waffenschutz ist jedoch dem Kriege vorzubeugen, oder wenn er unvermeidlich geworden, denselben in der kürzesten Zeit zu führen und siegreich zu beendigen.

Alle sonstigen, die Gewährleistung des äußern Friedens beabsichtigenden Vorkehrungen und Maßnahmen beruhen lediglich auf müßigen Unterstellungen, ja sogar auf gefahrvollen Illusionen.

Eine Nation, die im Rufe steht, zur Vertheidigung ihrer Rechte und ihres Gebietes sich zu erheben wie ein einziger Mann, und bei welcher zugleich Einrichtungen wahrzunehmen sind, welche die Möglichkeit dieser Erhebung, d. h. das Dasein eines künftigen Waffenschutzes beurkunden, eine solche Nation wird eine achtungeinflößende Stellung behaupten,

und sicherlich unangefochten bleiben. Sie wird sich in der würdevollen, gänzliche Beruhigung gewährenden Lage befinden, den Frieden sogar gebieten zu können.

Wäre in der Zukunft die Erhaltung des Friedens ungeachtet aller dahin zielenden Bestrebungen und schützenden Vorkehrungen in ehrenvoller Weise nicht thunlich, so wird der Krieg mit so großartigen Mitteln geführt werden müssen, daß die Entscheidung in der kürzesten Zeit zu gewärtigen ist. Ein froher Sieg wird stets der Lohn großartiger Anstrengungen sein.

Künftige Kriege mit dem Auslande können und werden abseiten Deutschlands nur Volkskriege in vollem Sinne des Wortes sein.

Sogenannte Cabinetskriege nach Art der frühern Zeiten, die mit mehr oder weniger zahlreichen Heeren oder Contingenten, allein in schleppender Weise ausgefochten werden, wobei nur ein schwacher Theil der Bevölkerung nach und nach handelnd auftritt, der andere Theil aber die schmähliche Rolle des Zuschauers, des Dulders übernimmt, sind heutzutage bei den ungemein hohen Interessen, die sich an die öffentliche Ruhe, an die Sicherheit der Personen und des Eigenthums knüpfen, insbesondere bei dem Geiste der Nationalität und der Eintracht, der sich auf eine so erfreuliche Weise allerwärts in Deutschland kundgibt, gar nicht mehr denkbar, und alle Anstalten, die auf eine derartige veraltete, künftig schlechterdings unmögliche Kriegsführung berechnet und gebaut sind, erscheinen fehlerhaft, und könnten dereinst den Regierungen und den Völkern, die sich auf solche verlassen, die größten Verlegenheiten bereiten.

In Sachen des Waffenschutzes sind halbe Maßregeln lästig und gefährlich zugleich, indem sie zwecklos die persönlichen und finanziellen Leistungen des Landes in Anspruch nehmen, und in Augenblicken der Gefahr die Erwartungen der Völker täuschen.

Die Staatsregierungen und die Völker der mit kriegerischen Angriffen bedrohten Nationen werden daher in Erwägung der unermeßlichen Folgen, welche künftige Kriege nach sich ziehen können, die höchsten Anstrengungen, die größten Opfer nicht scheuen, Garantien des äußern Friedens zu gründen und in steter Bereitschaft zu halten.

Sie werden sich hierbei nicht auf die friedliebenden Gesinnungen und die staatsklugen Bemühungen der Regierenden des Auslandes und deren ruhigen und besonnenen Anhänger verlassen können, indem die Leidenschaften der unverständigen kampflustigen Massen manchmal stärker sein möchten, als die vernünftigsten Rathschläge und Bestrebungen der Gutgesinnten und Friedfertigen des Volkes.

Die herausgeforderte Nation wird ihre Gesammtkräfte aufbieten, Ehre, Gut und Leben zu vertheidigen, denn alle Wohlthaten der Civilisation, alle Genüsse des Lebens sind an die Erhaltung des Friedens und der Ruhe geknüpft.

Ein Volkskrieg erfordert ein Volksheer, und dieses ist nur denkbar, wenn alle waffenfähige, zu kriegerischen Leistungen geeignete Männer der Nation dessen Elemente bilden, wenn alle Stände, alle Familien durch persönliche Theilnahme ihrer Glieder an dem Waffendienste ihren Gemeingeist, ihre Vaterlandsliebe, ihre Ehrenhaftigkeit beurkunden, und sich schon in Zeiten der Ruhe und des Friedens hiezu befähigen.

Insbesondere sind es die wohlhabenderen Individuen des Volkes, welchen diese Pflicht zunächst obliegt, weil sie des Waffenschutzes am meisten bedürfen, dieser ihnen die meisten Vortheile gewährt.

Es ziemt sich nicht und verstößt gegen die strenge Gerechtigkeit, die Last des Waffendienstes ausschließlich auf die ärmeren Volksklassen zu wälzen, und mit unpatriotischer Gemächlichkeit und Gleichgültigkeit den militärischen Anstrengungen und Opfern der niedern Stände zuzusehen.

Die numerische Stärke dieses vaterländischen Volksheeres ergibt sich sonach durch den jeweiligen Bestand kriegstauglicher Landesangehöriger.

Die Erfahrungen aller Zeiten haben indessen genügend dargethan, daß die bestgewilligten, mit hoher Begeisterung

begabten Streitermassen, ohne tactische Gewandtheit und ohne Kriegszucht, dem Anstoß weit schwächerer Heere, die mit den letztgenannten Eigenschaften versehen sind, nicht zu widerstehen vermögen und grausam hingeopfert werden.

Die Kriegsgeschichte aller Länder und aller Jahrhunderte wimmelt von Katastrophen, die durch solche gegenseitige Zustände herbeigeführt worden sind.

Auf solche unvorbereitete, im Augenblick der Gefahr und des Bedarfes in ihrer Gesammtheit zusammengebrachte Streitermassen die Aufstellung eines Volksheeres zu bauen, auf sie eine Landesvertheidigung zu gründen, würde gegen alle Regeln kluger Voraussicht verstoßen, und die beabsichtigten Wirkungen durchaus vereiteln.

Ein Volksheer, dessen Elemente dergestalt vorgesehen und bezeichnet sind, daß auf die Möglichkeit seines plötzlichen, majestätischen Erhebens in Fällen großer Weltereignisse und internationaler Conflicte mit Würde und Zuversicht hingedeutet werden kann, bedarf eines bleibenden, stets in angemessener Stärke, Bereitschaft und Schlagfertigkeit verfügbaren Stammes, der als Conservator der Waffenkunst und der Kriegszucht, kräftig organisirt und numerisch dergestalt bemessen sein muß, daß er dem Volksheere als Kern, Rahme, Schule und Vorbild dienen kann.

Je stärker und kräftiger dieser Stamm des Volksheeres beschaffen ist, desto größere Erleichterungen können in Zeiten des Friedens den übrigen Elementen desselben zugestanden werden, desto unbeschränkter können die Pflichtigen dieser Kategorie ihren bürgerlichen Lebensbeschäftigungen obliegen, desto weniger werden ihre persönlichen Leistungen hinsichtlich des Waffendienstes mit den für sie damit verknüpften Mühen und Kosten in Anspruch zu nehmen sein.

Außer den persönlichen Elementen des Volksheeres sind aber auch die materiellen Elemente in der Art vorzusehen und in Bereitschaft zu halten, daß die Erhebung und Aufstellung des Heeres in Zeiten dringender Gefahr, begünstigt durch das Dasein tüchtiger Waffenplätze, regelmäßig und schnell zum Vollzug kommen kann. Sie wird jedoch selten oder nie erforderlich sein, diese Erhebung, wenn sie gediegen und offenkundig vorbereitet, wenn das Können keine Täuschung, sondern eine unwiderlegbare Wahrheit geworden ist.

Der uralte, stets geltende Spruch: „Willst du den Frieden, so sei zum Kriege gerüstet", behauptet auch hier seine Rechte.

Des Abgeordneten Schaaff gediegener Bericht über den außerordentlichen Credit für das Gr. Kriegsministerium vom Jahr 1841 und des Abgeordneten Christ bedeutungsvolle Motion über Einführung einer Landwehrverfassung enthalten über die Bürgschaften des Friedens mittelst eines großartigen, wohl organisirten Waffenschutzes gewichtige und wohl zu beachtende Andeutungen.

Andere patriotische Redner und Publicisten haben sich bei verschiedenen Veranlassungen in gleichem Sinne ausgesprochen.

Es ist allerdings zu beklagen, daß der Zustand des Friedens nach Außen, wie die Erfahrung unwiderlegbar nachweist, stets als bedroht betrachtet werden muß, indem von Zeit zu Zeit, in kurzen Zwischenräumen, manchmal unvorgesehen und plötzlich, politische Ereignisse und internationale Verwicklungen sehr ernster Natur auftauchen, welche den vermeinten tiefen Frieden blosstellen und die Völker an die Wahrung ihrer Sicherheit und ihres Schutzes mahnen, diese betrübenden Erscheinungen sich auch um so öfter zu wiederholen drohen, je länger die Segnungen des Friedens angedauert haben, je mehr die Generationen, welche Zeugen und Dulder der Calamitäten des Krieges gewesen sind, von dieser Erde werden verschwunden sein.

Es ist ferner gewiß sehr zu beklagen, daß die schon öfters angeregte, schon öfters versuchte Uebereinkunft sämmtlicher Staaten zur gemeinschaftlichen Beschränkung ihrer bewaffneten Macht nie mit einem günstigen Erfolge gekrönt worden ist, und schwerlich je gekrönt werden wird, und sonach der bewaffnete Friede, dessen Benennung zwar neu, dessen Wesen jedoch von sehr altem Datum ist, voraussichtlich als der Normalzustand Europa's betrachtet werden dürfte.

Es sind dies gegebene Zustände, Thatsachen, deren Aenderung nicht in der Macht der Menschen beruhen mag, und

welche nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn von Wehrsystemen und den bezüglichen organischen Einrichtungen in Deutschland die Rede ist.

Immerhin möchte es nicht an den Mindermächtigen sein, hinsichtlich beschränkender Maßnahmen, so wohlthätig dieselben auch zu erkennen wären, eine gefahrvolle Initiative zu ergreifen und durchzuführen.

Nach diesen Vordersätzen möchte das Institut der bewaffneten Macht des Großherzogthums zu beurtheilen sein.

Baden ist ein deutsches Land, ein Bestandtheil der großen deutschen Nation, des großen deutschen Bundes.

Die zu der Landesvertheidigung tauglichen Männer des Großherzogthums, die sonach zu der Bildung des gesammten Volksheeres pflichtig zu erachten sind, betragen nach der heutigen Bevölkerung nicht unter 60,000 Köpfen.

Ein Stamm, der den 4ten Theil dieser Elemente des Volksheeres nicht übersteigt, ist ganz gewiß in höchst mäßigen Schranken gehalten, und es könnte sogar die Frage aufgeworfen werden: ob dieser Stamm, der in Anbetracht seines durchschnittlichen Dienst- oder Präsentstandes auf den 10ten Theil eines solchen Volksheeres herabsinkt, nicht allzugering vorgesehen und berechnet sei?

Die Contingente, welche die Kriegsverfassung des deutschen Bundes vorschreibt, sind nur als die Stämme des deutschen Volksheeres zu betrachten, und die meisten Staaten des Bundes haben außer ihren Contingenten die weitern Elemente der Volksbewaffnung mit Rücksicht auf Vorgänge früherer Zeiten, unter verschiedenen Formen und Benennungen bereits organisch festgestellt. Wir wollen hier nur auf das Königreich Baiern hinweisen, in welchem sich die gesetzliche Kriegsdienstpflichtigkeit der waffenfähigen Männer bis zu dem 50ten Lebensalter erstreckt.

Die hohe Bundesversammlung befaßte sich bisher nur mit den Contingenten oder Stämmen, und überließ den einzelnen Staaten die weitern Maßnahmen in Beziehung auf die Volksbewaffnung.

Numerisch sind diese Contingente, die zu ganz andern Zeiten und bei gänzlich verschiedenen politischen und materiellen Zuständen der Völker festgestellt worden, keineswegs zu hoch bemessen.

Rücksichtlich der militärischen Befähigung dieser Contingente, die mit den Präsentzeiten in der engsten Verbindung steht, ist der Bund aus Rücksichten auf die Finanzen der Staaten, und zur möglichsten Schonung der Contingentpflichtigen und ihrer Familien, auf ein solches Minimum der Friedenspräsenz herabgegangen, daß die Kriegstüchtigkeit der Stammsoldaten notorisch nur mittelst umsichtiger Combinationen bezüglich auf das Ausbildungssystem, und durch die stärksten Anstrengungen der Lehrer und Führer erzielt werden kann.

Selbst dann, wenn der Durchlauchtigste Bund im Vertrauen auf die Weisheit der Regierungen und die Einsicht der Völker, keine Grundzüge über die Kriegsverfassung Deutschlands niedergelegt, keine ergänzenden und erläuternden Beschlüsse gefaßt, sondern jedem einzelnen Staate überlassen hätte, seine bewaffnete Macht rücksichtlich der Contingente nach eigenem Ermessen zu ordnen und in Bereitschaft zu halten, selbst dann, sagen wir, hätten sich die einzelnen Regierungen nicht entschlagen können, die Contingente oder Stämme ihrer Landesvertheidigungsheere mindestens nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes zu regeln und in Bereitschaft zu halten. Hätten sie diese Pflicht vernachlässigt, so wären sie durch manche Vorkommnisse der neuesten Zeit sicherlich an die Erfüllung jeweils ernstlich erinnert worden.

Eine Berufung auf die Militärgesetze des Bundes abseiten der Staatsregierungen zu Rechtfertigung der Stammcontingente und des bezüglichen finanziellen Aufwandes erscheint daher keineswegs als eine strenge Nothwendigkeit, indem die Militärinstitute der Bundesstaaten, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, auf einer weit breitern, weit rationellern, weit unanfechtbarern Basis beruhen.

Wir gehen nunmehr zu der Beurtheilung der einzelnen Positionen des ordentlichen Budgets über.

Die Einnahmen

der Kriegsverwaltung können nach der Natur dieses Zweiges nie von Bedeutsamkeit sein.

Sie entstehen meist durch den Erlös abgängiger Gegenstände und sind das Ergebniß erzielter Preise.

Die Voranschläge für die Budgetperiode 1844 und 1845 sind in der Vorlage des Ministeriums gehörig begründet.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Anerkennung dieser Einnahmen und zwar:

für 1844 mit . . . . . 19,828 fl.
„ 1845 „ . . . . . 19.828 fl.

Die andere Kammer hat die ganze Einnahme für jedes der beiden Jahre auf 21,510 fl. gestellt, indem sie die Heimfälle des vorübergehenden Aufwandes, abweichend von den Zugeständnissen der Regierung, um die Differenz beider Summen höher berechnete.

Die Ausgaben

sind mit Ausnahme der Kosten für die Landesvermessung in 21 Titeln aufgeführt.

Die Titel I. bis einschließlich XIX. umfassen die Ausgaben für den laufenden Dienst und sind in Voranschlag gebracht:

für das Jahr 1844 mit . . . . 1,703,944 fl.
„ „ „ 1845 „ . . . . 1,703,944 fl.

Titel I. Ministerium.

Die Forderung der Großherzoglichen Regierung beträgt für die Jahre 1844 und 1845 jährlich . . . . 40,250 fl.
Die Bewilligung der letztverflossenen Budgetperiode war . . . . . 39,590 fl.

Die Mehrforderung gründet sich auf die bei notorischer Vermehrung der dienstlichen Arbeiten des Ministeriums erforderlich gewordene Aufbesserung der Bezüge einzelner Angestellten, wozu auch bei den andern Ministerien die Mittel gegeben worden sind.

Die andere Kammer beschränkte die Bewilligung gegen den Antrag der Minorität ihrer Budgetcommission auf die frühere Position von 39,590 fl.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Anerkennung der Forderung der Gr. Regierung.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß auch bei dieser Behörde mit wenigem Personal viele Arbeiten zum Vollzug kommen, und hiernach der Fleiß der Beamten zu würdigen ist.

Die Kriegsverwaltung ist bekanntlich eigenthümlicher, mit Einzelnheiten aller Art reichlich belasteter Natur. Das Rechnungswesen allein hat sich mit mehr als 20,000 verschiedenen Gegenständen zu befassen.

Die Geschäfte der Verwaltung erstrecken sich nicht nur auf die Bedürfnisse der friedlichen Gegenwart, sondern auch auf die eines eventuellen Krieges.

Auffallend ist, daß der Ministerialchef, ungeachtet seiner vieljährigen Function als solcher, noch immer mit einer Besoldung von nur 5500 fl. in dem Effectivetat aufgeführt ist, während dessen Normalbesoldung 9000 fl. beträgt.

Die Differenz ist bedeutend, und die jetzige Gage, welche geringer ist, als die aller übrigen Ministerialvorstände, entspricht weder der Stellung, noch den Bemühungen, noch der Verantwortlichkeit des Vorstandes eines Ministeriums, das an Bedeutsamkeit keinem andern nachsteht.

Schon bei den Verhandlungen über das Militärbudget auf dem Landtage vom Jahre 1839 ist dieses Besoldungsverhältniß in der hohen zweiten Kammer zur Sprache gekommen, und sowohl der Commissionsbericht des Abgeordneten Speyerer, als die Aeußerungen des Herrn Finanzministers enthalten hierüber Andeutungen, welche jedoch bis jetzt keine Folge gehabt haben.

Titel II. Adjutanten des Großherzogs.

Budgetsatz für 1844 . . . . . 14,312 fl.
„ „ 1845 . . . . . 14,312 fl.

Die Erhöhung um 200 fl. gegen 1842 und 1843 wird durch das Einrücken eines Officiers in die chargenmäßige Gage begründet.

Die Bewilligung dieser Position wird von Ihrer Commission beantragt.

Titel III. Armeecorps.

Budgetsatz für 1844 . . . . 1,406,197 fl.
„ „ 1845 . . . . 1,406,197 fl.

Die Budgetsätze der letztverflossenen Periode sind nach den Beschlüssen der Kammern gewesen:

für 1842 . . . . . 1,401,735 fl.
„ 1843 . . . . . 1,401,735 fl.

Es ergibt sich sonach das unbedeutende Mehr von 4,462 fl. für jedes der beiden Jahre.

Die Sätze dieses wichtigen Titels, welche den Bestand der im Frieden in Bereitschaft gehaltenen Truppen nachweisen und den Aufwand bezeichnen, den ihr Dasein veranlaßt, bilden die Grundlage und den wesentlichsten Factor des ganzen Militärinstitutes, dessen übrige Titel und Zweige nur als nothwendige Folgen dieses Daseins zu betrachten sind.

Das Großherzogliche Armeecorps ist nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes als Contingent des Großherzogthums und als 2. Division des 8. deutschen Armeecorps organisch gebildet.

Das Bundescontingent ist sonach gleichzeitig die jetzige bewaffnete Gesammtmacht des Landes.

Die Budgetsätze des Titels III. beruhen folgeweis auf bundesgesetzlichen Bestimmungen, deren Beanstandung verfassungsmäßig nicht gestattet ist.

Ihre Commission hatte sonach bei diesem Titel vordersamst zu prüfen, ob die numerischen Stärken der verschiedenen Truppengattungen des Kriegs-, Friedens- und Dienst- oder Präsenzstandes, wie solche das Budget enthält, mit den bezüglichen Bundesbestimmungen in Einklang stehen.

Durch die Einsichtsnahme und Vergleichung besonderer, sehr ausführlicher, auf den Grund der Bundesgesetze von dem Großherzoglichen Kriegsministerium sorgfältig bearbeiteter Nachweisungen und Zusammenstellungen hat Ihre Commission die Ueberzeugung gewonnen, daß die bezüglichen Budgetsätze des Titels III. mit der bundesgemäßen Organisation des Gesammtcontingentes in der gebührenden Uebereinstimmung sind, und eine Beanstandung in dieser Beziehung nicht veranlaßt ist.

Nach den Vorlagen ist nämlich die Stärke des Großherzoglichen Armeecorps an Officieren und Mannschaften einschließlich der Nichtstreitenden folgende:

Kriegsstand	16,682
Friedensstand	16,448
Durchschnittlicher Dienst- oder Präsenzstand	5,922
und es sind somit durchschnittlich beurlaubt	10,526

Die Stärke der Pferde beträgt einschließlich der Officierspferde:

Kriegsstand	4,900
Friedens-, zugleich Dienststand . . .	1,661
Es fehlen sonach für den Krieg	3,239

Die gegenwärtige Volkszahl des Großherzogthums zu 1,300,000 Seelen angenommen, beträgt das Großherzogliche Armeecorps in Procenten:

Kriegs- und Friedensstand	ca. 1¼ %
Dienst- oder Präsenzstand	ca. ⅖ %

Es möchte hier die Bemerkung am Platze sein, daß, wenn von stehenden Heeren und dem Einfluß die Rede ist, den sie im Frieden auf die Finanzen des Staates und auf die persönlichen Lasten des Volkes üben; wenn ferner Vergleichungen mit den stehenden Heeren auswärtiger Staaten angestellt werden wollen, nicht der Sollstand, sondern der durchschnittliche Dienst- oder Präsenzstand allein als Maßstab angelegt werden kann, indem die wesentlichsten Ausgaben nur durch diesen letztern Stand veranlaßt sind, und die persönlichen Leistungen der Heeresangehörigen nur nach ihrer jeweiligen Anwesenheit bei den Fahnen beurtheilt werden können.

Wenn von der Stärke eines englischen, eines französischen und noch anderer Heere gesprochen wird, und diese mit den Bundescontingenten mindermächtiger deutschen Staaten in Vergleichung kommen, so ist nicht zu übersehen, daß dort der Friedensstand zugleich der Dienst- oder Präsenzstand ist, und mit dem gleichnamigen des deutschen Systems in Parallele gestellt werden muß.

Der Stand der Officiere ist folgender:

Kriegsstand	418
Friedens- und Dienststand	303
Unterschied des Kriegs- und Friedensstandes . .	115

Bei dem Friedensstand ist beiläufig der 50. Mann ein Officier.

Der sehr erhebliche Bedarf und eventuelle Mangel an Officieren möchte auch geeignet sein, die Hoffnungen herabzustimmen, welche zur Erzielung von Ersparnissen auf eine anderweite Formation des Contingentes gebaut werden.

Man glaubt nämlich durch Verstärkung der Abtheilungen an Mannschaften die Zahl der Officiere mindern und hierdurch die Ausgaben beschränken zu können.

Ein Bataillon von 1000 Mann, so wird gerechnet, bedarf, in 4 Compagnien gegliedert, weniger Officiere, als dieselbe Zahl in 6 Compagnien getheilt, folglich können die Chargen zweier Compagnien eingehen.

Diese Folgerung wäre allerdings richtig, wenn der Bedarf an Officieren für das Heer vollständig gedeckt wäre. Dies ist jedoch schon rücksichtlich des Stammcontingentes nicht der Fall.

Entschlösse man sich nun auch aus Gründen mannchfaltiger Art, die Bataillone auf 4 Compagnien zu setzen, wie dies allerdings in manchen andern Staaten der Fall ist, so müßten dennoch die Chargen wegen ihrer Unentbehrlichkeit für das Ganze beibehalten, in Thätigkeit und Uebung gesetzt, es müßte die Zahl der Bataillone verhältnißmäßig vermehrt werden, so daß an eine Ersparniß nicht zu denken wäre.

Die Nichtstreitenden des Großherzoglichen Armeecorps, welche in der oben angeführten Gesammtstärke inbegriffen sind, vertheilen sich folgendermaßen:

Kriegsstand	1,634
Friedensstand	1,533
Dienststand	80

Ueber die Beischaffung der für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen 3239 Stück Reit- und Zugpferde enthält die Verordnung vom 11. December 1840 die näheren Vorschriften.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Titel **III.** gehen wir zur Beurtheilung der einzelnen Abtheilungen über.

Es ergibt sich zuvörderst nachstehende Uebersicht:

	Voranschlag für 1844 und 1845.	Bewilligung für 1842 und 1843.	Mehr des Voranschlags.	Weniger des Voranschlags.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Corpscommando und General-Quartiermeisterstab	24276	23851	425	—
2. Infanterie:				
a. Divisions- und Brigadestäbe	16316	16316	—	—
b. Regimenter	757739	766330	—	8591
3. Reiterei.				
a. Brigadestab	5512	5552	—	40
b. Regimenter	432229	431629	400	—
4. Artilleriebrigade	170125	158057	12068	—
Summa . .	1406197	1401735	12893	8631
Abgezogen . .	1401735	—	8631	—
Rest . .	4462	—	4262	—

Der Mehraufwand von 425 fl. bei dem General-Quartiermeisterstab und der Minderaufwand von 40 fl. bei dem Brigadestab der Reiterei, sind durch Personalveränderungen begründet.

Bei den Infanterieregimentern konnte durch Aufnahme niederer Chargen, hauptsächlich aber durch die Minderung des Durschnittdienststandes um 121 Gefreite und Soldaten, eine Wenigerausgabe von 8815 fl. erzielt werden.

Bei der Reiterei ist durch einige erforderlich gewesene Ausgleichungen in dem Stand der Mannschaft und der Dienstpferde eine Mehrausgabe von 400 fl. veranlaßt worden.

Bei der Artillerie endlich ist ein Mehraufwand von 12068 fl. unvermeidbar geworden. Er gründet sich auf den erhöhten Durchschnittdienststand bei dieser Truppengattung, veranlaßt durch den stärkern, nach Maß der Bundesbestimmungen berechneten Rekrutenzugang, und durch das Bedürfniß angemessener Ausbildung der Mannschaften.

Der Unterhalt der Truppen des Großherzoglichen Armeecorps veranlaßt die nachstehenden zehn Ausgabe-Rubriken des Titel III. des Budgets:

1. Sold und Zulagen.
2. Massengelder.
3. Brodverpflegung.
4. Fourageverpflegung.
5. Kasernirung.
6. Medicinkosten.
7. Hospitalkosten.

8) Montirung.
9) Remontirung
10) Ausrüstung.

1. Sold und Zulagen.

Die Budgetsätze dieser Rubrik gründen sich auf die Normalbestimmungen, welche in ausführlicher Darstellung dem Budget angeheftet sind, und zwar:

a) der Tarif Nr. I. der Gagen, Fouragerationen und Pferdegelder jeder Charge des Großherzoglichen Armeecorps;

b) der Tarif Nr. II. über die Alterszulagen, um welche nach zurückgelegter je sechsjähriger Dienstzeit die Gagen erhöht werden;

c) der Tarif Nr. III. der Functionsgebühren an Zulagen, Pferdegeldern und Fouragerationen;

d) die Nachweisung der Dienstaltersgagen und Dienstalterszulagen für Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Nichtstreitbare aller Waffengattungen, Beilage Nr. 25.

Wir entnehmen dem Tarif I. mehrere Bestimmungen, und werden an solche einige Betrachtungen knüpfen.

1. Sold und Zulagen.

Täglicher Sold der Mannschaft vom Oberwachmeister und Oberfeldwebel abwärts.

	Infanterie.	Reiterei.	Artillerie.
	Kreuzer.		
Oberwachmeister, Oberfeldwebel, Stabsfourier	31	35	41
Feldwebel und Wachmeister I. Klasse	20	20	24
„ „ „ II. „	14	17	20
Corporal und Fourier	12	14	16
Gefreiter, Carabinier, Oberkanonier und Oberpionier	8	9	12
Soldat	7	8	8
Kapellmeister, Regimentstambour Staabstrompeter, Staabshornist	24	24	24
Bataillonstambour	12	—	—
Hautboist I. Klasse	13	—	—
„ II. „	7	—	—
Trompeter und Hornist I. Klasse	13	15	16
„ „ „ II. „	10	13	12
Tambour I. Klasse	10	—	—
„ II. „	7	—	—
Profos	14	14	14

2. Massengelder.

Die Aversalmassen und die Präsentmassen sind nach dem wirklichen Bedarf ermittelt, und in den Budgetvorlagen ausführlich nachgewiesen.

3. Brodverpflegung.

Die Zahl der Portionen richtet sich nach dem Dienststand und die Ansätze stehen mit diesem im Einklang.

Die Durchschnittspreise ergeben sich bei festgestellter Mischung und festgestelltem Gewichte nach den jeweiligen Preisen des Getraides, und die Qualität des Commißbrodes in den verschiedenen Garnisonen des Landes wird in keinem andern Staate an Güte übertroffen.

Die Verwirklichung der Absicht der Kriegsverwaltung, in künftigen Budgets den wirklichen Durchschnittspreis des Brodes nicht in getrennten Beträgen, sondern in seiner durchschnittlichen Ganzheit bei jedem Zweige aufzunehmen, was bisher wegen der besonderen Zuschüsse der Staatskasse nicht thunlich war, ist derselben zu empfehlen, indem Uebersicht und Controle sehr dadurch befördert werden.

4. Fouragevorpflegung.

Sie steht mit dem Stand der Dienstpferde und den bezüglichen Tarifen in Einklang.

5. Kasernirung.

Der Kasernirungsfonds ist einer der fünf sogenannten Durchschnittsfonds, die nach den im Jahr 1839 mit den Kammern verabschiedeten Bestimmungen von der Kriegsverwaltung in der Art behandelt und verwendet werden sollen, wie in den Vorlagen des Ministeriums und den Commissionsberichten über die Nachweisungen bereits umständlich erörtert worden ist.

Er erscheint in dem vorliegenden Budget für jedes der beiden Jahre 1844 und 1845 mit 90577 fl. 39 kr., und umfaßt nicht nur das Armeecorps, Titel III., sondern auch die übrigen Zweige der Kriegsverwaltung, insofern dabei die zu den Durchschnittsfonds gehörenden Rubriken vorkommen.

Der Kasernirungsfond hat zu bestreiten: die Ausgaben für Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien, für Anschaffung und Unterhaltung der Requisiten und für die kleinen innern Bauunterhaltungen und Baueinrichtungen, die durch die Benützung veranlaßt sind.

Er wird gebildet durch die Kostenansätze mit 13 fl. 30 kr. per Jahr und per Mann des etatmäßigen Durchschnittdienststandes der Mannschaft vom Oberwachmeister und Oberfeldwebel abwärts, und der für die Dienstpferde zu 5 fl. 24 kr. per Pferd und per Jahr.

Nach vieljähriger Erfahrung sind die obengenannten Beträge, welche den Kasernirungs-Durchschnittfond bilden, erforderlich, um während einer Reihe von Jahren ohne endlichen Mehr- noch Minderaufwand die auf dem Fond ruhenden Lasten bestreiten zu können.

Der Anfangstermin dieses Verwaltungssystems hinsichtlich des Kasernirungsfonds ist der 1. Januar 1842 gewesen, und seine ungestörte Durchführung kann nur ersprießliche Wirkung auf den bezüglichen Haushalt äußern.

6. Medicinkosten.

Diese Kosten werden nach dem Durchschnittdienststand per Mann 1 fl. 40 kr., per Pferd 1 fl. 20 kr. jährlich berechnet und in Ansatz gebracht. Sie beruhen auf den Erfahrungen der Vergangenheit.

7. Hospitalkosten.

Diese Kosten bilden den zweiten der fünf Durschnittsfonds.

Sie erscheinen in dem Budget für jedes der beiden Jahre mit 28,498 fl.

Der Hospitalkostenfond hat zu bestreiten: die Verpflegung der Kranken, die Materialien zur Heizung und Beleuchtung der Hospitäler, die Anschaffung und Unterhaltung der Requisiten, die Herstellung der kleinen Baulichkeiten im Innern der Gebäude.

Er wird gebildet durch die Ansätze für den Durchschnittdienststand zu 5 fl. per Mann jährlich.

Die übrigen Bemerkungen wie zu dem Kasernirungsfond.

8. Montirungen.

Der Montirungsfond bildet den dritten der fünf Durchschnittfonds.

Die Monturkosten berechnen sich ebenfalls nach dem durchschnittlichen Dienststand, richten sich aber in ihren Ansätzen nach den Chargen. Der Ansatz für jede derselben bei den verschiedenen Truppengattungen ist aus den Specialetats des Titels III. näher ersichtlich.

Sie erscheinen in dem Budget für jedes der beiden Jahre 1844 und 1845 mit 86,100 fl. 9 kr.

Sonstige Bemerkungen wie bei den übrigen Durchschnittfonds.

9. Remontirung.

Die Ersatzkosten für die Dienstpferde sind in dem Budget für jedes der beiden Jahre in Voranschlag gebracht, für die

Reiterei mit	26400 fl.
Artillerie-Brigade	4111 „
Zusammen . .	30511 fl.

Diese Summe ergibt sich durch $^1/_9$ jährlichen Ersatzes von 1188 Pferden der Reiterei und 185 der Artillerie, zu 200 fl. das Stück.

Die hiernach jährlich beizustellenden 152 Remontepferde werden theils in dem deutschen Norden, theils in dem Großherzogthum selbst, so viel thunlich, angekauft.

10. Ausrüstung.

Der Ausrüstungsfond bildet den vierten der fünf Durchschnittfonds.

Auf ihm lastet die Anschaffung und Unterhaltung der Armatur und des Armatur-Lederwerks, des Reit- und Zugpferd-Geschirrs und der Munition.

Für jedes der beiden Budgetjahre ist seine Dotation mit 38,966 fl. 20 kr. in Ansatz gebracht, und die Ansätze berechnen sich ebenfalls nach dem durchschnittlichen Dienststand, und richten sich nach den Chargen.

Der Manöverfond

ist der fünfte und letzte der Durchschnittsfonds.

Er hat zu bestreiten: die Commando-, Campir- und Cantonnirungszulagen, die Quartierverpflegung bei den Einwohnern, die Lagereinrichtungskosten, die Zeltenreparatur und Nachschaffung, die Feldfrüchtenentschädigung, die Gratislöhnungen und die Kosten für Filialhospitäler bei größeren Uebungen.

Er erscheint im Budget für jedes Jahr mit 15,126 fl. 24 kr. und die Berechnung des Voranschlags ist in der Beil. Nr. 19, welche der Tit. XIX., verschiedene und zufällige Ausgaben, nachweist, enthalten.

Es geschieht des Manöverfonds schon hier Erwähnung, weil er zu den fünf Durchschnittsfonds zählt, die in den vorstehenden Rubriken aufgezählt und beleuchtet worden sind.

Die fünf Durchschnittsfonds erscheinen somit für die Budgetjahre 1844 und 1845 mit nachstehenden Beträgen:

Kasernirung	90,577 fl. 39 kr.
Hospitalkosten	28,498 fl. — kr.
Montirung	86,106 fl. 9 kr.
Ausrüstung	38,966 fl. 20 kr.
Manöverkosten	15,126 fl. 24 kr.
zusammen	259,274 fl. 32 kr.

Ihre Commission hat schon bei Erstattung des Berichts über die Nachweisungen der Militärverwaltung für die Periode vom 1. Juli 1839 bis Ende December 1841 Gelegenheit gehabt, die Einrichtung der Depositenkasse mittelst der fünf Durchschnittsfonds als zweckentsprechend zu schildern, und die Fortdauer dieser Einrichtung für wünschenswerth darzustellen.

Die Depositenkasse gewährt in der That der Kriegsverwaltung denjenigen Spielraum, den eine so umfangreiche, mit technischem Detail so überschwänglich belastete Administration haben muß, um bei Anschaffungen mit kaufmännischer Umsicht verfahren zu können.

Ihr Bestehen könnte nur dann Bedenken erregen, wenn zu unterstellen wäre, ihre Fonds könnten zu Ausgaben anderer Art verwendet werden, als diejenigen sind, wozu diese Kasse die Mittel vorsieht.

Eine solche Unterstellung ist jedoch in den heutigen Zeiten nicht denkbar, und eine zweckwidrige Verwendung der Fonds würde der Controle der Kammer nicht entgehen.

Sollte die Befürchtung Platz greifen, es möchten bei constanter Bewilligung fixirter Aversalfonds mehr materielle Gegenstände angeschafft werden, als streng genommen zur bundesgesetzlichen Dotirung der Stockvorräthe und deren Unterhaltung erforderlich wären, so dürfte in Betracht gezogen werden, daß die jetzigen Vorräthe noch weit von dem Soll entfernt sind, welches die Begründung eines Volksheeres, in dem von uns im Eingang angedeuteten Sinne, erfordern kann, und daß jede Anschaffung, die durch Ersparniß an den Depositen im Laufe der Zeiten zu erlangen wäre, nur als willkommener Beitrag zu der Hauptdotirung betrachtet werden könnte.

Ihre Commission stellt den Antrag, die Budgetsätze des Titel III. für die Kalenderjahre 1844 und 1845 nach den Voranschlägen der Großherzogl. Regierung und im Einklang mit den Bewilligungen der andern Kammer ebenfalls zu bewilligen.

Titel IV. Militärgerichtsbarkeit.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 14,845 fl.
Mehr gegen 1842 und 1843 . . . . . 604 fl.

Das Mehr rührt von den Alterszulagen und dem neu hinzugekommenen Auditorat Freiburg her.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung des Budgetsatzes der Großh. Regierung, indem sie sämmtliche Ausgabsposten als hinlänglich begründet erkennen mußte.

Die andere Kammer hat eine Minderbewilligung von 400 fl. eintreten lassen.

Titel V. Sanitätsdirection.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 3885 fl.

Die Erhöhung um 300 fl. gegen den Satz von 1842 und 1843 gründet sich auf 200 fl. Alterszulagen, die fällig werden, und auf eine beabsichtigte, 100 fl. betragende Besserstellung eines lang gedienten Angestellten.

Dieser Angestellte ist in dem Etat in der doppelten Eigenschaft als Feldapotheker und als Medizinalrevisor aufgeführt.

Als Feldapotheker wird seine ganze Besoldung zu dem vorübergehenden Aufwand gezählt, da seine Stelle im Frieden als überflüssig erkannt ist, und aus diesem Grunde nur verweigert die andere Kammer die ihm zugedachte Zulage von 100 fl. Als Medizinalrevisor ist seine ständige Anstellung und seine Dienstleistung bei der obersten Militärbehörde nicht entbehrlich.

Unter diesen Verhältnissen möchten die erhobenen Bedenken gegen die unbedeutende und wohlverdiente Besserstellung am einfachsten dadurch zu beseitigen sein, daß der Feldapotheker, als Mann des Krieges, unter Verzichtung auf seinen Titel, dem mehr friedlichen Medizinalrevisor künftig in den Friedensetats seine Stelle einräume.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung des ungeschmälerten Budgetsatzes.

Titel VI. Rekrutirung.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 5719 fl.
wie in der frühern Periode.

Die Commission trägt auf Bewilligung an.

Titel VII. Militärbauwesen.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 21275 fl.

Das Mehr von 150 fl. gegen die frühere Budgetperiode ist in der Begründung der Positionen abseiten der Kriegsverwaltung gehörig erörtert.

Die zahlreichen Militärgebäude aller Art sind mitunter sehr alt und bedürfen jeweils kostspieliger Herstellungsarbeiten. Der Voranschlag der Unterhaltungskosten dürfte in Anbetracht dieser Zustände und des beträchtlichen Gebäudecapitals etwas gering bemessen sein.

Hinsichtlich der größern Baurelationsarbeiten dürfte vorzügliche Rücksicht auf Vervollständigung der Arrestlocale, sowohl der Disciplinararreste, als der Untersuchungs- und Strafarreste, genommen werden, damit auch bei jeweiliger Anhäufung von Militärarrestanten nicht nur eine Trennung und Isolirung der Chargen, sondern auch der einzelnen Individuen, zum wenigsten nach dem Belang ihres Vergehens oder Verbrechens, stattfinden kann.

Nichts ist bei dem Militär für die Sittlichkeit und die Kriegszucht nachtheiliger und verderblicher, als die Vereinigung mehrerer Arrestanten in der nämlichen Stube. Hier werden aus Langweile die albernsten, mitunter gottlosesten Unterredungen gepflogen, Kritiken über den Dienst und die Vorgesetzten ausgesprochen, Complotte geschmiedet, unzüchtige Erzählungen vorgetragen u. s. w.

Der junge, unerfahrene, noch unverdorbene Soldat erhält hier von einem schlechten Kameraden Anleitungen und Belehrungen der giftigsten Art, und der Arrest, der eine Besserungsanstalt sein soll, wird zur Schule des Lasters und der Verruchtheit.

Bei der Conscription, welche junge Leute aller Volksklassen unter die Fahnen stellt, ist der Staat verpflichtet, für die Erhaltung der Moralität dieser Männer die gebührende Sorge zu tragen.

Die Kriegsverwaltung arbeitet auch sichtbar auf die Beseitigung dieses noch allzu sehr fühlbaren Uebelstandes hin; allein die Mittel hierzu sind bisher allzugering bemessen worden.

Die Commission beantragt die Bewilligung des Budgetsatzes.

Titel VIII. Commandantschaften.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 9996 fl.

Das Mehr gegen die frühere Budgetperiode von 362 fl. ist in der Regierungsvorlage hinreichend begründet.

Der Commandantschaftsdienst erstreckt sich nach den Garnisonsvorschriften auf den Dienst und die Disciplin der Truppen, so wie auf die Verwaltung des bezüglichen Materiellen, und ist sonach durchaus activer Natur. Wenn er pensionirten Offizieren übertragen ist, so gründet sich diese Maßnahme nur auf den Umstand, daß man zwischen die Offiziere des Armeecorps qua Contingent und die gänzlich in Ruhe gesetzten keine dritte Gattung, gleichwie in andern Staaten, einschieben wollte, eine Gattung von Offizieren, die zwar nicht in der Linie dienen, allein mit solchen Functionen beauftragt sind, welche ihre Dienstthätigkeit nicht in geringerem Maße in Anspruch nehmen, als bei den Corps selbst.

Daß Offizieren dieser Kategorie das Vorrücken in höhere Chargen mit den tarifmäßigen Bezügen und sonstigen Emolumenten nicht abgeschnitten werden dürfte, möchte in der Billigkeit und in der Natur ihres Dienstverhältnisses liegen, da ihr Standesaufwand, ihre Verantwortlichkeit und ihr gezwungener Wohnsitz gleichfalls in Anschlag zu bringen sind.

Die hohe zweite Kammer hat den von der Großherzoglichen Regierung in Anforderung gebrachten Budgetsatz in der Art bewilligt, daß der Betrag für die beiden Pferderationen des Garnisonscommandanten mit 195 fl. davon in Abzug gebracht werden soll.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, konnte dieser Maßnahme nicht beipflichten. Schon die Stellung und der Rang eines Commandanten der Großherzoglichen Residenz, dem in früheren Zeiten, wie anderwärts

noch üblich, ein Gouverneur vorgesetzt war, dessen Functionen er mit versieht, erfordern eine standesmäßige berittene Haltung, abgesehen davon, daß er die wesentlichsten Dienstverrichtungen seiner Charge ohne den Gebrauch von Pferden gar nicht zu vollziehen im Stande ist.

Die Pension in Verbindung mit dem Functionsgehalt reicht nicht hin, den Aufwand für die Perdehaltung mitzubestreiten, und die geforderte Vergütung entspricht daher nur einem notorischen Bedürfnisse und der strengen Gerechtigkeit.

Ihre Commission stellt sonach den Antrag, den Budgetsatz nach der Forderung der Großherzoglichen Regierung anzuerkennen.

Titel IX. Generalkriegskasse.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 3100 fl.

Die Commission trägt auf Bewilligung an.

Titel X. Zeughausdirection.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 13,569 fl.

Das Mehr von 443 fl. gegen die frühere Periode gründet sich in seinem Meistbetrag auf das unabweisbare Bedürfniß eines Angestellten bei der Feuerwerkerei, die durch neue technische Einrichtungen eine Erweiterung erhalten mußte.

Unter der Rubrik L. Besondere Fonds sind für Ersatz und Unterhaltung der Munitions- und Packwagen, Maschinen, Requisiten u. s. w. in Voranschlag gebracht . . . . . 1,565 fl. — kr.
werden hierzu die Forderungssätze für die Ausrüstung der bezüglichen Titel, welche den vierten Durchschnittsfond bilden, geschlagen mit . . . . . 38,966 fl. 20 kr.

so ergibt sich für das Materielle dieser Art eine Hauptforderungssumme von . . . . . 40,531 fl. 20 kr.

Diese Summe ist jedoch nur für die Nachschaffung und die Unterhaltung der Bedürfnisse für das Armeecorps, als Bundes- oder Stammcontingent, berechnet und gewiß sehr schwach bemessen, wenn man in Erwägung zieht, daß unter Anderm die Anschaffung einer 24pfündigen metallenen Kanone ca. 8000 fl. kostet, und in der Regel nur 500 scharfe Schüsse aushält.

Für die Bewaffnung eines badischen Volksheeres ist vorerst noch nicht gesorgt, und es möchte räthlich erscheinen, jetzt schon rücksichtlich der allernothwendigsten Ausrüstungsgegenstände, nämlich derjenigen, welche im Augenblick der Armirung um keinen Preis beizuschaffen sind, die geeignete Vorsorge zu treffen.

Die Feuergewehre nehmen unter diesen Ausrüstungsgegenständen unstreitig den ersten Rang ein, und ihre Beistellung kann nie früh genug vorgesehen werden.

Die ältern Verordnungen über das Salpetergraben im Lande sind bekanntlich aufgehoben, und, wie es scheint, durch keine neuen ersetzt worden.

Wir beschränken uns auf diese allgemeinen Andeutungen, die uns durch die bezüglichen Ansätze der Zeughausdirection, wohin die Waffen- und Munitionsvorräthe gehören, eingegeben worden sind.

Die Commission trägt auf Bewilligung an.

Titel XI. Hauptmagazin und Monturcommissariat.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 4026 fl.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XII. Kasernenverwaltungen.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 4059 fl.

Ist ein Minderbedarf von 170 fl. gegen die frühere Periode eingetreten.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XIII. Hospitalverwaltungen.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 4,846 fl.

Ein Mehr von 355 fl. wird durch die Garnison Freiburg veranlaßt.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XIV. Militärbildungsanstalten.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 9,032 fl.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XV. Gottesdienst und Schulen.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 3,597 fl.

Das Mehr von 123 fl. ist gehörig begründet.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XVI. Für milde Zwecke.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 4,900 fl.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XVII. Transportkosten.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 4,000 fl.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XVIII. Etappengelder.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 10,000 fl.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 126,336 fl.

Mehr gegen die Budgetperiode 1842 und 1843 1,531 fl.

Die Ausgaben zerfallen in nachstehende Betreffe:

A.	Pachtzinse für Exerzierplätze	2,386 fl. — kr.
B.	Jahresbetrag für Manöverkosten nach dreijährigem Durchschnitt, 5. Durchschnittsfond	15,126 fl. 24 kr.
C.	Zugskostenvergütung	700 fl. — kr.
D.	Extrakosten für das Commando in Kehl	1,012 fl. 34 kr.
E.	Sonstige zufällige Ausgaben	3,500 fl. — kr.
F.	Voranschlag der Mehrausgabe für Brod und Fourage	103,611 fl. 20 kr.
	Zusammen	126,336 fl. 18 kr.

Das Mehr von 1,531 fl. ist durch Balancirung des Mehr- und Minderaufwandes der verschiedenen Positionen in der Begründung der Kriegsverwaltung als unvermeidbar gehörig nachgewiesen, und sonach nicht zu beanstanden.

Die Rubrik F. Mehrausgabe für Brod und Fourage wird nach der Zusage der Großherzoglichen Regierung künftig nicht mehr in diesem Titel erscheinen, sondern es werden die Zuschußpreise in den jeweiligen Budgets bei den bezüglichen Zweigen, verschmolzen mit den bisherigen idealen Durchschnittspreisen, in Ansatz kommen, was für sehr zweckmäßig zu erachten ist.

Die Position B. Manöverkosten wird in Folge des auf dem gegenwärtigen Landtage zu Stande gekommenen Gesetzes über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden eine Mehrausgabe veranlassen.

Die Commission trägt auf Bewilligung des Budgetsatzes Titel XIX. an.

Früher geleistete Dienste.

Titel XX. Invalidencorps.

Budgetsatz für 1844 und 1845 . . . . . 17,274 fl.

Unverändert gegen 1842 und 1843.

Der Effectivstand beider Compagnien ist:

6 Officiere,
23 Unterofficiere,
1 Tambour, und
44 Soldaten,

74 Summe Köpfe.

Der Normalstand:

7 Officiere,
28 Unterofficiere,
2 Tambours, und
79 Soldaten,

116 Summe Köpfe.

Der Effectivstand sonach um 42 Köpfe geringer, als der Normalstand.

In Zeiten des Friedens mindert sich der Stand der Invaliden; während und nach einem Kriege kann er sehr stark werden, das Normale bedeutend übersteigen.

Zu dem Invalidencorps sind eigentlich alle Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten zu zählen, die wegen Alter und Gebrechen aus dem Armeecorps getreten und pensionirt worden sind. Die Zahl dieser Mannschaften an Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten beträgt gegenwärtig 978 Köpfe. Es könnten in gewisser Hinsicht auch diejenigen Mannschaften dem Corps beigezählt werden, die in Folge specieller gesetzlicher Bestimmungen wegen Dienstleistung im Felde und später eingetretener Dürftigkeit Pensionen erhalten haben.

Großbritannien unterhält 80,000 solcher Invaliden, Halbinvaliden und länger gedienter Excapitulanten, die in der großen Mehrheit nicht in den Invalidenanstalten untergebracht sind, sondern mit ihrer Pension nach Belieben im Lande wohnen. Die annoch rüstigsten dieser Pensionäre werden dort jeweils bei besonderen Veranlassungen zu Dienstleistungen im Innern eingezogen und formirt. Vor Kurzem sind in England 10,000 solcher Pensionäre zur temporären Dienstleistung einberufen und verwendet worden.

Gegenwärtig besteht unser Invalidencorps aus Ganzinvaliden und Halbinvaliden, denen ein anderes Unterkommen fehlt und die, wenn sie nicht in der Anstalt untergebracht wären, mit Pensionen würden berücksichtigt worden sein. Wenn sonach heute die Invalidenanstalt aufgehoben werden könnte, würden die Kosten des Budgetsatzes dieselben verbleiben, und nur unter einem andern Titel, nämlich unter den Pensionen, bleibend wiedererscheinen.

Die Commission trägt auf Bewilligung an.

Titel XXI. Pensionen.

	Budgetsätze für			Verglichen mit 1843 gibt für			
				1844.		1845.	
	1844.	1845.	1843.	Mehr	Weniger	Mehr	Weniger
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Alte Pensionen	43214	40651	49344	—	6130	—	8693
Neue Pensionen	123126	123126	115753	7373	—	7373	—
Gnaden-Pensionen	3000	3000	3000	—	—	—	—
Ordens-Pensionen	26199	25533	28087	—	1888	—	2554
Zusammen	195539	192310	196184	7373	8018	7373	11247
Abgezogen	—	—	—	—	7373	—	7373
Verbleibt	—	—	—	—	645	—	3874

Die alten Pensionen nehmen hiernach im Voranschlag um beiläufig den fünften Theil ihres ganzen Betrages ab, und diese Abnahme wird sich in der nächsten Zukunft nach einer stets ansteigenden Progression bis zu dem gänzlichen Verschwinden dieses Budgetsatzes ergeben, nach Maß als die bezüglichen Pensionäre in ihrem Lebensalter vorrücken.

Die neuen Pensionen mehren sich nach dem Voranschlag beiläufig um den sechszehnten Theil ihres ganzen Betrages, und diese Zunahme wird und muß bei regelmäßigen, nach den Bedürfnissen des Dienstes bemessenen Pensioni-

rungen insolange noch fortdauern, als in der Pensionsliste Individuen geführt werden, die nach den älteren Tarifen pensionirt worden sind.

Dann erst, wenn alle Pensionäre der neuen Liste mit den Beträgen, welche der Tarif des neuen Pensionsgesetzes vorschreibt, in derselben erscheinen werden, sonach hinsichtlich der einzelnen Pensionsbeträge zwischen Ab- und Zugang eine Ausgleichung stattfindet, dann erst, sagen wir, läßt sich die Normalsumme der neuen Pensionen festsetzen. Alle früheren Fixirungen dieses Normale beruhten nach der Natur des Gegenstandes auf keiner sachgemäßen Unterlage. Inzwischen ist die jährliche Minderung der alten Pensionen mehr als zureichend, die Mehrung der neuen zu decken.

Die Ordenspensionen mindern sich nach dem Voranschlag beiläufig um den zehnten Theil ihres Betrags, und auch diese Abnahme wird bei Erhaltung des Friedens in steigender Progression fortdauern.

Die Militärverdienstmedaillen, welche unter den Ordenspensionen den stärksten Posten einnehmen, werden nachgerade zur bedauerlichen Seltenheit. In dem Großherzoglichen Armeecorps sind sie fast gänzlich verschwunden, und die in den bürgerlichen Stand zurückgetretenen ehrenwerthen Träger derselben fühlen sichtbar den Druck der Jahre und der erduldeten Kriegsstrapazen.

Die Commission trägt auf Bewilligung an.

Landesvermessung und Kartenbureau.

Budget für jedes der beiden Jahre 1844 und 1845 36,586 fl.

Unverändert gegen 1842 und 1843.

Die Begründung des Budgets abseiten der Kriegsverwaltung ist vom Monat Juli 1843 datirt, und die darin aufgenommenen Notizen über den Fortgang des Vermessungsgeschäfts und der Kartenanfertigung konnten sich sonach nur bis zum Schlusse des Jahres 1842 erstrecken.

Ihre Commission erhielt nun von der Großherzoglichen Regierungscommission über den jetzigen Stand des Vermessungsgeschäftes nachstehende Notizen.

Von dem zu 275 Quadratmeilen angenommenen Flächengehalt des Großherzogthums sind bereits 226 Quadratmeilen topographisch, und beiläufig 263 Quadratmeilen trigonometrisch vermessen.

Es verbleiben sonach, abgesehen von den Ergebnissen der heurigen Campagne, annoch zu vermessen:

49 topographische und

12 trigonometrische Quadratmeilen.

Wenn keine unvorhergesehene Hindernisse eintreten, kann sonach die Triangulirung im Laufe der Campagne 1844, die topographische Vermessung in der Campagne 1845 beendigt werden.

Von den 56 Blättern des topographischen Atlasses des Großherzogthums Baden in $^1/_{50000}$ wahrer Größe sind bis jetzt fertig und ausgegeben 31 Blätter.

Voraussichtlich kann die Herausgabe des ganzen Atlasses am Schlusse des Jahres 1846 vollzogen sein.

Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß das Dasein einer authentischen, auf genauen Vermessungen beruhenden, in einem allgemein üblichen Maßstabe gefertigten Karte für jedes Land gewissermaßen als eine Ehrensache zu betrachten ist. Ein Zurückstehen in diesem Zweige der Cultur würde sicherlich als ein Merkmal tadelnswerther Passivität, oder des Mangels an befähigten Topographen, oder aber einer engherzigen Sparsamkeit zu deuten sein.

Alle Staaten Europa's sind bereits im Besitze solcher Karten oder ihre Beendigung ist nahe bevorstehend.

Schon diese Betrachtungen veranlaßten die Großherzogliche Regierung im Jahr 1819, das Vermessungsgeschäft

anzuordnen. Es wurde hierbei ein Maßstab gewählt, der einerseits eine baldige Erledigung der Aufnahme und die unverschiebbare Erzielung einer brauchbaren geographischen Karte des Landes in Aussicht stellte, andererseits für die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung und der Technik brauchbare Anhaltspunkte zu gewähren versprach.

Durch die Wahl des Vermessungsmaßstabes von $^1/_{10000}$ glaubte man beiden Postulaten gleichzeitig zu genügen.

Im Laufe des Geschäftes wurde jedoch die Ueberzeugung erlangt, daß bei Fortsetzung der Aufnahmen in diesem Maßstabe die Fertigung der Karte über Gebühr würde verzögert werden, während das Product selbst für die Verwaltungszwecke keine mehr beachtungswerthen Materialien und Hülfen gewähren würde, als ein kleinerer, das Geschäft weit mehr fördernder Maßstab.

Es wurde sonach der kleinere Maßstab von $^1/_{25000}$ angenommen, welcher die oben angegebenen Termine zur Beendigung der Vermessung und zur Herausgabe des Atlasses in erfreulicher Weise in Aussicht stellt.

Die mit großer Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführte, demnächst beendigte Triangulirung ist ohnedies für alle denkbaren Landeszwecke und für immer brauchbar und vorhanden.

Die Früchte des bisherigen Vermessungsgeschäftes werden daher sein:

1) die Erzielung einer vollständigen Triangulirung des Großherzogthums;
2) das Vorhandensein in den Archiven der Originalaufnahmssectionen im Maßstab von $^1/_{25000}$, theilweise in $^1/_{10000}$ wahrer Größe;
3) eine lithographirte Karte des Großherzogthums in 56 Blättern in $^1/_{50000}$ wahrer Größe;
4) eine beabsichtigte, und im Laufe der Zeit voraussichtlich in Ausführung zu bringende lithographirte Karte des Großherzogthums in $^1/_{200000}$ und in 4 Blättern, als Bestandtheil einer eventuell herauszugebenden Karte des südwestlichen Deutschlands beiläufig in 30 Blättern;
5) eine lithographirte Generalkarte des Großherzogthums in einem Blatt und in $^1/_{400000}$ wahrer Größe, die bereits erschienen ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Bewilligung des Budgetsatzes.

Nachträgliches Budget.

für 1844 u. 1845.

Titel III. Armeecorps.

Budgetsatz für 1844	10,689 fl.
„ „ 1845	11,244 fl.

Die Anforderungen der Großherzoglichen Regierung beziehen sich auf:

a. den gymnastischen Unterricht für die Truppen mit	1,137 fl.
b. die Casernenverwaltung Rastatt mit	527 fl.
c. Bundeskosten mit	9,580 fl.
Summe	11,244 fl.

Veranlassung und Beträge sind in der bezüglichen Regierungsvorlage hinreichend begründet.

Die Gymnastik bildet in neuerer Zeit allerwärts einen bedeutungsvollen Zweig der Erziehung der bürgerlichen Jugendund der jungen Soldaten. Durch die Befähigung der letzteren wird sie, so wie die Gewandtheit im Schwimmen, nach und nach in allen Gemeinden des Landes in wohlthätiger Weise vorbereitet, indem die beurlaubten und beabschiedeten Mannschaften, welche durch die Schule der Gymnastik gegangen sind, als die Instructoren ihrer ortsangehörigen jungen Leute betrachtet werden können, wie dies in Beziehung auf den Schwimmunterricht bereits der Fall ist.

Antrag der Commission auf Bewilligung.

Titel XII. Casernenverwaltungen.

Budgetsatz für 1844	351 fl.
„ „ 1845	527 fl.

Rastatt als Festung bedarf einer ständigen, localen Casern- und Hospitalverwaltung, die in der Folge nicht als Nebengeschäft eines dort zufällig garnisonirenden Regimentsquartiermeisters besorgt werden kann.

Antrag auf Bewilligung.

Titel XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgetsatz für 1844	9,580 fl.
„ „ 1845	9,580 fl.

Die hier aufgenommenen Bundeskosten stunden früher auf dem Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und sind sonach nicht neu. Der Betrag von 5,150 fl. bezieht sich auf die Anwesenheit des diesseitigen Militärbevollmächtigten in Frankfurt; der von 4,430 fl. auf den jährlichen Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Bewilligung der für die beiden Jahre 1844 und 1845 in Anforderung gebrachten Summen.

Beilage Nr. 233. zum Protokoll der 39. Sitzung vom 22. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844 und 1845 und zwar

Tit. IX. Pensionen.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In dem ordentlichen Budget werden, gestützt auf die Berechnung nach dem wahrscheinlichen Stand am 1. November 1843 als nöthiger Aufwand für Pensionen aufgeführt:

pro 1844 . . . . 658,332 fl.
„ 1845 . . . . 635,750 fl.

in dem nachträglichen Budget werden als weiterer Bedarf für diesen Titel, gegründet auf den erfolgten Abschluß der Pensionsliste am 1. November 1843, verlangt:

pro 1844 . . . . 2,968 fl.
„ 1845 . . . . 2,750 fl.

und es stellt sich sonach der Pensionsaufwand

pro 1844 auf . . . 661,300 fl.
„ 1845 „ . . . 638,500 fl.

für die Budgetperiode auf 1,299,800 fl.

Nach den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1839 und 1840 betrug die zur Bestreitung der Pensionen nöthige Summe in dieser Budgetperiode 1,449,815 fl.
sohin mehr als die Forderung für die gegenwärtige 150,018 fl.

Für die Budgetperiode von 1842 und 1843 wurde der Pensionsaufwand auf 1,342,594 fl. gestellt, und es ergibt sich auch hier die Forderung für das vorliegende Budget um 42,794 fl. niederer.

Die Commission der zweiten Kammer trägt nun zwar auf Bewilligung der von der Regierung als nöthig veranschlagten Summe zur Bestreitung des Pensionsaufwandes an, glaubt aber wegen des hohen Standes der Pensionen bei der Position **B.** mit 383,298 fl. am 1. November 1843, wo hauptsächlich in der Hand der Regierung liege, eine raschere Verminderung eintreten zu lassen, auf eine nähere Untersuchung über die Ursache eingehen zu müssen, warum dies nicht, wie zu wünschen sei, stattfinde.

Wenn nun gleich Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ebenfalls eine möglichste Verminderung des Pensionsaufwandes höchst wünschenswerth erscheint, was bei jeder Veranlassung ausgesprochen wurde, so ist sie doch weit entfernt, die in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Ursachen, welche als Grund der Vermehrung des Pensionsaufwandes unterstellt werden, und die dadurch der Großherzoglichen Regierung hinsichtlich ihres Verfahrens bei Pensionirungen zur Last gelegten Beschuldigungen anzuerkennen, aus welchen nur die während des ganzen Landtags vorherrschende Tendenz der Verdächtigung der Regierung sowohl als sämmtlicher Staatsdiener hervorleuchtet. Das Dieneredict sowohl als neuere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Pensionsmaßstabes gewähren die sichersten Garantien für eine stete Verminderung des Pensionsaufwandes, und zu Erhaltung einer kräftigen Regierung ist es unerläßlich, daß derselben freie Bewegung innerhalb der gesetzlichen Schranken bei Pensionirung ihrer Diener zustehe, da sie allein für die zweckmäßige Anstellung und Verwendung derselben verantwortlich ist.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin, für Pensionen

pro 1844 . . . . 661,300 fl.
„ 1845 . . . . 638,500 fl.

bewilligen zu wollen.

Beilage Nr. 234. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zahringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am 1. Januar 1844 zu 7,378,738 fl. 44 kr. berechnet sind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Etat

über den auf den 1. Januar 1844 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Jahren 1844 und 1845.

Stand des Betriebsfonds am letzten December 1843.

Kassenreste	898,208 fl. 56 kr.
Naturalvorräthe	1,429,583 „ 48 „
Activreste	5,300,222 „ 8 „
Summe .	7,628,014 fl. 52 kr.
Passiven	249,276 „ 8 „
Rest der Activen .	7,378,738 fl. 44 kr.

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden nach dem Voranschlag für 1844 und 1845 als Betriebsfond überwiesen	5,209,200 fl. — kr.
Der Rest von . . . . . ist zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, und insoweit zu diesem Zweck nicht darüber verfügt wird, zur Niederlegung in die Amortisationskasse bestimmt.	2,169,538 „ 44 „
Zusammen .	7,378,738 fl. 44 kr.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 235. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Außerordentliches Budget

für die Jahre 1844 und 1845.

§§.		Budgetsatz für 1844 und 1845.
		fl.
	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
1	Einrichtungskosten des in Frankfurt neu angestellten Bundestagsgesandten	3,500
2	Für die Einrichtung der zur Repräsentation bestimmten Zimmer des Gebäudes für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahier . . .	5,937
3	Grenzberichtigungskosten	13,971
	Summe	23,408

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 236. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Außerordentliches Budget
für die Jahre 1844 und 1845.

§§.		Budgetsatz für 1844 und 1845.
		fl.
	Justizministerium.	
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.	
1	Für Vollendung der Centralstrafanstalten in Bruchsal	150,112
2	Für Herstellung eines Dohls beim Weiberzuchthaus in Bruchsal . . .	1,705
3	Für Anschaffung einer Feuerspritze in das Weiberzuchthaus daselbst . .	350
4	Für Einrichtung von Arrestzimmern im Zuchthaus zu Freiburg . . .	765
5	Für Verlegung der Schmiede und Erweiterung eines Webſaales daselbst, und für Herstellung der Keller- und Stocktreppe allda	788
6	Für Herstellung des Abtritts im Zuchthaus zu Mannheim	1,579
	Summe	155,299

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 237. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In der 26. Sitzung vom 26. April d. J. ist diese hohe Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten, wodurch Seine Königliche Hoheit der Großherzog gebeten wurde:

„daß denjenigen Zehntpflichtigen, welche ohne eigene Verschuldung nicht in der Lage waren, bis zum 1. Januar 1844 die Ablösung des Zehntens zu bewirken, eine fernere Verzinsung des durch den §. 12 des Ablösungsgesetzes festgesetzten Staatszuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werde."

Der verlangte Gesetzentwurf wurde der zweiten Kammer am 9. Mai d. J. vorgelegt, von dieser mit einigen Modificationen angenommen; ich habe daher die Ehre, Ihnen Namens Ihrer Commission den Bericht zu erstatten.

Art. 1

des von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzes verfügt nun wirklich die weitere Verzinsung; er hat daher der in der Adresse enthaltenen Bitte im Allgemeinen entsprochen, allein mit der Modification, daß nicht mehr 4 Procent und Zinseszinsen, wie im Art. 12 des Gesetzes bestimmt ist, sondern nur 3½ Procent ohne Zinseszinsen bewilligt sind.

Ueber den Zinsfuß und die Zinseszinsen hatte sich die frühere Adresse nicht ausgesprochen. Der in dieser hohen Kammer erstattete Commissionsbericht hatte im Allgemeinen der gestellten Bitte beigestimmt, weil es unbillig erscheine, jenen Zehntpflichtigen, die nun durch die Beitragspflicht von ihrem Steuercapital zu anderen Zehntablösungen Zinsen bezahlen halfen, nicht gleiches Recht widerfahren zu lassen; allein so sehr auch aus diesem Satz die Nothwendigkeit gefolgert werden könnte, daß nur die fernere 4procentige Verzinsung mit Zinseszinsen der Gerechtigkeit angemessen sei, so leuchtet doch zu deutlich aus der frühern Discussion in dieser hohen Kammer die Ueberzeugung hervor, daß man die Verzinsung sammt dem Staatszuschuß rein als Geschenk ohne eigentliche Verpflichtung ansehen müsse, und daß schon eine 3½procentige einfache Verzinsung das höchste sei, was man bewilligen könne. Ihre Commission findet es daher in keiner Art angemessen, auf etwas Mehreres anzutragen und begutachtet die Annahme des Artikels. Die Ausnahmen kommen später.

Art. 2.

bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Adresse, daß diese Verzinsung bis zum 1. Januar 1850 dauern solle; es bleibt uns also darüber nichts zu sagen. Neu ist aber der Nachsatz, daß die Erhebung nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung bei der Amortisationskasse erfolgen könne, wovon das Gesetz vom 15. Nov. 1833 nichts enthält. Wir halten die Bestimmung für angemessen, da sie dazu dient, diese Kasse vor augenblicklichen Verlegenheiten zu sichern, die ihr unvorgesehene große Anforderungen bereiten können. Die Anhäufung größerer Geldmassen zur Deckung unvermutheter Zahlungen macht der Staatskasse, also der Gesammtheit, Kosten, zu deren Tragung sie nicht verbunden ist. Wir beantragen daher die unveränderte Annahme auch dieses Artikels.

Art. 3

und die drei folgenden Artikel beschäftigen sich mit der Bezeichnung derjenigen Zehntpflichtigen, welche an der Gunst des Gesetzes keinen Theil haben sollen.

Die Adresse nannte in dieser Beziehung jene, welche durch eigene Verschuldung nicht in der Lage waren, bis zum 1. Januar 1844 die Ablösung des Zehntens zu bewirken.

Der frühere Bericht Ihrer Commission suchte sich selbst über die Wirkungen dieser Bestimmung klar zu machen, und glaubte, daß nur jene Zehntpflichtigen davon getroffen würden, welche

1) gar nicht, nicht einmal außergerichtlich aufgekündigt hätten, und

2) jene, die es unterließen, den fertigen Act nach §. 12 des Gesetzes der Finanzbehörde zu produciren.

Vergleicht man damit die Bestimmungen des Gesetzes nach der Annahme der zweiten Kammer, so fordert dieses schon bedeutend mehr. Denn darnach muß schon vor dem 1. Januar 1844 entweder

1) die Urkunde über das gütliche Uebereinkommen dem Bezirksamt überreicht, oder

2) über die Festsetzung des Ablösungscapitals das gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet worden sein.

Im Grund läßt sich wohl nichts dagegen sagen, wenn das Gesetz diejenigen, welche in der langen Zeit von 1838 bis letzten December 1843 nicht zum Entschluß kommen konnten, zum gerichtlichen Verfahren ihre Zuflucht zu nehmen,

wo das Ablösen außergerichtlich nicht gehen wollte, zu jenen rechnet, welche der Vorwurf eigener Verschuldung trifft, weil ein Haupttheil des Zehntablösungsgesetzes sich gerade mit den Mitteln beschäftigt, die Ablösung unabhängig von der Thätigkeit und dem guten Willen des Zehntherrn zu Ende zu bringen, und diese Aufgabe auf das vollständigste gelöst hat, und weil die Vernachlässigung dessen, was man thun sollte, so gut Verschuldung ist, als die Vollführung einer unrechten Handlung. Auch ist der Abschluß einer Uebereinkunft über das Maß des Ablösungscapitals ein weit bestimmteres Erkennungszeichen, als die außergerichtliche Aufkündigung und verdient also vor letzterer den Vorzug; allein gleichwohl scheint uns die Lösung des in der Adresse gestellten Wunsches nicht in dem Sinne gelungen zu sein, wie er unserem früheren Antrag zu Grunde lag, und der Sache entspricht. Denn auf der einen Seite scheint es uns zu hart zu sein, wenn der Gesetzentwurf diejenigen straft, welche, den Wunsch zwar genugsam zu erkennen gebend, daß sie ablösen wollten, aus Respect vor ihrem Zehntherrn mit ernstlichen Schritten immer noch zurückhielten, weil sie auch bei ihm keinen schlechten Willen vermuthend, sich mit Vertröstungen hinhalten ließen. Es kommt dieses vielfach noch heute rücksichtlich der kirchenärarischen Zehnten, die aus Mangel an Geschäftsfertigern, wie behauptet wird, nicht einmal die nöthige Berechnung aufstellen können. Wird es nun, fragen wir, gut und von wohlthätigen Folgen sein, wenn die Härte des Gesetzes den Landmann überzeugen soll, er habe nicht wohl daran gethan, daß er es bisher unterlassen habe, das frühere Ministerium des Innern, katholische oder evangelische Kirchensection, die jetzigen Oberkirchenräthe, (von Standes- und Grundherren und andern Zehntherren wollen wir natürlich hier nicht reden) nicht schon lange wie jedes ihnen gleichstehende Subject bei Amt zu verklagen? Zur Befestigung der Achtung vor diesen hochstehenden Behörden wird diese Strafe wohl nicht führen. Wird, wenn diese gestraft werden, die Indolenz dadurch betroffen, so können sich dagegen die Boshaften und Ränkesüchtigen der Wohlthat des Gesetzes erfreuen, obgleich sie zwar einmal einen gütlichen Vertrag abschlossen, aber keine Gelegenheit unbenutzt ließen, um den Zehntherrn im Verfolg der langen, mühseligen weitern Arbeit zu hindern.

Da mithin der uns zugekommene Entwurf die eigentlich Strafbaren gar nicht, um so härter aber die Indolenten und Gutmüthigen und Jene trifft, die sich von den Zehntherren hinhalten ließen, so beantragen wir ungern eine Beistimmung.

Wir würden vorschlagen, in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung einleiten zu lassen, woran die Schuld lag, daß die Zehntablösung bis zum 1. Januar nicht fertig gewesen, wenn dadurch nicht eine unmäßige Geschäftsanhäufung für die Behörden entstünde, welche Untersuchungen meistens darum fruchtlos bleiben müßten, weil die Halsstarrigkeit und das Festhalten an Kleinigkeiten auf der einen Seite nothwendig einen Mangel an Entgegenkommen von der andern herbeiführen mußte, es also nothwendig meistens sehr zweifelhaft sein dürfte, ob die erste Ursache, oder deren Folge die hauptsächlichste Schuld des schlimmen Erfolgs trägt.

Aus diesen Gründen, und weil wir nicht im Stande sind, eine für alle Fälle passendere Fassung des Gesetzes in Antrag zu bringen, die mit dem Inhalt der Adresse in Uebereinstimmung sein soll, begutachten wir die Beistimmung zu diesem Gesetzesartikel, geben uns aber dabei der Hoffnung hin, daß das Gesetz mehr nach seinem Geist, als dem strengen Wortlaut nach angewendet werde, daß mithin z. B. da, wo die Zehntpflichtigen ihren Willen, die Ablösung zu Ende zu bringen, unzweifelhaft ausgesprochen und nie etwas dagegen gethan haben, und nur durch den Gegentheil gehindert wurden, während sie keinen Grund hatten, an dessen gleichmäßig guten Willen zu zweifeln, was dann als gewiß angenommen werden muß, wenn dieser Gegentheil von einer öffentlichen Behörde vertreten wird, mit der Verzinsung nicht übergangen werden. Die

Art. 4., 5 und 6

sind zum Vollzug des Art. 3 nicht allein tauglich, sondern auch nothwendig.

Art. 7.

setzt zur entscheidenden Behörde die Hofdomänenkammer, Zehntsection, und schreibt vor, daß diese das Bezirksamt und die Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa erhobenen Anstände gegen den Anspruch auf Zinsvergütung vernehmen solle, ehe sie entscheidet, und daß ein Recurs an das Finanzministerium zur collegialischen Entscheidung stattfinde.

Gegen das Materielle des ganzen Artikels hat Ihre Commission nichts einzuwenden; es wurde nur das Bedenken erhoben, ob er nicht manche Bestimmung enthalte, die sich die Sphäre der Administration von der Gesetzgebung nicht sollte entreißen lassen. Es gehören dahin namentlich die Sätze, daß das Bezirksamt und die Zehntpflichtigen vernommen, und daß die Entscheidungen im Finanzministerium collegialisch gefaßt werden sollten. Vermißt wurde ferner der Ausspruch, daß durch das in dem Artikel vorgezeichnete Verfahren alle weitere Erörterung vor Gericht ausgeschlossen bleiben solle. In Erwägung aber, daß in ersterer Beziehung nichts Wesentliches an der Vorlage der Regierung geändert, diese also selbst ein allenfallsiges Preisgeben ihrer Rechte und nicht die erste Kammer zu verantworten und zu verhüten habe, und in Erwägung, daß doch wohl aus der ganzen Fassung des Art. 7 der Ausschluß gerichtlicher Entscheidung klar genug hervorgehe, wenn auch dies nicht mit ausdrücklichen Worten geschah, glaubte die Commission keine weiteren Anträge stellen zu müssen, und schließt mit der Empfehlung des ganzen Gesetzes zur unveränderten Annahme.

Beilage Nr. 238. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Außerordentliches Budget

für die Jahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Budgetsatz für 1844 und 1845.
		fl.
	Kriegsministerium.	
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Tit. VII. Bauwesen.	
1	Für Erbauung einer Kaserne in Rastatt für diese Budgetperiode ausgesetzt, daher	—
2	Zuschuß zu den Kosten für Erbauung eines neuen Militärhospitals in Karlsruhe	85,815
3	Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm . . .	120,163
4	Verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaues in Rastatt . . .	20,784
	Summe	226,762

§§.		Budgetsatz für 1844 und 1845.
		fl.
	Finanzministerium.	
	Allgemeine Kassenverwaltung.	
	Außerordentliche Einnahme.	
	Zuschuß vom Staatsgrundstock zur Erbauung eines neuen Militärhospitals in Karlsruhe	67,000

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 239. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Außerordentliches Budget

für die Jahre 1844 und 1845.

§§.		1844 und 1845.
	Finanzministerium.	
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	I. Cameraldomänenverwaltung.	
1	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf dem ausgestockten Kieselwalde bei Reilingen werden 7,196 fl. auf den Grundstock übernommen.	
2	Aufwand für die Zehntsection anstatt 62,530 fl. . . 1844. 30,815 fl. 1845. 30,715 fl.	61,530
	Summe I.	61,530
	II. Forstdomänenverwaltung.	
3	Für Erbauung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach	28,000
4	Für Erbauung eines Schulhauses zu Raumünzach	4,325
5	Für Erbauung eines Schulhauses zu Herrenwies	3,665
	Summe II.	35,990

§§.		1844 und 1845.
		fl.
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.	
6	Für Fortsetzung der Albufermauer zu Albbruck	4,000
7	Für Herstellung einer Umfassungsmauer an dem Werkweier zu Oberweiler . .	4,000
	Summe **III.**	8,000
	IV. Zollverwaltung.	
8	Für Verlängerung des Bohlwerks zu Leopoldshafen	1,194
9	Für Herstellung eines Dammes zur Verhinderung weiterer Versandung der Hafenmündung zu Leopoldshafen	1,596
10	Wegen Verlegung des Nebenzollamtes **I.** Klasse Neuhaus an einen schicklicher gelegenen Ort	12,000
11	Für die Herstellung von Dachrinnen an den Zollgebäuden zu Mannheim . .	672
12	Für die Herstellung, beziehungsweise Auffüllung des Platzes vor dem Schleußenhaus daselbst anstatt 500 fl.	300
13	Für Abpflasterung des Taluts von der Landfeste der Rheinbrücke bis zur Winterausfahrt daselbst	864
	Für Erweiterung der Hafenanstalten in Mannheim:	
14	Für weitere Ausbaggerung anstatt 8,700 fl.	8,200
15	Für Herstellung eines weiteren Werfts anstatt 8,000 fl.	7,600
16	Für die Verbreiterung und Verbesserung des Werftschoppens	14,000
17	Für Verbesserung und Vergrößerung des Hafens zu Ludwigshafen	27,000
18	Für die Hafeneinrichtungen bei Knielingen (mit Aufrechthaltung des Credits von 24,260 fl. 48 kr. anstatt 9,209 fl.	6,500
19	Wegen Herstellung eines Bergeplatzes für die Kehler Brückenschiffe, einer Ein- und Ausladestätte für die Segelschiffe	14,049
20	Für Erbauung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt **I.** zu Erzingen . .	8,000
21	Für den Ankauf eines Hauses für das Nebenzollamt **I.** zu Oehningen . . .	5,500
22	Für Erbauung eines Revisionsschopfs bei dem Nebenzollamt **I.** am Grenzacher Horn	1,200
23	Für Bedeckung des Zollhauses zu Constanz mit Asphalt . . . . 1,073 fl. Zur vollständigen Ausbaggerung des Hafens zu Constanz . . . . 3,000 „	4,073
	Uebertrag	112,748

§§.		1844 und 1845.
		fl.
	Uebertrag	112,748
24	Für die erste Einrichtung des für das Hauptsteueramt Heidelberg angekauften Gebäudes	4,000
25	Ablieferung des Guthabens des Zollunterstützungsfonds zur verzinslichen Anlage bei der Amortisationskasse	55,196
	Summe IV.	171,944
	„ I.	61,530
	„ II.	35,990
	„ III.	8,000
	Summe Lasten und Verwaltungskosten	277,464
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
26	Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorbehaltlich jedoch der durch die Beschlüsse über das Budget der Post- und Eisenbahnbau-Verwaltung sich etwa ergebenden und hier einwirkenden Abänderungen	220,050
	Totalsumme	497,514

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Etat

über

die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Betrag.
		fl.
	Budgetmäßige Bezeichnung.	
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	Finanzministerium.	
	I. Cameraldomänen-Verwaltung.	
1	Für Erweiterung der Brauerei Rothhaus	14,650
2	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den ärarischen Gütern im Schacher und in der Ketschau und für den Umbau derselben	40,000
3	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den Seematten bei Obernimburg und für den Umbau derselben	20,414
	Uebertrag . .	75,064

§§.		Betrag.
		fl.
	Uebertrag . .	75,064
4	Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf dem ausgestockten Kieselwalde zu Reilingen	7,196
5	Für Herstellung der Wohnungen und der Bureaus für die Domänenverwaltung und den Bezirksförster in Wiesloch	13,872
6	Für den Umbau der Probstei Waldwiesen bei Sandhausen und Herstellung der Wässerungseinrichtung	14,119
	Summe I. . .	110,251
	II. Forstdomänen-Verwaltung.	
7	Für die Erbauung eines Forsthauses zu Kirchzarten	9,000
8	Für die Erbauung eines Forsthauses zu Ottenhöfen	8,000
	Summe II. . .	17,000
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.	
9	Für ein neues Cylindergebläse für die Großschmiede in Wehr	5,530
10	Für Tieferlegung des Gewerbskanals daselbst	3,742
11	Für Herstellung eines Feineisenwerks in Hausen	10,000
12	Für Herstellung eines zweiten Großhammers mit eisernem Hammergerüst in Kandern	3,500
13	Für Herstellung eines vierten Frischfeuers zu Kollnau	1,250
14	Für Herstellung eines Cylindergebläses daselbst	4,550
	Summe III. . .	28,572
	Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	155,823
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Finanzministerium.	
	Titel I. Civilliste.	
	b. Außerordentlicher Aufwand.	
15	Für Einfassung des botanischen Gartens	2,896
	Uebertrag . .	2,896

§§.		Betrag.
		fl.
	Uebertrag . .	2,896
	Titel V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
16	Für Anschaffung von Kunstgegenständen	10,000
	Summe eigentlicher Staatsaufwand . .	12,896
	Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	155,823
	Gesammtsumme . .	168,719

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 240. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Budget

des

erforderlichen Aufwands für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn in den Etatsjahren 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	1844. fl.	1844. kr.	1845. fl.
	I. Transportmaterial.			
1. 2. 3.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,040,840	12	731,655
	II. Einrichtung der Stationen und Bahnhöfe.			
1. 2. 3.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	147,732	43	62,100
	III. Ausrüstung der Geschirrdepots und Bahnwartsstationen.			
	Gleichfalls unverändert	12,770	2	13,275
	Gesammtsumme	1,201,342	57	807,030
	Für beide Jahre	2,008,372 fl. 57 kr.		

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 241. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das ordentliche und nachträgliche Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1844 und 1845.

I. Cameraldomänenverwaltung.
III. Berg- und Hüttenverwaltung.
V. Salinenverwaltung.
VII. Münzverwaltung.

Erstattet

durch den Forstmeister v. Kettner.

Cameraldomänenverwaltung.

Die Einnahmen dieses Verwaltungszweiges haben sich nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1841 und 1842 wieder gehoben und es übertrifft der in dem Budget aufgenommene Voranschlag für Tit. I. 2. aus Grundstücken mit dem jährlichen Betrage von 503,706 fl. den Voranschlag vom Jahr 1843 um 40,599 fl., ohne daß in diesem Verhältnisse die Zinse vom Grundstock Tit. IV. 11. sich vermindern, ja sie übertreffen sogar nach dem Voranschlage für 1844 und 1845 den für 1843 noch um 5,080 fl.

Nur bei denjenigen Titeln, deren Beträge in Folge des Fortschreitens der Ablösungen in steter Abnahme begriffen sind, steht der Voranschlag des gegenwärtigen Budgets unter dem von 1843.

Der Bericht der Budgetcommission der zweiten Kammer ist theilweise in eine tabellarische Form gebracht, und macht auf diese Weise die Rechnungsdurchschnitte von 1839/40, 1840/41 und 1842, den Budgetsatz für 1843 und für 1844/1845, sowie die Commissionsanträge bezüglich der zu verwilligenden Summen für die Einnahme sowohl als

für die Ausgabe so übersichtlich, daß wir unter Hinweisung auf denselben füglich zu den Beschlußfassungen der zweiten Kammer übergehen können.

Die §§. 1 und 2 des Tit. I. wurden unverändert angenommen, dagegen der Budgetsatz von 23,823 fl. jährlich für §. 3 auf 27,823 fl., also um 4,000 fl. erhöht und zwar wegen des auf die Brauerei Rothhaus verwendeten Capitals von 100,000 fl.

Da sich von Jahr zu Jahr eine Abnahme des Ertrages von zins- und fallpflichtigen Gütern bisher gezeigt, so hatte die Commission der zweiten Kammer die Ermäßigung der Position des §. 6 von 7,546 fl. auf 7,000 beantragt, dieselbe wurde jedoch von der Kammer unverändert angenommen.

Bei Tit IV. 11. hat die zweite Kammer eine Erhöhung des Betrags der Zinse vom Grundstock von 677,756 fl. auf 707,598 fl. beschlossen.

Schon der Budgetsatz für 1842 war von 663,028 fl. auf 673,765 fl. erhöht worden. Die Rechnung zeigte aber eine Einnahme von 802,361 fl. Als hiervon abgehend hat die Commission der zweiten Kammer eine Summe von 74,000 fl. berechnet, wornach 728,361 fl. für die Position bleiben würden, welche die Commission auf 700,000 fl. zu erhöhen vorgeschlagen hatte, wozu die Regierungscommission ihre Zustimmung gab.

Durchaus zuverlässig scheint uns aber jene Berechnung nicht zu sein, weil manche Voraussetzungen erst in Erfüllung gehen müssen, wenn sie das angenommene Resultat haben sollen und die Erhöhung des Betrags überhaupt keinen Erfolg haben kann und nur dem wirklichen Ergebnisse näher zu kommen sucht, finden wir dabei nichts zu erinnern.

Im Titel V. war in der Regierungsvorlage bei dem Erlöse aus Geräthschaften und Materialien von dem frühern Anschlage mit 6000 fl. auf 4000 fl. herabgegangen worden. Die zweite Kammer hat jedoch den alten Ansatz festgehalten und die Position auf 6000 fl. erhöht, weil sie den neuesten Stand nicht für maßgebend erkannte, und keinen Grund fand, unter den frühern Budgetsatz herabzugehen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt jedoch, daß schon in dem Anbetrachte, daß der Erlös aus entbehrlich werdenden Gebäuden, welcher unter den §. 13 kam, allein dem Grundstock zukommen sollte, eine Verminderung der bisherigen Position begründen möchte.

Diesem Titel hat die zweite Kammer zwei weitere §§. unter 15 und 16 für erkaufte Naturalien mit 1000 fl. und für Gewinn an Naturalienverkauf mit 3000 fl. beigefügt, und zwar um dem Grundsatze zu entsprechen, daß in der Etatsrechnung keine Position vorkommen soll, welche nicht im Budget vorgesehen ist, und hat consequenter Weise für die Ausgabe der unter der Einnahme §. 15 gebrachten 1000 fl. einen §. 12½ und der unter §. 16 gebrachten Einnahme von 3000 fl. einen §. 31 für die gleichen Beträge der Ausgabe geschaffen.

Die Ausgaben betragen nach den Voranschlägen 717,060 fl. für das Jahr und stehen daher um 1309 fl. unter dem Budgetsatz von 1843

Sie geben zu besondern Bemerkungen keinen Anlaß, indem eine erhebliche Abweichung von dem früheren Budgetsatze nicht vorkommt.

Die zweite Kammer hat alle Positionen mit Ausnahme des §. 23 für Grundstücke und Gebäude genehmigt, wobei sie die geforderte Summe von 60,000 fl. für das zweite Jahr um 2778 fl. moderirte, in der Unterstellung, daß die in das außerordentliche Budget kommenden Kosten für größere Culturveränderungen, worauf schon in der Regierungsbegründung Rücksicht genommen ist, jene Summe um so viel herabstellen würden.

Auf die im nachträglichen Budget für Besoldungserhöhung des Directors und Gehaltsverbesserung der Diurnisten bei der Centralstelle angeforderte Summe von 200 fl. und resp. 180 fl. ist die zweite Kammer nicht eingegangen.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer stellen sich nun die Einnahmen auf 1,350,967 fl., und die Ausgaben auf 718,282 fl. für jedes der beiden Budgetjahre, auf deren Bewilligung wir gleichfalls den Antrag stellen.

Berg- und Hüttenverwaltung.

Die Einnahme ist zu 907,016 fl. für jedes der beiden Jahre veranschlagt, sie übertrifft daher die rechnungsmäßige vom Jahr 1843 um 17,769 fl. Ueber Abzug der Ausgaben im Betrage von 792,034 fl. stellt sich demnach ein Reinertrag von 114,982 fl. heraus, der, wenn man die Zinsen des auf 1,815,844 fl. berechneten Betriebsfonds mit 63,554 fl. à 3½ Procent in Abzug bringen will, auf 51,428 fl. herabsinkt. Man ersieht hieraus, daß der Betrieb der Werke selbst wieder hinter dem in der letzten Budgetperiode zurückbleibt, und wir wollen hoffen, daß in Folge der kürzlich erst von den Zollvereinsstaaten beschlossenen Erhöhung der Eingangszölle auf die Producte der Eisenwerke der Betrieb derselben in besseren Schwung kommen möge.

Bei den Einnahmepositionen kommt eine bedeutende Abweichung nur im §. 2 aus Erzeugnissen des Bergbaues vor, dessen auf 109,748 fl. gestellter Betrag den des letzten Budgets um 14,858 fl. übertrifft, weil mehr Erz gewonnen werden soll.

Bei den Ausgaben übersteigt nur die Position des §. 13 für Brennmaterialien den frühern Budgetsatz erheblich und zwar um 43,537 fl. Aus den Erläuterungen der Regierung ergibt sich jedoch, daß dieser Aufwand im Verhältnisse zum Betriebe steht. Diese, so wie die übrigen Positionen sind sowohl rücksichtlich der Einnahme, als der Ausgabe in der Regierungsvorlage so detailirt nachgewiesen und begründet, als wir dies nur wünschen können.

Die zweite Kammer hat auch das ganze Budget dieses Verwaltungszweiges ohne Abänderung angenommen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt daher den Antrag:

die Einnahmen mit 907,016 fl. und die Ausgaben mit 702,034 fl. für jedes der beiden Jahre gleichfalls gutheißen zu wollen.

Salinenverwaltung.

Die Einnahme für jedes der beiden Budgetjahre ist auf 1,341,456 fl. angeschlagen und übertrifft die Einnahme von 1843 um 4,716 fl.

Die Ausgaben sind, einschließlich des Nachträglichen, auf 432.089 fl. im Ganzen angeschlagen und stehen daher um 42,556 fl. unter dem Ergebnisse von 1843.

Bei den Einnahmen übertreffen die §§. 2 und 3 den früheren Budgetsatz, bei dem §. 4 hat sich jedoch ein erheblicher Rückschlag dadurch ergeben, daß der Absatz des Kochsalzes von der Saline Dürrheim ins Ausland mit dem Schlusse des Jahrs 1842 aufgehört hat und keine Aussicht zu dessen Erneuerung vorhanden ist.

Den Salzpreis für die chemischen Fabriken wünschte die Budgetcommission zweiter Kammer von 1 fl. auf 1 fl. 13 kr., den Fabrikationspreis nämlich, erhöht zu sehen, allein der bisherige Satz wurde belassen und erachtet es Ihre Budgetcommission im Anbetrachte der Concurrenz, welche diese Fabriken insbesondere mit den anderer Vereinsstaaten zu bestehen haben, nicht für gerathen, den Preis für den Salzbedarf der inländischen Fabriken, welcher doch einen andern Absatz nicht finden würde und bei welchem daher auch die Fabrikationskosten nicht voll in Anschlag gebracht werden dürften, höher zu stellen.

Die Ausgabepositionen sind in der Regierungsvorlage genügend begründet und außerdem sind zu den speciellen Sätzen durch den Bericht der Budgetcommission zweiter Kammer noch weitere Auseinandersetzungen und Erläuterungen gegeben, die uns einen Anlaß zu besondern Bemerkungen nur in Bezug auf den Bauaufwand darbieten, wo wir es für ganz angemessen erachten, daß der Aufwand für wirkliche Neubauten dem Staatsgrundstocke zukomme, soweit derselbe die Mittel dazu besitzt, allein damit nicht uns würden vereinigen können, daß jener Aufwand den Domanialgrundstock, welchen ein demselben fremder Verwaltungszweig nicht betreffen kann, sollte zugewiesen werden können.

Im nachträglichen Budget sind zur Besserstellung verschiedener Diener 496 fl. fürs erste und 744 fl. fürs zweite Budgetjahr eingeführt und gehörig begründet.

Die zweite Kammer hat das ganze Budget der Salinenverwaltung unverändert angenommen und es ergeht nun der Antrag Ihrer Commission dahin:

a) im ordentlichen Budget
die Einnahme mit . . . . . 2,682,912 fl.
die Ausgabe mit . . . . . 1,862,690 fl.
b) im nachträglichen die Ausgabe mit . . . . . 1,240 fl.
für beide Jahre genehmigen zu wollen

Münzverwaltung.

Die Einnahme für jedes der beiden Budgetjahre ist auf 811,178 fl. angeschlagen, sie steht daher um 82,137 fl. unter der Einnahme von 1843, weil weniger grobes Geld geprägt, dagegen dem dringenden Bedürfnisse der Vermehrung der Scheidemünze für den Verkehr in dieser Budgetperiode mehr entsprochen werden soll, als dies seit der Münzconvention der Fall gewesen ist.

Diesem Umstande verdanken wir es auch, daß das Budget der Münze diesmal eine Mehreinnahme über Abzug der wirklichen Ausgaben und zwar im ersten Budgetjahre von 2297 fl., im zweiten von 3347 fl. nachweist, die deßhalb in den beiden Jahren nicht gleichsteht, weil in dem ersten der Aufwand für eine neue Maschine im Betrage von 1050 fl. von dem Ueberschusse abgeht.

Eine Folge der Minderung der Einnahme überhaupt ist auch die Minderung der Ausgabe, welche um 88,769 fl. unter dem Ergebnisse von 1843 steht.

Der Gewinn für die im Betrage von 116,000 fl. jährlich auszuprägende Scheidemünze wird auf 10,887 fl. 33 kr. berechnet, wovon 6100 fl. auf das Kupfergeld kommen.

Der Verlust bei dem Prägen der gröberen Geldsorten, im Gesammtbetrage von 685,750 fl., wird auf 6021 fl. 16 kr. berechnet, wonach der Gewinn des Münzens überhaupt 4866 fl. 17 kr. beträgt.

Allein dessenungeachtet erscheint der Münzbetrieb nicht als gewinnbringend, weil die Zinsen des auf letzten December 1842 dargestellten Betriebsfonds von 374,471 fl. 21 kr. noch mit 13,106 fl. 30 kr. in Anschlag zu kommen haben und somit immerhin noch ein Verlust von 10,809 fl. 30 kr. im Jahr 1844, und von 9759 fl. 30 kr. im Jahr 1845 herauskommt.

Die einzelnen Einnahmspositionen sind in der Regierungsvorlage genügend begründet.

Die Ausgaben sind dies gleichfalls und geben der Commission zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Im nachträglichen Budget werden für beide Jahre 333 fl. für Besserstellung des Vorstandes der Münze und 667 fl. für Heranbildung eines Graveurs verlangt, wobei wir gleichfalls nichts zu erinnern finden.

Die zweite Kammer hat das ganze Budget der Münzverwaltung ohne Discussion angenommen.

Der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht demnach dahin:

a) im ordentlichen Budget
die Einnahme mit . . . . . 1,682 356 fl.
die Ausgabe mit . . . . . 1,676,712 „
b) im nachträglichen
die Ausgabe mit . . . . . 1,000 „
für beide Jahre, genehmigen zu wollen.

Beilage Nr. 242. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Commissionsbericht

über

das ordentliche und nachträgliche Budget des Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Die Summen, welche unter dieser Rubrik in Einnahme vorgetragen, und zu Ausgaben verlangt werden, gehören lediglich dem ordentlichen Budget an. Der Ansatz beruht auf der üblichen Durchschnittsberechnung der Etatsjahre 1839/42 und wurde von der andern Kammer unverändert angenommen. Das Beilagenheft **VI** enthält hierüber vollständige Erläuterung; es wäre zwecklos hier noch in nähere Details einzugehen, und es verdient nur des Princips wegen herausgehoben zu werden, daß in dem vorliegenden Budget erstmals der „§. 9. Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks bei der Amortisationskasse" aufgeführt wird. Die Commission stellt den Antrag, für jedes der beiden Jahre

die Einnahme mit . . . . . 84552 fl.

die Ausgabe mit . . . . . 98472 fl.

zu bewilligen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

V. Finanzministerium.

Tit. I. bis VIII. und X.

Die Regierung hat in den gedruckten Vorlagen die Summen, welche sie für die Administration des Finanzministeriums fordert, ausführlich begründet; ich kann mich daher im Wesentlichen darauf beschränken, die Reductionen nachzuweisen, welche in Folge der Beschlüsse der andern Kammer eingetreten sind.

Tit. I. Ministerium.

Das Personale des Finanzministeriums ist noch nicht im Genuß der Bezüge, welche es nach dem Normaletat erhalten kann; das Budget bringt daher, um ihnen die Gebühr allmählich zuwenden zu können, eine Aufbesserung

für die Räthe von . . . . . 400 fl.
für das Kanzleipersonal von . . . . . 300 fl.

in Ansatz.

Die Mehrheit der Commission in der andern Kammer hält die Besoldungen der erstern ihren Dienstverhältnissen für vollkommen entsprechend, diese Ansicht hat in der Kammer selbst durchgedrungen, dagegen hat sie für die Kanzleibeamten den Etat um 300 fl. aufgebessert.

In dem nachträglichen Budget wird für die gebührende Retribution eines Ministerialdirectors dieser Branche, der jetzt 2800 fl. bezieht, eine Aufbesserung von 700 fl. verlangt, wie dies auch beim Ministerium des Innern geschehen ist. Die zweite Kammer erkannte die Forderung im Princip an, bewilligte aber nur den Betrag von 500 fl.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde die Anträge der Regierung nicht beanstandet haben, muß sich aber jetzt auf den Antrag beschränken,

die Position mit 38,633 fl. für 1844, und 38,800 fl. für 1845 zu genehmigen.

Tit. II. Centralkassen.

Dieser Ansatz blieb unverändert; die Commission stellt gleichfalls den Antrag auf Bewilligung um 14,155 fl.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

Der Ansatz blieb unverändert; die Commission stellt den Antrag auf Bewilligung mit 32,468 fl.

Tit. IV. Baubehörden.

Die Regierung hat in dem nachträglichen Budget nachgewiesen, daß die bestehenden eilf Bauinspectionen nicht im Stande sind, die vielseitigen Forderungen, welche an sie gestellt werden müssen, zu befriedigen, und deßhalb die Absicht ausgesprochen, ihre Zahl um fünf zu vermehren. Daß dies zweckmäßig und besonders auch wegen Beschleunigung der Taration der Zehntbaulasten eine Verstärkung des Baupersonals sehr nothwendig ist, bedarf keines Beweises; es wurde in diesem Saale schon öfters ausgesprochen und auch jetzt von der zweiten Kammer anerkannt. Nur in der Zahl hat dieselbe Restriction eintreten lassen und bewilligt statt 5 Inspectoren à 1200 fl., also 6000 fl., nur 3 Inspectoren à 1000 fl., also 3000 fl. In gleichem Verhältniß vermindern sich auch die Ansätze für Bureauaufwand, Reisekosten und Diäten im Gesammtbetrag für 1844 um 2724 fl., für 1845 um 4085 fl.

Die Commission würde in der weitern Verwendung dieser Summe kein zu großes Opfer für den schleunigen Gang des Zehntgeschäfts erblicken und stellt den Antrag:

die Position für 1844 mit 40,100 fl., und mit 41,750 fl. für 1845 zu bewilligen.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden.

Sie sind unverändert angenommen, und die Commission stellt den Antrag:

sie mit 6300 fl. zu bewilligen.

Tit. VI. Zur Beförderung des Bergbaues.

Unverändert. Die Commission stellt den Antrag:

die Position mit 4000 fl. zu bewilligen.

Tit. VII. Zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Unverändert. Die Commission stellt den Antrag:

die Position mit 8600 fl. zu bewilligen.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Die Regierung hat zu diesem Zweck, wie das Budget im Beil. Heft VI. näher ausweist, ursprünglich verlangt:

	1844.	1845.
§. 20. Renten nach Abzug der Activzinsen . .	671,058 fl.	657,553 fl.
§. 21. Tilgungsfond	457,282 „	480,146 „
§. 22—25. Besoldungen, Gehalte, Bureauaufwand und verschiedene Ausgaben .	11,050 „	11,050 „
Zusammen . .	1,139,390 fl.	1,148,749 fl.

Im Verlauf des Landtags wurde aber auf die Bitte der beiden Kammern ein Gesetzvorschlag angebracht und von der andern Kammer auch unterm 2. Juli angenommen, wonach die Zehntpflichtigen, welche bis zum 1. Januar 1844 die Zehntlast noch nicht abgelöst haben, jedoch in keinem selbstverschuldeten Verzug haften, auch nach diesem Termin die Verzinsung des Capitals nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu gewärtigen haben, und sie unterliegen nur der Restriction, daß ihnen nicht wie früher 4, sondern nur 3½ Procent und auch nicht mehr Zins vom Zins bezahlt werden.

Am letzten December 1843 beliefen sich

die rückständigen Capitalien auf .	6,188,742 fl.	9 kr.
die Zinsen auf	2,972,107 „	57 „
zusammen . .	9,160,850 fl.	6 kr.

und es kommt, da in das erste Budget der Betrag mit 4 Procent aufgenommen war, jetzt die ganze Differenz eines halben Procents nebst dem Betrag der Zinseszinsen in Abzug. Da eine Berichtigung einmal nöthig fiel, so legte die Regierung dem neuen Etat den Stand vom letzten December 1843 zum Grund, welcher, als der Gegenwart näher, der Wahrheit mehr entspricht, als der Stand vom letzten December 1842, und ein günstigeres Resultat liefert, weil in der Zwischenzeit die Auseinandersetzung der oberrheinischen Kreisschulden vollendet wurde, und der Amortisationskasse ein

Guthaben zukam, das sich mit Inbegriff einiger kleineren Posten auf 211,000 fl. beläuft. Die nähern Belege sind dem vom Abgeordneten Schaaf in der zweiten Kammer erstatteten Commissionsbericht beigedruckt und demnach berechnet sich die Dotation der Amortisationskasse nach Inhalt der bestehenden Gesetze und Verträge folgendermaßen:

	1844.	1845.
§. 20. Renten nach Abzug der Activzinsen . .	617,831 fl.	604,374 fl. 30 kr.
§. 21. Tilgungsfond	455,900 „	478,695 „ — „
§. 22—25. Besoldungen, Gehalte, Bureauaufwand, verschiedene Ausgaben wie oben	11,050 „	11,050 „ — „
Zusammen . .	1,084,781 fl.	1,094,119 fl. 30 kr.

Die Commission stellt, unter Voraussetzung, daß das vorerwähnte Gesetz die Genehmigung der hohen Kammer erhält, den Antrag:

für 1844 die Summe von . . . . 1,084,781 fl.
für 1845 die Summe von . . . . 1,094,119 fl. 30 kr.

zu bewilligen.

Ueber Tit. IX. ist bereits Bericht erstattet.

Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben, unverändert. Die Commission stellt den Antrag:
die Position mit . . . . . 18,000 fl.
zu bewilligen.

Beilage Nr. 243. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Ministerialrath Christ, der gegenwärtigen Ständeversammlung und zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von dem Gemeindeverband mit Kiesenbach betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 12. Juli 1844.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Beilage Nr. 244. zum Protokoll der 40. Sitzung vom 27. Juli 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zahringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Hüttenwerk Albbruck, Bezirksamts Waldshut, welches bisher mit der Gemeinde Kiesenbach vereinigt war wird von diesem Gemeindeverbande getrennt, und bestimmt, daß dasselbe in Zukunft ein abgesondertes Hofgut im Sinne der Gemeindeordnung bilde.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die Eigenthümlichkeit, daß das bedeutende, dem Großherzoglichen Fiscus gehörige Hüttenwerk Albbruck auf der Gemarkung Kiesenbach sich befindet, und diese Gemeinde daher schuldig ist, die heimathlosen Arbeiter des Hüttenwerks bei sich aufzunehmen, und sie und ihre Kinder zu unterstützen, während sie selbst unbedeutend und wenig vermöglich ist, hat von Seiten der Gemeinde den dringenden Wunsch einer Trennung des Hüttenwerks von ihrem Gemeindeverband um so mehr rege gemacht, als sie vielfach außer Stand sich befindet, auf die Verwaltung des Hüttenwerks einzuwirken, um sich vor solchen Personen sicher zu stellen.

Man glaubte endlich nach längeren Verhandlungen dem Antrage der Gemeinde entsprechen, und zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorlegen zu müssen, wornach die Trennung ausgesprochen und zugleich festgesetzt würde, daß das Hüttenwerk Albbruck für die Zukunft ein eigenes Hofgut im Sinne der Gemeindeordnung bilde.

Das Ergebniß der zu diesem Behufe gepflogenen Verhandlungen besteht im Wesentlichen darin:

1) Zu Kiesenbach befinden sich 50 Bürger.

In Albbruck sind meistens nur heimathsberechtigte Fabrikarbeiter, und die wenigen Bürger, welche dort als Arbeiter beschäftigt sind, haben ihr Bürgerrecht nicht zu Albbruck, sondern in verschiedenen auswärtigen Gemeinden, woselbst sie entweder das angeborne Bürgerrecht besitzen oder sich eingekauft haben.

Die Bevölkerung besteht in Kiesenbach in 301 und zu Albbruck in 214 Seelen.

2) Kiesenbach hat eine eigene Gemarkung, Albbruck aber keine, sondern die Grundfläche, worauf das Werk Albbruck steht, ist ein Theil der Kiesenbacher Gemarkung.

Die Gemarkung von Kiesenbach besteht aus

a) Wiesen	236	Jauchert
b) Ackerfeld	252	„
c) Waldung	175	„
Summe	663	Jauchert.

3) Das Gesammtsteuercapital besteht

a) zu Kiesenbach in	158,475	fl.
b) zu Albbruck in	95,715	„
Summe	254,190	fl.

4) Albbruck ist von Kiesenbach eine kleine 1/4 Stunde entfernt.

5) Die beiden Orte besitzen kein gemeinschaftliches Vermögen und besitzt

A. Albbruck als Hofgut gar nichts, sondern das Werk ist mit aller Zubehörde Staatseigenthum.

B. Kiesenbach aber besitzt an Liegenschaften

a) eine Kapelle	200	fl.
b) den vierten Theil am Schulhaus zu Dogern	400	„
c) ein Gemeindehaus	800	„
d) ein Jauchert Wiesen	500	„
e) drei Vierling Waldung	60	„
Summe	1,960	fl.

6) Die beiden Orte haben keine gemeinschaftlichen Schulden.

7) Der Ort Kiesenbach hat keine eigene Pfarrkirche, sondern ist Filial der Pfarrei Dogern.

Albbruck hat eine eigene Kirche, worin der Pfarrer zu Dogern an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst hält, und wofür er von dem Werk besonders bezahlt wird.

Es ist Albbruck aber auch ein Filial von Dogern.

8) Kiesenbach hat keine eigene Schule, sondern ist der Schule zu Dogern zugetheilt.

Albbruck hat aber eine eigene Schule, woran auch die Kinder des anstoßenden Oertchens Alb Theil nehmen.

9) Für die Schulen zu Dogern und Albbruck bestehen keine Dotationen. Die Schule zu Dogern wird von den

beiden Gemeinden Kiesenbach und Dogern unterhalten, und jene von Albbruck von dem Hüttenwerk, es trägt aber die kleine Gemeinde Alb zur letztern einen Theil nach Verhältniß ihrer Bevölkerung bei.

10) Kiesenbach und Albbruck haben keine gemeinschaftlichen Anstalten. Ebensowenig hat einer dieser Orte eine besondere Anstalt, und nur in Albbruck befindet sich eine s. g. Unterhaltungskasse für die Arbeiter. Jeder Ort besitzt auch einen kleinen Armenfond, welcher jedoch zu Kiesenbach nur in 366 fl. und in Albbruck nur in 350 fl. besteht.

11) Durch die Trennung entsteht für die beiden Orte weder eine Ersparniß noch eine Ausgabe. Die öffentlichen Blätter hält sowohl die Gemeinde Kiesenbach, als das Hüttenwerk besonders für sich, so wie auch beide Orte mit eigenen Löschgeräthschaften versehen sind.

Da hiernach die Zweckmäßigkeit, Ausführbarkeit und Nothwendigkeit der Trennung begründet erscheint, so dürfte die Annahme des Gesetzentwurfs von Seiten der hohen Kammer keinem Anstand unterliegen.

Beilage Nr. 245. zum Protokoll der 41. Sitzung vom 29. Juli 1844.

Budget

für

den Eisenbahnbau während der Jahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Budget-§§.	Rechnungs-§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	1844.	1845.
			fl.	fl.
		A. Bahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze.		
		Einnahmen.		
1	1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, unverändert	10,093	8,574
2	2	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden, unverändert	235,292	244,779
3	3	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien, unverändert . . .	28,600	26,800
4	4	Ersatz, unverändert	1,500	1,500
5	5	Sonstige Einnahmen, unverändert	150	150
		Summe der Einnahmen	275,635	281,803

Budget-§§.	Rechnungs-§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.			1844.	1845.
					fl.	fl.
		Ausgaben.				
1	1—2	Tit. I. Lasten der Einnahmen und Vorbereitungskosten, unverändert			5,000	5,000
		Tit. II. Baukosten der Bahn.				
2	—	Herstellung der Ergänzungsarbeiten und Neubauten:				
			1844.	1845.		
		in den bereits dem Betriebe übergebenen Sectionen I, II, III	7,000 fl.	— fl.		
3	—	Ausbau der Sectionen IV—IX	2,030,000 „	255,000 „		
4	—	Bau der Section X mit Ausschluß einiger Ergänzungsarbeiten .	800,000 „	550,000 „		
5	3—12	Ankauf des Terrains, theilweise Einleitung und Ausführung der Erd- und andern Bauarbeiten:				
		a) in der Section XI . .	950,000 „	550,000 „		
		b) in der Section XII, von Müllheim bis Efringen	700,000 „	600,000 „		
6	—	Für Section XIII und zwar:				
		a) für den Ausbau des Theils von Appenweier bis an die Kreuzstraße	20,000 „	— „		
		b) für den Bau und die Vollendung des Theils von der Kreuzstraße bis an den definitiven Bahnhof am Zollhause bleibt einstweilen noch ausgesetzt			4,507,000	1,955,000
		Tit. III. Baukosten der Stationen.				
7	—	Herstellung der Ergänzungsarbeiten	1844.	1845.		
		in den dem Betriebe bereits überlassenen Stationen Mannheim, Heidelberg, Langenbrücken, Bruchsal und Durlach	119,300 fl.	10,000 fl.		
		Uebertrag	119,300 fl.	10,000 fl.	4,512,000	1,960,000

Budget-§§.	Rechnungs-§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	1844.	1845.	1844.	1845.
					fl.	fl.
		Uebertrag	119,300 fl.	10,000 fl.	4,512,000	1,960,000
8	13—20	Für den Ausbau der Stationen Karlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Oos, Bühl, Achern, Appenweier, Offenburg, Dinglingen, Kenzingen und Emmendingen . . .	710,000 „	313,000 „		
9	—	Für Einleitung und Betreibung des Baues der Stationen Freiburg, Krotzingen, Müllheim u. Schliengen	160,000 „	220,000 „		
		Die Bewilligung für die Station Kehl und für die Endstation bleibt einstweilen ausgesetzt			989,300	543,000
		Tit. IV. Anschaffung des Betriebsmaterials.				
		Das Budget dieses Titels wird durch die Betriebsverwaltung aufgestellt.				
		Tit. V. Verwaltungsaufwand.				
10	25—31	Nach Tab. VII im Ganzen . .	100,000 fl.	100,000 fl.		
		da aber oben unter Tit. I bereits aufgenommen sind	5,000 fl.	5,000 fl.		
		hier nur noch			95,000	95,000
		Summe der Ausgaben			5,596,300	2,598,000
		Abschluß.				
		Die Ausgaben betragen			5,596,300	2,598,000
		davon sind gedeckt durch die Einnahmen			275,635	281,803
		Rest Bedürfniß			5,320,665	2,316,197
		oder für die Budgetperiode			7,636,862 fl.	

Budget-§§.	Rechnungs-§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	1844.	1845.
		Uebertrag	7,636,862 fl.	
		B. Für die Main-Neckar-Eisenbahn.		
		Die von der Regierung für die ganze Budgetperiode geforderten . .	1,359,195 fl.	
		1) Für die Main-Neckar-Eisenbahn . . . . 842,465 fl.		
		2) Für Herstellung eines Geleises mit badischer Spurweite auf der südlichen Bahnseite zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld . . . 242,430 „		
		3) Für die Zweigbahn nach Mannheim durch Herstellung eines zweiten Schienenwegs und Abänderung des bestehenden Geleises . . 274,300 „		
		Summe 1,359,195 fl.		
		Summe für die ganze Budgetperiode	8,996,057 fl.	

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 246. zum Protokoll der 41. Sitzung vom 29. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei der Discussion des Budgets für den Bau der Eisenbahn in den Jahren 1844 und 1845 auch die von der Stadt Lahr eingereichte Petition bezüglich auf die Richtung der Bahn nach vorausgegangener Begutachtung der Commission berathen und in ihrer 113. öffentlichen Sitzung vom heutigen, in Erwägung

1) daß die Bitte der Stadt Lahr die Hauptbahn möglichst an diese Stadt anzunähern wegen ihrer Wichtigkeit als Handels- und Fabrikstadt nicht nur als billig, sondern auch als gerecht und gegründet erscheint;

2) daß der Gesammtverkehr der ganzen Landesbahn durch diese Annäherung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern noch vermehrt wird;

3) daß keine technische Hindernisse vorhanden sind, die Bahn der Stadt Lahr näher zu führen;

4) daß der dadurch entstehende Mehraufwand gegenüber dem vermehrten Verkehr sehr unbedeutend und mit den wegen anderer minder wichtigen Städte von Seiten des Staats durch Berücksichtigung bei der Bahnrichtung gebrachten Opfern nicht in Vergleich zu bringen ist, und endlich

5) daß die Blüthe der Stadt Lahr als Handelsstadt bei Nichterfüllung ihrer Bitte gefährdet ist;

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst anordnen zu wollen, daß dem Zuge in der Section **VIII.** und **IX.** eine Richtung gegeben werde, wodurch die Hauptbahn der Stadt thunlichst nahe ge-

rückt wird, so zwar, daß der jetzt nach Dinglingen bestimmte Bahnhof in die Nähe von Lahr mindestens an die auf der den Acten anliegenden Charte mit b. bezeichnete Stelle zu stehen komme.

Curer Königlichen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 247. zum Protokoll der 41. Sitzung vom 29. Juli 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Berathung des von einer zur Begutachtung der Vorlagen über den Bau der Eisenbahn und über das diesfallsige Budget für die Jahre 1844 und 1845 niedergesetzten Commission der zweiten Kammer erstatteten Bericht hat die zweite Kammer in ihrer 113. öffentlichen Sitzung vom heutigen bezüglich der Ausführung der Main-Neckar-Eisenbahn beschlossen:

In Erwägung, daß voraussichtlich bei noch größerer Ausdehnung der Eisenbahn und bei dem stets sich vermehrenden Verkehr auf derselben ein zweites Geleise auch auf der Bahn von Mannheim nach Heidelberg nicht entbehrt werden kann;

in weiterer Erwägung, daß, wenn ein solches zweites Geleise auf dieser Bahn hergestellt wird, die Ueberlassung der Hälfte des Bahndammes an die hinsichtlich der Main-Neckar-Eisenbahn bestehende Gemeinschaft ungeeignet wäre, und daß vielmehr unter dieser Voraussetzung kein Grund mehr vorliegt, von der geraden Linie von dem linken Neckarufer bei Ladenburg aus nach Mannheim und Heidelberg abzugehen;

in Erwägung, daß in Vergleichung hiemit der Umweg über Friedrichsfeld sowohl dem Interesse des Localverkehrs als des allgemeinen Verkehrs weniger entspricht, auch der durch eine solche Aenderung veranlaßt werdende Mehraufwand an Kosten nicht bedeutend ist, und endlich mehrere volkreiche Ortschaften von dieser abgeänderten Zugsrichtung berührt werden, wodurch die Einnahmen der Betriebskasse sich erhöhen,

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt Unterhandlungen darüber gnädigst anordnen zu wollen:

1) daß der Bahndamm von Mannheim nach Heidelberg ganz seiner bisherigen Bestimmung überlassen bleibe, dagegen

2) die Main-Neckar-Eisenbahn von der linken Neckarseite bei Ladenburg in möglichst gerader Richtung nach Mannheim und nach Heidelberg — wo thunlich — mit Berührung der größeren Orte Seckenheim, Edingen und Wieblingen geführt werde, wobei es übrigens rücksichtlich des Betriebs der Zweigbahn von Ladenburg nach Mannheim bei den Bestimmungen des Vertrags vom 25. Februar 1843 sein Verbleiben behalten müßte.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 24. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 248. zum Protokoll der 42. Sitzung vom 30. Juli 1844.

Außerordentliches Budget

für die Jahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.			Budgetsatz für 1844 und 1845.
				fl.
	Ministerium des Innern.			
	Tit. VI. Generallandesarchiv.			
1	Für innere Einrichtung			1,200
	Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.			
2	Für Einrichtung der Amtsregistraturen			18,000
3	Für den Bau neuer Amtshäuser und Gefängnisse:			
	A. Vollendung begonnener Bauten.			
		1844.	1845.	
	1) Bruchsal Gefängniß	18,000 fl.	—	
	2) Buchen „	12,900 fl.	—	
	3) Durlach „	16,207 fl.	—	
	Uebertrag	47,107 fl.	—	18,000

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.			Budgetsatz für 1844 und 1845.
				fl.
		1844.	1845.	
	Uebertrag	47,107 fl.	—	18,000
	B. Früher beantragte, aber noch nicht fundirte Bauten.			
	4) Buchen, Amthaus	—	10,350 fl.	
	5) Müllheim, Einrichtung fürs Amtsrevisoratslocal	3,710 fl.	—	
	6) Mosbach, Gefängnißerweiterung	6,200 fl.	—	
		57,017 fl.	10,350 fl.	
	zusammen §. 3.			67,367
	Summe Tit. **VIII.**			85,367
	Tit. **X.** Unterrichtswesen.			
4	Für bauliche Herstellungen im Universitätsgebäude Heidelberg statt 1234 fl.			1,100
5	Für Einrichtung der Klinik bei der Universität Heidelberg			3,673
6	Für innere Einrichtung des evangelischen Schullehrerseminars . . .			2,430
	Summe Tit. **X.**			7,203
	Tit. **XI.** Künste, Wissenschaften und Gewerbe.			
7	Fürs physikalische Cabinet in Carlsruhe außerordentlicher Zuschuß . .			2,000
	Tit. **XIV.** Siechenanstalt.			
8	Für Herstellung der Logen des sogenannten alten Irrenhauses . . .			2,800
	Tit. **XV.** Irrenanstalt.			
9	Zur Erwerbung von Grundstücken für die Heil- und Pfleganstalt Illenau			4,000
	Uebertrag			102,570

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Budgetsatz für 1844.	Budgetsatz für 1845.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	—	—	102,570
10	Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
	Bezeichnung der vorgeschlagenen Arbeiten:			
	1) Correction der Pforzheimer Straße nebst Billigung eines nachträglich eröffneten Credits zu 5600 fl. weitere	23,459	—	
	2) Correction der Straße bei Stockach	22,500	—	
	3) Fortsetzung der Straße von Langenbrücken bis Aglasterhausen	22,500	—	
	4) Verbesserung der Straße zwischen Urphar u. Bettingen	3,000	—	
	5) Fortsetzung der Correctionen auf der Schappacher Thalstraße.	—	6,200	
	6) Umgehung der Mosbacher Steige	20,000	20,000	
	7) Straße von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim	20,000	20,000	
	8) Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in das Tauberthal	—	20,000	
	9) Umgehung der Steige bei Engen	14,000	20,000	
	10) Verbesserung der Straße im Guttachthal unterhalb Hornberg	7,000	6,800	
	11) Straße vom Breisgau in das obere Wiesenthal . .	10,000	40,000	
	12) Zur Correction der Wiesenthalstraße	—	21,000	
	13) Neubau der Thumringer Wiesenbrücke nebst Correction der Straße	20,000	20,000	
	14) Für die Herstellung und Vollendung einer Verbindungsstraße von Donaueschingen nach Dürrheim, soweit sie für den Gebrauch der Saline Dürrheim nothwendig ist	—	20,000	
	15) Straße von Jestetten nach Rheinau	10,000	24,000	
	16) Correction der Straße von Randegg nach Schaffhausen	—	15,000	
	17) Herstellung der Stützmauer an der Straße von Ueberlingen nach Mößkirch	5,000	—	
	Uebertrag	177,459	236,000	102,570

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Budgetsatz für 1844.	Budgetsatz für 1845.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	177,459	236,000	102,570
	18) Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze	50,000	50,000	
	19) Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	25,000	25,000	
	20) Zur Verbesserung der Wasserstraße des Mains . .	5,000	5,000	
	21) Beitrag zur Verzinsung der Schuld der Concurrentschaft für die Dreisam- und Elzcorrection	6,000	4,000	
	22) Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	25,000	—	
	23) Wiederherstellung und Vervollständigung der Dammbauten an der Murg	27,760	—	
	24) Vervollständigung und Ausbesserung der Straße von Eberbach durch den Odenwald	1,750	—	
	25) Straße von Engen nach Radolfzell	—	—	
	Summe Tit. XVII.	317,969	320,000	637,969
		1844 und 1845.		
	Tit. XIX. Verschiedene außerordentl. Ausgaben.			
11	Für Vermessung und Taration der Waldungen . .	4,900		
12	Für Copiren der Waldplane	5,600		
				9,500
	Summe			750,039

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 249. zum Protokoll der 42. Sitzung vom 30. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget des Justizministeriums für die Finanzjahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Mit Zustimmung der zweiten Kammer liegt uns eine Anforderung der Regierung von 155,299 fl. für gegenwärtige Finanzperiode vor, deren Hauptbestandtheil eine Summe von 150,112 fl. für den Fortbau an der Centralstrafanstalt in Bruchsal ausmacht.

Die Erbauung dieser Centralstrafanstalt ist, wie Ihnen genugsam bekannt sein wird, schon längst genehmigt, und auch schon begonnen, wie sich Jeder überzeugen kann, der bei der Vorbeifahrt auf der Eisenbahn die nächste Umgebung des obern Thores der Stadt nicht unbeachtet läßt.

Der ganze Bau ist oder war vielmehr veranschlagt auf 358,662 fl., von denen theils für den Ankauf des Geländes, theils für den wirklichen Bau 36,717 fl. schon verwendet sind. Ein bereits bewilligter Creditrest von 71,833 fl. 19 kr.

würde nun nach der Vorlage der Regierung noch 250,112 fl. 5 kr. zur Vollendung des Baues nöthig machen, wovon die Regierung für 1844 und 1845 150,112 fl. in Anforderung nimmt, mit der Verweisung der übrigen 100,000 fl. und alles dessen, was wegen der inzwischen eingetretenen größern Theuerung von Material und Arbeit noch mehr auflaufen wird, auf die nächste Budgetperiode. Hiergegen ist durchaus nichts zu bemerken und von der anderen Kammer auch durch Beschluß nichts bemerkt worden; allein dennoch müssen wir darüber etwas Weiteres vortragen, daß nämlich bis jetzt der Plan, nachdem das Gebäude ausgeführt werden soll, noch nicht feststeht, obgleich schon mehr als 24,000 fl. für den wirklichen Bau verwendet sind. Die Sache verhält sich nämlich kürzlich so.

Die Grundidee der Erleichterung der Aufsicht, also die Möglichkeit der Aufsicht von einem Punkt, der Mitte, aus, gibt der Strafanstalt nach anderweiten Mustern im Allgemeinen eine Form, über die keine Zweifel bestehen. Aber noch am vorigen Landtag besprach man sich in der Ueberzeugung, daß die Isolirung der Sträflinge ein anerkanntes Bedürfniß zweckmäßiger Strafanstalten sei, über den Grad dieser Isolirung, ohne die Regierung in ihrer Ueberzeugung von den unbedingten Vorzügen des höhern oder geringern Grads binden zu wollen.

Namentlich in der Sitzung dieser hohen Kammer vom 3. September 1842, in welcher bei Gelegenheit der Discussion über das außerordentliche Budget vom Bau dieser Strafanstalt die Rede war, erwiederte der Herr Regierungscommissär auf die ihm von einem Mitglied dieser hohen Kammer gestellte Frage, ob sich die Regierung zu einem bestimmten Systeme entschlossen habe, daß dies jetzt (1842) noch nicht der Fall sei, daß aber die gewichtigsten Stimmen, d. h. diejenigen, die auf Erfahrung sich berufen könnten, für das System der absoluten Isolirung seien. Um sich aber in Beziehung auf die Wahl des Systems nicht selbst eine Schranke zu setzen, werde der Bau in einer Weise ausgeführt, daß man im Stande sei, das eine oder andere System definitiv durchzuführen.

Nach dem, was der Bericht der zweiten Kammer hierüber an die Hand gibt, ist die Regierung hierüber immer noch nicht weiter gediehen, obgleich feststeht, daß die Entscheidung in der Ausführung des Baues ein Namhaftes sparen würde, weil das gänzliche Isolirungssystem zwar größere Zellen, das andere zwar kleinere Zellen, dagegen aber Arbeitssäle nöthig macht, die Unentschiedenheit aber jedenfalls die größeren Zellen, erfordert und daneben noch die Herstellung eines Raumes zur Einrichtung von Sälen nöthig macht, wo dagegen in einer oder der anderen Richtung gespart werden könnte.

Unserer Ansicht nach ist dies allerdings sehr unangenehm, allein lediglich die Folge unseres Mißgeschickes, eine neue Strafanstalt in einer Zeit bauen zu müssen, in welcher die Acten über die Vorzüglichkeit des einen oder des andern Systems noch nicht geschlossen zu sein scheinen, und doch nöthigt uns die Ueberfüllung unserer Strafanstalten, jetzt schon zu bauen. Wir sagen jetzt, denn in wenigen Monaten oder Jahren können die gewünschten Erfahrungen noch nicht gemacht sein.

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Isolirung der Züchtlinge, worüber zu stimmen als ein Recht der Kammern vindicirt wird, ist es nicht gethan, denn die Billigung des völligen Isolirungssystems durch die Gesetzgebungsfactoren würde die Züchtlinge nicht vor dem gefürchteten Wahnsinne schützen, wenn diese Besorgniß durch die Erfahrung bewährt werden sollte, die Billigung der Vereinigung der Züchtlinge in den Arbeitssälen würde auch den moralischen Verderb derselben nicht mindern, wenn dieser als vorwaltender Nachtheil erkannt werden sollte; eine Strafminderung wegen völliger Isolirung kann aber auch nach dem Hausbau beschlossen werden.

Wir glauben daher, daß wir jedenfalls ein Risiko zu übernehmen in dem Falle sind, sind aber in der Wahl desselben nicht zweifelhaft. Wir wollen nämlich lieber riskiren, theurer gebaut zu haben als nöthig ist, als ein völlig un-

brauchbares Gebäude aufgeführt zu haben, und da dies die Absicht der Regierung ist, so sind wir schon, ohne eine Gesetzesvorlage abzuwarten, mit ihrer Handlungsweise einverstanden.

Demnach trägt die Commission auf Bewilligung der verlangten 150,112 fl. an.

Die Bewilligung von

1,705 fl. für die Herstellung eines Dohls beim Weiberzuchthaus in Bruchsal,

350 fl. für Anschaffung einer Feuerspritze ebendahin,

765 fl. für Einrichtung von Arrestzimmern im Zuchthaus zu Freiburg,

788 fl. für Verlegung der Schmiede und Erweiterung eines Webſaales daselbst und für Herstellung der Keller- und Stocktreppe allda, und

1,579 fl. für Herstellung des Abtritts im Zuchthaus zu Mannheim

können wir ebenfalls nur empfehlen.

Beilage Nr. 250. zum Protokoll der 42. Sitzung vom 30. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Postverwaltung für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Die Einnahmen der Postverwaltung sind in zwei Titel getheilt, von welchen eigentlich nur der I. Titel:

Einnahme der Postämter

von Bedeutung ist.

Er umfaßt nämlich die große Summe von . . . . . 1,092,686 fl.
für 1844, und von . . . . . 1,062,686 fl.
für 1845; mithin . . . . . 30,000 fl. weniger.

Der Ausfall wird dahin motivirt, daß die Verminderung der Fahrcurse durch Ausdehnung der Eisenbahn eine geringere Einnahme zur Folge hat.

Die zweite Kammer scheint diese Motive für entscheidend gehalten zu haben, indem sie unverändert die genannten Summen in das Budget aufnahm.

Wenn mithin der beschränkte Wirkungskreis der hohen ersten Kammer in Finanzsachen keine Veränderungen in Vorschlag zu bringen gestattet, so glaubt Ihre Commission der Würdigung der hohen Regierung nichts desto weniger einige Zweifel unterstellen zu dürfen.

Die Einnahmen der Postämter bestehen bekanntlich in dem Ertrag der Fahr- und Briefposten.

Die Postcurse, welche nach einer Seite sich vermindern, müssen nach den Ausmündungspunkten sich wieder vermehren, nicht allein im Interesse des von der Eisenbahn entfernten Publikums, welchem die Vortheile derselben in entsprechender Weise auch gewährt werden sollten, sondern auch in jenem der Eisenbahn selbst, welche die größtmögliche Frequenz erfordert, sollen die Einnahmen nur einigermaßen mit den Lasten in das nöthige Gleichgewicht treten.

Wie wichtig die sorgfältige Beachtung der Ausmündungen ist, zeigt der Umstand, daß der große Zug der Reisenden, welchen der Rhein in Mannheim, in Heidelberg, die Frankfurter und Würzburger Straßen in Karlsruhe, die Münchner-Stuttgarter Routen auf unserer Bahn nach dem Süden zuführt, sich meistens in Straßburg der Eisenbahn auf dem linken Rheinufer bedient, um die Reise fortzusetzen; der gleiche Fall tritt ein in Bezug auf die Reisenden, welche aus dem Süden unsere Bahn in Kehl benützen.

Wenn dieses Verhältniß sachgemäß wohl so lange in einer gewissen größern Ausdehnung bestehen wird, bis unsere Bahn in oder vor Basel ausmündet, so liegt darin nichts desto weniger eine dringende Aufforderung an die Verwaltung, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit steten Verbesserungen zuzuwenden.

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich an neue Einrichtungen knüpfen, die allerdings erst Erfahrungen herbeirufen müssen; jedoch können wir auf der andern Seite nicht umhin zu glauben, daß einige Anordnungen, in Bezug auf die Verbindungen der Eilwagen mit der Eisenbahn, sogleich zweckmäßiger hätten getroffen werden dürfen. Dadurch würde einmal die Aussicht auf eine gesteigerte Einnahme für die Bahn selbst und für die Posten sich eröffnet haben, und derjenige Theil des Landes, welchem die Erleichterung der Eisenbahnbeförderung theils gar nicht, theils noch nicht zugut kömmt, hätte dabei eine geeignetere Berücksichtigung gefunden.

Ihre Commission beschränkt sich darauf, die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf das Bestehen einer gewissen Anzahl solcher Uebelstände im Allgemeinen zu lenken, und hier nur des wichtigsten Erwähnung zu thun, nämlich der Verbindung von Basel und Freiburg mit der Eisenbahn.

Es scheint nicht unbillig, daß der Reisende wünschen muß, zweimal des Tags, Mittags wenn er Basel am vorhergehenden Abend, und wenn er diese Stadt am frühen Morgen verlassen hat, von Abgang des letzten Bahnzugs nach Karlsruhe Abends Offenburg zu erreichen. Nun aber langt der Reisende Abends etwa eine Stunde zu spät an und muß in Offenburg übernachten, wodurch die Schnelligkeit seiner Beförderung gegen die frühere durch den Eilwagen bedeutend vermindert ist, während seine Kosten sich vermehren.

Dieser nicht unwesentliche, die Frequenz der Eisenbahn selbst benachtheiligende Uebelstand wäre denkbarer Weise auf eine doppelte Art zu beseitigen: entweder

1) durch Einverständnisse mit den Schweizerposten, um deren früheres Eintreffen in Basel zu veranlassen. Da aber dieses Mittel wahrscheinlich erst in Folge voraussichtlich ausgedehnter Verhandlungen zu erreichen ist, könnte

2) die Fahrzeit um ein vollkommen genügendes Maß dadurch abgekürzt werden, wenn man die Reisenden nicht zu dem Umweg über Lörrach, Kandern und Lahr veranlaßte, wodurch 1½ Stunden erspart und, wenigstens nach der Ansicht Mancher, größere Vortheile erlangt, als zuverlässig auf der andern Seite Nachtheile entstehen würden.

Die Verzögerung in der Beförderung der Briefe hat natürlich ebenfalls Klagen herbeigeführt. — Die Großherzogliche Regierung gibt die beruhigende Versicherung, daß bereits Unterhandlungen eingeleitet sind, um durch Modificationen der bestehenden Verträge zu den genannten Resultaten, die sie selbst wünscht, zu gelangen.

Unsere vorzüglichsten Ausmündungen von der Eisenbahn sind:

in Heidelberg: nach Würzburg, Heilbronn, Stuttgart;

in Mannheim: nach Rheinbaiern;

in Bruchsal: nach Stuttgart;

in Karlsruhe: nach Stuttgart, Ulm, München;

in Appenweier: nach Freudenstadt, die Renchthäler, Waldkirch, Freiburg;

in Kehl: nach Straßburg;

in Offenburg: nach Schaffhausen, u. s. w.;

künftig

in Freiburg: nach Neustadt, Donaueschingen, Stockach, Constanz u. s. w.; sodann nach Basel und den vielen reichen und gewerbtreibenden Thälern;

in Leopoldshöhe: nach Constanz und den Schweizerrouten.

Diese Mündungen dürften von den Reisenden auch für kleinere Wegstrecken in ähnlicher Weise wie die Eisenbahnen benützt werden und dadurch verhältnißmäßig auch vortheilhafte Rechnungsresultate gewähren.

Die kurze Erfahrung hat bei der Eisenbahn gezeigt, wie überraschend für die Frequenz die verschiedenen, zunächst geringen Fahrpreise sich erwiesen haben. Wenn nun die Eisenbahn eine große Anzahl auch weniger bemittelter Reisenden herbeiführt, so dürfte eine Abstufung der Eilwagenpreise, wie sie z. B. auch in Frankreich besteht, empfehlenswerth sein.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in solchen Einrichtungen einen mehr als genügenden Ersatz für den erwarteten Ausfall in der Reineinnahme der Fahrposten gewärtigen dürfen. Die erfolgreiche Wirkung ist sodann wechselseitig für die Postverwaltung, wie für das Publicum. Unser Interesse erheischt es, die Gunst unserer Lage vollständig zu benützen. Bieten wir den Reisenden neben der Eisenbahn schnelle, wohlfeile und zweckmäßige Beförderung nach unsern schönen Thälern, so müssen uns vorzugsweise Reisende von allen Seiten zuströmen.

Unser Land ist die beinahe nothwendige und freundlichste Verbindung zwischen den reichsten und schönsten Ländern Europa's, zwischen England, Frankreich, der Schweiz, Holland, Belgien, Italien; unsere Gränze bildet der herrliche, befruchtende Rhein.

Wir müssen die Zeit vortheilhaft benützen, soll die Entwicklung der Verbindungsmittel in andern Ländern uns nicht überflügeln, und daher die Reisenden durch Gewohnheit und Annehmlichkeit an unsere Gegenden zu fesseln suchen.

Andere und ungleich günstigere Resultate als die Fahrpost erwarten wir indessen nach allen Erfahrungen von der Briefpost.

Die Briefposten gewähren, wie bekannt, den größten Reinertrag, der sich z. B. nach der Hauptrechnung von 18³⁹/₄₀

bei einer Bruttoeinnahme von	565,445 fl. 18 kr.
auf	281,681 fl. 2 kr.
belief, während der Reinertrag der Fahrpost, welche brutto	502,890 fl. 40 kr.
betragen hatte und	58,461 fl. 42 kr.

ausmachte.

Im Jahr 1831 warf die Briefpost brutto	305,180 fl.
die Fahrpost	183,929 fl.
1832 jene	325,441 fl.
diese	204,601 fl.

ab.

Der Reinertrag der Briefpost war 1832 . . . . . 209,208 fl.
oder 64 %
jener der Fahrpost . . . . . 53,782 fl.
oder 26 %.

Wenn man die Reineinnahme der Postverwaltung durch eine Reihe von Jahren mit der immer steigenden Bruttoeinnahme vergleicht, so führt diese Untersuchung zu einigen überraschenden Resultaten:

(Siehe die Tabelle.)

Nach den Anträgen der Commission der zweiten Kammer steigert sich die Einnahme durch Beischlag der Emolumente, welche unter den Ausgaben für Besoldungen §. 1 wieder erscheinen, auf 1,099,451 fl.

für Miethzinse	1,885 fl.
„ Strafen	1,224 fl.
„ Inventarienstücke	814 fl.
Beitrag der Eisenbahnverwaltung	9,840 fl.
Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,522 fl.
für 1844	1,114,736 fl.
„ 1845	1,091,501 fl.
Ausgaben für 1844	837,027 fl.
Reinertrag	277,709 fl.
Ausgaben für 1845	820,042 fl.
Reinertrag	271,459 fl.

Wir sehen von den Jahren 1829 an bis zu der Budgetperiode $18^{35}/_{36}$ regelmäßig die reine Einnahme der Posten ein wenig höher als zu $^2/_5$ der Gesammteinnahme vorangeschlagen; der wirkliche Betrag erhöht sich meistens mit der gesteigerten Summe noch über die $^2/_5$ der Reineinnahme. Von $18^{35}/_{36}$ an hört dieses günstige Verhältniß plötzlich auf; die Reineinnahme sinkt allmählich auf $^1/_4$ und später $18^{41}/_{43}$ sogar unter $^1/_4$ der Bruttoeinnahme herab.

Da diese Verminderung sich mithin seit Jahren ebenfalls gleich bleibt, so kann sie nicht in vorübergehenden Ursachen ihren Grund haben. Wir haben aber einige derselben blos angedeutet und werden im Laufe unseres Berichtes versuchen, noch andern Ursachen nachzuforschen, deren Würdigung wir der hohen Regierung dringend empfehlen.

Würde der frühere Maßstab sich gleichgeblieben sein, so hätte die Budgetperiode von $18^{39}/_{40}$ z. B. einen Reinertrag von ca. . . . . 408,000 fl. resp. 428,000 fl.

statt	250,000 fl.		254,000 fl.
mehr	158,000 fl.		174,000 fl.
	von $18^{41}/_{42}$ und 1843		
statt ca.	442,000 fl.	resp.	450,000 fl.
	266,000 fl.		
mehr	176,000 fl.		184.000 fl.

abwerfen müssen.

Die Regierungscommission bemerkt in dem Eingange ihrer Vorlage, die Einnahmen und Ausgaben dürften ihren Höhepunkt nahe erreicht haben; sie hat deßhalb nicht wie früher den Voranschlägen die Rechnungsresultate des unmittelbar abgelaufenen Jahres zu Grunde gelegt, sondern jene der Budgetperiode von $18^{39}/_{43}$.

Wir vermögen diese Ansicht der Regierung nicht zu theilen. So lange die Bevölkerung im Steigen begriffen ist, so lange die Concurrenz aller Gewerbe sich immer mehr entwickelt, die Industrie sich erweitert, muß der Briefpostverkehr immer mehr zunehmen, und würde dann unserer Ansicht nach sogar nicht minder gute, vielleicht noch bessere finanzielle Ergebnisse liefern, wenn das Porto herabgesetzt würde.

Von einer verminderten Reineinnahme kann also um so weniger die Rede sein, wenn das Briefporto, die Quelle des größten Reinertrags, sich nothwendig steigern muß, wenn man ferner bedenkt, daß der Verkehr nicht nur durch die Eisenbahn bedeutend erleichtert ist und endlich die Beförderungskosten der Briefe vermindert werden, indem der Betrieb der Eisenbahn nicht der Postadministration zur Last fällt.

Ein weiterer Vortheil dürfte dadurch erzielt werden, wenn man die große bewegende, so theure Kraft so vollständig wie möglich benützen würde. Die neben der Eisenbahn noch mit Pferden bespannten Packwägen auf der Kehler Route sind nun eingestellt; diese Wagen werden jedoch auf Pritschen auf der Eisenbahn zwischen Mannheim, Kehl und Offenburg unter Begleitung besonderer Conducteurs geführt, was den Aufwand unnöthig erhöhen muß.

Unter den Ausgaben sind es zunächst die Transportkosten §. 6, welche durch ihren hohen Betrag die Aufmerksamkeit Ihrer Commission in Anspruch nehmen.

Sie betragen für 1844 . . . . . 438,044 fl.
„ 1845 . . . . . 418,807 fl.

Diese Verminderung in 2 Jahren ist die Folge der in Aussicht gestellten Abnahme der Eil- und Packwagencurse. Ihrer Commission scheint es, daß die Transportkosten in weit ausgedehnterem Grade vermindert werden könnten.

Wir erkennen gewiß manche Vorzüge unserer Postanstalten dankbar an, glauben aber, daß nichtsdestoweniger das Beispiel anderer Länder, da wo dasselbe Nachahmung verdient, nicht unbeachtet bleiben darf.

Ein Umstand vertheuert unser Transportwesen ungemein; die Pferdekraft wird nicht in entsprechender Weise, wie z. B. in Frankreich, Belgien, der Schweiz, benützt. Rechnet man hiezu, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Reisenden in den Eilwägen selbst befördert, und ein Zudrang, wie er bei Eisenbahnen wahrscheinlich wird, eine größere Anzahl von Beiwagen und Pferden nöthig macht, so kann kein genügender Vortheil aus dieser Frequenz hervorgehen, wenn nicht vollends die Verwaltung Verluste erleidet. Es dürfte also die Frage wohl erwogen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Fahrverbindungen an den Hauptausmündungspunkten so einzurichten, daß die ankommenden Pferde nicht leer an die Station zurückkehren, sondern mit Vortheil zur Beförderung der auf der Eisenbahn angelangten weiter Reisenden verwendet werden könnten.

So geschieht es in andern zum Theil oben genannten Ländern; die Pferdewechsel sind so geordnet, daß sie die Wagen hin und her befördern; dadurch wird ihre Kraft nicht verschleudert, sondern doppelt benützt, während wir die Thätigkeit unserer Postpferde nur einfach gebrauchen.

Aus dieser Benützung entspringt aber ein sehr großer augenscheinlicher Gewinn für die Verwaltung und ein Vortheil für den Unternehmer zugleich. Der Letztere erhält ein Aversum für die Fahrten im Allgemeinen, nach bestimmten Zeitabschnitten. In dieser Summe könnten alle Anschaffungen inbegriffen sein für Ankauf, Unterhaltung, Abgang der Pferde, Lohn, Unterhalt, auch Kleidung der Postillons u. s. w. Dadurch würde die Verrechnung ungemein vereinfacht, die Kosten zudem auch hierin vermindert. Der Unternehmer bezahlt die Untergebenen, er haftet für sie. Die Administration hat den Unternehmer nichtsdestoweniger in ihrer Hand, wenn er durch Versäumnisse, durch Anstellung unfähiger Subjecte, durch Anschaffung schlechter Pferde, durch Versehen irgend einer Art seinen Vertragsbedingungen nicht nachkömmt; sie kann Abzüge an seinem Aversum verfügen, andere Pferde auf seine Kosten bestellen, den Vertrag aufheben.

Daß eine Aenderung in dieser Beziehung geboten scheint, beweist die Schwierigkeit, welche sich in einigen Gegenden ergeben haben soll, Unternehmer unter den bestehenden Verhältnissen zu finden. Dem Vernehmen nach erhalten

einzelne Posthalter für die Bedienung der Eilwagen mehr als die Taxe für Extraposten pr. Pferd beträgt, so daß mehrere Postcurse mit augenscheinlichem Verluste betrieben wurden und einige derselben auch wahrscheinlich deßhalb wieder eingegangen sind.

Obiger Behauptung wurde von Seite der Herren Regierungscommissäre widersprochen.

Wollte man diese großen Mißstände heben und darin dem bewährten Beispiele anderer Länder folgen, so müßte vor Allem eine Trennung der Posterpedition von den eigentlichen s. g. Posthaltereien, d. h. dem Wagentransport, erfolgen, so daß nicht nach der bisherigen Einrichtung, wer die Pferde hält, Posterpeditor ist, d. h. Briefe und Fahrpoststücke besorgt.

Ein wesentlicher Vortheil dieser Trennung bestünde darin, daß man sodann den Pferdewechsel dahin verlegen könnte, wo Fahrt und Rückfahrt sich am angemessensten ergeben würden. Die Expeditionen würden da verbleiben können, wo sie sind, namentlich in den Amtsstädten, unabhängig von den Posthaltereien, die nun oft aus untergeordneten Rücksichten zum finanziellen Nachtheile an manchen Orten bestehen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß an den Transportkosten auf diese Weise bedeutende Summen, vielleicht 25 oder 30 % gespart werden könnten.

Mit dieser Einrichtung ließen sich etwa noch andere Zwecke verbinden, welche man längst als wünschenswerth betrachtet:

1) die Beförderung von Personen und Gütern zugleich;

2) eine Art von Landbotendienst, welchen die Franzosen **service rural** nennen.

In der Schweiz z. B. befindet sich in jedem Orte, durch welchen der Postwagen fährt, eine s. g. Ablage, wohin Briefe und Pakete im Vorüberfahren, in Taschen oder Säcken, ohne allen Aufenthalt verabfolgt und aufgenommen werden; die betreffende Postanstalt rechnet hierüber mit der Ablagestation ab. Von dieser Stelle aus vertheilen sich nach allen Seiten hin, wie in Canäle, die Sendungen; die vermehrte Gelegenheit, zu correspondiren, die Bequemlichkeit der Beförderung können nun wieder vortheilhaft auf die Posteinnahme rückwirken.

Ein solcher Botendienst wäre wohlfeil zu erzielen und würde von den Gemeinden wohl gerne getragen werden.

Betrachtet man die geographische Lage unseres Landes, so ist kaum zu bezweifeln, daß die Vortheile solcher Einrichtungen nach allen Seiten überwiegend sind.

Wenn wir die Höhe des Transports in frühern Jahren betrachten, so zeigen sich folgende Zahlen:

	Voranschläge.	Wirkliche Kosten.	Mehr.
1833.	149,000 fl.	176,785 fl. 5 kr.	27,785 fl. 5 kr.
1834.	ebenso.	220,302 fl. 40 kr.	71,302 fl. 40 kr.
1835.	325,568 fl.	255,027 fl. 15 kr.	230,118 fl. 45 kr.
1836.		328,658 fl. 52 kr.	
1837.	620,836 fl.	406,868 fl. 38 kr.	134,836 fl. 18 kr.
1838.	ebenso.	348,804 fl. 20 kr.	
1839.	427,339 fl.	446,143 fl. 15 kr.	18,804 fl. 15 kr.
1840.	ebenso.	471,788 fl. 41 kr.	44,449 fl. 41 kr.

Wir wenden uns nunmehr zu den Vorschlägen, wie sie bei den einzelnen Positionen von der zweiten Kammer angenommen worden sind.

Einnahmen.

Bei §. 5 beschloß die Kammer den Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Centralverwaltungskosten, welcher zum ersten Mal erscheint und auf 9640 fl. für jedes der beiden Budgetjahre festgesetzt wurde, um 200 fl. zu erhöhen, indem der Functionsgehalt für einen Rath der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ebenfalls auf den Etat der Eisenbahn übernommen werden sollte.

Ausgaben.

§. 1. Besoldungen der Staatsdiener.

Der Bericht der zweiten Kammer setzt diese Verhältnisse näher auseinander; die Kammer beschloß nach dem Antrag ihrer Commission die Bewilligung von . . . . . 45,500 fl.
statt der geforderten 46,000 fl.

§. 2. Gehalte der Dienstgehülfen.

Diese Position erhöht sich gegen früher um . . . . . 2400 fl.
in dem nachträglichen Budget wird eine weitere Summe von 3150 fl. für jedes der beiden Jahre verlangt.

Nach Angabe der Regierung haben sich die Curse vermehrt und die sichtbare Zunahme des Briefwechsels erheischt weitere Dienstaushülfe.

Die Kammer bewilligte die verlangte Summe von . . . . . 13,100 fl.
und weitere . . . . . 1,600 fl.
für die Dienstgehülfen.

§. 3. Gehalte und Tantiemen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

Die geforderte Summe von . . . . . 42,119 fl.
wurde auf . . . . . 38,798 fl.
aus dem Grunde herabgesetzt, daß, wenn der Ertrag der Posten nicht steige, auch kein Grund für eine Erhöhung bei dieser Position vorhanden sei.

Die Positionen §. 4--10 wurden nach dem Vorschlag der Regierung unverändert angenommen.

§. 11. Besoldungen.

Statt der geforderten Summe von . . . . . 25,400 fl.
wurden nur . . . . . 24,600 fl.
und in dem nachträglichen Budget statt . . . . . 3,500 fl.
2,900 fl.
200 fl. für Besoldungserhöhung des Directors und 2700 fl. für die Anstellung von 3 neuen Kanzleibeamten bewilligt.

§. 12. Gehalte (unverändert).

Die Forderung des nachträglichen Budgets wurde von 208 fl. auf 100 fl. ermäßigt.

§. 13. Bureaukosten (unverändert).

Zu dem Zwecke der Vereinigung der Postämter mit der Verwaltung der Eisenbahn und die Einrichtung der Locale in den Bahnhöfen bringt das außerordentliche Budget eine Summe von 7500 fl. für 1844
und von . . . . . 2500 fl. „ 1845.

Der Beschluß der Kammer hat diese Summe auf . . . . . 6000 fl.
resp. . . . . 2000 fl.
vermindert.

§. 18. Anschaffung neuer Postwagen.

Es wurden verlangt . . . . . 15,000 fl.
bewilligt . . . . . 12,000 fl.

Voraussichtlich dürfte diese Position eine bedeutende Erhöhung zu gewärtigen haben, wenn erweiterte Räume der Eilwagen von der hohen Regierung als zweckmäßig erkannt werden sollten.

§. 23. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Statt der geforderten 3500 fl. . . . 2620 fl. für 1844, und
2120 fl. für 1845;
sodann . . . . . 380 fl.
und . . . . . 880 fl.
im außerordentlichen Budget.

Wir tragen auf Genehmigung des Budgets der Postverwaltung an.

Voranschlag				Wirkliche Einnahme der Postverwaltung.					
Budgetjahre.	Brutto.	Lasten.	Reineinnahme.	Brutto.		Lasten.		Reineinnahme.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1829/30	415000	247000	168000	488707	31½	285045	41½	203661	50
1831	469658	273905	195753	489109 (*) 492018	42½ 13	280536	15½	211481	57½
1832	469658	272800	196858	530043 (*) 1315	2½ 12	295962	40½	235395	34
1833	520920	298000	222920	563893	12	335423	41	228470	31
1834	520920	298000	221920	642489	2	405677	29	236812	33
1835	563474	342399	221075	756517	17	492439	21	264077	56
1836	563474	331094	232380	871883	57	661657	17	210226	40
1837	812330	563000	249330	985706	23	750493	16	235213	7
1838	812330	563000	249330	802403	20	692690	53	109712	27
1839	1020188	770033	250155	1072880	2	818539	19	254340	43
1840	1020188	841892	178296	1128264	42	845004	6	283260	36
1841	1105736	840192	265544						
1841 2. Hälfte	510094	387966	122128	581302	46	436450	20	144852	26
1842/43	wie 1841								

(*) Mit Einschluß einiger zufälliger Einnahmen.

Beilage Nr. 251. zum Protokoll der 42. Sitzung vom 30. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn die Postverwaltung Anhaltpunkte gewährt, welche eine lange Erfahrung vieler Jahre herbeiführt, so sind die Voranschläge zunächst der Einnahmen unserer Eisenbahn durchaus Sache der Vermuthung.

Ihre Commission enthält sich daher aller Betrachtungen, da sie keinen Maßstab und keine Belege dafür hätte, die Berechnungen, wie sie von der Großherzogl. Regierung aufgestellt wurden, gutzuheißen oder zu verwerfen. Ueber die Eisenbahnverhältnisse im Allgemeinen sich auszusprechen, wird sich die Gelegenheit bei Anlaß der Vorlagen über den Bau und den Aufwand für das Betriebsmaterial der Eisenbahn bieten.

Unser Bericht kann sich daher auch ganz kurz fassen, wenn wir die vielen großen und kleinen Summen nicht noch einmal vorbringen wollen, wie sie die Vorlage der Großherzogl. Regierung und der Bericht der zweiten Kammer enthalten, welche beide in Ihren Händen sind.

§. 2. der Einnahmen: Vergütung von den Postanstalten mit 13,833 fl. für 1844, und 22,083 fl. für 1845, beruht auf der Annahme, daß für die Strecke von Mannheim nach Karlsruhe 8,000 fl., von da nach Offenburg und Kehl 10,000 fl., und endlich nach Freiburg 7,000 fl. geleistet werden sollen. Welche Berechnung dieser Annahme zu Grunde liegt, ist in den Motiven nicht ausgedrückt. Die Großherzogl. Regierungscommission erläutert sie dahin, daß sie den Beförderungskosten eines dazu bestimmten Wagens auf der Eisenbahn entsprechen.

§. 6. Strafen mit 600 fl. ist ein durchlaufender Posten, der unter den „Lasten" als Ausgabe wieder erscheint, indem er als Unterstützungsfond für die niedern Bediensteten der Eisenbahn verwendet werden soll.

Wir tragen auf Genehmigung der Einnahmssumme

von . . . . . 654,681 fl. für 1844, und
von . . . . . 1,038,046 fl. für 1845

an.

Die Ausgaben in 4 Titeln betrugen nach dem Voranschlag der Regierung

für 1844 . . . . . 452,902 fl.
für 1845 . . . . . 665,958 fl.

Die zweite Kammer hat dieselben

für 1844 auf . . . . . 450,902 fl., und
für 1845 auf . . . . . 662,008 fl.

ermäßigt.

I. Titel. Lasten.

Unverändert. Gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, da die Erfahrung mit Ausnahme der Umlagen und Brandversicherungsbeiträge keine Lasten namhaft machte.

II. Titel. Verwaltungskosten.

a. Centralverwaltung.

Diese Position erhöht sich um jene 200 fl., welche von dem Etat der Postverwaltung für den Functionsgehalt eines Mitgliedes der Direction vom Wasser- und Straßenbau auf das Budget der Eisenbahnverwaltung überging.

Im Uebrigen bleibt die Position unverändert.

b. Bezirksverwaltung.

Die verminderte Summe beträgt hier

für 1844 . . . . . 1,700 — 40,100 fl.
statt . . . . . 41,800 fl.
und für 1845 . . . . . 3,650 — 62,208 fl.
statt . . . . . 65,858 fl.

§. 10. Besoldungen der Beamten wurden

für 1844 um . . . . . 300 fl.
für 1845 um . . . . . 1,500 fl.

§. 12. Gehalte der Dienstgehülfen

für 1844 um . . . . . 900 fl.

für 1845 um . . . . . 1,450 fl.

§. 15. Diäten und Reisekosten

für 1844 um . . . . . 500 fl.

für 1845 um . . . . . 700 fl.

vermindert.

Der Bericht der zweiten Kammer motivirt die Anträge auf Verminderung damit, daß ad §. 10 die Gleichstellung der Eisenbahnvorstände mit jenen der Postverwaltung nach der Absicht der Regierung erreicht sei, daß ad §. 12 es genüge, eine gewisse Zahl der Dienstgehülfen in die höhern Gehalte einzuweisen, und im §. 15, daß gerade die Eisenbahn dazu diene, die Reisekosten zu verringern.

III. Titel. Eigentliche Betriebskosten.

a. Aufwand für den Transportdienst und die Werkstätten.

Die große Summe

für 1844 von . . . . . 311,293 fl.

für 1845 von . . . . . 450,713 fl.

erleidet nach den Beschlüssen der zweiten Kammer bei §. 18 „Gehalte des Fahrpersonals" eine Verminderung von 500 fl., indem die Remunerationsbeträge von 2000 fl. auf 1500 fl., und für 1845 von 2500 fl. auf 2000 fl. herabgesetzt wurden. Die Gehalte der Conducteurs wurden auf 300—350 fl. und 25 fl. für Monturen festgesetzt. Die Regierungsvorlage berechnet ihr Einkommen auf 525 fl., in welcher Summe die nach Wegestunden bemessene Reisevergütung einbegriffen ist. Wenn schon das Streben, die fixen Gehalte zu vermindern, dankbar erkannt werden muß, so würde Ihre Commission es doch nicht gutheißen, wenn diese Maßregel auf solche Conducteurs ausgedehnt worden sein sollte, welche früher als Postconducteurs einen höhern fixen Gehalt bezogen haben, indem in Fällen der Krankheit sich dadurch bei gesteigertem Bedürfnisse die sichere, früher bezogene Einnahme vermindern würde. Jedenfalls wird der hohen Regierung die Nothwendigkeit der Creirung eines Hülfsfonds, zu welchem Zwecke vielleicht die 600 fl. Strafgelder bestimmt sind, für verunglückte oder kranke Conducteurs oder deren Relicten, nicht entgehen. Der Eifer und die Berufstreue dieser Männer werden dadurch gefördert werden. Die Großherzogl. Regierungscommission ertheilt die beruhigende Versicherung, daß dies allerdings der Fall sei, und zu den gleichen Zwecken auch theilweise die Remunerationsbeträge verwendet werden.

b. Aufwand für den Bahndienst und für Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe beibt sich

mit . . . . . 80,669 fl.

resp. . . . . 126,697 fl.

gleich.

Hiernach soll das Jahr 1844 einen Reinertrag von . . . 203,779 fl.

1845 „ „ „ . . . 376,038 fl.

zeigen, welche Summe hiemit in das Budget aufzunehmen wäre.

Beilage Nr. 252. zum Protokoll der 42. Sitzung vom 30. Juli 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hatte in das ordentliche Budget für jedes der beiden Jahre 1844 und 1845 eine nach Durchschnittsjahren dem Bedürfnisse entsprechende Summe von . . . . . 18,000 fl. aufgenommen.

Die zweite Kammer beschloß, diesen regelmäßigen Budgetsatz auf 10,000 fl. zu vermindern, jedoch solche, nicht in bestimmten Zeitfristen wiederkehrende Positionen dem außerordentlichen Budget zuzuweisen.

Aus diesem Grunde erscheinen hier drei Posten:

1) für Einrichtungskosten des Bundestagsgesandten mit . . . . . 3,500 fl.

2) für die nothwendigste, schon früher beschlossene Herstellung der Repräsentationsräume in dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . 5,937 fl.

diese Anschaffungen bleiben ärarisches Eigenthum;

und endlich

3) für Gränzberichtigung . . . . . 13,971 fl.

Zusammen 23,408 fl.

Die beiden ersten Posten beruhen auf Billigkeit und Uebung; der letzte ist für ein vieljähriges großes Operat bestimmt, welches voraussichtlich seiner Beendigung entgegensieht.

Die zweite Kammer hat daher allen drei Positionen die Genehmigung ertheilt.

Wir stellen den gleichen Antrag.

Beilage Nr. 253. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Nachtrag

zu dem außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Finanzjahre 1844 und 1845.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Budgetsatz für 1844 und 1845.
	fl.
Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
Zum Zwecke einer Quellen- und Urkundensammlung für die Landesgeschichte	2,000
Summa	2,000

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 254. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Nachtrag

zu dem außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Finanzjahre 1844 und 1845.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Budgetsatz für 1844 und 1845.
	fl.
Zum Bau einer Reiterkaserne zu Karlsruhe, statt geforderter 71,850 fl. . . . . mit dem Beifügen: 1) daß das Großherzogliche Kriegsministerium die von dem Credite unverwendet gebliebenen 9,893 fl. der Staatskasse ersetze, resp. sich anrechnen lasse; und 2) die zu dem Bau verwendeten Ueberschüsse des Kasernirungsfonds mit 7,200 fl. in die dermalen noch bestehende Depositenkasse lege.	53,415

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 255. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1844.		1845.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme.				
	Dotation.				
1	Reinertrag der Postverwaltung	277,709	—	271,459	—
2	Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung	203,779	—	376,038	—
		481,488	—	647,497	—
3	Dotationsüberschuß vom Jahre 1844 zu übertragen	—	—	58,363	37
4	Von der Staatskasse	—	—	167,342	23
5	Rückersatz von der Betriebsmaterialkasse zu Gunsten der Baukasse . .	759,199	48	—	—
6	Activen	2,461,058	44	—	—
7	Deckungsmittel nach Maßgabe einer zu erwartenden Gesetzesvorlage .	4,814,420	7	3,888,089	—
8	Kassenvorrath	310,631	47	300,000	—
	Summe der Einnahme	8,826,798	26	5,061,292	—

§§.		1844.		1845.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgabe.				
	Bauaufwand.				
1	Für die Bahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze	4,884,047	49	2,316,197	—
2	Für die Neckar-Main-Eisenbahn	537,447	—	542,448	—
3	Für die Zweigbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim	137,150	—	137,150	—
4	Zur Anschaffung von Betriebsmaterial	1,394,390	12	807,030	—
5	Zur Vergütung an die Eisenbahnbaukasse für angeschafftes Betriebsmaterial	759,199	48	—	—
6	Rabatt für 3½ procentige Obligationen	98,032	—	85,264	—
7	Capitalzinse	598,968	—	765,303	—
8	Zur Tilgung	56,800	—	95,500	—
9	Verwaltungskosten	2,400	—	12,400	—
10	Dotationsüberschuß an das Budgetjahr 1845 zu übertragen . . .	58,363	37	—	—
11	Kassenvorrath	300,000	—	300,000	—
	Summe der Ausgabe	8,826,798	26	5,061,292	—

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 256. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Nachweisung

über

die für 1844 und 1845 aufrecht zu erhaltenden außerordentlichen Credite für die allgemeine Staatsverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

1. Für die allgemeine Staatsverwaltung pro 1844 und 1845. (wie in der Regierungsvorlage) . . .	287,437 fl. 53 kr.
2. Für die Domanial-Grundstocksverwaltung, gleichfalls unverändert	79,067 „ 19 „
Summe . .	366,505 fl. 12 kr.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 30. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 258. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer 110. öffentlichen Sitzung das ordentliche und nachträgliche Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845 berathen und die verlangten Summen mit unerheblichen Aenderungen bewilligt.

In Vergleichung mit dem Budget früherer Jahre ergibt sich ein Mehraufwand für das Militär von 5 bis 600,000 fl., herbeigeführt durch die Verstärkung des Armeecorps auf 16,448 Mann, welcher Stand in den Vorlagen des Großherzoglichen Kriegsministeriums als derjenige Stand bezeichnet wurde, welcher den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes entspreche, und in der ersten Hälfte des Landtags 1841 die Zustimmung der Kammern erhalten habe.

Im Rückblicke auf die ständischen Verhandlungen in den Jahren 1822, 1831 und der späteren Landtage sowohl als bei der Berathung in der 110. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli d. J. konnte sich jedoch die Kammer nicht überzeugen, daß die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes von den Jahren 1821 und 1822 diese Vermehrung des Armeecorps bedingen, wohl aber erkannte sie dieselbe als geboten durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

Die Kammer konnte ferner die Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange zugeben, daß die Vermehrung des Armeecorps in der ersten Hälfte des Landtags 1841 die Zustimmung beider Kammern erhalten habe, indem die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte, und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeecorps, zur Zeit, als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend für die Zukunft ansah, vielmehr die Hoffnung aussprach, daß die Zukunft, ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes, die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Der Geist, welcher bei herannahender Gefahr alle Deutschen beseelte, und in allen deutschen Kammern sich kund gab, scheute kein Opfer, um die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu erhalten. Das badische Volk und die badischen Kammern haben ihre Liebe zum Vaterlande und ihre Aufopferungsfähigkeit für dasselbe nicht minder als die deutschen Bruderstämme bethätigt.

Dagegen kann die Kammer die zur Abwendung der Gefahr von Außen, sowohl von dem deutschen Bunde, als von den einzelnen Regierungen angeordneten Maßregeln, so weit sie eine Vermehrung des stehenden Heeres über den früheren Stand verfügen, nicht als bleibend im Frieden anerkennen.

Sollte der Gesammtaufwand für das Armeecorps auf der gegenwärtigen Höhe bleiben, wo er mit durchschnittlich 1,961,340 fl. nahe auf ein Viertheil der zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes verfügbaren Mittel, im Betrage von durchschnittlich 9,121,193 fl. ansteigt, so würden damit die nothwendigen und dringenden, theilweise schon längst verheißenen, gegenwärtig der ständischen Berathung unterliegenden Verbesserungen in der Gerichtsverfassung in die Ferne gerückt, die Mittel für Erziehung und Unterricht, für die Pflege der Volkswirthschaft geschmälert und das Anwachsen des Nationalvermögens gehemmt werden.

Ueberzeugt, daß der deutsche Bund die neuesten Bestimmungen nur als für die Zeit der Gefahr maßgebend und dauernd erlassen habe, und daß er die in dem Beschlusse vom 24. Juni 1841 vorbehaltene umfassendere Reform der Bundes-Kriegsverfassung in das Leben führen werde, hat die Kammer den Aufwand für die Vermehrung des Armeecorps in der laufenden Budgetperiode bewilligt.

Ebenso gibt sich die Kammer der Erwartung hin, daß die Regierung mit Nachdruck dahin wirken werde, den Aufwand für das Militär im Frieden auf ein Maß zurückzuführen, welches die Kräfte des Landes nicht zum Nachtheile seiner wichtigsten materiellen Interessen unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen.

Geleitet von dieser Ueberzeugung und eingedenk ihrer heiligen Pflicht für das von dem Wohle des Fürsten unzertrennliche Wohl des Landes hat die zweite Kammer beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

Durch Höchst Ihre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der, unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zum Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer möglichst bald vorgenommen und in das Leben geführt werde.

Wir überreichen diese unterthänigste Bitte Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 31. Juli 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Beilage Nr. 260. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Zweiter Commissionsbericht

über

den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse derselben, auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Was den ersten Theil dieses Berichtes betrifft, so ist Ihnen schon bekannt, daß die zweite Kammer den ersten Paragraphen des Gesetzes abänderte. Der letzte diesseitige Kammerbeschluß hatte die Besoldung der Schullehrer erster Klasse auf 175 fl., die der zweiten Klasse auf 200 fl. festgesetzt, während die andere Kammer damals auf 200 und 230 fl. ansteigen wollte. Sie conformirte sich jetzt hinsichtlich der zweiten Klasse mit dem Antrag auf 200 fl., trägt aber wegen der ersten Klasse auf Beibehaltung ihres frühern Antrags auf Erhöhung bis auf 200 fl. an, und stellt dadurch die beiden untersten Klassen sich gleich.

Die Majorität Ihrer Commission besteht auch jetzt wieder auf ihrem Antrag, es bei dem frühern Beschluß dieser hohen Kammer belassen zu wollen.

Sie weiß Ihnen zur Begründung der abweichenden Ansicht der zweiten Kammer kein neues Motiv vorzutragen, nnd kann Ihnen nur zur stärkeren Begründung ihrer Ansicht noch anführen, daß einer der vorzüglichsten Beweggründe für eine Besoldungserhöhung überhaupt, die Theuerung der Lebensbedürfnisse, gerade im gegenwärtigen Augenblick wegen der so sehr gesegneten Erndte und der reichen Fülle aller Bodenerzeugnisse, der Abnahme der Holzpreise u. s. w. vieles von seinem Gewichte verliert.

Wenn dessenungeachtet schon durch den Gesetzentwurf und unsern Antrag den Schullehrern eine Besoldungserhöhung gegeben, auch in der beschlossenen Adresse ihnen eine Aufbesserung im Schulgeld zugedacht, auch noch wegen der günstigeren Pensionirung weiterer Vortheil für den Schullehrerstand angebahnt und für ihre Relicten ein Unterstützungsfond bewilligt ist, so sollte man doch glauben, es sei einstweilen Grund zur Zufriedenheit gegeben, da eigentlich auch unter den bisherigen ungünstigen Verhältnissen ein Mangel an Schullehrern nicht fühlbar war.

Für die Besserstellung auf 175 fl. resp. 200 fl. sind im nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern schon 20,000 fl. per Jahr aufgenommen und bewilligt, die weiteren Zulagen von 25 fl. für 791 Schullehrer erster Klasse betragen, wenn sie alle unter 175 fl. aus Stiftungsmitteln versorgt sind (und dies ist sehr wahrscheinlich), einen Aufwand von 19,775 fl. jährlich, der im glücklichsten Fall zum größten Theil von der schon schwer belasteten Staatskasse, im unglücklicheren aber von den Gemeinden aufgebracht werden muß. Kommt hierzu noch, daß manche Gemeinde erster Klasse zwei Schulen hat, so beträgt die höhere Gemeindelast schon nach unserm Antrag für sie jährlich zweimal 35 fl., also 70 fl. mehr, nach dem der andern Kammer gar zweimal 60 fl. oder 120 fl., deren Bezahlung den Schullehrern keine Freunde machen wird.

Sollte die Erfahrung lehren, daß für die nächste Budgetperiode wieder eine Erhöhung beantragt werden muß, so werden überwiegendere Gründe dafür sprechen, die wir jetzt vermissen. Für jetzt tragen wir aber darauf an, dem Beschluß der andern Kammer nicht beizustimmen, sondern es bei der Fassung des §. 1 nach der Vorlage der Regierung zu belassen.

Was nun den zweiten Theil unseres Berichtes, somit die Adresse betrifft, so hat zwar die zweite Kammer an unseren letzten Beschlüssen nichts geändert, es würde daher nichts übrig bleiben, als die Ermächtigung für hohes Präsidium und das Bureau, den Beitritt dazu zu beurkunden, wenn nicht die Fassung des Eingangs zu derselben zu einigen nicht unerheblichen Bedenken Veranlassung gäbe.

Im zweiten Absatz der Erwägungsgründe ist nämlich gesagt, daß zwar wegen Besserstellung der Schullehrer durch den Gesetzentwurf über die Gehaltserhöhung der beiden ersten Klassen der Volksschullehrer, „insbesondere in der Fassung, in welcher die zweite Kammer denselben angenommen hat," die dringende Forderung befriedigt sei, allein noch andere Besserstellungen beantragt werden.

Wir glauben nun, daß die erste Kammer nicht bewogen sein kann, dieser Fassung beizustimmen. Denn gesetzt den Fall, diese hohe Kammer stimmt dem Antrag der zweiten Kammer bei, so gibt es hier keine Fassung, die die zweite Kammer allein angenommen hat, im Gegentheil liegt dann nur eine und dieselbe Fassung vor, die beide Kammern angenommen haben, und wir können es nicht zugeben, daß sich die andere Kammer das Verdienst davon allein zueigne, und sich noch dazu von uns das Zeugniß dafür ausstellen lasse; oder aber diese hohe Kammer stimmt der andern nicht bei, so kommt überhaupt eine Erhöhung der Besoldung über die Bestimmung der Gesetzesvorlage hieraus gar nicht zu Stande; es würde also gar sonderbar klingen, wenn man von der durch das Votum der zweiten Kammer getäuschten Hoffnung der Schullehrer als von einer Befriedigung ihrer Wünsche reden wollte.

Wir müssen daher die Beistimmung zur Adresse mit Ausnahme des genannten Passus beantragen.

Beilage Nr. 261. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Vorsteher der Gemeinden des Amtsbezirks Kork um Verwendung bei der hohen Regierung gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Die unterzeichneten Gemeindevorstände führen in ihrer Eingabe aus, daß das Interesse der ganzen Umgegend von Kehl es erheische, alle Nachtheile von dem letztern Orte abgewendet zu sehen, welche die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein für ihn herbeiführen könnte. Die Landleute der ganzen Gegend verwerthen ihre Erzeugnisse vortheilhaft in dem gewerbthätigen Kehl und befürchten mithin eine Abnahme ihres Wohlstandes mit jener des Reichthums von Kehl.

Die Gründe verdienen allerdings die Aufmerksamkeit der hohen Regierung und verleihen den Wünschen ein neues Gewicht, welche die hohe Kammer bei Anlaß der Petition der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl über den gleichen Gegenstand ausgesprochen hat.

Diese Gründe sind ausführlich in dem Berichte Ihrer Commission bezeichnet, so daß es überflüssig wäre, sie neuerdings darzuthun.

Die hohe Kammer hat in der Sitzung vom 27. Februar sie gewürdigt, und beschlossen, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Wir stellen unter Beziehung auf den genannten Bericht und diese Entscheidung den gleichen Antrag zu Gunsten der vorliegenden Petition.

Beilage Nr. 262. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums

für

1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

In dem nachträglichen Budget wurde eine Summe von . . . . . 1,333 fl.
für 1844 und von . . . . . 2,000 fl.
„ 1845 zu dem Zwecke einer Quellen- und Urkundensammlung für die Landesgeschichte aufgenommen.

Die zweite Kammer hielt diesen Gegenstand zu einer besondern Vorlage geeignet und diesem Wunsche schloß sich dieses hohe Haus in der Absicht an, durch eine formelle Bestimmung nicht ein Unternehmen scheitern zu sehen, das

ihr nicht nur als ein sehr nützliches erschien, sondern für dessen innern Werth die vollkommensten Garantien vorhanden sind.

Aus dem Berichte der zweiten Kammer ist der Zweck und Inhalt dieses großen Werkes näher zu ersehen, weßhalb es überflüssig wäre, darauf weiter hier einzugehen.

Statt der ursprünglichen Summe hat die zweite Kammer für die ganze Budgetperiode jedoch nur 2,000 fl. bewilligt, um vorerst den ersten Band zum Drucke zu befördern.

Wir tragen auf Bewilligung der genannten Summe an.

Beilage Nr. 263. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Commissionsbericht

über

das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat für die außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern die Summe von 914,331 fl. verlangt und diese Forderung in der Vorlage, welche sich gedruckt in Ihren Händen befindet, S. 61 ff., sorgfältig begründet. Die Commission erkennt alle darin vorgeschlagenen Arbeiten und Anschaffungen als zweckgemäß aus den dort angegebenen Motiven an, und braucht deßhalb ihren Antrag auf den Beitritt zu den von der andern Kammer gutgeheißenen Posten nicht näher zu motiviren. Dagegen hat letztere die geforderte Summe um 164,232 fl. ermäßigt und die Gründe hierzu sind in dem Bericht des Abgeordneten v. Itzstein, Beilage 2. zum Protokoll der 110. Sitzung, ausführlich angegeben. Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, glaubte sich auch hier nur auf diese Abänderung beschränken zu können und übergeht dabei die unbedeutenden Differenzen, die auf Berichtigungen oder auf Abrundung der Zahlen beruhen.

Tit. VIII. Bezirksjustiz.

Zu §. 2. Für den Bau der Amtshäuser und Gefängnisse. Hier werden

A. die zur Vollendung der bereits begonnenen Gebäude geforderten Summen genehmigt, dagegen

B. von den früher beantragten, aber noch nicht fundirten Bauten wurden nur das Amtshaus zu Buchen, die Einrichtung des Amtsrevisoratsbureaus in Müllheim und die Gefängnißerweiterung in Mosbach genehmigt; dagegen die projectirten Gefängnisse in Hornberg, Heiligenberg, Bretten, Mößkirch, Kenzingen, Breisach, Heidelberg und Baden und das Amtshaus in Freiburg zurückgewiesen. Der Commissionsbericht stellt zwar die Nothwendigkeit der Abhülfe nicht in Abrede, will aber zu einem Zeitpunkt, wo man sich mit einer durchgreifenden Reorganisation des Verfahrens in Straf- und bürgerlichen Proceßsachen und der Gerichtsverfassung selbst beschäftigt, keine Fonds auf Gebäude verwenden, die bei der neuen Organisation vielleicht unzweckmäßig oder ganz unnütz seien.

Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die hohe Kammer die Gesetzentwürfe über das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung in der Gestalt annehmen sollte, wie sie anher gelangt sind, der ganze Staatsorganismus durch und durch geändert, die Bezirke der Administrativ- und Justizämter anders begrenzt, der Sitz derselben vielfach verlegt und neue Collegialgerichte geschaffen, für alle aber durch Gebäude und manchfache andere Weise gesorgt werden muß. An welchen Orten und in welcher Ausdehnung wir dann bauen müssen, das läßt sich dermalen in keiner Weise vorhersagen, und wir müssen daher der Argumentation der Commission der andern Kammer im Allgemeinen unsern Beifall schenken. Indessen läßt sich auch voraussehen, daß eine so durchgreifende Neuerung, die überdies die Gewohnheiten des Volks stört, manchen kleinern Städten den bisherigen Verkehr empfindlich schmälert und mit großen Kosten für das Land verbunden ist, auf jeden Fall in allen Verzweigungen und im ganzen Zusammenhang vorbereitet, und erst nach längerer Frist ins Leben gerufen werden kann, und darum dürfte sich die Regierung ohne Zweifel öfters genöthig sehen, in der Zwischenzeit über einige Fonds zu verfügen, um wenigstens die unzulässigen Mißstände zu beseitigen.

In eine Würdigung der einzelnen Gebäulichkeiten einzugehen, wäre bei diesen Umständen zwecklos. Die Commission stellt den Antrag, der Bewilligung von 85,367 fl. beizutreten.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Zu §. 7. Die von der Regierung verlangte Summe von 21,500 fl. zum Ausbau der polytechnischen Schule wurde von der andern Kammer abgelehnt, weil es überhaupt die Frage sei, ob man nicht besser thue, die Forstschule an eine der Universitätsstädte und die mathematischen Vorbereitungsklassen an eine hiesige höhere Bürgerschule zu verweisen, in Folge welcher Maßregel der vorhandene Raum zureichen werde. Deßgleichen wurde der vorhandene Bauplan nicht genügend erfunden und weiter bemerkt, daß die polytechnische Schule einen Reservefond besitze, der zunächst für die Bedürfnisse der Schule aufzubrauchen sei.

Die Commission glaubt nicht, bei Gelegenheit des außerordentlichen Budgets in die Erörterung so schwieriger Fragen eingehen zu dürfen, die dermalen doch zu Nichts führen können.

Tit. XVII. Für den Wasser- und Straßenbau wurden für beide Jahre zusammen 671,400 fl. verlangt und 637,969 fl. bewilligt.

Namentlich wurden zurückgewiesen §. 5 die Herstellung der an die neue Rheinbrücke zu Breisach führenden Straße, 10,200 fl.

§. 10. Der Staatszuschuß zur Vervollständigung und Verbesserung der Vicinalstraßen von Heilbronn durch das Schefflenzer Thal nach Mudau und Amorbach, 10,000 fl.

§. 22. Zur Rectification der Kinzig bei Kehl, 20,000 fl.

§. 24. Beitrag zur Correction der Seefelder Aach, 12,500 fl.

Ermäßigt wurde §. 16 Herstellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueschingen von 30,000 fl. auf 20,000 fl.

Die Commission findet sich bei dem schwerbelasteten Budget nicht veranlaßt, gegen den Aufschub dieser Bauten — von einer gänzlichen Zurückweisung ist ja ohnehin nicht die Rede — Erinnerungen zu machen; nur die Bemerkung kann sie nicht unterdrücken, daß sie es für zweckmäßig hält, einzelnen Gemeinden oder Districten zu Weganlagen und Culturverbesserungen, welche ihre Kräfte übersteigen, Zuschüsse aus Staatsmitteln zu bewilligen und bedauert insbesondere, daß wegen Verweigerung der geringen Summe von 12,500 fl. die Rectification der Aach unterbleiben wird. Der Landmann entschließt sich schwer zu Opfern, die den Vortheil nur in der Ferne zeigen. Wenn man ihm darüber nicht deutliche Rechenschaft gibt und zum voraus sagt, was der Staat bezahlt und was ihm selbst zur Last bleibt, so werden die gemeinnützigsten Unternehmungen unterbleiben; man darf daher von der Regierung nicht verlangen, daß sie die Anforderung solcher Zuschüsse mit ausgearbeiteten Projecten und Anerbietungen der Gemeinden begründe, sondern man muß ihr eine gewisse Summe anvertrauen, um jene Projecte hervorzurufen.

In Folge nachträglicher Vorlagen der Regierung wurde §. 23 (Mittheilung der zweiten Kammer) zu Wiederherstellung und Vervollständigung der Dammbauten an der Murg, wo die letzten Ueberschwemmungen großen Schaden angerichtet haben, 27,760 fl. und

§. 24. für Vervollständigung und Ausbesserung der Straße von Eberbach durch den Odenwald . . 1,750 fl. bewilligt, wobei Nichts zu erinnern ist.

Die Commission stellt den Antrag, das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern mit 750,039 fl. zu bewilligen.

Hiernach stellt sich das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern, wie folgt: (zu verlesen.)

Finanzministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 26. Eisenbahnschuldentilgungskasse. Der Voranschlag der Regierung besagt 220,050 fl., berichtigt sich indessen nach dem in heutiger Sitzung genehmigten Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 167,342 fl. 23 kr., welche anmit zu genehmigen wären.

Beilage Nr. 264. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Disposition über die Betriebsfonds betr.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat in der Vorlage Nr. 3 der 5. Sitzung der andern Kammer am 29. November 1843 den wahrscheinlichen Betrag der Betriebsfonds am Schluß gedachten Jahres auf . . . . . 7,016,952 fl. 57 kr.
berechnet und davon zu gleichem Zweck den Betrag von . . . . . 5,209,200 fl. — kr.
in Anspruch genommen, den Ueberschuß von . . . . . 1,807,752 fl. 57 kr.
zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse ausgesetzt.

Nachdem das Budget so lange verzögert worden war, substituirte das Finanzministerium jenem Approximativstatus das Resultat der abgeschlossenen Rechnungen vom 1. Januar 1844, das sich dem Bericht des Abgeordneten Mathy v. 12. Juli beigedruckt findet, und darnach beträgt der Betriebsfond am 1. Januar l. J. bei sämmtlichen Staats-

kassen, mit Ausnahme der Eisenbahnbauverwaltung, der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Badkasse, effectiv an Kassenresten . . . . . 898,208 fl. 56 kr.

an Naturalvorräthen . . . . . 1,429,583 „ 48 „

an Activresten . . . . . 5,300,222 „ 8 „

zusammen 7,628,014 fl. 52 kr.

darauf haften Passivreste . . . . . 249,276 „ 8 „

Es bleibt daher ein activer Betriebsfond von . . . . . 7,378,738 fl. 44 kr.

Die Summe, welche gefordert wurde, um den laufenden Dienst in geregeltem Gang zu erhalten, bleibt unverändert . . . . . 5,209,200 fl. — kr.

es ergibt sich daher jetzt ein Ueberschuß von . . . . . 2,169,538 fl. 44 kr.

der zu außerordentlichen Ausgaben disponibel bleibt, und, insoweit darüber nicht verfügt wird, bei der Amortisationskasse niedergelegt werden soll.

Die Commission findet hiebei Nichts zu erinnern und trägt auf Beitritt zum Gesetz und seiner Beilagen an. Dasselbe lautet wie folgt:

(zu verlesen.)

Beilage Nr. 265. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Commissionsbericht

über

das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat dem Gesetz gemäß in der Sitzung vom 2. Januar l. J. (Beil. 4) den Ständen die Nachweisung über die Fortschritte des Eisenbahnbaues bis zum 31. October v. J. und über die darauf verwendeten Summen geliefert, und zugleich den Aufwand für die beiden Jahre 1844 und 1845 berechnet, und somit das Budget der laufenden Periode begründet. Eine weitere Ausführliche Nachweisung nach dem Stand vom 1. Januar l. J. mit 82 Beilagen und Zeichnungen ist Ihnen, hochgeehrteste Herren! gleichfalls übergeben worden; es wäre daher überflüssig, in weiteres Detail einzugehen.

Die Einnahmen sind im Budget für das Jahr 1844 zu 275,635 fl., für 1845 zu 281,803 fl. berechnet, von der andern Kammer nicht verändert worden, und werden von der Commission zur Annahme vorgeschlagen.

Ausgaben.

Für den Fortbau, der rasch voranschreitet und im nächsten Sommer die **VIII.** Section bis Freiburg dem Publicum übergeben soll, und bereits mit großer Thätigkeit auch in den folgenden Sectionen **IX.** bis **XIII.** in Angriff genommen ist, werden für beide Jahre zusammen von der Regierung 8,266,862 fl.
verlangt, von der andern Kammer aber nur . . . . 7,636,862 fl.

bewilligt, also weniger . . . . . 630,000 fl.

Die Reductionen finden statt durch den Strich:

Titel II. Baukosten der Bahn.

§. 6. lit. b. Für den Bau und die Vollendung des Theils von der Kreuzstraße bis an den definitiven Bahnhof am Zollhaus für 1844 mit 115,000 fl., für 1845 mit 85,000 fl.

Titel III. Baukosten der Stationen.

§. 9. Was die Station zu Kehl betrifft, so ist durch die Herstellung eines sehr zweckmäßigen provisorischen Bahnhofs vorgesorgt, daß der Eisenbahnbetrieb durch den Aufschub dieser Arbeiten keine wesentlichen Nachtheile erleidet; indessen versteht sich von selbst, daß die Fonds, welche für den Bau des Provisoriums erforderlich und noch nicht vollständig gedeckt sind, nicht verweigert werden.

Im Allgemeinen ist es aus leicht begreiflichen Gründen nicht die Absicht, der möglichst schleunigen Vollendung der Bahn Hindernisse in den Weg zu legen.

Das Budget des Eisenbahnbaues ist nach diesen Modificationen folgendes:

(zu verlesen.)

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung.

Die Ansätze für den Bau der Main-Neckarbahn belaufen sich auf 1,359,195 fl. wie folgt:

(zu verlesen.)

Die Commission trägt auf Genehmigung an.

Beilage Nr. 266. zum Protokoll der 43. Sitzung vom 2. August 1844.

Commissionsbericht

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

durch den Geh. Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Nach dem Gesetz vom 10. September 1842, wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse gegründet wurde, bezieht dieselbe die Reineinnahmen der Postadministration, sowie des Eisenbahnbetriebs, und negozirt auf eigenen Namen die zum Bau erforderlichen Anlehen; aus diesen Fonds muß sie die gesammten Baukosten der Bahn in allen ihren Theilen mit Inbegriff des Aufwandes für die Verwaltung bestreiten, deßgleichen den Zins sammt der allmähligen Abtragung des Baucapitals bezahlen und erhält, soweit die ebenbezeichneten Einnahmen zu Deckung der laufenden Ausgaben nicht zureichen, den weiter erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse. Die Regierung hat hiernach das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgestellt, in allen Positionen vollständig begründet, und Sie finden, hochge-

ehrteste Herren, diese umfassende Arbeit in der Beilage Nr. 5 zum Protokoll der zweiten Kammer v. 20. Januar l. J. abgedruckt. Im Laufe der Verhandlungen in den beiden Kammern haben indessen einige Etats, die hier von Einfluß sind, Abänderungen erlitten, namentlich wurden die Reineinnahmen der Post und des Eisenbahnbetriebs etwas höher berechnet, die Baukosten der Bahn aber ermäßigt; es mußte daher auch das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse Modificationen erleiden und diese finden Sie in dem gleichfalls in Ihren Händen befindlichen Bericht des Abgeordneten Bassermann durchgeführt.

Die Commission hat in der Voraussicht, daß bei den Berathungen über das Budget wohl nicht Zeit zu allgemeinen Erörterungen überbleibe, bei der Rechnungsnachweisung über die Eisenbahnschuldentilgungskasse in der 22. Sitzung die geeigneten Bemerkungen über diesen hochwichtigen Gegenstand angeknüpft und kann sich daher jetzt lediglich an die einzelnen Budgetspositionen halten, und zwar an die abgeänderten, weil die Protokolle der andern Kammer hierüber noch nicht gedruckt sind und die Motive zu den neuen Ansätzen nicht durchgängig als bekannt vorausgesetzt werden können.

Einnahme.

Zu §. 1 und 2. Diese beiden Positionen entsprechen jetzt den Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, wie die hohe Kammer dieselben in der Sitzung vom 29. Juli genehmigt hat.

Zu §. 3. Der Dotationskonto (Beil. 5 v. 20. Januar 1844, S. 201) liefert am 1. Januar 1844 einen Ueberschuß von 235,043 fl. 37 kr., welcher die aus der Staatskasse zu ergänzende Dotation deckt und theilweise auf das Jahr 1845 übergeht; dieses **Surplus** wird dort auf 39,384 fl. 37 kr. berechnet, erhöht sich aber in Folge der eingetretenen Modificationen der übrigen Posten auf 58,363 fl. 37 kr. und ist nunmehr mit diesem Betrage richtig eingetragen.

Zu §. 4. Aus denselben Gründen berechnet sich auch die Dotation aus der Staatskasse auf die ermäßigte Summe von 167,342 fl. 23 kr. für das Jahr 1845.

Zu §. 7. Die Regierung berechnet S. 197 seq. l. c. die Summen, welche durch Anlehen aufgebracht werden müssen,

für das Jahr	1844 auf 5,059,420 fl. 7 kr.,	für 1845 auf 4,273,089 fl.	
da aber das Eisenbahnbaubudget ermäßigt wurde um	245,000 fl. — kr.	„ „ um 385,000 fl.	
so beläuft sich das Anlehen nur auf	4,814,420 fl. 7 kr.	„ „ auf 3,888,089 fl.	

welche Summen richtig in das Budget eingetragen wurden.

Die Budgetcommission der andern Kammer glaubte in ihrem Bericht besonders herausheben zu müssen, daß die Regierung in dieser Budgetsposition noch nicht die Ermächtigung zu Aufnahme eines neuen Anlehens finden dürfe, und hat deßhalb diese, in dem vorgelegten Budget einfach mit „Anlehen" bezeichnete Position mit der Umschreibung „Deckungsmittel nach Maßgabe einer zu erwartenden Gesetzesvorlage" aufgeführt.

Die Regierung hat die Sache auch nicht anders verstanden, und Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, findet bei der einen oder andern Fassung Nichts zu erinnern; sie sieht in den Budgets überhaupt nur Voranschläge, die also von Staatsanlehen, zu welchen die Zustimmung der Kammern gehört und von der Regierung an sie erst gefordert und als nothwendig begründet werden müssen, wohl zu unterscheiden sind.

Hiernach stellt sich die Einnahme heraus, wie folgt:

(zu verlesen.)

Die Commission stellt den Antrag, die Einnahme

für das Jahr 1844 mit . . . 8,826,798 fl. 26 kr.
für das Jahr 1845 mit . . . 5,061,292 fl. — kr.

zu genehmigen.

Ausgabe.

Zu §. 1. Die andere Kammer glaubte wegen der Zweifel, welche über die Situation des Bahnhofes in Kehl und des Bahnhofes an der Schweizergrenze erhoben worden sind, bei Berathung des Budgets über den Eisenbahnbau die Positionen

Tit. **II.** §. 6. lit. b. Für den Bau und die Vollendung des Theils von der Kreuzstraße bis an den definitiven Bahnhof

für 1844 . . 115,000 fl., für 1845 . . 85,000 fl.

Tit. **III.** §. 9. Für den Bau

der Station zu Kehl	„ . . 80,000 „	„ . . 200,000 „
der Endstation	„ . . 50,000 „	„ . . 100,000 „
	245,000 fl.	385,000 fl.
noch nicht bewilligen zu dürfen, und brachte diese Summe an dem in der Vorlage der Regierung berechneten Aufwand von	5,129,047 fl. 49 kr.	2,701,197 fl.
in Abzug und berechnet darnach die Baukosten der Bahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze auf	4,884,047 fl. 49 kr.	2,316,197 fl.

Bei Kehl wird dieser Aufschub insofern nicht schaden, als bereits für den Bau eines provisorischen Bahnhofes gesorgt ist; wegen der Endstation an der Schweizergrenze aber spricht der Commissionsbericht der andern Kammer die Erwartung aus, daß die Regierung das Resultat der Verhandlungen mit Basel in Bälde vorlegen werde, weil man dies kennen muß, um einen endlichen Beschluß in dieser Angelegenheit zu fassen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, ist mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, und hält es gleichfalls durch das Landesinteresse geboten, daß in Bälde ein Entschluß hierüber gefaßt werde, weil die Verbindung mit Basel, wie bereits früher auseinander gesetzt wurde, eine Lebensfrage für den Eisenbahnbetrieb im Oberlande ist, und zu demselben Zeitpunkt angeknüpft werden muß, zu welchem die Bahn in der **XIII.** Section ausgebaut sein wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die Restriction der obigen Summe man im Allgemeinen dem schleunigen Bau kein Hinderniß in den Weg legen wollte; je früher der Bau vollendet ist, desto eher rentirt sich das Capital; es muß der Regierung daher in dieser Beziehung freie Hand gelassen werden.

Zu §. 7. Die Herabsetzung des Zinsaufwandes ist die natürliche Folge des unter §. 1. ermäßigten Capitalbedarfs.

Zu §. 10. Wegen des auf 58,363 fl. 37 kr. rectificirten Dotationsüberschusses, der vom Jahr 1844 auf 1845 übergeht, ist bereits bei §. 3. der Einnahme das Nöthige bemerkt.

Hiernach ergibt sich das Ausgabebudget, wie folgt:

(zu verlesen.)

Die Commission stellt den Antrag, auch die Ausgabe

für das Jahr 1844 mit . . . 8,826,798 fl. 26 kr.

" " " 1845 " . . . 5,061,292 fl.

zu bewilligen.

Beilage Nr. 267. zum Protokoll der 44. Sitzung vom 3. August 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollaye.

Hochgeehrteste Herren!

Die ursprüngliche Forderung der Großherzoglichen Regierung für die Budgetperiode 1844 und 1845 beträgt:

Titel VII. Bauwesen.

a) Für Erbauung einer Kaserne in Rastatt (an 302,498 fl. 56 kr.)	100,000 fl.
b) Zuschuß zu den Kosten für Erbauung eines neuen Militärhospitals in Karlsruhe	18,815 „
c) Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm	120,164 „
d) Verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaues zu Rastatt	20,784 „
Summe	259,763 fl.

Hierzu kam unter demselben Titel eine nachträgliche Forderung der Regierung, und zwar:

e) zum Bau einer Reiterkaserne in Karlsruhe . . . . . 71,850 fl.

Die hierüber gelangten Beschlüsse der andern Kammer besagen:

a) Für Erbauung einer Kaserne in Rastatt, ausgesetzt, daher	—	fl.
b) Zuschuß zu den Kosten für Erbauung eines neuen Militärhospitals in Karlsruhe	85,815	„
c) Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm	120,163	„
d) Verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaues in Rastatt	20,784	„
Summe	226,762	fl.

und nachträglich,

e) zum Bau einer Reiterkaserne in Karlsruhe . . . . . 53,415 fl.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, unterzog die vorstehenden Positionen der Großherzoglichen Regierung und der zweiten Kammer einer genauen Prüfung, und wurde hiebei auf folgende Betrachtungen und Anträge geleitet.

a) Erbauung einer Kaserne in Rastatt.

Die Großherzogliche Regierung verlangt für den vertragsmäßigen Bau einer Kaserne in der Bundesfestung Rastatt, welche zur Aufnahme von 2000 Mann eingerichtet werden soll, und nach dem Voranschlag 302,498 fl. 56 kr. kosten wird, für die Jahre 1844 und 1845 100,000 fl.

Die zweite Kammer hat in ihrer 116. öffentlichen Sitzung v. 29. Juli 1844 den Beschluß gefaßt, die Bewilligung der für diesen Kasernenbau verlangten 100,000 fl. noch zur Zeit als nicht dringend auszusetzen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, stellt Ihnen den Antrag, diesem Beschlusse der andern Kammer die Beistimmung zu versagen, und wurde zu diesem Antrag durch nachstehende Betrachtungen veranlaßt.

Nachdem das ganze föderirte Deutschland den Festungsbau von Rastatt als eine strategische Nothwendigkeit erkannt hatte, erregte die Kunde von den bevorstehenden Bundesbeschlüssen und dem Beginn der Arbeiten die allgemeine Zufriedenheit des deutschen Volkes.

In der geheimen Sitzung vom 30. Juni 1841 wurden der hohen zweiten Kammer von der Großherzoglichen Regierung über die Unterhandlungen wegen dieses Festungsbaues und was damit in Verbindung steht, alle bezüglichen Nachweisungen vorgelegt, und dieselbe billigte einstimmig sämmtliche Klauseln des Vertragsentwurfs.

Auch die erste Kammer theilte diese Billigung.

Bei den vorangegangenen Unterhandlungen mit dem Bunde befand sich die Großh. Regierung unverkennbar in einer ganz eigenthümlichen Lage.

Einerseits hatte sie nämlich als Vertreterin des Gebiets, auf welchem gebaut, das mit einem stattlichen Waffenplatze für alle künftige Zeiten im Interesse Deutschlands versehen werden sollte, die größte Bereitwilligkeit zu bethätigen, und in ächt patriotischem Sinn auf jeden Einwand, auf jede Schwierigkeit zu verzichten, welche den Vollzug des Baues hätte verzögern oder gänzlich hindern können. Andererseits mußte sie sich die Lasten und Servituten vergegenwärtigen, welche das Dasein einer Bundesfestung dem Lande auferlegen würde, sie mußte insbesondere die Besatzungsverhältnisse in reife Erwägung ziehen, da bei neu erbauten Bundesfestungen staatsrechtliche Fragen zu lösen waren, die bei den vorhandenen ältern Bundesfestungen durch europäische Verträge früher ihre Regelung gefunden hatten.

Unstreitig ist das Recht, die Friedensbesatzung allein zu stellen, für Baden von der allergrößten Bedeutsamkeit. Die Anerkennung dieses Rechtes bei dem Bunde zu erwirken, lag sonach in den Pflichten der Großherzoglichen Regierung, und mit schwerer Verantwortlichkeit würde sie sich belastet haben, wenn sie ohne die kräftigsten Schritte zur Erzielung dieser Anerkennung, aus Rücksichten secundärer Natur für alle Zeiten auf dieses Recht verzichtet hätte.

Es war allerdings zu unterstellen, daß der Bund Bedenken tragen könnte, eines seiner wichtigsten Grenzbollwerke einem seiner minder mächtigen Genossen im Frieden gänzlich anzuvertrauen, was durch die Einräumung des Besatzungsrechtes in der That geschieht; nicht aber war zu unterstellen, daß die Regierung eines Landes von dem Umfang, der Bevölkerung und den Hülfsquellen des Großherzogthums sich dahin verirren könnte, nicht nur das Besatzungsrecht aufzugeben, sondern sogar um die Theilnahme anderer Staaten an der Friedensbesatzung bei dem Bunde nachzusuchen, und hierdurch eine vorgeschützte Impotenz vor ganz Deutschland zur Schau zu tragen.

Wäre die Großherzogliche Regierung in dieser Beziehung auch einen Augenblick schwankend gewesen, so würde sie bald durch die Betrachtung fixirt worden sein, daß die Mitstaaten Baiern und Würtemberg, ersteres 5 Festungen, letzteres die Bundesfestung Altulm ausschließlich mit ihren eigenen Truppen im Frieden besetzen, und hierdurch für Baden ein Vorgang entstanden ist, der ihm als Richtschnur seiner Maßnahmen dienen mußte, den es, ohne die Würde der Krone und des Landes zu verletzen, nicht aus den Augen verlieren durfte.

Wenn das ganze Großherzogthum, wie Ihre Commission in dem Berichte über das ordentliche und nachträgliche Militärbudget anzudeuten Veranlassung genommen hat, eine Friedensbesatzung von 60,000 waffenfähigen, kriegstauglichen Männern besitzt, wovon ein nicht unbeträchtlicher Theil ganz in der Nähe von Rastatt ständig cantonirt, so möchte es nicht in Verlegenheit sein, diese Festung zu allen Zeiten zu bewachen und zu schützen.

Es wurde der Satz aufgestellt und vertheidigt, daß die ständige Aufnahme föderirter Truppen in Zeiten des Friedens weder die Souveränitätsrechte eines Landes beeinträchtige, noch seine sonstigen socialen Verhältnisse nachtheilig berühre.

Allerdings sind die aufzunehmenden Föderirten keine Fremde, sondern Deutsche. Allein diese deutsche Brüder leben staatenweis in einem eigenen Verbande, sind ihren eigenen bürgerlichen und criminellen Gesetzen unterworfen, und stehen auch in sonstigen Beziehungen in näherer Relation mit ihrer Heimath, während die Landeshoheitsrechte durch die Anwesenheit solcher Bundesgenossen mehr oder weniger beschränkt erscheinen.

Die einzelnen Bundesstaaten möchten hinsichtlich ihrer innern und äußern Beziehungen vielleicht mit den Gemeinden eines Landes, mit den Familien einer und derselben Gemeinde zu vergleichen sein.

Die Bürger unserer Gemeinden sind Badener, und haben als solche mit allen Angehörigen des Großherzogthums gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche allgemeine Interessen.

Handelt es sich aber um Aufnahme in den Gemeindeverband, um Theilnahme an den Nutzungen u. d. m., so tritt der Particularismus in seiner ganzen Stärke hervor.

Werden jedoch alle Gemeinden gleichzeitig mit Gefahr bedroht, so schwinden alle Zwiste und Mißhelligkeiten, und der Gemeingeist und die Vaterlandsliebe behaupten ihre Rechte.

Die Familien einer Gemeinde leben in der Regel friedlich nebeneinander und leisten sich wechselseitige Dienste. Allein dahin ist es noch nicht gekommen, daß auf den Grund des Gemeindeverbandes die Glieder der einen Familie sich uneingeladen in der Wohnung der andern niederlassen, und Theil an dem Hauswesen nehmen. Nur bei Brandfällen und sonstigen Nothständen wird die unaufgeforderte Einmischung in die Eigenthumsrechte jedem Bedrängten willkommen sein.

Es gelangt täglich zu unserer Kenntniß, wie sorgsam die föderirten Kantone der Schweiz ihre einzelnen Souveränitätsrechte wahren, und jede unberufene Einmischung, insbesondere mit bewaffneter Macht, in Zeiten des Friedens

zurückweisen; und dennoch sind sie patriotische Schweizer, und werden häufig als ein Mustervolk vorangestellt.

Ein weiterer Uebelstand einer ständigen Aufnahme föderirter Truppen in das Land möchte darin zu erkennen sein, daß solche Truppen vermöge ihres Ergänzungs- und Ausbildungssystems, gleichwie die eigenen, häufigem Personalwechsel unterworfen sind.

Solche Truppenwechsel sind jedoch kostspielig für die bezüglichen Staaten, lästig aber würden sie wegen steter Einquartierung, Verpflegung und Transporte für die eigenen Unterthanen sein.

Wenn nun als nachgewiesen zu betrachten ist, daß der von der Großherzoglichen Regierung beantragte Kasernenbau in Rastatt in keinem Falle zu umgehen ist, so räth die Klugheit, diesen Bau ohne den mindesten Verzug zu beginnen, damit derselbe in der Art vorschreite, und zur Beendigung gelange, daß die Belegung der Kaserne eintreten könne, sobald die theilweis hergestellten Festungswerke die Verstärkung der jetzigen Besatzung nöthig machen.

Größere Bauarbeiten, die mit der erforderlichen Kunstfertigkeit und Solidität auszuführen sind, erfordern bekanntlich eine mehrjährige Bauzeit. Jede Uebereilung im Bauen geschieht auf Kosten der Dauerhaftigkeit und der Pünktlichkeit. Bei den Staatsbauten in Illenau und Bruchsal wurde nach diesen gewiß beachtenswerthen Grundsätzen verfahren.

Was die Preise der Baumaterialien in Rastatt betrifft, so möchte nicht zu unterstellen sein, daß solche bei einem später zum Vollzug kommenden Kasernenbau eine merkliche Verminderung erleiden dürften, da im Allgemeinen die Wahrnehmung vorliegt, daß die Preise aller Materialien und aller Lebensbedürfnisse fortwährend im Steigen, nicht aber im Fallen sind.

b) Zuschuß zu den Kosten für Erbauung eines neuen Militärhospitals in Karlsruhe.

Das Bedürfniß eines eigenen geräumigen Krankenhauses für die Karlsruher und Gottesauer Garnison ist allbekannt, und bei zunehmender Bevölkerung und jeweiliger Ueberfüllung des jetzigen gemeinschaftlichen Hospitals war der Bau dringend.

Nach vieljährigen Unterhandlungen ist es der Kriegsverwaltung gelungen, Mittel aufzufinden, welche den größten Theil der Baukosten, die sich nach dem Voranschlag auf die Summe von 85,815 fl. belaufen, decken werden.

Diese Mittel bestehen:

in den von der Stadt Karlsruhe für den militärischen Antheil an dem hiesigen Hospital zu vergütenden .	32,000 fl.
in dem voraussichtlichen Erlös durch Veräußerung des Ehrhard'schen, dem Kriegsärar gehörenden, Hauses mit	30,000 fl.
in dem Erlös durch Verkauf eines militärischen Holzplatzes mit	5,000 fl.
Zusammen	67,000 fl.
so daß der erforderliche Zuschuß beträgt	18,815 fl.

welche die Militärverwaltung in Anforderung gebracht hat.

Die zweite Kammer hat diesen Zuschuß nach den mitgetheilten Beschlüssen in der Art bewilligt, daß die ganze Bausumme von 85,815 fl. als Credit in Ansatz kommt, die zu erhebenden 67,000 fl. aber als Zuschuß vom Staatsgrundstock bei der allgemeinen Kassenverwaltung des Großherzoglichen Finanzministeriums als außerordentliche Einnahme behandelt werden.

Ihre Commission beantragt die Beistimmung zu jenen Beschlüssen.

c) Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung von 120,163 fl. für die Finanzperiode beruht auf Beschlüssen des Bundes, in deren Gemäßheit die zweite Kammer die Bewilligung aussprach, die Ihre Commission gleichfalls beantragt.

d) Verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaues in Rastatt.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung mit 20,784 fl. für die Finanzperiode 1844 und 1845 ist hinreichend begründet, und die andere Kammer hat die Bewilligung ausgesprochen.

Antrag Ihrer Commission auf Zustimmung.

e) Bau einer Reiterkaserne und von Stallungen in Karlsruhe.

Durch die nicht unbeträchtliche Erhöhung des Standes an Mannschaften und Dienstpferden, welche die Großherzogliche Regierung in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnung zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres, zu vollziehen hatte, trat notorisch Mangel an angemessenen Räumen zur Unterbringung dieser Vermehrung ein.

Insbesondere waren es die Räume der in Karlsruhe und Gottesau garnisonirenden Corps der Reiterei und der Artillerie, welche hierdurch dergestalt beengt worden sind, daß zu Erhaltung von Mann und Pferd Neubauten zu anderweiter Unterkunft dringend geboten waren.

Die Kriegsverwaltung, eingedenk ihrer Verantwortlichkeit, schritt im Jahr 1843 zu dem Bau einer neuen Reiterkaserne mit den erforderlichen Stallungen in Karlsruhe, und beschleunigte den Bau in der Art, daß die jetzigen drückenden Uebelstände annoch im Laufe gegenwärtigen Jahres theilweis gehoben werden dürften.

Die ausführliche Begründung dieses Kasernen- und Stallungenbaues abseiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums ist theils in dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer über das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845, theils in dem nachträglichen Berichte der Budgetcommission derselben Kammer zu dem außerordentlichen Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845 niedergelegt.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, glaubt auf den Inhalt der eben erwähnten Berichte verweisen, und sich darauf beschränken zu dürfen, über den Sachverhalt und die Sachlage in Beziehung auf diesen Kasernenbau einige kurze Bemerkungen vorzutragen.

Die Großherzogliche Regierung ging von der Ansicht aus, daß dieser Kasernenbau als eine nothwendige Folge der Vermehrung des Dienststandes zu betrachten sei, und in Erwägung der Dringlichkeit der Ausführung die Rechtfertigung des Baues und des bezüglichen Bauaufwandes bei den künftigen Nachweisungen am füglichsten geschehen könne.

In dieser Ansicht wurde sie annoch durch die Betrachtung bestimmt, daß es der Kriegsverwaltung gelingen möchte, durch umsichtige Verwendung an dem von den Ständen verwilligten außerordentlichen Credit im Betrag von 1,152,937 fl. so viel zu erübrigen, daß mit Hinzufügung anderweiter Ersparnisse an dem Militäretat ein nicht unbeträchtlicher Theil der Kasernbaukosten vorschußweis könnte gedeckt werden.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer theilte jedoch diese Ansicht nicht, und glaubte die Regierungscommission ersuchen zu müssen, die ganze in Voranschlag gebrachte Bausumme mit 71,850 fl. in das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums für 1844 und 1845 aufzunehmen, und den Ständen vorzulegen.

Mit Bereitwilligkeit wurde diesem Wunsche entsprochen, und die Kriegsverwaltung brachte über die ganze Bedarfssumme nachstehende Einzelnberechnung zur Vorlage:

a) die an der langen Straße vor den Stallungen im Bau begriffene Kaserne gewährt den erforderlichen Raum für die unterzubringende Mannschaft und Stallung für 102 Pferde. Der Kostenaufwand beträgt nach deßfallsigem Vortrag:

für den dreistöckigen Mittelbau	29,000 fl.	
für die zwei Seitenflügel	21,400 fl.	
		50,400 fl.
b) ein Stall im hintern Hofe der alten Reiterkaserne Nr. II. für 51 Pferde, im Voranschlag zu		7,032 fl.
c) eine Stallung im hintern Hofe der alten Reiterkaserne Nr. I. für 55 Pferde, im Voranschlag zu		10,538 fl.
d) für die Verbindung der vordern Stallungen mit dem Hauptgebäude		600 fl.
e) für die nach der Bauordnung der Residenz vor der Kaserne zu legenden Trottoirplatten		1,035 fl.
f) für das eiserne Hauptthor, welches im Accord von 50,400 fl. nicht enthalten ist		400 fl.
g) für die Brunnenherstellung und Verlegung der vorhandenen		480 fl.
h) für den Bauplatz zu dem oben sub c. bezeichneten Stalle		365 fl.
i) für Unvorherzusehendes		1,000 fl.
Zusammen		71,850 fl.

Die zweite Kammer bewilligte in ihrer 117. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1844 nachstehende Summen:

a) den berechneten Bauaufwand mit	50,400 fl.
b) für die Verbindung der vordern Stallungen mit dem Hauptgebäude	600 fl.
c) für die nach der Bauordnung zu legenden Trottoirs	1,035 fl.
d) für das eiserne Hauptthor	400 fl.
e) für Brunnenherstellungen	480 fl.
f) für Unvorhergesehenes	500 fl.
Zusammen	53,415 fl.

Die zweite Kammer hat sonach an den angeforderten Positionen nicht bewilligt:

a) den Betrag für den Bau des Stalles in dem hintern Hof der Kaserne Nr. II. mit	7,032 fl.
b) den Betrag für den Bau des Stalles im hintern Hof der Kaserne Nr. I. mit	10,538 fl.
Beide vorstehende Beträge jedoch mit dem Bemerken, daß der Bau der beiden Ställe bis zur nächsten Budgetperiode auszusetzen sei.	
c) den Betrag für den Bauplatz zu dem Stalle Nr. I. mit	365 fl.
d) die Hälfte des Betrags für Unvorhergesehenes mit	500 fl.
Zusammen	18,435 fl.

Sie hat der Bewilligung der Bausumme von 53,415 fl. den Beschluß beigefügt:

1) daß das Großherzogliche Kriegsministerium die von dem Credite unverwendet gebliebenen 9,893 fl. der Staatskasse ersetze, resp. sich anrechnen lasse; und

2) die zu dem Bau verwendeten Ueberschüsse des Kasernirungsfonds mit 7,200 fl. in die dermalen noch bestehende Depositenkasse lege.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, muß hier ihr Bedauern aussprechen, daß die Summen für den Bau der

beiden Nebenställe nicht jetzt schon von der andern Kammer bewilligt worden sind, und sie kann sich der Hoffnung hingeben, daß dieses Bedauern von der hohen Kammer wird getheilt werden.

Das Großherzogliche Kriegsministerium hat nämlich nachgewiesen, daß das Dragonerregiment Großherzog, dessen Unterbringung und Vereinigung in einer einzigen Localität für den Dienst und die Ausbildung so höchst ersprießlich ist, Stallungen für 446 Pferde bedarf.

Die 434 Mann des Regimentes können demnächst in den vorhandenen und im Bau begriffenen Reiterkasernen gänzlich untergebracht werden, nicht aber die zugehörigen Pferde, da die beiden Stallungen, deren Bau verschoben werden soll, 106 Pferde aufzunehmen haben.

Es wird also ein Theil des Regimentes annoch auf längere Zeit in einer dem Dienste durchaus nachtheiligen Trennung in dem bisherigen Locale in Gottesaue verbleiben müssen, während die Mannschaft in Karlsruhe gut unterzubringen wäre, und der Artilleriebrigade die erforderlichen Quartiere und Stallungen nebst der so dringend nöthigen Reitbahn endlich eingeräumt werden könnten.

In Anbetracht dieser Zustände kann Ihre Commission die Beistimmung zu der Schmälerung der von der Großherzoglichen Regierung angeforderten Summe nicht beantragen.

Die beiden obengenannten, von der andern Kammer ihrer Bewilligung beigefügten Beschlüsse geben Ihrer Commission zu keiner Beanstandung Anlaß, und können der hohen Kammer zur Beistimmung empfohlen werden, in der Unterstellung, daß der Rückersatz, resp. die Anrechnung der unter Position 1. angeführten 9,893 fl. erst nach gestellter Rechnung über den ganzen außerordentlichen Credit von 1,152,937 fl. zum Vollzug zu kommen habe.

Beilage Nr. 268. zum Protokoll der 44. Sitzung vom 3. August 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand für Anschaffung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn in den Jahren 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung fand für zweckmäßig, die Anschaffungen des nöthigen Materials zum Eisenbahnbetrieb nicht mehr durch die Behörde, welche den Bau der Eisenbahn leitet, besorgen zu lassen, sondern solche derjenigen Behörde zu übertragen, welcher die Direction des Eisenbahnbetriebs übergeben ist, nämlich der Direction der Posten und Eisenbahnen.

Eine Folge dieser Trennung ist nun die Vorlage des gegenwärtigen Budgets über den erforderlichen Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials für die Eisenbahn in der Budgetperiode 1844/45, worüber Ihre Commission zu berichten hat, und dabei zu erklären sich veranlaßt sieht, daß sie, theils wegen Kürze der Zeit, theils weil neben der ausführlichen Begründung durch die Großherzogliche Regierung auch der sehr gründlich ausgearbeitete Commissionsbericht der zweiten Kammer in Ihren Händen sich befindet, in der Lage ist, sich in ihrem Vortrag über das vorliegende Budget kurz zu fassen.

Der Aufwand für das Betriebsmaterial zerfällt in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

I. Für Transportmaterial.

II. Für Einrichtung der Stationen und Bahnhöfe.

III. Für Ausrüstung der Geschirrdepots und Bahnwartstationen.

Bei Berechnung des Aufwandes für stehendes Betriebsmaterial für die ganze projectirte Bahnstrecke von Mannheim bis zur Schweizergrenze wurde sowohl das bisherige Bedürfniß der im Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke, als die Anschaffungen, welche auf auswärtigen Eisenbahnen stattgefunden haben, als Maßstab angenommen, und hiernach der verhältnißmäßige Kostenaufwand für die in der Budgetperiode 1844/45 in Betrieb kommende Eisenbahnstrecke hier aufgeführt, nach Abzug derjenigen Summen, welche für bis Ende 1843 bereits angeschaffte Gegenstände schon verausgabt sind.

I. Transportmaterial.

Hier werden für Dampfwagen, Transportwagen und Ausrüstungsgegenstände als nöthig aufgeführt:

für 1844	1,040,840 fl.
für 1845	731,655 fl.
zusammen . .	1,772,495 fl.

Der Bedarf an Locomotiven wird für die ganze Bahnstrecke auf 78 Stück und der Preis, inclusive der erforderlichen nothwendigsten Reservestücke, auf 30,000 fl. pr. Stück angenommen, was einen Kostenaufwand für Dampfwagen von 2,340,000 fl. voraussichlich macht.

Hier glaubt man nur bemerken zu müssen, daß die Anschaffung von Locomotiven jeweils nur auf die zum Betrieb nöthigste Anzahl beschränkt werden sollte, indem eine fortschreitende Vervollkommnung in der Construction der Dampfwagen, wie in allen mechanischen Gegenständen immer zu erwarten ist.

Was das Heizungsmaterial der Dampfwagen betrifft, so dürfte die Verwendung von Steinkohlen, bei dem sich immer billiger stellen werdenden Bezug guter Steinkohlen, den Vorzug verdienen, und der Verwendung von Torfkohlen der schwer zu beseitigende Uebelstand, die Schwierigkeit des Transportes derselben ohne Zerbröcklung noch im Wege stehen. Hinsichtlich der Transportwagen vereinigt sich Ihre Commission mit dem in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsche, daß sowohl auf sichere und zweckmäßige Bedachung derselben als auf bequemere Einrichtung der zweiten Wagenklasse Bedacht genommen werden möge, indem hauptsächlich nur wegen letztern Uebelstandes die dritte Wagenklasse von vielen Personen benützt wird.

II. Einrichtung der Stationen und Bahnhöfe.

Für Einrichtung der Bureaus und Wartsäle, der Magazine und Bahnhöfe, und von Werkstätten werden verlangt:

für 1844	147,732 fl.
für 1845	62,100 fl.
zusammen . .	209,832 fl.

Die großen Summen für Einrichtung von Hauptwerkstätten, im Gesammtbetrag von 154,000 fl., werden beantragt:

zu Karlsruhe mit	57,000 fl.
zu Freiburg mit	34,000 fl.
zu Heidelberg, Offenburg und an der Schweizergrenze mit je	21,000 fl.

Auch hier theilt Ihre Commission die Ansicht, welche in dieser Beziehung in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgesprochen ist, daß die Einrichtung der Werkstätten nicht weiter ausgedehnt werden möge, als das Bedürfniß für Reparaturen durchaus erfordert, und namentlich in denselben keine Neubauten vorgenommen werden sollen, was die Regierung bei den zu errichtenden Werkstätten zu Freiburg, Heidelberg und Offenburg selbst ausspricht, und auch die Angabe bei der Hauptwerkstätte zu Karlsruhe, daß in derselben selbst diejenigen Reparaturen an Locomotiven und Wagen, welche sich dem Neubau nähern, vorgenommen werden sollen, nicht dahin auszulegen sein dürfte, daß in eigener Werkstätte neue Locomotive oder Wagen gebaut werden sollen, sondern nur auch die größeren Reparaturen vorgenommen werden können, um nicht aus Mangel an Concurrenz von den Forderungen der Privatwerkbesitzer abhängig zu sein.

III. Ausrüstung der Geschirrdepots und Bahnwartstationen.

Für diese Position ist der Aufwand veranschlagt:

für 1844 auf	12,770 fl.
für 1845 auf	13,275 fl.
zusammen . .	26,045 fl.

wobei wir zu keiner Bemerkung Veranlassung finden.

Ihre Commission stellt nun den Antrag, für den muthmaßlichen Aufwand für die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials

für 1844	1,201,342 fl. 57 kr.
für 1845	807,030 fl. — kr.

sohin für beide Jahre

2,008,372 fl. 57 kr.

zu bewilligen.

Beilage Nr. 269. zum Protokoll der 44. Sitzung vom 3. August 1844.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget des Finanzministeriums für 1844 und 1845.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung verlangte mit Ausschluß der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 220,050 fl., worüber Ihnen ein anderer Berichterstatter vorgetragen hat, für die beiden Jahre 286,469 fl. Die zweite Kammer hat 277,464 fl. bewilligt.

Von den hierdurch nicht bewilligten 9,005 fl. sind aber 7,196 fl. für Herstellung neuer Wässerungseinrichtungen auf dem ausgestockten Kieseleckwalde bei Reilingen nur dadurch hier verschwunden, weil sie auf den Grundstock übernommen wurden; der ausgestockte Wald wurde nämlich in Wiesen verwandelt, und da die Einrichtung von Wässerungen, wo früher gar keine waren, eine bedeutende Ausgabe und eine ganz außerordentliche Verbesserung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit begründet, so beantragt Ihre Commission die Beistimmung zu Verweisung dieser Ausgabe auf den

Grundstock. Da aber nach den Motiven der Holzerlös in den laufenden Etat aufgenommen wurde, so können wir es nur passend finden, wenn er dem Grundstock wieder zugewiesen wird.

Der Aufwand für die Zehntsection, eine in wenigen Jahren aufhörende Ausgabe, war mit jährlichen 31,265 fl. angesetzt, die zweite Kammer hat aber im ersten Jahr 450 fl., im zweiten 550 fl. hieran gestrichen, fürs erste also nur 30,815 fl., fürs zweite 30,715 fl. bewilligt, weil sie den Functionsgehalt des Directors von jährlichen 200 fl. darum überflüssig fand, weil derselbe inzwischen zum Director der Hofdomänenkammer befördert worden ist, und deßhalb nur noch diesen Gehalt vom ersten halben Jahr passiren ließ; ferner setzte sie die Besoldung zweier neuer Angestellten um je 100 fl. herab, nämlich 1,200 fl. und 1,100 fl. auf 1,100 fl. und 1,000 fl., und erklärte einen Aufwand für Remunerationen von 150 fl. bei der Ballei für unnöthig, weil über die Hälfte der Ersparnisse schon für das Balleipersonal verfügt wurde.

Uns genügt, dieses bemerkt zu haben und die Beistimmung zu dem Beschluß der zweiten Kammer zu beantragen.

Soweit I. die Lasten und Verwaltungskosten der Cameraldomänenverwaltung.

II. Die Forstdomänenverwaltung

erhielt unverändert die Bewilligung von 35,990 fl. für Herstellung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach und die Erbauung von neuen Schulhäusern zu Raumünzach und Herrenwies, der wir beistimmen, und

III. Die Berg- und Hüttenverwaltung

8,000 fl., für Herstellung von Mauern an dem Albufer zu Albbruck und dem Werkweier zu Oberweiler, die beide nöthig sind.

IV. Die Zollverwaltung

bedarf nach der Vorlage eines außerordentlichen Aufwandes von 172,753 fl., die Sie dort aufgezählt finden; es sind ihr aber von der zweiten Kammer nur 171,944 fl. bewilligt, ohne daß eine der aufgezählten Arbeiten im Wesen beanstandet ist.

Wir empfehlen Ihnen die ganze Summe zur Bewilligung und bemerken nur die Abweichungen.

Die erste derselben betrifft Nr. 11. die Auffüllung vor dem Schleußenhaus am Mannheimer Hafen, die mit 500 fl. in Ansatz gebracht und mit 300 fl. bewilligt ist, weil diese Summe wegen des nahen Ausfüllungsmaterials, der ausgebaggerte Sand aus dem Hafen, zureichen soll.

Wir wollen uns freuen, wenn die verminderte Summe ausreichen kann.

Die zweite betrifft Nr. 14. die Kosten der Ausbaggerung des Mannheimer Hafens zwischen der Schleuße und der Brücke, welche mit 8,700 fl. in Ansatz gebracht und auf 8,200 fl. gemindert sind, und hat den nämlichen Grund, und auch eine Rectification des Ueberschlags von Seiten der Wasser- und Straßenbaudirection, deren auf Seite 255 des Berichts der zweiten Kammer erwähnt ist, für sich, welches letztere auch für eine Reduction der Kosten der Erbauung eines neuen Werftes an diesem Hafen (§. 15) der Fall ist, die von 8,000 fl. auf 7,000 fl. reducirt sind.

Wir stimmen ihr hiernach mit voller Ueberzeugung bei.

In §. 18 ist für die Hafeneinrichtung bei Knielingen, die schon früher genehmigt ist, und für welche noch ein Credit von 24,260 fl. 48 kr. unverbraucht ist und aufrecht erhalten wird, noch eine Summe von 9,209 fl. gefordert.

Die zweite Kammer hat sich für die Aufrechthaltung des Credites entschieden, aber statt 9,209 fl. nur 6,500 fl. bewilligt, weil inzwischen durch den Antrag der Zolldirection das Großherzogliche Finanzministerium selbst eine Reduction der Arbeiten beschlossen hat.

Wir tragen daher auf Genehmigung an.

Die letzte Aenderung betrifft eine Erhöhung der Bewilligung um 3,000 fl. zu §. 23 für die Ausbaggerung des Hafens zu Constanz, welcher wir, wenn die Techniker diese Arbeit für nothwendig erklären sollten, nicht entgegen sein können. Denn wenn der Hafen gebraucht werden soll, muß er die gehörige Tiefe haben.

Wir schließen also mit dem wiederholten Antrag auf Beitritt zum Beschluß der andern Kammer, also auf Bewilligung von 277,464 fl.

Beilage Nr. 270.

Commissionsbericht

über

den Entwurf einer Strafproceßordnung,

und zwar:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

Tit. II. Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

Tit. III. Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Tit. IV. Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen beauftragt sind.

Tit. V. Vom Staatsanwalt und seinen Amtsverrichtungen.

Tit. VI. Von den Polizeibehörden in Beziehung auf die Verfolgung von Verbrechen.

Tit. VII. Von dem Untersuchungsrichter.

Tit. VIII. Von den Amtsrichtern.

Tit. IX. Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

Tit. X. Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

Tit. XI. Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zur Prüfung des Entwurfes einer Strafproceßordnung von Ihnen ernannte Commission hat, die hohe Wichtigkeit der ihr gewordenen Aufgabe erkennend, diese Prüfung mit Eifer und Gewissenhaftigkeit vorgenommen.

Die Berichterstattung über das Resultat unserer Berathungen ist unter mehrere Mitglieder der Commission vertheilt worden. Ich habe den verehrlichen Auftrag erhalten, Ihnen über das Allgemeine und die in der Aufschrift bemerkten besonderen Titel des Entwurfes Bericht zu erstatten.

Ihre Commission wird Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ohne Sie in gelehrte Abhandlungen einführen oder die Berichte mit literarischen Citaten schmücken zu wollen, ihre Ansichten und Vorschläge practisch und einfach und mit thunlicher Kürze darstellen. Dies wird um so zweckmäßiger sein, da Ihnen schon die Motive der Großherzoglichen Regierung und die Berichte und Verhandlungen der zweiten Kammer vorliegen.

Unsere Berichte beziehen sich auf den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen und zu unserer Berathung gekommen ist.

Wir werden hauptsächlich nur diejenigen Paragraphen erörtern, mit welchen wir nicht einverstanden sind, unsere abweichende Ansicht mag sich auf den Regierungsentwurf oder auf den Entwurf der zweiten Kammer beziehen.

Der allgemeine Theil dieses Berichtes wird, ohne sich von dem Bestreben nach thunlicher Kürze zu entfernen, doch in etwas ausführliche Darstellung eingehen müssen, weil es unsere Absicht ist, Ihnen zu überzeugender Anschauung zu bringen,

I. daß uns eine neue Strafproceßordnung durchaus nothwendig, und

II. daß der vorliegende Entwurf nach seinen Hauptgrundsätzen zur Annahme im Ganzen, mit Vorbehalt einzelner Abänderungen und Verbesserungen, geeignet ist.

Einer der ersten und wichtigsten Zwecke und stärksten Grundpfeiler des Staats ist die Gerechtigkeit. In besonders hohem Grade ist sie dies in Strafsachen, wo es sich um die höchsten Güter des einzelnen Menschen, um seine Ehre, seine Freiheit und sein Leben handelt, und wo zugleich die durch das Verbrechen des Einzelnen gefährdete und beleidigte Staatsgesellschaft betheiligt ist.

Das strafgerichtliche Verfahren ist dazu bestimmt, das gesetzliche Recht in Strafsachen zu seiner Anwendung zu bringen. So wichtig aber der Zweck ist, daß den Verbrecher die gerechte Strafe treffe, so groß muß auch, und selbst noch größer, die Sorge sein, darauf zu wachen, daß kein Unschuldiger gestraft werde. Im ganzen Gebiete der Rechtsverwaltung ist der Uebel größtes eine Verurtheilung der Unschuld zur Strafe der Schuld.

Wir können uns sicher der Mühe entheben, die hohe Wichtigkeit eines gerechten und zweckmäßigen strafgerichtlichen Verfahrens näher auseinanderzusetzen, und können sogleich zu dem ersten der beiden oben mit Nr. **I.** und **II.** bezeichneten Sätze übergehen:

I. Sie werden nicht von uns erwarten, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß wir Ihnen alle Lücken und Mängel und Zweifel unserer, zum Theil noch aus den rohen Zeiten des Mittelalters herübergekommenen, in vielen Punkten aber, besonders durch die in der neueren Zeit ergangenen Bestimmungen, verbesserten Gesetze über das strafgerichtliche Verfahren vor Augen stellen. Wir werden Ihrem Wunsche und dem Zwecke unseres Berichtes gemäß handeln, wenn wir nur Einiges von besonderer Wichtigkeit hierbei berühren.

1) Als eine der größten und bedeutendsten Lücken in unserer bisherigen Gesetzgebung über das strafgerichtliche Verfahren müssen wir erwähnen, daß über die wichtige Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen den eines Ver-

brechens Verdächtigen oder Beschuldigten der Untersuchungsverhaft zu verfügen, und wann und unter welchen Verhältnissen er wieder aufzuheben sei, keine bestimmten und umfassenden gesetzlichen Vorschriften bestehen. Dadurch verliert das Verfahren des Richters an sicherer Haltung und dem so nöthigen Vertrauen, und viele Zweifel und Klagen, wenn auch oft nicht begründet, werden dadurch hervorgerufen. Viele Beschwerdeführungen mit ihrem Aufwande an Zeit und Mühe und Geld können und werden durch zweckmäßige und umfassende gesetzliche Bestimmungen hinwegfallen.

2) Den größten und wichtigsten aller Mängel unseres bisherigen strafgerichtlichen Verfahrens müssen wir, und Sie gewiß mit uns, darin finden, daß der urtheilende Richter den Angeklagten, während er über ihn, und vielleicht über sein ganzes Lebensschicksal, entscheiden soll, nicht zu sehen und zu hören bekommt, er kann ihm nicht in das Auge und in das Herz blicken, ein todtes Bild aus leblosen Acten muß entworfen werden; dieses ganze, oft schon nicht richtig getroffene, in einzelnen wichtigen, nicht mehr nachzuholenden Zügen, oft sehr mangelhafte Bild wird aber nicht einmal in seinem ganzen Umfange und in allen den kleinsten, oft unscheinbaren und doch wichtigen Theilen vor das äußere und innere Auge des Richters, nämlich des ganzen Richtercollegiums, gestellt, sondern aus den Acten, soweit sie es darstellen, nur von Einem entworfen, und es kann sich gar nicht fehlen, daß die Darstellung eines, wenn auch vorzüglich befähigten, Untersuchungsrichters und Referenten doch nie ganz vollständig und sprechend ist, und wäre sie es auch, so fehlt es doch an dem wichtigsten aller Erfordernisse und Vorzüge, nämlich an lebendiger Anschauung Derjenigen, die darüber urtheilen sollen.

Der Angeschuldigte selbst kann, weil er seinen Richtern nicht gegenübergestellt wird, das eigene lebendige Wort der Vertheidigung nicht an sie richten; die geschriebene Vertheidigung kann aber selten in ihrem ganzen Umfange vorgetragen werden, und je wichtiger sie ist, um so größer wird meistens ihre Ausdehnung werden, und eben dadurch wird sie ermüdend und schwierig für die Auffassung.

Es gibt kein natürlicheres Recht in der Welt, als daß Derjenige, über welchen geurtheilt werden soll, seinen Richtern gegenüber gestellt, daß er nicht von ihnen entfernt und abgeschlossen wird.

3) Zu einem großen Zweifel von hoher Bedeutung gibt unser dermaliges Gesetz Veranlassung in Bezug auf die ohnehin so schwierige Frage über den Beweis in Strafsachen.

Unsere jetzigen strafrechtlichen Gesetze beruhen und bestehen noch zum Theil in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. vom Jahr 1533. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, dieses Werk nach dem Maßstabe der Zeit seiner Entstehung zu beurtheilen; auch wollen wir ihm die Vorzüge, die es hatte und in einzelnen Theilen noch hat, nicht absprechen. Aber das ist keinem Zweifel unterworfen, daß es im Ganzen als veraltet und unzweckmäßig angesehen werden muß.

Dieses Gesetz gestattet eine Verurtheilung nur auf directen Beweis. Der directe oder unmittelbare Beweis wird hergestellt durch Geständniß, Zeugen, Augenschein oder Urkunden. Der indirecte oder mittelbare Beweis ist derjenige, welcher nicht aus den so eben genannten directen Beweismitteln, sondern aus dem durch Thatsachen begründeten Zusammenhange von richterlichen Betrachtungen und Schlüssen, welche die Ueberführung eines Angeschuldigten darthun, hervorgeht, und zwar in solcher Art, daß vernünftigerweise gar nicht angenommen werden kann, daß ein Anderer, als er, die That verübt habe.

Dieser indirecte oder sogenannte Indicienbeweis ist durch die peinliche Gerichtsordnung für unstatthaft erklärt, sie läßt auf ihn keine Verurtheilung zu. Ihre Bestimmungen sind dahin gerichtet, daß die gerichtliche Untersuchung das Geständniß des Angeschuldigten herbeizuführen und dasselbe, wenn er bei großen Verdachtsgründen hartnäckig leugnet, zu erzwingen trachten soll. Dazu diente die grausame und gräßliche Einrichtung der Folter. Dieses traurige Vermächtniß alter roher Zeit und harter irriger Ansichten ist im Jahre 1803 von dem ewig unvergeßlichen Karl Friedrich, dessen segensreiche menschenfreundliche Regierung auch hierin zu preisen ist, durch das 8. Organisationsedict, unser soge-

nanntes Strafedict, abgeschafft worden, wobei für einzelne Ausnahmsfälle Erforschungsmittel der Wahrheit gestattet wurden.

Im Jahre 1831 wurden auch diese, nebst den Strafen für gerichtliche Lügen, durch das Gesetz vom 25. November (Regierungsblatt von 1831, Nr. XXX.) aufgehoben.

Wenn man bedenkt, wie fast jede verbrecherische That verhüllt und verheimlicht zu werden gesucht wird, wie dies besonders bei großen, mit Vorbedacht verübten Verbrechen der Fall ist, und wie gerade die verschmitztesten und gewandtesten Verbrecher Alles zu verbergen, jedes Geständniß und selbst jede zu einem Geständnisse führende Aussage zu vermeiden bemüht sind, und wenn man dabei ferner in Betracht zieht, wie sehr die Gesetze und Gerichte der neuern Zeit darauf bedacht sind, daß alle Mittel, welche nur den Schein einer Erpressung oder Ablockung eines Geständnisses haben, vermieden werden, so wird man sich leicht vorstellen, wie äußerst schwierig es geworden ist, den Beweis in Strafsachen herzustellen.

Die natürliche Folge davon mußte sein, daß Freisprechungen in Menge vorkamen, welche dem gesunden Menschenverstande der Richter selbst widerstrebten, und worüber nicht selten sogar der Angeschuldigte, welcher nichts weniger als seine Freisprechung erwarten konnte, lachte und spottete.

Das war ein für die Staatsgesellschaft bedenklicher und gefährlicher Zustand und im hohen Grade hinderlich und störend für das so nöthige Vertrauen zu den Gesetzen und den Gerichten.

Man kann sich nicht wundern, daß dieser wahre Nothstand den großen Zweifel hervorgerufen hat, ob es nach unseren Gesetzen für unstatthaft zu halten sei, auch auf zusammentreffende Indicien zu verurtheilen, oder ob es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sei, bei Abschaffung aller Tortur, also bei der Erklärung, es sei unnöthig und unstatthaft, ein Geständniß zu erzwingen, vorauszusetzen und zuzulassen, daß auch ohne Geständniß, bei sonstiger Ueberführung durch zusammentreffende Indicien, eine Verurtheilung erfolge?

Dieser Zweifel und Streit über die Zulassung des Indicienbeweises wird nun schon eine Reihe von Jahren bei uns geführt. Wir werden es unterlassen können, ihn in unserem Berichte fortzusetzen.

Daß bei solchem Nothstande ein großer, in der neuesten Zeit vielleicht der größte Theil unserer Richter und Gerichte nach einer, wenn auch nur nothdürftigen, Rechtfertigung die Zulassung einer Verurtheilung auf Indicien für statthaft hält, finden wir begreiflich und können es nicht beklagen, so groß auch im Allgemeinen der Uebelstand uns erscheint, wenn über wichtige Fragen die Praxis, verlassen von bestimmten Gesetzen, sich selbst Bahn zu brechen unternimmt.

Bei dem Zustande, wie wir ihn beschrieben haben, kann auch keine Gleichförmigkeit des Rechts und der gerichtlichen Urtheile in diesem wichtigen Gebiete der Gesetzesverwaltung sich zeigen, ja es kommen verschiedenartige Entscheidungen von einem und demselben Gerichtshofe, sogar von einem und demselben Senate des nämlichen Gerichtshofes vor, je nachdem die Mitglieder, welche für, oder die, welche gegen den Indicienbeweis sind, die überwiegende Stimmenzahl ausmachen.

Welche Erscheinungen hieraus nicht selten hervorgehen, kann man sich denken, und von welchem Eindrucke und Einflusse sie sind, ist auch leicht zu erwägen.

Solch ein Zustand der Gesetzgebung kann nicht länger bestehen. Nur durch ein zweckmäßiges neues Gesetz kann Abhülfe geleistet werden.

Wenn wir durch das bisher Angeführte Ihre Ueberzeugung, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dafür gewonnen zu haben glauben dürfen, daß uns eine neue zweckmäßige Strafproceßordnung nöthig ist, so werden wir, um Sie in dieser Ueberzeugung zu bestärken, nur noch zu bemerken haben:

4) daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ein sehr großes richterliches Ermessen zuläßt, was wir nur billi-

gen können, woraus aber ein fernerer Grund der Nothwendigkeit einer neuen umfassenden zweckgemäßen Strafproceßordnung hervorgeht, welche dem Richter den zu beurtheilenden Fall mit der möglichsten Klarheit und genauesten Darstellung zu eigener unmittelbarer Kenntniß und Ueberzeugung bringt.

II. Nach der obigen Darstellung finden wir es dem Interesse der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt des Landes entsprechend, daß die Großherzogliche Staatsregierung eine neue Strafproceßordnung vorgelegt hat, und wir haben uns durch unsere Prüfung derselben überzeugt, daß die, in diesem Berichte über das Allgemeine besprochenen, Grundlagen des Entwurfs zweckmäßig und zur Zustimmung geeignet sind.

Diese Ueberzeugung auch zu der Ihrigen zu machen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, soll der Zweck unserer weitern Ausführung sein.

Der uns vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung weicht in wesentlichen Punkten von dem bisherigen strafgerichtlichen Verfahren ab. Dies läßt sich in kurzem Ueberblicke so bezeichnen, daß das bisherige Verfahren schriftlich und geheim und ohne das System der Anklage war, und daß das vorgeschlagene Verfahren mündlich und öffentlich und auf dem Grundsatze der Anklage beruhend sein soll.

Diese Abweichungen werden wir einzeln näher betrachten und nachher noch weitere von allgemeiner Bedeutung erwähnen, ohne aber über letztere hier in die Erörterung selbst einzugehen, da diese den späteren Berichten über die davon handelnden Titel überlassen bleibt.

Der wichtigste Gegenstand des vorgelegten Entwurfs ist:

A. die Mündlichkeit des Verfahrens. Unter mündlichem Verfahren wird dasjenige Verfahren verstanden, welches unmittelbar vor dem urtheilenden Gerichte in Gegenwart des Angeschuldigten und seines Anklägers und seines Vertheidigers und der erforderlichen Zeugen stattfindet und wobei Anklage und Vertheidigung und Abhör der Zeugen mündlich geschieht.

Dieses ist allein ein natürliches, zweckmäßiges, gerechtes Verfahren. Wir müssen vor Allem

1) darauf aufmerksam machen, daß es nach unserer Ueberzeugung nicht begründet und gerechtfertigt werden könnte, wenn der Entwurf die Verurtheilung auf Indicien gestatten und dabei das schriftliche geheime Verfahren so, wie es jetzt besteht, beibehalten wollte. Wenn man aber annimmt und annehmen muß, daß der Indicienbeweis nur bei mündlichem Verfahren gehörig gerechtfertigt werden kann, und wenn man der Ansicht ist, daß bei noch längerer Fortdauer des obenbeschriebenen Zustandes die allgemeine Ordnung und Sicherheit und Wohlfahrt und das Recht selbst gefährdet wären, so müßte schon hierin allein die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des mündlichen Verfahrens erkannt werden.

2) Niemand wird mit Recht der Behauptung widersprechen können, daß das Gericht eine richtigere Kenntniß von dem ganzen zu beurtheilenden Falle erhält, wenn die Verhandlung mündlich und lebendig ist, als wenn sie schriftlich in leblosen Acten liegt. Diese letztere ist ein ungenügendes Surrogat einer wahren, richtigen, klaren Darstellung.

Schon oben haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß das in den Acten, in meistens unzusammenhängenden und unvollständigen Zügen aufgenommene Bild nothwendig durch die zusammenfassende Darstellung in einer schriftlichen Relation noch mehr verlieren muß. Wenn schon der Inhalt geschriebener Acten nur eine Copie des Originals ist, so dürfen wir eine schriftliche Relation aus den Acten nur für eine, sogar verkleinerte Copie von einer Copie erklären.

3) Das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte verschafft diesem auch eine vollständigere Kenntniß des ganzen Falles. Denn, was noch als dunkel oder unvollständig erscheint, kann in der Gerichtssitzung näher aufgeklärt werden.

4) Sowohl die Anklage, als die Vertheidigung haben mehr Kraft, wenn sie mündlich vorgetragen werden.

5) Wenn das Verfahren mündlich unmittelbar vor dem urtheilenden Gerichte stattfindet, so ist es im Ganzen kürzer, als das durch eine Vertheidigungsschrift und eine schriftliche Relation oft sehr verzögerte Verfahren, weil hierzu geraume Zeit erfordert und oft in ausgedehnter Maße in Anspruch genommen wird.

6) Mit Unrecht ist der Tadel gegen das mündliche Verfahren ausgesprochen worden, daß es gegen den Grundsatz verstoße, wornach der Richter die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, gleichsam blind, anwenden solle, und daß der Richter durch den Anblick des Angeklagten befangen werde. Die blinde Gerechtigkeit hat uns noch nie gefallen wollen, und stets ist es uns in ihrem Bilde als ein Widerspruch erschienen, wenn man um ihre Augen eine Binde legt und ihr in die eine Hand eine Wagschale gibt.

Um Recht und Unrecht genau abzuwägen, ist nicht nur das Licht des Geistes, es ist auch das Licht der Augen nöthig, und es wäre traurig, wenn ein Richter mit offenen Augen nicht unbefangen bleiben könnte.

7) Als ein Nachtheil des mündlichen Verfahrens ist von Gegnern desselben, deren Zahl aber nicht mehr groß sein wird, angeführt worden, daß keine bleibenden Documente, keine geschriebenen Acten daraus hervorgehen, welche zu einer weitern Prüfung des Urtheils dienen könnten.

Es wäre allerdings nicht zweckmäßig und nicht recht, wenn der ganze Rechtsfall, in Bezug auf die Untersuchung und auf die Aburtheilungsverhandlung, nur mündlich, ohne schriftliche Aufzeichnung verhandelt würde.

Rücksichtlich der Schlußverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte verweisen wir auf den hiervon handelnden Titel des Entwurfs, und in Beziehung auf die Untersuchung muß man bedenken, daß es keineswegs die Absicht ist, die Aburtheilung ohne die Grundlage einer umfassenden Voruntersuchung stattfinden zu lassen.

Dies führt uns nun zu einer Betrachtung

B. der Voruntersuchung, worüber wir eigentlich vor dem mündlichen Schlußverfahren, weil sie diesem vorhergeht, zu sprechen gehabt hätten, wenn es nicht für zweckmäßiger zu halten gewesen wäre, von der Mündlichkeit, als der wichtigsten Hauptgrundlage des Verfahrens, wozu die Voruntersuchung als ein damit zusammenhängender Bestandtheil dient, zuerst zu handeln.

Die Voruntersuchung muß die Grundlage für das Hauptverfahren sein. Mit Recht wird darauf Bedacht genommen, daß sie umfassend werde. Sie soll zwar nicht die Ausdehnung erhalten, wie eine Untersuchung jetzt geführt wird, aber von zweckmäßiger Vollständigkeit muß sie sein, weil sie sonst nicht als sichere und nothwendige Grundlage des Schlußverfahrens vor dem urtheilenden Gerichte dienen könnte.

Sie muß geheim und schriftlich sein, sonst würde sie ihrem Zwecke nicht entsprechen.

Eine Oeffentlichkeit der Voruntersuchung, wie sie in England theilweise vorkommt, verdient nicht, nachgeahmt zu werden

Nach diesen wenigen, jedoch genügend erscheinenden Bemerkungen über die Voruntersuchung im Allgemeinen werden wir zu der wichtigen Frage

C. über die Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens übergehen können.

Wir müssen, in Uebereinstimmung mit den Motiven der Großherzoglichen Regierung, die Bemerkung vorangehen lassen, daß die Oeffentlichkeit nicht, wie die Mündlichkeit, wenigstens bei weitem nicht in dem hohen Grade, wie diese als nothwendiges Erforderniß einer guten Rechtspflege zu betrachten ist. Auch hat sie ihre Schattenseiten, was von keinem Unbefangenen widersprochen werden kann.

Aus diesem Grunde und um der hohen Wichtigkeit der Sache willen, haben wir diese bedeutungsvolle Frage einer ganz besonders sorgfältigen Prüfung unterworfen, nach welcher wir zu der Ansicht gelangt sind, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens annehmbar ist, insofern damit eine zweckmäßige Beschränkung verbunden wird. Auf eine Beschränkung rücksichtlich der als Zuhörer zuzulassenden Personen legen wir nur wenig Gewicht, aber von hohem Werthe und bedeutendem Einflusse ist nach unserer Ueberzeugung die Beschränkung der Oeffentlichkeit in Bezug auf die Gegenstände, welche zur gerichtlichen Verhandlung kommen. Das wird in dem Berichte über die Schlußverhandlung ausgeführt werden.

In diesem Berichte über das Allgemeine müssen wir es uns zur Aufgabe machen, unsere Ansicht und unseren Vorschlag über die Annahme des Princips der Oeffentlichkeit überhaupt zu begründen, was wir durch nachfolgende Ausführung versuchen wollen.

1) Man muß zugeben, daß ein guter gerechter Richterspruch im Allgemeinen nicht davon abhängt, ob der Richter seine Ansicht und Ueberzeugung aus einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Verfahren entnommen hat. Wenn demungeachtet oft die gegentheilige Behauptung aufgestellt wird, so geschieht es hauptsächlich von Solchen, welche sich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit als mit einander unzertrennbar verbunden denken. Das sind sie aber nicht. Das mündliche oder unmittelbare Verfahren, welches wir oben beschrieben und als ein unerläßliches Erforderniß einer guten Rechtspflege anerkannt haben, kann bestehen ohne die Oeffentlichkeit; auch kann mit Grund behauptet werden, daß der Richter darum nicht klarer sieht und nicht genauer hört, weil auch noch Andere zusehen und zuhören. Ja, es kommt sogar zuweilen vor, daß Manches, was im Kreise der Zuhörer erscheint und vorgeht, von störendem Einflusse ist.

Solche kleine und seltene Nachtheile werden aber dadurch überwogen,

2) daß der Richter bei dem öffentlichen Verfahren sich selbst beobachtet weiß und dadurch unwillkürlich und am besten bewahrt wird gegen etwaige Vernachlässigungen und Abweichungen von einem gemessenen und anstandsvollen Benehmen; auch liegt für den Angeschuldigten darin ein Schutz gegen etwaige Ueberschreitungen in der richterlichen Amtsgewalt und in der Art, wie das richterliche Ansehen sich geltend macht.

3) Die Gegner des öffentlichen Verfahrens führen als einen Hauptgrund dagegen an, daß es den Angeschuldigten zur öffentlichen Schau und gleichsam an den Pranger stellt, noch ehe seine Schuld durch ein Urtheil ausgesprochen ist, und daß, wenn man Pranger und öffentliche Ausstellung zur Strafe mit Recht verdamme, es nur mit Unrecht geschehe, daß dieselbe sogar vor der Strafe zur Anwendung komme.

So darf aber die Sache, besonders in Bezug auf einen unschuldig Angeklagten, nicht angesehen werden. Für ihn ist das öffentliche Verfahren eine öffentliche Rechtfertigung und der öffentlich errungene Sieg der Unschuld ist viel größer und schöner und beruhigender, als der, welcher aus dem geheimen Verfahren hervorgeht. Bei diesem folgen selbst der Unschuld oft noch Mißtrauen und Verdächtigungen nach. Das helle Tageslicht können aber diese Nachtgestalten nicht ertragen.

Dagegen muß zugegeben werden, daß die als Folge eines Verbrechens gesetzlich eintretenden Uebel für den Schuldigen durch ein Gerichtsverfahren, wobei er unter der, gewiß jedem Menschen fühlbaren Last der öffentlichen Anklage und unter dem inneren Druck der Schuld öffentlich erscheinen muß, allerdings vermehrt werden.

Wir müssen aber gestehen, daß wir gerade in dieser Seite des öffentlichen Gerichtsverfahrens zum Theil ein Gegengewicht finden gegen die in mancher Beziehung vielleicht zu mild und nachsichtig gewordenen Grundsätze in Bezug auf Gerichtsverfahren und Strafen.

Wir vermögen daher gerade hierin keinen Grund gegen das öffentliche Verfahren zu erkennen, sowie auch nicht

4) in der oft schon gehörten Behauptung, daß dasselbe eine Schule des Lasters sei. Was hiergegen in den Motiven der hohen Regierung, Seite 6, bemerkt ist, finden wir so treffend und begründet, daß wir darauf uns beziehen

und nur das besonders hervorheben wollen, daß ja bei dem öffentlichen Verfahren nicht allein die That und ihr Erfolg mit den in der Vertheidigungsrede oft eindringend dargestellten Entschuldigungs- und Milderungsgründen erscheinen, sondern daß die ganze Folge der verbrecherischen That, die Schande und die Strafe, zur Kenntniß des Zuhörers kommt.

5) Es wird zwischen den Vertheidigern und den Gegnern des öffentlichen Verfahrens ein Streit darüber geführt, ob das Geständniß eines Angeklagten bei öffentlicher Gerichtssitzung schwerer und unvollständiger erfolge, und ob bei derselben die Zeugen sich zurückhaltender zeigen, als bei der geheimen Verhandlung? Dieser Streit läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden, es hängt hierbei Alles von der so verschiedenen Beschaffenheit der Fälle und der Eigenschaft der Menschen ab. Doch darf man nicht außer Acht lassen, daß der Angeklagte und die Zeugen schon in der Voruntersuchung vernommen sind, und daß die Aussagen in der öffentlichen Gerichtssitzung selten von denen in der Voruntersuchung wesentlich verschieden sein werden.

Immerhin läßt sich aber hierin kein Grund finden, welcher entschieden gegen das öffentliche Gerichtsverfahren geltend gemacht werden könnte.

6) Der Behauptung, daß das öffentliche Gerichtsverfahren eine sogenannte Controle gegen den urtheilenden Richter herbeiführe, können wir nicht, wenigstens nicht unbedingt, beistimmen. Wenn man eine solche Controle gegen den Richter für statthaft und erforderlich hielte, so müßte man auch dafür sorgen, daß sie wirklich geschieht. Sie würde aber nicht geschehen, wenn keine Zuhörer erscheinen oder wenn die erscheinenden nicht befähigt wären, die Controle auszuüben. Man könnte und müßte hiefür dadurch sorgen, daß man controlirende Personen aufstellt und sie dazu verpflichtet, der Gerichtsverhandlung von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Das wäre aber ungeeignet und ist nicht nothwendig. Der Richter wird controlirt durch den Angeklagten selbst, durch dessen Vertheidiger und etwa beiwohnende Angehörige oder Freunde, durch den Staatsanwalt, durch das Gesetz selbst, durch das Obergericht, durch sein Gewissen und durch den himmlischen Richter, der über allen menschlichen Gerichten steht.

Aber das läßt sich nicht verkennen,

7) daß das Vertrauen in die Rechtspflege erhöht wird, wenn Gesetz und Recht öffentlich verwaltet werden. Wenn, wie schon weiter oben bemerkt wurde, die Gerechtigkeit eines der wichtigsten Fundamente ist, auf denen das ganze Gebäude des Staates beruht, so müssen Alle, die es mit der Ordnung und Sicherheit und Ruhe im Staate wohlmeinen und nicht im Irrthum befangen sind, einen hohen Werth darauf legen, daß Diejenigen, die in dem bildlich bezeichneten Gebäude wohnen und sich so vielfach darin bewegen, Vertrauen zu seinen Fundamenten haben.

8) Auch das Vertrauen des Richters zu sich selbst und seiner Würde und Wirksamkeit wird gehoben durch das öffentliche Gerichtsverfahren, was ebenfalls hoch anzuschlagen ist.

9) Das strafgerichtliche Verfahren ist mehr, als jedes andere, ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, und nichts erregt und berührt das allgemeine Interesse so sehr, als die zweckmäßige und sichere Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen. Und es ist, nach dem Schlusse der Voruntersuchung, im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum die Sache geheim gehalten werden sollte.

10) Für die öffentliche Rechtsverwaltung findet sich nach unserer Ansicht auch ein weiterer und bedeutender Grund darin, daß verlangt wird und im Interesse des Rechts verlangt werden muß, es solle Jeder die Gesetze kennen. Bei uns ist dies durch den Artikel 1. b. des Landrechts bestimmt vorgeschrieben und dabei verordnet, daß Jeder sich das Nichtwissen oder Falschwissen der Gesetze zu seinem Schaden anzurechnen hat.

Diese Gesetzesvorschrift ist nicht neu; auch gilt sie nach teutschen Rechten überall und allgemein. Wie sie sich aber vertragen und rechtfertigen konnte mit den in lateinischer Sprache geschriebenen Gesetzen und dem geheimen Gerichtsverfahren, das wollen wir nicht ausführen.

Wir glauben, daß eine Gesetzgebung, die jene Vorschrift über allgemeine und öffentliche Kenntniß des Rechts giebt, nicht folgerichtig und nicht gut sein kann, wenn sie nicht auch das öffentliche Gerichtsverfahren annimmt.

11) Bei uns besteht noch ein besonderer Grund, welcher die Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in Strafsachen unterstützt und sogar unabweisbar macht, weil wir nämlich das öffentliche Verfahren in privatrechtlichen Processen seit 14 Jahren schon haben.

In privatrechtlichen Sachen ist aber die Oeffentlichkeit des Verfahrens weit weniger wichtig, als in Strafsachen.

Aus diesen Gründen geben wir dem Princip der Oeffentlichkeit für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen unsere Zustimmung.

Seine Gegner mögen insbesondere durch die Furcht geleitet werden, es könne in vielen Fällen durch das öffentliche Gerichtsverfahren Aufreizung und Aergerniß mit den sie begleitenden schädlichen Folgen entstehen.

Diese Furcht würden auch wir haben, wenn ihr nicht dadurch begegnet würde, daß das Gesetz bestimmen muß, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Verfahren nicht öffentlich sein darf. Wir halten diese, bei dem Titel über das öffentliche Schlußverfahren näher erörtert werdende, Rücksicht für so wichtig und folgereich, daß, wenn hierin unsere Ansichten und Vorschläge nicht in Anwendung kommen sollten, wir eher auf die Oeffentlichkeit des Verfahrens verzichten würden.

D. Das Anklageverfahren bildet einen der wichtigsten und neuen Grundzüge, auf denen der Entwurf beruht. Es ist hier nicht von der Privatanklage, also nicht von denen Fällen die Rede, in welchen eine Untersuchung und Bestrafung von der Anklage des Beleidigten oder Beschädigten abhängt, sondern von der Anklage im öffentlichen Interesse durch ein Organ der Staatsbehörde, den Staatsanwalt.

Der Gedanke und die Absicht, daß der Richter mit gleicher Sorge die Schuld, wie die Unschuld eines Angeklagten in Betracht ziehen soll, muß jedem Verfahren, es mag geheim und schriftlich, oder öffentlich und mündlich sein, es mag die Untersuchung oder die Aburtheilung betreffen, zum Grunde liegen. Dieser oberste Grundsatz aller Rechtsverwaltung, welcher im §. 3 des Entwurfs ausdrücklich vorgeschrieben wird, muß der leitende Führer für Alle sein, die in irgend einer Art an dem gerichtlichen Verfahren Antheil zu nehmen haben, und er muß schon zum voraus auch Diejenigen durchdringen, die zu der Theilnahme an dem schweren Werke der Gesetzgebung berufen sind.

Es kann nur einem Irrthume in der Auffassung oder einer Unrichtigkeit in der Darstellung zugeschrieben werden, wenn zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit eines besonderen Anklageverfahrens von Manchen gerade auf jenen Grundsatz sich berufen und dabei gesagt wird, es hieße einem menschlichen Richter zuviel zumuthen, wenn man von ihm erwarten wollte, daß er mit gleicher Sorge und Unbefangenheit für die Schuld wie für die Unschuld einer zu gerichtlicher Untersuchung gezogenen Person bedacht sein solle.

Das Erforschen der Schuld und der Unschuld, aller Gründe der Erschwerung und der Milderung, muß stets die Obliegenheit des untersuchenden und des urtheilenden Richters sein.

Aber gerade, weil er der Richter ist, soll er den Angeschuldigten nicht selbst vertheidigen und ihn nicht selbst anklagen.

Das erfordert die Würde und die Wirksamkeit des Richters und sowie im Interesse und zum Schutze des Angeschuldigten eine Vertheidigung zu gestatten ist, so muß auch, im Interesse und zum Schutze des beschädigten Theils und des Staates selbst, ein Ankläger auftreten.

Aber niemals darf der Angeschuldigte in seinem Richter auch seinen Ankläger erblicken.

Bei dem schriftlichen und geheimen Verfahren mit den Vorschriften des directen Beweises mochte man ein solches Vermischen in den richterlichen Functionen statthaft finden.

Wenn aber, wie mit vollem Rechte und mit unabweisbarer Nothwendigkeit geschieht, die strengen und unzweckmäßigen Vorschriften über directen Beweis verlassen und dem Richter, mit beschränkenden Bestimmungen, Rechte eingeräumt werden, die ihn mehr nach seiner Ueberzeugung sprechen lassen, und wenn das Verfahren mündlich vor dem urtheilenden Richter — ob öffentlich oder nichtöffentlich, ist hiebei einerlei — geschieht, so ist es ungeeignet und unstatthaft, ja undenkbar, daß man dem Richter auch die Rolle des Anklägers zuweisen sollte.

Wir sind also damit einverstanden, daß der Staatsanwalt als Ankläger aufzutreten hat.

Eine eigene Versetzung in den Anklagestand halten wir für zweckmäßig, und insbesondere gewährt sie auch das Mittel, in vielen Fällen eine weitere Fortsetzung der Untersuchung und ein eigenes Urtheilsverfahren abzuschneiden.

Das Nähere hierüber wird im Berichte über den 16. Titel angeführt werden.

Von der Stellung und den Amtsverrichtungen des Staatsanwalts wird der Bericht über den 5. Titel handeln.

Hier, wo nur von dem Grundsatze des Anklageverfahrens im Allgemeinen die Rede sein sollte, werden wir uns auf diese kurze Ausführung beschränken können.

Wir glauben nun dargethan zu haben, daß die Hauptgrundzüge des Systems in dem vorgelegten Entwurfe der Strafproceßordnung zweckmäßig und gerechtfertigt sind.

Weitere allgemeine Bestimmungen, wohin wir vorzüglich diejenigen über den Beweis in Strafsachen und über die Rechtsmittel gegen Strafurtheile rechnen, werden in den darüber sprechenden Titeln eine nähere Erörterung finden.

Eine Minorität in der Commission erklärte, daß sie mit der obigen Darstellung über die Grundlagen des Entwurfs nicht durchaus einverstanden sei. Das System der Mündlichkeit habe seine Licht- und Schattenseite; ein Verfahren ins Leben zu rufen, welches nur die erste, nicht die letzte enthalte, werde nicht gelingen. Begründet sei allerdings die Forderung, daß über den Angeschuldigten nicht gesprochen werde, bevor er vor den urtheilenden Richter gestellt und von ihm gehört worden sei; daraus folge aber weder die Nothwendigkeit, das mündliche Verfahren in der Ausdehnung zu adoptiren, wie in dem Entwurfe geschehen, noch sei dies rathsam, da hiermit Garantien, welche das bisherige Verfahren enthalte, wie insbesondere das ausgedehnte Recursrecht, unvereinbar seien. — Die Oeffentlichkeit, insofern man sie als Gegensatz einer geheimen, ihre Handlungen und Entscheidungen verbergenden Justiz auffasse, sei Forderung der Gerechtigkeit; insofern man aber darunter die Zulassung des Publicums zu den Verhandlungen verstehe, sei sie für die Gerechtigkeitspflege an und für sich gleichgültig, unter Umständen und ohne wesentliche Beschränkungen selbst nachtheilig, und daher eine Institution, welche nicht sowohl aus rechtlichem, als aus politischem Gesichtspunkte beurtheilt werden müsse; eine Anomalie sei es allerdings, wenn diese Oeffentlichkeit im Civil- und nicht im Criminalverfahren stattfinde.

Die Minorität behielt sich vor, ihre Ansichten über diese Punkte sowohl, als über den mit einem öffentlich-mündlichen Verfahren nothwendig verbundenen Anklageproceß und die dem Staatsanwalte sodann einzuräumende Stellung, in der Discussion näher darzulegen.

Wir könnten hiermit den Theil des Berichts, der die Prüfung der allgemeinen Grundzüge enthält, schließen, wenn wir es nicht für eine Obliegenheit hielten, noch in Kürze die Frage

E. über das Geschwornengericht zu berühren. Die Veranlassung hierzu finden wir nicht in dem Entwurfe selbst, weil er davon nichts enthält, sondern in einer andern Betrachtung.

Es ist nämlich theils von wirklichen Gegnern des Systems, auf welchem der Entwurf beruht, theils auch von Solchen, welche, ohne die Grundsätze zu bestreiten, gegen deren Ausführung mancherlei Bedenklichkeiten und Besorgnisse haben, die Vermuthung schon geäußert worden, oder wird bei ihnen vorausgesetzt, daß dieses System der erste Schritt zur Einführung der Geschwornengerichte sei. Wir würden solche Besorgnisse sich selbst überlassen und ihre Aufklärung und Beruhigung von der Zeit und Erfahrung erwartet haben, wenn nicht in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer über den allgemeinen Theil des vorliegenden Entwurfes, Seite II, die Behauptung aufgestellt wäre, „daß zu den allgemeinen Grundsätzen und Grundlagen, welche mit den im Regierungsentwurfe aufgenommenen in der allernächsten Verbindung stehen, auch das Schwurgericht über die Thatfrage gehöre."

Diese in einem Commissionsberichte ausgesprochene, nicht als die Ansicht des Berichterstatters oder eines Theils der Commission, sondern als die Ansicht der Commission bezeichnete, in den weiteren Commissionsberichten und in den Kammerverhandlungen nicht widersprochene Behauptung mag viel zu den, dem vorliegenden Entwurfe sich entgegenstellenden, Besorgnissen beigetragen haben und wenn sie auch von unserer Seite ohne Widerspruch bliebe, möchte sie leicht dazu führen können, daß der Entwurf der Strafproceßordnung einer günstigen Aufnahme bei Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich nicht zu erfreuen hätte.

Wir würden diesen Entwurf Ihnen nicht zur Annahme vorschlagen, wenn wir aus ihm das Geschwornengericht hervorgehen zu sehen besorgen müßten.

Nach der übereinstimmenden, auf genauer Prüfung und eigener Anschauung beruhenden Ueberzeugung aller Mitglieder Ihrer Commission bekennen wir uns als Gegner des Geschwornengerichts, eines Gerichts, welches zwischen den so innig verbundenen Fragen bei Entscheidung eines Strafrechtsfalles, der Frage der That und der Frage des Rechts, eine unnatürliche Scheidung vornimmt, jede an besondere Richter verweist und den bei weitem schwierigeren Theil, nämlich die Frage der That oder Schuld mit ihren manchfachen Beziehungen und Unterscheidungen an rechtsunkundige, unerfahrene, durch den Zufall des Looses ernannte Richter, und den leichteren Theil, den Ausspruch der gesetzlichen Strafe, an rechtskundige, erfahrene Richter, deren Beruf die Rechtsverwaltung ist, zur Entscheidung giebt.

Wir haben keine Veranlassung und keine Absicht, in eine Erörterung dieses Gegenstandes weiter einzugehen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 2 u. 3.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 4.

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer abgeändert worden. Die Gründe sind im Commissionsberichte derselben enthalten; bei der Kammerverhandlung selbst ist nichts darüber bemerkt worden.

Mit dem Grundsatze, auf welchem der im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Paragraph beruht, daß nämlich das strafgerichtliche Verfahren und Urtheil selbstständig und unabhängig sein solle und daher keine Rücksicht zu nehmen habe, ob und welches Verfahren und Erkenntniß über den auf einen Gegenstand der Untersuchung sich beziehenden privatrechtlichen Streit erfolgt oder schon stattgefunden hat, ist die zweite Kammer einverstanden und auch wir geben diesem Grundsatze unsere Zustimmung.

Die Abänderungen der zweiten Kammer bestehen in Folgendem:

1) Sie macht einen Unterschied, ob das Erkenntniß des bürgerlichen Richters schon vor oder erst nach der strafgerichtlich verfolgten That ergangen ist. Ist es erst nach verübter That erfolgt, so soll es für den Strafrichter nicht maßgebend sein. Wäre aber schon vor dem angeschuldigten Vergehen durch ein Urtheil des Civilgerichts eine Entscheidung über die streitige Sache ergangen und rechtskräftig geworden, so müßte dieses von den Parteien geachtet und darnach gehandelt und so muß es jetzt auch vom Strafrichter respectirt werden. Anders könnte Ordnung und Sicherheit in der Rechtsverwaltung nicht bestehen.

Freilich kommen die Absicht des Thäters und seine Beweggründe bei der That immerhin bei dem strafgerichtlichen Erkenntnisse, ungeachtet eines vorhandenen Urtheils über die privatrechtliche Streitsache, in Erwägung, was aber nach unserem Dafürhalten nicht besonders ausgedrückt zu werden braucht.

2) Die zweite Abänderung bezweckt die ausdrückliche Vorschrift, daß nicht blos bei der Untersuchung, sondern auch bei dem Strafurtheile der Grundsatz des Paragraphen angewendet werden solle, was in der Fassung des Regierungsentwurfes vermißt werden könnte.

Wir theilen zwar dieses Bedenken nicht, und könnten die vermißte Bestimmung wohl in der aus der ganzen Fassung und besonders aus den Schlußworten des ersten Satzes: „von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Streitsache abhängt" hervorgehenden Absicht finden; doch wollen wir der veränderten Fassung der zweiten Kammer nicht entgegen sein, weil sie die Möglichkeit eines Zweifels ausschließt und wir mit dem Grundsatze einverstanden sind.

3) Dem zweiten Satze des Regierungsentwurfes, bei dessen Inhalt nichts zu erinnern gefunden wird, hat die zweite Kammer die Worte beigefügt:

„insofern nicht der Angeschuldigte, welcher verhaftet ist, die Fortsetzung desselben (nämlich des strafgerichtlichen Verfahrens) verlangt."

Auch ist der Satz selbst mit dem ersten Satze in der Art und Fassung zusammengezogen, daß dadurch in solchen Fällen, in welchen der Strafrichter sein Verfahren auszusetzen für nöthig findet, bis das civilgerichtliche Urtheil ergangen ist, sein Erkenntniß von diesem letzteren in dem hierbei zur Sprache kommenden Punkte abhängig wird. Hiermit sind wir einverstanden, nicht aber damit, daß durch die obenbemerkten beigefügten Worte die Aussetzung oder Fortführung des strafgerichtlichen Verfahrens von dem Willen des Angeschuldigten, wenn er verhaftet ist, abhängig sein soll. Dies halten wir für unstatthaft. Das Gericht hat zu erwägen und zu bestimmen, ob das Verfahren auszusetzen sei; seine Verfügung hierüber kann nicht dem Willen des Angeschuldigten unterworfen werden, und gerade der Umstand, daß er verhaftet ist, zeigt die Schwere des Falles, und der Wille des verhafteten Angeschuldigten darf keine höhere Kraft haben, als der des nichtverhafteten. Das Gericht wird auch die Frage der Fortdauer oder Aufhebung des Verhafts prüfen und darüber verfügen, wie dies auch in anderen Fällen, z. B. bei weitgehenden Correspondenzen ꝛc., geschehen muß.

Hiernach stellen wir den Antrag:

„den §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der bezeichneten Schlußworte, anzunehmen."

§. 4 a.

Mit der Bestimmung dieses, von der zweiten Kammer eingeschalteten, Paragraphen sind wir einverstanden.

Wir wollen es unterlassen, die Unterschiede der Beweisführung in Strafsachen von der in privatrechtlichen Sachen hier zu besprechen und die Gründe zu beleuchten, aus welchen wir glauben, daß die Zeugen in privatrechtlichen Sachen nicht weniger Werth und Kraft haben sollten, als in Strafsachen.

Der Berichterstatter kann sich hierüber auf seine öffentlich ausgesprochenen Ansichten berufen.

Der in dem §. 4 enthaltene Grundsatz bringt die Bestimmung des §. 4 a. so unabweisbar und von selbst folgend mit sich, daß wir uns von der Nothwendigkeit dieses Zusatzparagraphen nicht überzeugen können, und die in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer erwähnte Streitfrage hätten wir durch den §. 4 für entschieden gehalten. Um aber jeden Zweifel darüber abzuschneiden, schlagen wir vor:

„den §. 4 a. anzunehmen."

§. 4 b.

Gerade aus dem Grunde, welcher für diesen Zusatzparagraphen angeführt worden ist, weil nämlich das Strafgesetz keine allgemeine Unterscheidung aufstellt zwischen Verbrechen und Vergehen, sind wir des Dafürhaltens, daß das, was dieser Paragraph sagt, sich so bestimmt von selbst versteht, daß wir ihn für überflüssig halten müssen und darauf antragen:

„ihn wegzulassen."

Zweiter Titel.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 5.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 6.

Dieser Paragraph spricht von dem Falle, wenn Jemand mehrerer, in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt ist, und bestimmt, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Wir sind mit dem Paragraphen, wie ihn die Großherzogl. Regierung vorgeschlagen und in den Motiven begründet hat, einverstanden, sowie auch die Commission der zweiten Kammer keinen Anstand dagegen erhoben hatte. Die zweite Kammer selbst aber hat ihn abgeändert.

Die erste Abänderung besteht darin, daß in Bezug auf die Befugniß des Obergerichts, die Untersuchung einem der anderen Gerichte, als demjenigen, welches die erste Untersuchungshandlung vorgenommen hatte, zu übertragen, Grund und Bedingung dieser Befugniß durch die Worte: „Wichtigkeit und Zahl der in diesem Bezirke begangenen Verbrechen" ausgedrückt werden solle, während es im Regierungsentwurfe heißt: „Wichtigkeit oder Zahl". Wir sind der Ansicht, daß diese letztere Fassung die bessere und zweckmäßigere ist; denn wenn man überhaupt den Grund dieser Bestimmung in der Wichtigkeit und Zahl der Verbrechen mit Recht findet, so läßt sich nicht verkennen, daß auch in einem von beiden allein dieser Grund sich zeigen kann. Ja, wir glauben sogar, daß bei der Fassung der zweiten Kammer diese Bestimmung schwerlich je zur Anwendung kommen würde.

Wir halten die Wichtigkeit eines Verbrechens in einem andern Bezirke für entscheidend und knüpfen an unsere Ansicht keine Befürchtungen, wie sie in der zweiten Kammer geäußert worden sind.

Aus der Fassung des Regierungsentwurfes, wenn wir ihn gleich für zweckmäßiger, als den der zweiten Kammer halten, würde jedoch wegen des Wortes „der Verbrechen" folgen, daß mehr als ein Verbrechen von Wichtigkeit in dem fraglichen Bezirke begangen worden sein müßte. Wir glauben daher und tragen darauf an, zu sagen:

„wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in diesem Bezirke begangenen Verbrechen."

Die zweite Kammer hat noch beigesetzt: „oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen"; mit welchem Beisatze wir einverstanden sind.

Die weitere Abänderung der zweiten Kammer besteht darin, daß am Schlusse des Paragraphen gesagt werden soll, die Untersuchung könne auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zugewiesen werden.

Wir sind hiermit einverstanden und tragen darauf an:

„den §. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer mit der oben vorgeschlagenen Abänderung anzunehmen."

§. 7.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 8, 8a. u. 9.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 10.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 11.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 12.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 13.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 14.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 15.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 16.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 17.

Wir schlagen, mit Beziehung auf die Fassung des §. 76 a. des Entwurfs des Strafgesetzbuches und ohne eine nähere Begründung für nöthig zu halten, vor, anstatt der Worte: „und mit Einschluß der Adoptivkinder", zu sagen: „mit Einschluß der Adoptiveltern oder Adoptivkinder".

§. 18 bis 20.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 21.

Die zweite Kammer hat den beiden Sätzen des Regierungsentwurfes, wogegen von ihr, so wie auch von uns, nichts zu erinnern gefunden wird, einen dritten Satz beigefügt, mit dessen Absicht und Princip wir zwar auch einverstanden sind, bei dessen Fassung wir aber die Worte: „Drohungen oder Mißhandlungen" weglassen wollen. Ist das bedrohende Wort des Richters oder sein Benehmen gegen den Angeschuldigten von der Art, daß darin mit Recht eine Gesetzwidrigkeit erkannt werden muß, so findet es seine Beurtheilung durch diesen allgemeinen, auch die Drohungen und Mißhandlungen umfassenden Ausdruck; ist es aber nicht von solcher Art, so soll es auch in der Bestimmung des Paragraphen nicht begriffen sein.

Wir schlagen daher, mit Beziehung auf den, auch in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer angeführten §. 40 der königl. würtembergischen Strafproceßordnung vor, die Nummer 3 so zu fassen:

„wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Gesetzwidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat."

§. 22. u. 23.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 24. u. 25.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 26.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 27. u. 28.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 29.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 30. u. 31.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 32.

Auch diesen Paragraphen schlagen wir zur Annahme nach dem Regierungsentwurfe vor. Ob in dem ersten Satze der Ausdruck Bezirksstrafgericht oder Bezirksgericht anzuwenden ist, hängt davon ab, ob in der Gerichtsverfassung Collegialgerichte für privatrechtliche Sachen in erster Instanz eingeführt werden.

Diese Bemerkung bezieht sich auf alle die Stellen, in welchen der genannte Ausdruck vorkommt.

§. 33, 34 u. 35.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 35 a.

Dieser, dem Regierungsentwurfe fremde, Zusatzparagraph der zweiten Kammer, wonach der Angeschuldigte die Befugniß haben soll, den dritten Theil der Mitglieder des Gerichts, ohne Angabe eines Grundes, abzulehnen, hat schon in der Commission der zweiten Kammer bei einigen Mitgliedern Bedenken erregt, wie der diesen Paragraphen vorschlagende Commissionsbericht angibt.

In der zweiten Kammer hat eine ausführliche Discussion darüber stattgefunden, es ist für und gegen den Paragraphen lebhaft gekämpft und am Ende ist derselbe mit 30 Stimmen gegen 28 angenommen worden.

Wir werden, um Wiederholungen zu vermeiden, uns auf jene Verhandlung (vom 22. April d. J.) zu beziehen und eine weitere Erörterung von unserer Seite zu umgehen, um so mehr uns erlauben dürfen, weil wir Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! über keine Meinungsverschiedenheit in Ihrer Commission zu berichten, sondern im Gegentheile zu versichern haben, daß alle Mitglieder der Commission übereinstimmend und entschieden der Ansicht sind, daß dieser Paragraph aus den in der zweiten Kammer und von der Großherzoglichen Regierungscommission dagegen angeführten Gründen zu verwerfen ist.

Hiernach glauben wir, nicht nöthig zu haben, die in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgestellte Behauptung, daß die Durchführung des Vorschlags keine Schwierigkeiten darbieten würde, ausführlich zu bestreiten. Wir sind überzeugt, daß sich der Anwendung sehr wichtige, ja sogar unüberwindliche Schwierigkeiten in vielen und wohl in den meisten Fällen entgegenstellen würden, zumal dann, wenn, worauf schon in der zweiten Kammer aufmerksam gemacht wurde, mehrere Angeklagte, deren Zahl größer sein kann, als die der Richter selbst, zugleich abzuurtheilen sind.

In welcher Art und Zeit sollten die Namen der zum Gerichte berufenen Mitglieder dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger bekannt gemacht werden? Wie sollte es bei plötzlichen Krankheits- und Verhinderungsfällen einzelner schon benannter Mitglieder gehalten werden? Wie sollte eine Bereithaltung der, nöthigenfalls in die Stelle der abgelehnt werdenden, eintretenden Richter angeordnet werden? Wie wäre es zu halten, wenn die eintretenden Richter dem Angeklagten oder dem Vertheidiger noch weniger, als die abgelehnten, gefallen? Was soll geschehen, wenn gegen die eintretenden Ersatzrichter gesetzlich gültige Gründe der Unfähigkeitserklärung oder Ablehnung vorgebracht werden?

Es kann uns an der Andeutung dieser Fragen, deren noch viele aufgestellt werden könnten, genügen, um unseren Antrag zu bekräftigen.

Ein anderer Vorschlag, wornach der Angeklagte zwar nicht einen Theil der Richter, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, dagegen aber, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen befugt sein sollte, daß er vor ein anderes Gericht gestellt werde, ist schon in der Commission der zweiten Kammer zur Sprache gebracht und auch in der zweiten Kammer selbst wieder angedeutet worden. Weil er aber nicht zum Antrag, noch weniger zum Beschlusse erhoben wurde, werden wir seine nähere Erörterung, wenigstens zur Zeit, umgehen und uns darauf beschränken können, ihn blos erwähnt zu haben, ohne unsere, dem Vorschlage widerstreitende, Ansicht zu erörtern.

Wir tragen darauf an:

„den §. 35 a wegzulassen."

§. 35 b.

Ein neuer Paragraph, welchen wir einstweilen mit der Zahl 35 b bezeichnen, möchte nach unserm Dafürhalten aufzunehmen sein mit der Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn von einer unfähigen Gerichtsperson Gerichts-

handlungen vorgenommen worden sind zu einer Zeit, in welcher die Unfähigkeit noch nicht bestanden hatte oder der Gerichtsperson noch nicht bekannt war.

Wir schlagen vor, den Paragraphen in der Art, wie ihn der erste Absatz des §. 46 der Königlich Würtembergischen Strafproceßordnung enthält, zu fassen, mit einem Beisatze, wornach der Gerichtsperson, während sie die Gerichtshandlung vornahm, bekannt gewesen sein mußte, daß das, ihre Unfähigkeit begründende, Verhältniß bestand.

Der Paragraph, wie er unserem Vorschlage entspricht, müßte so lauten:

„Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war."

Vierter Titel.

Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 36.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

Fünfter Titel.

Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen.

Nach der Ueberschrift dieses Titels könnte man vermuthen, daß von der Einrichtung der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen, von den Obliegenheiten des Staatsanwalts überhaupt, hier die Rede sein würde. Das ist aber der Fall nicht. Dieser fünfte Titel bezieht sich auf den demselben unmittelbar vorausgegangenen Titel, welcher die mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden bestimmt und benennt.

Von diesen, in Nr. 1 bis 4 des §. 36 aufgeführten, Behörden handeln nun die vier nachfolgenden Titel, aber nur in Bezug auf den im Tit. IV. allgemein bezeichneten Gegenstand, nämlich die Untersuchungsführung.

Es wäre wohl nicht unangemessen gewesen, wenn ein eigener Titel von Dem, was in der Ueberschrift dieses fünften Titels gesagt ist, nämlich von dem Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen im Allgemeinen gehandelt hätte.

Wir wollen hierdurch keinen Tadel gegen den Entwurf aussprechen, halten es aber dem Zwecke unseres Berichtes entsprechend, eine, die Rechte und Pflichten des Staatsanwaltes in allgemeinem Ueberblicke andeutende, Darstellung hier vorangehen zu lassen.

Daß ein Anwalt im öffentlichen Interesse, Staatsanwalt, bei dem strafgerichtlichen Verfahren, wie es werden soll, nicht zu entbehren ist, geht schon aus Dem hervor, was wir oben über die allgemeinen Grundsätze vorgetragen haben.

Man gelangt bei der Prüfung der Bestimmungen über den Staatsanwalt zu verschiedenen, zum Theil ganz entgegengesetzten Resultaten, je nachdem man die Stellung und Wirksamkeit desselben im Allgemeinen betrachtet. Man kann nämlich in ihm entweder lediglich den Advokaten des Staats, den dem Vertheidiger gegenüberstehenden Ankläger, gleich-

sam nur Parthie gegen Parthie, oder aber, nach allgemeineren und umfassenderen Gesichtspunkten, den im öffentlichen Interesse handelnden Wächter des Gesetzes überhaupt aufstellen wollen.

Man mag aber von der einen oder der anderen Ansicht ausgehen, so wird man immerhin, wenn man nicht auf der einen Seite eine zu große Beschränkung, auf der anderen eine zu große Ausdehnung der Wirksamkeit und Befugnisse des Staatsanwaltes herbeiführen will, zu annähernden Grundsätzen sich verstehen müssen, welche die Extreme, die auch hier nicht gut sind, vermeiden und dem Staatsanwalt eine Stellung geben, wodurch die Rechte des Angeschuldigten nicht gefährdet, die Rücksichten auf das öffentliche Interesse gehörig gewahrt und die Rechte und Pflichten unabhängiger Richter nicht bedroht sind.

Wir bekennen uns im Allgemeinen zu der Ansicht, wornach der Staatsanwalt im wohlverstandenen öffentlichen Interesse ein Wächter des Gesetzes sein soll.

Hier haben wir einen Vorwurf oder Anstand zu betrachten, welchen man oft gegen die Einrichtung der Staatsanwaltschaft hört, daß nämlich gegen die vom Staat eingesetzten Richter nicht auch noch ein eigener Wächter des Gesetzes aufgestellt werden sollte. Die Bemerkung, daß eine solche Einrichtung dem Ansehen der Gerichte schade, daß sie als Beweis von Mißtrauen gegen sie erscheine, halten wir für unrichtig und unstatthaft. Wir glauben im Gegentheil, daß in der Aufstellung eines Staatsanwalts, der vor dem Beginn und im Laufe und bis zum Ende des gerichtlichen Verfahrens für das Gesetz wachsam zu sein den Beruf hat, gerade die unzweideutigste Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte liegt, was uns so klar vorkommt, daß wir jenen Vorwurf oder Anstand nicht näher bekämpfen zu müssen glauben.

I. Die geringeren Vergehen, diejenigen nämlich, welche dem Amtsrichter zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen sind, sollen von der Wirksamkeit des Staatsanwaltes ausgeschlossen sein. Dieser Grundsatz wird in dem Entwurfe nicht besonders ausgesprochen; aber aus seinen Bestimmungen geht er hervor und in den Motiven S. 10 ist er angegeben. Ungeachtet dieses allgemeinen Grundsatzes muß der Staatsanwalt die Anzeigen über Vergehen, wenn sie ihm gemacht worden, und Beweismittel, die darüber zu seiner Kenntniß gekommen sind, insofern er sie überhaupt für erheblich erachtet, dem Amtsrichter mitzutheilen die Befugniß haben.

II. Die Stellung und Wirksamkeit des Staatsanwalts soll sich nur auf bedeutendere, zur Zuständigkeit der Bezirksstrafgerichte oder der Hofgerichte gehörige Strafsachen beziehen.

1) In Bezug auf die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung überhaupt nimmt der Entwurf den Grundsatz an, daß dieselbe nicht lediglich von der Anzeige und dem Antrage des Staatsanwalts abhängt, sondern daß die Gerichte von Amtswegen die Untersuchung einzuleiten haben, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz ausdrücklich es anders bestimmt, wohin also, wie sich von selbst versteht, auch die Fälle gehören, in welchen das Gesetz die Untersuchung und Bestrafung eines Vergehens ausdrücklich von der Anklage des Beleidigten oder Beschädigten abhängig macht, gegen dessen Willen daher auch der Staatsanwalt keine gerichtliche Verfolgung verlangen kann.

Wir sind mit diesen Grundsätzen einverstanden, und hätten es nicht für zweckmäßig und der Kraft und Würde der richterlichen Wirksamkeit nicht entsprechend finden können, wenn im Hinblick auf das Princip eines reinen Anklageverfahrens bestimmt worden wäre, daß die richterliche Thätigkeit sich ohne das Verlangen des Staatsanwalts gar nicht in Bewegung sollte setzen können.

2) Rücksichtlich des Gerichtsstandes hat der Staatsanwalt auch darauf achtsam zu sein, daß die Untersuchung von dem zuständigen Gerichte geführt und daß, wenn die Wichtigkeit des Falles oder die wesentliche Erleichterung der Untersuchungsführung die Ueberweisung dieser letzteren an ein anderes, als das allgemeine zuständige, Gericht erfordert, diese Zuweisung, insoweit das Gesetz es gestattet, durch das betreffende Obergericht erfolge.

3) An der Führung der Voruntersuchung, der eigentlichen Untersuchung, hat der Staatsanwalt nicht selbst oder unmittelbar Antheil zu nehmen; er hat aber darauf zu wachen

4) daß die Untersuchung dem Zwecke gemäß und nach Vorschrift des Gesetzes geführt wird, und er hat die Pflicht, dafür thätig zu sein, daß unbekannte Thäter oder Mitschuldige entdeckt, Beweismittel beigebracht, überhaupt die Spuren eines Verbrechens gehörig verfolgt und entdeckt werden.

Auch darf und soll er

5) in eilenden Fällen Untersuchungshandlungen selbst vornehmen, insofern das Einschreiten von seiner Seite erforderlich ist; er muß aber die aufgenommenen Protokolle u. s. w. sogleich an den Untersuchungsrichter abgeben.

6) Der Staatsanwalt darf seine Stellung und Pflicht niemals in der Art verkennen, daß er nicht auch mit gleicher Sorge, wie auf die Entdeckung der Schuld, auf die Erforschung der Unschuld bedacht wäre. Das Anklagen allein ist nicht sein Beruf, er soll der Wächter des Gesetzes im öffentlichen Interesse sein; das Gesetz aber muß eben so bestimmt und kräftig für den Schutz der Unschuld, wie für die Strafe der Schuld, sorgen.

7) Rücksichtlich der Verhaftung eines Angeschuldigten und ihrer Fortdauer oder Wiederaufhebung müssen dem Staatsanwalt die seiner Stellung entsprechenden Befugnisse gegeben werden.

8) In Beziehung auf die Versetzung in den Anklagestand können drei verschiedene Fälle eintreten:

a) Das Bezirksstrafgericht und der Staatsanwalt stimmen mit einander überein. Dieser Fall gibt zu keinem Bedenken Anlaß.

b) Der Staatsanwalt ist der Ansicht, daß die Versetzung in den Anklagestand zu erfolgen habe, das Gericht erkennt aber das Gegentheil, nämlich, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Gegen dieses Erkenntniß soll der Staatsanwalt das Recht der Beschwerdeführung haben.

Es kann aber, besonders nach der Bestimmung, daß die Einleitung oder Fortführung der Untersuchung auch gegen den Willen und Antrag des Staatsanwalts geschehen kann, auch der Fall eintreten,

c) daß des Staatsanwaltes Ansicht und Antrag dahin gehen, daß erkannt werden sollte, es sei kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden, während das Gericht der Ansicht ist und ausspricht, der Angeschuldigte sei in den Anklagestand zu versetzen.

Ueber diesen Fall ist im Entwurf keine Bestimmung enthalten.

In dem Berichte über den sechszehnten Titel wird derselbe näher erörtert und der Antrag der Commission darüber gestellt werden.

9) In Bezug auf das Schlußverfahren muß dem Staatsanwalt bei der Frage:

a) ob die Schlußverhandlung geheim sein soll, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu besorgen ist, eine ausgedehnte Befugniß eingeräumt werden, weil er das Organ der gerichtlichen Staatspolizeibehörde ist.

b) Er muß Fragen an den Angeschuldigten und die Zeugen zu näherer Aufklärung der Sache stellen dürfen; sowie er zu diesem Zwecke

c) auch muß verlangen können, daß einzelne Actenstücke ganz oder theilweise vorgelesen werden.

d) Am Schlusse der Verhandlung hat der Staatsanwalt seine Anträge zu stellen und zu begründen, wobei aber dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger in jedem Falle das letzte Wort gebührt.

e) Die Fälle, in welchen sich durch das Schlußverfahren neue oder veränderte Resultate ergeben, erfordern besondere Bestimmungen, unter welcher wir die vermissen, wie es zu halten sei, wenn der Staatsanwalt aus

den Resultaten der Schlußverhandlung die Ansicht entnimmt, daß von der Anklage abzugehen sei, und den dieser Ansicht ensprechenden Antrag stellt.

Der Bericht über das Schlußverfahren wird diese Frage näher erörtern.

10) Rechtsmittel gegen Beschlüsse und gegen Urtheile in Strafsachen müssen dem Staatsanwalte, um überhaupt die Zwecke der Staatsanwaltschaft zu erfüllen, in ausgedehnter Weise zu Gebot stehen. Wir sind hierin mit dem Entwurfe im Allgemeinen einverstanden. Der Bericht über den hiervon handelnden 20. Titel wird das Nähere enthalten.

§. 37.

In der Nummer 4 dieses Paragraphen sollte, nach unserem Vorschlage, den Worten: „in Abwesenheit" beigesetzt werden: „oder bei sonstiger Verhinderung". Im Uebrigen nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 38, 39 u. 40.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 41 u. 42.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 43.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 43 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 44.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Sechster Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen.

§. 45, 46 u. 47.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Siebenter Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 48.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 48a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 49.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 50.

Die zweite Kammer hat zu diesem Paragraphen einen Beisatz vorgeschlagen, wornach der Richter, wenn er es nöthig findet, auch die bei einer, von der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte vorgenommenen, Gerichtshandlung anwesend gewesenen Urkundspersonen über den Vorgang zu vernehmen hat.

Wir wollen nicht bestreiten, daß der Richter hierzu die Befugniß und, je nach Umständen, sogar die Pflicht haben soll. Das liegt aber schon in dem Sinne und selbst in der Fassung des Paragraphen auch ohne diesen Zusatz, welcher in dieser Stellung nur eine Art von Mißtrauen gegen die Polizeibehörde oder gegen den Staatsanwalt anzudeuten scheint.

Wir schlagen vor, den Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes anzunehmen.

§. 51 bis 54.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 55.

Ueber diesen, von der Einstellung des Untersuchungsverfahrens handelnden, Paragraphen sind die Mitglieder Ihrer Commission nicht gleicher Ansicht.

Rücksichtlich der Frage, wie es zu halten sei, wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter mit einander einverstanden sind, kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Wenn aber die Ansicht des Untersuchungsrichters mit der des Staatsanwalts nicht übereinstimmt, so soll nach dem Vorschlage des Regierungsentwurfes, womit die zweite Kammer einverstanden ist, in jedem Falle die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt werden, womit auch der eine Theil Ihrer Commission übereinstimmt.

Der andere Theil der Commission will aber einen Unterschied machen und in dem Falle

a) wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellt, diesem Antrage die Folge geben, daß der Untersuchungsrichter, selbst gegen seine Ansicht, und ohne Einholung einer Entscheidung des Bezirksstrafgerichts, die Untersuchung einstellen muß.

b) In dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen will, der Staatsanwalt aber dessen Fortsetzung verlangt, soll, auch nach der Ansicht dieses Theils der Commission, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt werden.

In Bezug auf das, dem Staatsanwalt einzuräumende, Rechtsmittel der Beschwerdeführung ist die Commission einstimmig der Ansicht, daß die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Beschränkung nicht anzunehmen, sondern aus den, in der Verhandlung der zweiten Kammer zu entnehmenden Gründen gegen diese Beschränkung, dem Regierungsentwurfe beizustimmen sei.

Hiernach wird von der Hälfte der Commission darauf angetragen:

„den §. 55 nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen."

Die andere Hälfte der Commission trägt auf folgende Fassung des Paragraphen an:

„Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen. Auf den Antrag des Staatsanwalts muß das Verfahren eingestellt werden."

„Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts einzuholen."

(Letzter Satz nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 56.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Achter Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 57 u. 57 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 58.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 58 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 59.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Neunter Titel.

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 60.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 61 u. 62.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 63.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 64.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 65.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 66.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 66 a.

Wir finden keine Veranlassung zu einer Vorschrift, wornach der Staatsanwalt, wenn er eine Untersuchungshandlung vornimmt, in allen Fällen, außer dem beeidigten Protokollführer, auch noch zwei Urkundspersonen beiziehen sollte. Das halten wir nur da für nöthig, wo es für eine Untersuchungshandlung, ohne Unterschied, ob der Staatsanwalt sie vornimmt, gesetzlich besonders verordnet ist.

Ebenso halten wir dieses nicht für erforderlich bei der Polizeibehörde, insofern diese mit einem beeidigten Protokollführer die Untersuchungshandlung vornimmt.

Nach unserer Ansicht sollte es für beide als Regel gelten, daß, wenn kein beeidigter Protokollführer mitwirkt, zwei Urkundspersonen beizuziehen sind.

Hiernach schlagen wir vor, den §. 66 a. so zu fassen:

„Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 37. Nr. 4. der Staatsanwalt, oder nach §. 46 die Polizeibehörde vornimmt, sind in allen Fällen, wo ein beeidigter Protokollführer nicht mitwirkt, zwei Urkundspersonen beizuziehen."

§. 67.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 68.

Wir haben gegen diesen Paragraphen, wie er im Regierungsentwurfe vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, nichts zu erinnern. Nur glauben wir, daß der ganze zweite Satz des §. 70, wie er ebenfalls angenommen ist, zu dem §. 68 gezogen werden sollte, wohin er gehört, weil hier von der Beurkundung des Protokolls, soweit es die Aussagen eines Vernommenen enthält, im §. 70 aber von dem Schlusse des ganzen Protokolls, die Rede ist.

Wir tragen daher darauf an:

„den §. 68 nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen und den zweiten Satz des §. 70, ebenfalls nach dem Regierungsentwurfe, als zweiten Satz des §. 68 aufzunehmen."

§. 68 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 69.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 70.

Mit Beziehung auf das zu dem §. 68 Bemerkte schlagen wir vor:

„den §. 70 nach dem Regierungsentwurfe, jedoch mit Weglassung der Worte im ersten Satze: „und dem Vernommenen", sowie des ganzen zweiten Satzes, anzunehmen."

§. 71.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 71 a.

Es ist in der Commission, wie früher auch schon in der Commission der zweiten Kammer (Commissionsbericht zu §. 65, Bemerkung Nr. 4) die Rede davon geworden, ob nicht für die Fälle, in welchen eine zu vernehmende oder vernommene Person durch unanständiges oder ungebührliches, vielleicht selbst in Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter übergehendes Benehmen sich strafbar macht, eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, welche den Untersuchungsrichter ermächtigt, die erforderliche Rüge oder Strafe sogleich selbst zu verfügen und zu vollziehen, wie auch der §. 222 eine Bestimmung für das Strafgericht enthält.

Die Majorität der Commission ist, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweiten Kammer, der Ansicht, daß dieses schon in der gerichtspolizeilichen Befugniß des Untersuchungsrichters liege, daß es daher keiner Bestimmung hierüber im Wege der Gesetzgebung bedürfe und daß, wenn eine solche ausdrückliche Bestimmung und Ermächtigung für erforderlich gehalten werden sollte, sie durch staatspolizeiliche Verordnung gegeben werden könnte und müßte, wie dies auch für die Civilgerichte durch die Verordnung vom 21. April 1832, Regierungsblatt Nr. XXII., geschehen ist.

Die Majorität der Commission glaubt dagegen, daß eine derartige Bestimmung, wie es auch in der Würtembergischen Strafprozeßordnung geschehen, deßwegen in das Gesetz aufzunehmen sei, weil sonst leicht der Zweifel entstehen könnte, ob dem Untersuchungsrichter, da er eine eigentliche Strafcomperenz nicht habe, das Recht, in solchen Fällen zu strafen, zustehe, wodurch Beschwerden und selbst Ablehnungsgesuche entstehen könnten, und weil es unbedenklich er-

scheine, eine, wenn auch nicht gerade in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige, Bestimmung, des Zusammenhanges wegen, in ein Gesetz aufzunehmen.

Die Majorität trägt darauf an, einen §. 71 a. beizufügen, des Inhalts:

„Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits gefänglich verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen."

Zehnter Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 72 bis 84.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 85.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, wobei aber die, ohne Zweifel nur durch ein Versehen weggebliebenen Worte: „und Wundarztes" noch beizusetzen sind.

§. 86.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§§. 87 bis 92.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 93.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§§. 94 und 95.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 96.

Die Commission hält es, mit Beziehung auf die Bestimmung des §. 182, für angemessen, und trägt darauf an, dem zur Annahme nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Paragraphen beizufügen:

„Verweigert der Angeschuldigte eine solche Niederschreibung, so hat dies die Wirkung einer für die Aechtheit der Urkunden sprechenden Anzeige. Dem Angeschuldigten ist dieses zu bemerken."

§. 97.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Eilfter Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 98.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 99.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 100 bis 102.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 103.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 104.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 105.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 106.

Die zweite Kammer hat zu dem Paragraphen den Beisatz vorgeschlagen, daß zur Nachtzeit eine Haussuchung, dringende Nothfälle abgerechnet, nicht stattfinden solle.

Mit der Bestimmung selbst sind wir einverstanden und wollen uns auch ihrer Aufnahme in diesem Beisatzparagraphen nicht widersetzen, obgleich wir dieselbe schon in dem letzten Satze des Paragraphen selbst gefunden hätten, wornach vermieden werden soll, was eine im einzelnen Falle nicht nothwendige Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

Wir schlagen vor,

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, mit der Redactionsabänderung, daß anstatt „dringende Nothfälle" gesagt wird „dringende Fälle".

§. 107.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 108.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 108a und 109.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 110.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 111.

Die Voraussetzungen, unter welchen es gestattet sein soll, Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche er absenden will, zu eröffnen, haben auch unsere Zustimmung, wie die der zweiten Kammer, erhalten; es scheint uns aber nicht nothwendig zu sein, daß die Ermächtigung des Bezirksstrafgerichts vorerst eingeholt werde. Die dadurch entstehende Verzögerung könnte leicht den Zweck vereiteln; auch sind die Fälle, von denen hier die Rede ist, nicht gleich mit denen, welche der §. 108 a enthält; es kann daher nicht behauptet werden, daß, weil dort die Majorität der Commission die vorgeschlagene Einholung der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts angenommen hat, dieses darum auch hier geschehen müßte.

Wir tragen darauf an,

„den §. 111 nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen."

§. 112.

Eine Beeidigung der Urkundspersonen halten wir nicht für erforderlich und schlagen, in der Absicht, eine Verminderung der Eide bewirken zu wollen, darauf an:

anstatt „beeidigte" zu sagen „durch Handgelübde verpflichtete."

§§. 113, 114, 115.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 116.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 117.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 117 a und b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Commissionsbericht

über

den Entwurf einer Strafproceßordnung,

und zwar:

Tit. XII. Von Vorladungen und Fristen.

Tit. XIII. Von Verwerfung der Zeugen.

Tit. XIV. Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

Tit. XV. Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Tit. XVI. Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand.

Tit. XVII. Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten.

Tit. XVIII. Von der Berathung und von dem Urtheil.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Zwölfter Titel.

Vorladung und Fristen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Sobald man sich einmal bei der Wahl zwischen dem Inquisitionsproceß und dem Accusationsproceß für letzteren entschieden hat, so folgen die Vorschriften, welche in den oben genannten sieben Titeln gegeben werden, aus allgemeinen,

ziemlich unbestrittenen Grundsätzen über das Strafverfahren unserer Zeit, die nur so viel wie nöthig nach den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen des Großherzogthums modificirt und dem öffentlichen Leben desselben angepaßt sind. Die Commission hat zu abändernden Anträgen wenig Anlaß gefunden, und deßhalb die Motive der unbeanstandeten Paragraphen, soweit sie in der Begründung der Regierung und in den Commissionsberichten der andern Kammer liegen, als bekannt voraussetzend, sich in der Hauptsache darauf beschränkt, ihre Verbesserungsvorschläge zu rechtfertigen.

Indessen muß ich doch zu

§. 118.

erläutern, daß es der Commission nicht entging, wie die hier aufgeführte Vorladung des Angeschuldigten unter dem Präjudiz des Zugeständnisses einen Satz enthält, der mit den richtigen Principien des Straprocesses im Allgemeinen nicht vereinbar ist. Im Civilprocesse kann der Beklagte auf seine Rechte und Befugnisse entweder ausdrücklich verzichten, oder sie faktisch aufgeben, indem er die Fristen versäumt; das Strafrecht dagegen sucht Wahrheit und materielles Recht und will mit dem Strafübel den Unschuldigen nicht treffen, auch wenn er sich fälschlicher Weise zum Verbrechen bekennt. Noch strenger als beim Inquisitionsproceß tritt dieser Unterschied beim Accusationsproceß hervor, wo Kläger und Angeklagter einander gegenüber stehen, der Richter aber als der unpartheiische Ausleger und Vollstrecker des Gesetzes der Anklage keine Folge geben darf, so lange sie von dem Ankläger nicht vollständig erwiesen ist. Hier handelt es sich indessen von geringen Vergehen, von Geldstrafen oder höchstens Gefängnißstrafen von 4 Wochen, bei welchen kein Grund vorliegt, das gesetzliche Strafverfahren durch alle Formen durchzuführen.

Zu

§. 120.

Die Berechnung der Fristen ist nicht gleichförmig bei allen Materien und wenn es wirklich nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, die Analogie unserer in dieser Hinsicht ganz singulären bürgerlichen Proceßordnung hier zuzulassen, so erscheint eine nähere Vorschrift über die Berechnungsweise zweckmäßig. Nach dem Entwurfe soll der Tag, auf welchen die Frist fällt, den Betheiligten noch ganz, also bis zum Abend zu statten kommen, und es kann hier nicht vom Kalendertag, sondern nur von dem Sonnentag, dem der Gerichtstag entspricht, die Rede sein. Wer Montag Morgens um 9 Uhr mit einer Frist von drei Tagen zu einer Handlung veranlaßt wird, kann dieselbe nach §. 230 der Civilproceßordnung noch den ganzen Freitag hindurch vornehmen, nach dem vorliegenden Entwurf aber läuft die Frist mit dem Donnerstag Abend ab. Ob man der einen oder andern Berechnung den Vorzug schenken will, ist am Ende gleichgültig, aber jedenfalls rathsam, Zweifel zu beseitigen.

Dreizehnter Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Zu §. 126.

Die andere Kammer hat diesem Paragraphen noch die Bestimmung beigefügt, daß der Zeuge, welcher den Eid verweigert, unbeeidigt vernommen werden soll, und die Commission ist damit einverstanden, und findet nur die beiden

Worte: „jedenfalls noch" nicht ganz correct, weil unmittelbar im folgenden Paragraphen mehrere Fälle aufgezählt werden, wo der §. 126 keine Anwendung finden soll.

Antrag: die Worte „jedenfalls noch" zu streichen.

§. 128.

Nach der Veränderung, welche der Schlußsatz dieses Paragraphen in der andern Kammer erlitten hat, können die Häupter der standesherrlichen Familien zu den Schlußverhandlungen vorgeladen, und mit dem Angeschuldigten und andern Zeugen confrontirt werden.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! hält es aber für angemessen und nothwendig, die Rücksicht, welche man in den Formen bei Ablegung der Zeugenaussagen auf Häupter der standesherrlichen Häuser in der Voruntersuchung eintreten läßt, ihnen aus noch stärkern Gründen auch bei den öffentlichen Sitzungen vor dem versammelten Gerichtshofe einzuräumen, und stellt daher den

Antrag: den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zu §. 131.

Der Entwurf gestattet hier Allen Denjenigen das Zeugniß abzulehnen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachtheil oder zu ihrer Schande aussagen müßten, oder zur Schande und zum Nachtheil einer noch nicht in Untersuchung befindlichen verwandten oder verschwägerten Person (§. 130).

Diese Bestimmung ist aus der bürgerlichen Proceßordnung entnommen, und dort, wo es sich nur um Mein oder Dein, wo es sich nur um einen Aestimationswerth handelt, kann vielleicht mit Recht Niemanden zugemuthet werden, durch sein Zeugniß sich an dem eigenen Vermögen zu beschädigen, um einen Dritten vor Schaden zu bewahren, somit das fremde Recht höher anzuschlagen, wie das eigene. Im Strafverfahren reichen diese Gründe aber nicht aus, das Zeugniß abzulehnen; denn hier handelt es sich um höhere Interessen, um Sicherheit der Person und des Eigenthums, um Leben, Freiheit, ja um das Ansehen der Gesetze und der Würde des Staates selbst, welche durch das Verbrechen bedroht oder verletzt wurden. Hier liegt es in der allgemeinen Bürgerpflicht eines Jeden, dem Richter Alles anzugeben, was ihn auf die Spur des Verbrechers führen kann, selbst wenn die Aussage mit Schaden oder Gefahr für ihn verbunden ist; der Staat verlangt, wenn es sich um das öffentliche Wohl handelt, von seinen Bürgern noch größere Opfer, bei einem feindlichen Einfall z. B. Leib und Leben, und würde in der That in dem Egoismus der Einzelnen untergehen, wenn erst die Ansicht Geltung fände, daß der Bürger seine öffentlichen Pflichten nur so lange erfüllt, als sie ihm genehm sind, dagegen ablehnen darf, wenn sie von ihm Opfer erheischen. Wir haben in den Gebirgen noch einzelne Familien, die zuweilen durch Diebereien und rohe Gewaltthätigkeit die ganze Umgegend beunruhigen; die Bewohner der zerstreut liegenden Höfe treten sehr ungerne als Zeugen gegen sie auf, weil sie sich vor ihnen fürchten und viel von ihnen zu leiden haben, wenn sie etwas verrathen. Dessenungeachtet bleibt dem Untersuchungsrichter kein Mittel übrig, wenn er anders jene Thäler von dieser Plage befreien wolle, als auf der Pflicht zu Ablage des Zeugnisses unweigerlich zu bestehen, und es wäre um so bedenklicher, dieselbe durch das Gesetz zu erlassen, als jene gefährlichen Menschen ihrer Rachsucht freien Lauf lassen würden, wenn sie erst erfahren, daß die Zeugen gar nicht mehr gezwungen werden, ihre Verbrecher zu verrathen. Eben so wenig darf sich Jemand unter dem Vorwand, daß er durch Mittheilung seiner Kenntniß von dem Vorfall zur eigenen Schande aussagen würde, von der Pflicht zur Zeugnißablage befreien. Der Richter könnte ein solches Vorgeben doch nicht geradezu als wahr annehmen, er müßte durch den Zeugen nach der Ana-

logie des §. 503 der bürgerlichen Proceßordnung eidlich erhärten lassen, daß wirklich ein Geheimniß unterlaufe, das ihm zur Schande gereiche, womit in der Regel für die Ehre wenig oder gar nichts gewonnen wäre, und dann mag Jeder, der sich in eine so zweideutige Lage versetzt, es sich selbst zuschreiben, wenn er durch einen unglücklichen Zufall genöthigt wird, aus seiner Dunkelheit herauszutreten, um einen Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern. Wenn z. B. in einem schlechten Hause ein Mord vorfällt, wer würde eine Person, die anwesend war, von der Zeugnißablage blos aus dem Grunde lossprechen, weil der Besuch eines solchen Hauses derselben zur Schande gereichen, oder sie doch in einen falschen Verdacht bringen würde?

Der Richter wird freilich bei Zeugen dieser Art mit Vorsicht zu Werke gehen, und sie erst dann zum Zeugniß aufrufen, wenn er keine andern Beweismittel aufbringen kann, und auch in diesem Fall nach §. 135 noch bedenken, ob an die Stelle der förmlichen Beeidigung die einfache Ermahnung zur Wahrheit treten solle.

Um Verwechslungen vorzubeugen, müssen wir übrigens beifügen, daß es sich nicht von Zeugen handelt, von welchen der Richter in Zweifel ist, ob sie nicht als Urheber oder Gehülfen des Verbrechens schuldig sind, über diese ist §. 137 maßgebend.

Antrag: den §. 131 zu streichen.

Zu §. 132a.

Es wird sich wohl sehr selten ereignen, daß ein Staatsbeamter durch die Pflicht für das Dienstgeheimniß abgehalten wäre, die Ablage des Zeugnisses über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten abzulehnen, da es gerade die Aufgabe der Staatsgewalt ist, die Wahrheit bei der Untersuchung an Tag zu bringen, und keines ihrer Organe mit diesem Zwecke leicht in Widerspruch gerathen kann; man kann also ohne Gefahr die Vorschrift annehmen, daß öffentliche Diener nur mit höherer Ermächtigung durch ihr Zeugniß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verletzen dürfen. Auch die bürgerliche Proceßordnung hält §. 504 diese Ansicht fest und entbindet den öffentlichen Diener von der Pflicht, das Zeugniß abzulegen, so lange er nicht von der Dienstbehörde dazu ermächtigt ist. Der Entwurf dagegen knüpft an die Weigerung die Rechtsfolge, daß der öffentliche Diener als Zeuge die Entschuldigungsthatsache, über die er sich nicht äußert, als wahr bestätigt habe. Man mag diese gesetzliche Präsumtion als ein Präjudiz oder als ein **medium eruendae veritatis** betrachten, sie ist in beiden Formen gleich unzulässig. Präjudicien sollen in Strafsachen, wo es sich nicht um ein formelles Recht, sondern um Wahrheit handelt, überhaupt nicht Platz greifen, und können am Ende doch nur Denjenigen mit den aus der Unterlassung einer Handlung entspringenden Rechtsfolgen bedrohen, welcher diese Handlung vorzunehmen hat. Hier wird aber nicht der Zeuge, sondern ein Dritter, die Gesammtheit, mit dem Rechtsnachtheil bestraft, mit dem Rechtsnachtheil nämlich, daß der Angeschuldigte, der sich gegen die Gesetze vergangen hat, ungestraft bleibe, vielleicht auch fernerhin seine Mitbürger gefährde. Als Zwangsmittel, um die Wahrheit zu erforschen, läßt sich der Satz eben so wenig rechtfertigen, er wäre als solches nicht gegen den Diener, sondern indirect gegen die Staatsgewalt selbst gerichtet; setzt man einmal den Fall als möglich, daß das öffentliche Wohl nicht gestatte, gewisse Staatsgeheimnisse bei Gelegenheit einer Untersuchung öffentlich zur Sprache zu bringen, dann ist es für die Regierung eine politische Unmöglichkeit, dem Diener die Erlaubniß zur Zeugenschaft zu ertheilen, und wir würden bei der Anwendung des fraglichen Satzes zu dem Schlusse gelangen: weil die Regierung nicht that, was unmöglich ist, also ist der Angeklagte unschuldig, was natürlich nicht zulässig ist.

Für den Angeschuldigten selbst entsteht keine Gefahr aus dem Strich des Satzes; die Staatsregierung muß den Werth oder Unwerth jener behaupteten Thatsachen natürlich kennen, und wird im ersten Fall die Untersuchung durch den Staatsanwalt nicht verfolgen lassen.

Antrag: den §. 132a. zu streichen.

Zu §. 134.

Die zweite Kammer hat den Schlußsatz dieses Paragraphen im Entwurfe der Regierung abgeändert, und die Commission tritt der neuen Redaction bei; wiewohl sie nicht mißkennt, daß es nicht möglich ist, die Absicht des Gesetzgebers in wenigen Worten zusammenzufassen.

Darüber ist man von allen Seiten einig, daß dem Zeugen nicht zu gestatten sei, sein Zeugniß abzulesen, weil gerade in dem Kundgeben seiner Erinnerung, in der Art, wie er über eine längst vergangene Begebenheit, die in dem Augenblicke, wo er gefragt wird, in seinem Innern wieder auflebt, sich ausspricht, für den erfahrenen Richter eine gewisse Garantie der Wahrheit liegt, und der Glaube erweckt wird, daß nichts Erdichtetes, nichts vorher Verabredetes vorgetragen wird.

Auf der andern Seite will man jedoch dem Zeugen auch nicht verbieten, seinem Gedächtniß durch Benützung früher gemachter Aufzeichnungen zu Hülfe zu kommen, besonders wenn es zur Herstellung des Thatbestandes von Wichtigkeit ist, Specialitäten über das Datum der Vorfälle, über Zahl und Namen anwesender Personen, über gebrauchte Worte und Redensarten, Geldsummen, oder Ziffern u. s. w. zu erfahren, welche mit dem Gedächtnisse nicht so fest gehalten werden können, wie das Bild des Vorgangs im Allgemeinen.

Der Richter wird im einzelnen Fall ermessen, in wie weit der Zeuge solche Aufzeichnungen lesen darf, und durch nachfolgende Fragen sich nähere Kenntniß darüber verschaffen, welcher Werth auf die schriftlichen Notizen zu legen sei, worüber natürlich das Gesetz keine nähere Vorschrift enthalten kann.

Zu §. 136.

Die Fassung dieses Paragraphen könnte zu dem Mißverständnisse führen, als seien die Zeugen, welche der Untersuchungsrichter wegen der anfänglich scheinbaren Geringfügigkeit des Vergehens nur handgelübdlich vernommen hat, alsdann alle zu beeidigen, wenn es später zur Aburtheilung an das Bezirksstrafgericht abgegeben werden muß. Dies ist aber nicht die Absicht; Zeugen, deren Aussagen ohne Werth sind, besonders wenn die Umstände alle durch andere Beweismittel vollständig dargethan sind, vorzuladen, ist der Richter nicht gehalten, ja es wäre dies tadelnswerth, da man die Eide nicht ohne Noth vervielfältigen und die Kosten nicht ohne Noth vermehren darf.

Die Commission schlägt daher folgende Fassung vor:

> In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen so wie den Sachverständigen statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen.
>
> Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 58 dem Bezirksstrafgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu den Schlußverhandlungen vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt.

Zu §. 137.

Der Richter vernimmt die Aussagen aller Mitschuldigen eines Verbrechens und hat dann nach sorgfältiger Erwägung der Nebenumstände und persönlichen Beziehungen zu bemessen, welches Gewicht er auf ihre Angabe legen kann, den Zeugeneid aber darf er ihnen nicht abnehmen. Mit Recht verordnet daher der Entwurf, daß überall, wo es zweifelhaft ist, ob der Zeuge als Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens schuldig sei, die Eidesleistung in so lange auf-

geschoben werde, bis durch weitere Vernehmung oder Erkundigung diese Zweifel gehoben sind. Diese Vorsicht muß aber auch auf die Gehülfen ausgedehnt werden, die das Verbrechen eines andern erleichtern oder befördern (§. 118 des Strafgesetzes).

Durch die vorliegende Fassung, welche aus der Reihe der Mitschuldigen nur den Urheber und Theilnehmer heraushebt, würde man, nach dem gesetzlichen Sprachgebrauch (conf. §. 106, 112 l. c.) und nach den gewöhnlichen Regeln der Interpretation zu dem Resultat kommen, daß die minder strafbaren Gehülfen auch im Fall des Verdachts beeidigt werden könnten, was keineswegs die Absicht sein kann.

Antrag: folgende Fassung zu wählen:

§. 137. Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Gehülfe, oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei ꝛc., bis ans Ende.

Zu §. 144.

Das Gesetz nimmt auf die zarten Verhältnisse der nächsten Verwandten und des Ehegatten des Angeschuldigten die gebührende Rücksicht, indem es sie von der Pflicht, gegen ihn zu zeugen, entbindet; wenn dieselben aber auf diese Rechtswohlthat verzichten, und freiwillig aus eigenem Antriebe gegen ihn auftreten, und derselbe zum Behufe seiner Vertheidigung verlangt, daß sie ihm gegenüber gestellt werden, dann können sie sich der Confrontation, die lediglich eine Folge ihrer ersten Aussage ist, nicht entschlagen, und man muß sie im Interesse der Wahrheit und des Unschuldigen anhalten, die Widersprüche, welche sich zwischen ihren Angaben und den Behauptungen des Angeschuldigten ergeben, persönlich aufzuklären.

Antrag: die Schlußworte „und der Zeuge zustimmt" zu streichen.

Zu §. 145.

Als Folge der vorstehenden Abänderung stellt die Commission den Antrag, den Schluß dieses Paragraphen von dem Wort „welche noch" zu streichen, und folgendermaßen zu fassen:

„welche nach §. 130 gegen ihren Willen nicht als Zeugen vernommen werden können."

Vierzehnter Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

Die Fragen, in welchen Fällen und auf wie lange der Anschuldigte in Verhaft genommen werden darf, wann er wieder freigegeben werden muß und welche Formen dabei einzuhalten seien, gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Strafprocesses, da man auf der einen Seite dem Angeschuldigten, der ja doch auch unschuldig sein kann, nicht ohne triftige Gründe alle Leiden und Nachtheile des Haftes auferlegen darf, auf der andern Seite es aber des hohen Ernstes der Gerechtigkeit unwürdig wäre, wenn man ihr nicht die Vollmachten ertheilen wollte, deren sie nothwendig bedarf, um den Verbrecher zu ergreifen und ihn der verdienten Strafe zu überliefern. Die Commission ist mit dem Entwurf im Wesentlichen einverstanden und schlägt nur in Nebenpunkten einige Modificationen vor und zwar:

Zu §. 157.

Die andere Kammer hat die einzelnen Bestimmungen dieser Gesetzesstelle mehr getrennt als der Entwurf der Regierung, und sie gewinnt dadurch an Deutlichkeit. Nur bei lit. b., wo es sich vom Verhaft eines Inländers handelt, gibt die Commission dem von letzterem gewählten Ausdruck „wenn er der Flucht verdächtig ist" den Vorzug. Die Fassung: „wenn er sich der Flucht verdächtig gemacht hat" könnte zu der Ansicht führen, als wenn die in den Umständen liegenden Gründe zum Verhaft nicht hinreichend seien, solchen zu erkennen, wenn nicht der Angeschuldigte zuvor noch eine Handlung vornimmt, die jene Gründe bestätigt und denselben verdächtig macht. Eine solche Handlung müßte denn folgerecht in den Acten nicht nur behauptet, sondern nachgewiesen sein, was ein rechtzeitiges Einschreiten des Richters erschweren und häufig den Zweck des ganzen Verfahrens vereiteln müßte.

Antrag: in §. 157 den Satz 1, lit. b. also zu fassen:

b. Wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht oder aus anderen besondern Gründen der Flucht verdächtig ist, und es sich hier um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt.

Zu §. 159.

Nach dem ursprünglichen Entwurf des Strafgesetzbuches beträgt die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe drei Jahre nach den Modificationen jedoch, welche das Strafgesetz in der hohen Kammer erlitten hat, kann bei einigen Verbrechen, z. B. Verkuppelung, Diebstahl von mehr als 300 fl., drittem Diebstahl ꝛc. (§§. 325, 338 und 344 des Strafgesetzes) ausnahmsweise auf Zuchthaus von einem Jahr erkannt werden. Es ist kein Grund vorhanden, gegen Denjenigen, welcher eines solchen Verbrechens dringend verdächtig ist, milder zu verfahren, als gegen Denjenigen, welcher eines mit zweijähriger Arbeitshausstrafe verpönten Verbrechens verdächtig ist; daher stellt die Commission den

Antrag: die Ziff. 1 des §. 159 in folgender Weise zu fassen:

1) wenn den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen oder von einer bürgerlichen Strafe von mehr als zwei Jahren Arbeitshausstrafe getroffen werde.

Zu §. 165.

Der Regierungsentwurf räumt dem Untersuchungsrichter die Befugniß ein, alle Diejenigen, welche einem Aufruhr oder einer Schlägerei, bei der ein schweres Verbrechen vorfiel, anwohnten und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festzunehmen. Die Fassung der zweiten Kammer gesteht ihm dieses Recht nur rücksichtlich Derjenigen zu, welche der Theilnahme überhaupt verdächtig sind; der Sinn beider Fassungen streift nahe aneinander hin, indessen ist doch so viel klar, daß die erstere dem Untersuchungsrichter ein rascheres und energisches Einschreiten gestattet, indem er Jeden festnehmen darf, den er nicht als unverdächtig kennt, oder der sich nicht sogleich als solcher ausweisen kann, während die andere Fassung den Verdacht der Theilnahme positiv verlangt, was doch oft specielle Erörterungen voraussetzt, die im Augenblick gar nicht vorgenommen werden können.

Antrag: den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zu §. 170.

Rücksichtlich der Behandlung des Angeschuldigten während der Haft enthält der Regierungsentwurf Alles, was mit Billigkeit gefordert werden kann, und weitere Zugeständnisse dürften den Richter oder Gefangenwärter nöthigen,

sich den Phantasien seines Gefangenen zu fügen oder sehr zweifelhafte Verantwortlichkeiten zu übernehmen. Dahin gehört insbesondere die Weisung, daß gewohnte Genüsse nicht zu versagen seien; die Genüsse und die angebliche oder wirkliche Gewohnheit derselben sind so mancherlei Art, daß es nicht dem Gefangenen, sondern dem Richter zusteht, zu bestimmen, ob sie gestattet werden sollen.

Die Commission stellt daher den Antrag: den Regierungsentwurf wieder aufzunehmen.

Desgleichen verletzt es

zu §. 171

die Würde und das Vertrauen zum Richter, wenn der Gefangene auf der Einhändigung eines Postscheins für die Briefe bestehen kann, welche er an die höhere Behörde gesendet hat.

Antrag: den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Endlich soll

zu §. 172

nach dem Zusatze der zweiten Kammer den Personen, mit welchen sich der Gefangene berathen will, der Zutritt zu ihm nicht versagt werden.

Was den Verkehr mit seinen Verwandten oder mit andern Personen betrifft, mit denen er in Geschäften steht, so ist bereits dafür gesorgt; dem fraglichen Zusatz kann, wenn er eine Bedeutung haben soll, kein anderer Sinn beigelegt werden, als man will auch Personen zulassen, mit welchen er sich über seine Untersuchung und Vertheidigung berathen will, und somit wäre der wichtige Grundsatz angenommen, daß der Angeschuldigte von Anfang der Untersuchung an einen Vertheidiger aufstellen dürfe. Zu diesem Zwecke kann aber Niemanden der Zutritt gestattet werden; denn während dem Verlaufe der Untersuchung verlangt man ja von dem Angeschuldigten Nichts, als das einfache ungekünstelte Geständniß der Wahrheit, zu welchem er des Beiraths nicht bedarf, und später, wenn der Zeitpunkt herannaht, wo er vor den Richter gestellt werden soll, und es darauf ankommt, im Zusammenhange die Beweise der Schuld und Unschuld zu überblicken, und letztere in ihrem vollen Werthe geltend zu machen, wird ihm nach §. 190, 196, 215, 217 die Hülfe eines Defensors durch das Gesetz gegeben. Das Einmischen eines Rechtsgelehrten oder eines Unterhändlers in diesem Stadium des Processes würde dem Zweck desselben offenbar entgegenstehen und ist auch in keinem Staate des europäischen Continents gestattet.

Antrag: den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zu §. 175.

Wenn der Staatsanwalt, der die Gefährlichkeit eines Verbrechers und die Wahrscheinlichkeit der Schuld kennen muß, gegen die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft reclamirt, so soll nach dem Entwurfe der Regierung dem Recurs aufschiebende Wirkung beigelegt werden, nach dem Entwurfe der zweiten Kammer aber nicht. Die Commission ist mit der ersten Ansicht einverstanden und hält es der wichtigen Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren für durchaus angemessen, daß seine Ansicht im entscheidenden Augenblicke nicht unbeachtet bleibe und vielleicht in Folge der Entlassung der ganze Zweck der Untersuchung durch die Flucht des Angeschuldigten vereitelt werde.

Antrag: den Regierungsentwurf wieder aufzunehmen mit dem Zusatz „und binnen drei Tagen ausgeführt wird".

Fünfzehnter Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Die Commission findet in diesem Titel nur einen Anstand bei dem §. 182: wenn nämlich ein Angeschuldigter alle Antworten verweigert, so soll dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben oder wenigstens den gegen ihn bestehenden Verdacht bestärken, worauf denn der Angeschuldigte aufmerksam zu machen ist. Diese natürliche Folge seines ordnungswidrigen Benehmens, wenn man sie auch als Strafe betrachten will, verliert aber durch den Zusatz in den unterstrichenen Worten wieder sehr an Gewicht, weßhalb die Commission den Antrag stellt: die Worte „oder wenigstens den gegen ihn bestehenden Verdacht bestärken" zu streichen.

Sechzehnter Titel.

Vom Schluß der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand.

Zu §. 187.

Wenn der Amtsrichter am Schluß der Untersuchung der Ansicht ist, daß das Verbrechen mit einer Strafe zu belegen sei, die seine Competenz übersteigt, so legt er die Acten dem Bezirksstrafgericht vor, und dieses darf dieselben dem Amtsrichter nicht wieder zurücksenden, wenn es etwa seine Ansicht für irrig hält, denn es würde für den Amtsrichter eine Art Zwang darin liegen, eine geringere Strafe zu verhängen, als nach seinem Ermessen die Gerechtigkeit gebietet; das Bezirksgericht muß vielmehr selbst das Urtheil fällen und kann dabei zu Strafen herabsteigen, die in der Competenz des Amtsrichters liegen. Der correspondirende umgekehrte Fall ist im Gesetz nicht speciell vorgesehen; wenn nämlich das Bezirksstrafgericht den Fall für einen schweren erachtet, der zu seiner Competenz gehört und die Untersuchung dem Untersuchungsrichter überträgt, im Verlauf der Untersuchung aber klar wird, daß er geringer Natur ist und der Amtsrichter die Strafe erkennen kann. Unter diesen Umständen wäre es eine nutzlose Weiterung, die Acten wieder an das Bezirksgericht gelangen zu lassen; der Untersuchungsrichter wird sich vielmehr mit dem Staatsanwalt darüber benehmen, und wenn sich beide in ihren Ansichten vereinigen, die Sache dem Amtsrichter zustellen. Dies kann sowohl im Laufe der Untersuchung zu Fortsetzung, als am Schluß derselben zum Behuf der Urtheilsfällung geschehen. Die Commission schlägt übrigens deßhalb keinen Zusatz zum Gesetz vor, weil nach §. 54 und 55 der Staatsanwalt in Uebereinstimmung mit dem Untersuchungsrichter die ganze Untersuchung einstellen, also gewiß auch diesen minder wichtigen Act der Ueberweisung vornehmen kann.

Zu §. 188.

Die Fassung der andern Kammer dehnt die Befugniß des Bezirksgerichts zum Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, nicht nur auf die Fälle aus, wo die Beweisminima der That fehlen, wie der Regierungsentwurf, sondern ermächtigt das Gericht hiezu auch alsdann, wenn aus der Untersuchung hervor-

geht, daß die That zwar begangen worden ist, daß aber die Strafe aus andern Gründen keine Anwendung finden kann. Die Commission ist damit einverstanden, indessen gehören gerade die Fragen, ob die Thäter wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit und Nothwehr oder Nothstand mit der Strafe verschont werden müssen zu den schwierigsten, die oft erst mit Sicherheit beantwortet werden können, wenn man den ganzen Verlauf der Handlung vollständig überblickt; der Entwurf scheint daher doch zu weit zu gehen, wenn er das Aufgeben der gerichtlichen Verfolgung schon dann zuläßt, wenn Umstände, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, als vorhanden anzunehmen sind. Die Commission schlägt daher statt der Worte „oder sind Umstände ꝛc." folgende Fassung vor:

„oder sind Thatsachen, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, vollständig erwiesen, so ꝛc."

Eine Minorität hat wegen derjenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand vor dem Hofgericht genießen, einen Anstand, der sich auf den §. 188 und den §. 189 erstreckt; sie hält es nämlich mit dem Privilegio nicht vereinbar, daß das untere Gericht den Privilegirten in Anklagestand versetze und will diese Befugniß ausschließlich dem Hofgericht vorbehalten. Der Anklagestand ist an sich schon ein großes Uebel und unter Umständen so drückend wie die gesetzliche Strafe selbst; alle Gründe, welche man für das befreite Forum überhaupt geltend macht, sprechen daher auch für Aufrechthaltung desselben in Bezug auf Versetzung in Anklagestand, daher sich das Bezirksgericht lediglich darauf beschränken sollte, die geschlossenen Untersuchungsacten dem Hofgericht vorzulegen.

§. 191.

Der Regierungsentwurf gibt dem Staatsanwalt gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, unbedingt das Recht der Beschwerdeführung an das Hofgericht; die andere Kammer beschränkt das Recht auf den einzigen Fall, wo das Erkenntniß darauf beruht, daß die That durch kein Gesetz verboten sei und beseitigt somit die Einsprache des Staatsanwaltes in den viel häufigern Fällen, wo letzterer die That selbst als erwiesen erkennt, darin aber von der Ansicht des Bezirksgerichts abweicht. — Wenn es auch bei dem mündlichen Verfahren vollständig in der Natur der Sache liegen mag, nach gepflogener vollständiger Schlußverhandlung keinen Recurs über die Thatfrage mehr zuzulassen, so geht man doch gewiß zu weit, wenn man den Recurs in diesem Stadium des Processes abschneidet, wo das Bezirksstrafgericht die Zeugen noch gar nicht gehört, den Angeschuldigten nicht gesehen, dem Staatsanwalt noch gar nicht Gelegenheit gegeben hat, seine Beweismittel geltend zu machen. Dieser ist es gerade, welcher die That in ihrem ganzen Zusammenhang am sichersten überblickt, und also auch beurtheilen kann, ob er vor dem öffentlichen Gericht im Stande sein wird, den Beweis der Schuld zu führen, und seine Einsprache darf daher nicht kurzer Hand beseitigt werden. Die Wirksamkeit des Staatsanwaltes ist übrigens im Fall des Recurses nur dann gehörig gesichert, wenn demselben aufschiebende Kraft beigelegt wird, indem ohne solche, wenn der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt und flüchtig wird, der Zweck der Untersuchung leicht vereitelt werden könnte.

Antrag: den Regierungsentwurf wieder herzustellen und nach dem Wort: „Beschwerdeführung" einzuschalten: „mit aufschiebender Wirkung".

Zu §. 193.

Die Worte „namentlich in geringern Strafsachen" könnten zu der Auslegung Anlaß geben, daß es hauptsächlich nur in geringen Fällen in die Befugniß des Bezirksstrafgerichts gelegt sei, von der Vorladung der Zeugen zum Schlußverfahren Umgang zu nehmen. Dies ist aber nicht die Absicht; nicht sowohl die Größe des Verbrechens als vielmehr die Relevanz der Aussage des Zeugen, muß das Gericht bei Beurtheilung der Frage, ob das persönliche Erscheinen des

Zeugen nöthig sei, leiten; die Commission wünschte, das dieß nicht ohne Noth verlangt werde, sowohl wegen der Zeugen, die natürlich nicht gerne ihre eigenen Geschäfte verlassen, als auch wegen der Kosten, welche durch die Zeugengebühren veranlaßt werden und in den meisten Fällen der Staatskasse zur Last fallen.

Antrag: die Worte „namentlich in geringern Strafsachen auch" zu streichen.

Zu §. 194.

Zur Vollständigkeit des Verzeichnisses, welches das Bezirksstrafgericht nach diesem Paragraphen aufzustellen hat, gehören auch die Anträge des Beschädigten, der sich dem Verfahren angeschlossen hat und nach §. 302 zu den Schlußverhandlungen vorgeladen werden muß.

Die Commission stellt den Antrag, den ersten Satz also zu fassen:

„die nach Absatz 1 des §. 193 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 186) etwa gedacht worden ist, sowie die Anträge des Beschädigten (§. 302) werden in ein Verzeichniß gebracht u. s. w."

§. 196.

Die andere Kammer erweitert die Frist, von welcher der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger berathen darf, und setzt sie statt dem von der Regierung vorgeschlagenen Zeitpunkt der eröffneten Vorladung auf den früheren Zeitpunkt der eröffneten Zusammenstellung, und die Commission findet dabei keinen wesentlichen Anstand; dagegen kann sie dem Angeschuldigten nicht unbedingt das Recht der Acteneinsicht gestatten und stellt

den Antrag: nach dem Wort „besprechen" zu setzen: „die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten ꝛc." ad finem.

Zu §. 197.

Auch hier nimmt die Commission die Fassung der andern Kammer an; nur mit dem Schlußsatz kann sie sich nicht vereinigen, wornach, wenn der Staatsanwalt nicht innerhalb acht Tagen die Anklageschrift übergibt, der Präsident des Hofgerichts einen Stellvertreter für ihn ernennt. Für die Beförderung des Geschäfts selbst wäre damit in der Regel Nichts geholfen, weil dem Stellvertreter die ganze Sache noch unbekannt ist und er also Zeit braucht, um die Acten zu lesen und sich so vollständig zu unterrichten, daß er mit Erfolg in der Schlußverhandlung auftreten kann. Ueberhaupt läßt sich vom Staatsanwalt, der ja zunächst für den raschen Gang und die Gründlichkeit der Untersuchungen verantwortlich ist, nicht vermuthen, daß er die Anklageacte vernachlässigen werde und eine eventuelle Vorschrift für diesen Fall erscheint daher überflüssig. Jedenfalls wäre es aber nicht Sache des Gerichts, den Staatsanwalt außer Wirksamkeit zu setzen und ihm einen andern zu substituiren, da er nicht unter dem Gericht, sondern unter dem Staatsanwalt beim Obergericht und unter dem Justizministerium steht, von welchem allein daher die nöthigen Maßregeln ausgehen müßten, wenn er seine Pflichten in so auffallender Weise mißkennen sollte. Dies hängt indeß mit der Organisation der Staatsanwaltschaft zusammen, worüber der Gesetzentwurf noch keine Vorschriften enthält, weßhalb denn auch die Commission nicht weiter darauf eingehen kann.

Antrag: die Worte „Sollte die Anklageschrift" bis ans Ende zu streichen.

Zu §. 200.

Die von der zweiten Kammer hier eingeschalteten Worte „(auf Antrag des Angeschuldigten)" könnten zu der Ansicht führen, als sei in die Hand des Angeklagten gegeben, noch in diesem Stadium den Richter zu neuen Erhebungen zu veranlassen und den weitern Verlauf des Processes zu hemmen. Dies ist aber keineswegs die Absicht; der Angeklagte kennt aus der Eröffnung der actenmäßigen Zusammenstellung (§. 186) das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, er kann sich über alle einzelnen Umstände während zehn Tagen von Eröffnung der Vorladung an aus den Acten unterrichten, sich darüber mit dem Vertheidiger berathen (§. 196) und diese Frist benützen, um einzelne, zu seinen Gunsten sprechende Thatsachen näher constatiren zu lassen; wenn aber einmal die Acten geschlossen sind und die Anklageschrift aufgestellt und ihm zugestellt ist (§§. 198 und 199), um die Zeugen namhaft zu machen, welche er zur Sitzung vorgeladen wünscht, dann steht es ihm nicht mehr zu, wegen weiterer Erhebungen die Schlußverhandlung hinauszuschieben, und sollte das Verlangen nicht blos die Absicht haben, die Sache zu verzögern, so wird er sich darauf beschränken müssen, diese weiteren Umstände mittelst Fragen an die Zeugen beim Schlußverfahren herzustellen. Wenn wir nun einerseits der Ansicht sind, daß solche Anträge auf weitere Erhebungen in diesem Stadium den Richter im Verfahren nicht hemmen sollen, und im Fall sie unbeachtet bleiben, nicht als Grund zu Nichtigkeitsbeschwerden benützt werden dürfen, so wollen wir damit keineswegs sagen, daß der Richter, wenn er die Anträge wirklich begründet erachtet, nicht nachträglich das Nähere erhebe und selbst die Schlußverhandlung hinausschiebe, was aber seinem Ermessen anheimgestellt bleiben muß.

Antrag: Den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zu §. 203.

Der Ausdruck „jedenfalls" in der ersten Zeile ist hier nicht bezeichnend, da im §. 205 Fälle aufgeführt werden, in welchen die Vorschriften des §. 203 nicht zur Anwendung kommen sollen.

Antrag: Das Wort „jedenfalls" zu streichen.

Siebzehnter Titel.

Von den Schlußverhandlungen vor den Bezirksstrafgerichten.

Zu §. 206.

Durch die Vorschriften der voranstehenden Titel ist bereits die Einleitung getroffen, daß der Angeschuldigte, sowie die Zeugen und andere Beweismittel dem urtheilenden Gerichtshof vor Augen gestellt und Alles, was nur auf die That und auf die Ueberzeugung desselben von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten Bezug haben kann, mündlich vor ihm erörtert werde. Es ist dies das mündliche Verfahren in seiner ganzen Ausdehnung, in ihm ist die Vorbedingung der Oeffentlichkeit gegeben und es fragt sich — nachdem sie im Princip angenommen ist — nur noch, in welchem Umfang man sie einführen will? Der Regierungsentwurf öffnet den Gerichtssaal nur erwachsenen Personen männlichen Geschlechts und schließt somit Frauenspersonen und junge Leute aus. Der Entwurf der andern Kammer gestattet unbeschränkte Oeffentlichkeit. Behalten wir den Zweck der Oeffentlichkeit vor Augen, so suchte man vor Allem in ihr eine weitere Garantie, eine Stütze

für die Gerechtigkeit. Man betrachtet eines Theils das Volk selbst, als durch die Mißachtung der Gesetze, welche in dem Verbrechen liegt, verletzt und will ihm Gelegenheit geben, durch eigene Anschauung sich zu überzeugen, daß Gerechtigkeit gehandhabt werde; anderen Theils will man dem Angeklagten den Trost geben und zwar dem Schuldigen, daß wegen der Anwesenheit des Publicums seine Sache gründlich geprüft und der Richter nicht mit Ungunst verfahren werde; der Unschuldige aber soll in der Oeffentlichkeit das wirksamste Mittel finden, um seine Ehre von dem Flecken zu reinigen, der beim geheimen Verfahren leicht auf dem Angeklagten haften bleibt, auch wenn er freigesprochen ist. Wenn man auch die Ansicht theilt, daß Collegien, zusammengesetzt von ehrenhaften, tüchtigen Rechtsgelehrten, solche Garantien entbehrlich machen, und daß die manchfaltigen theatralischen Effecte beim öffentlichen Verfahren der Gründlichkeit ebensoviel schaden, als die öffentliche Controle nützt, so ist doch wohl in unserer Zeit ein weiteres Moment eingetreten, das nicht übersehen werden kann: es hat sich einmal die Meinung verbreitet, daß das geheime Verfahren mit unsern politischen Institutionen unvereinbar sei und die persönlichen Rechte gefährde. Wir lassen dahingestellt sein, ob diese Anschauungsweise sich aus unseren Verhältnissen herausgebildet habe, oder die Frucht theoretischer Studien und der Nachahmung ausländischer Zustände sei, genug, sie ist vorhanden und muß ihre Geltung haben; denn in Staaten, wo die Monarchie verfassungsmäßig mit demokratischem Element versetzt ist und in der weitern Entwicklung noch einen stärkern Zusatz davon erhalten hat, als im Gesetz selbst liegt, geht die öffentliche Meinung, die Idee in das Reelle über, und wenn die Oeffentlichkeit das Mittel ist, um das bedrohte Vertrauen in das Richteramt wieder zu befestigen, so liegt darin, wie es scheint, ein hinreichender Grund, dieselbe einzuführen. Ein wesentlicher, d. h. aus der Gerechtigkeit selbst hergenommener Einwand läßt sich dagegen nicht vorbringen, da unbestritten das Recht eben so gut bei geöffneten, wie bei verschlossenen Thüren gehandhabt werden kann.

Fragen wir nun, ob es nothwendig sei, um die Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters zu stärken und im Volk den Glauben an Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, außer den Männern auch den Weibern und den Kindern den Zutritt zu gestatten, so müssen wir mit Nein antworten; wir müssen zugestehen, daß die Gerechtigkeit keineswegs durch allgemeine Oeffentlichkeit bedingt ist. Man hat daher das Beweisthema anders gestellt und den Ausschluß der Weiber und der Jugend aus dem Gerichtssaal als nachtheilig für die intellectuelle Entwicklung eines Volkes geschildert: das Weib ist bestimmt, sagt man, durch die Erziehung ihrer Kinder die Grundlage zu der Denkungsweise und dem Charakter der künftigen Bürger zu legen; sie soll also mit dem öffentlichen Leben vertraut sein, die Gesetze wissen und unsere manchfaltigen Rechte, so wie die Gefahren, welche uns sowohl von Uebergriffen der Gewalthaber als von den Verbrechen der Privaten drohen, kennen lernen, und auch die Jugend soll zu gleichem Behufe die Gerichtssäle besuchen, dort sich an das öffentliche Leben und an den Gebrauch des freien Wortes und die Macht der Wahrheit frühzeitig gewöhnen und das Verbrechen verabscheuen lernen. Könnte dieser Zweck erreicht werden, könnten die Schlußverhandlungen wirklich das Publicum veredlen und die Jugend entweder im wahrhaft wissenschaftlichen Streben fördern oder die Gelehrigkeit zum Gewerbe vermehren, so würde man durch ihren Ausschluß die Hebel der Civilisation schwächen und mit den Pflichten des Bürgers gegen den Staat in Widerspruch gerathen. Dem ist aber nicht also: die deutsche Hausfrau gehört nicht in den Gerichtssaal, ihr ist ein besseres Feld der Thätigkeit angewiesen, dies bedarf in Deutschland keines Beweises, und der Gesetzgeber muß doch wohl diese Begriffe von häuslicher Zucht und Ehrbarkeit aufrecht erhalten. Was soll aber der junge Mensch Gutes dabei lernen, wenn er zuhört, wie es bei einem Mord, Diebstahl, Raub, Aufruhr ꝛc. zugegangen ist, wenn diese Verbrechen in allen Details ausgemalt werden und dann der Staatsanwalt mit scheinbar unchristlicher Härte den Angeschuldigten bedrängt, der Defensor aber pflichtmäßig den Vorfall beschönigt, vielleicht rühmt und gegen die Strenge der Gesetze in Schutz nimmt? Der Erfolg wird bei den verschiedenen Charakteren ein verschiedener, aber nirgend ein positiv guter sein; edle, unverdorbene Naturen werden aus der beklagenswerthen Atmosphäre von Lastern und Verbrechen in dem Gerichtssaale entfliehen zu ihren Studien und Wissenschaften; die eitlen und

schwächern Köpfe dagegen werden sehr leichten Kaufs sich einige aphoristische Kenntnisse verschaffen, mit denen sie im Leben Nichts anfangen können, und gar bald die Zahl der Unzufriedenen, ein Element vermehren, das in unserer Zeit vielseitig die Ordnung der Staaten bedroht. Die schlechten Subjecte endlich werden vertraut mit den Verbrechen und die Rolle der Hauptacteurs übernehmen, wo sie jetzt noch Zuschauer sind. **Exempla trahunt!**

Ziehen wir die Erfahrungen unserer westlichen Nachbarn zu Rathe, so gewinnt die Würde und das Ansehen der Gerichte keineswegs durch die unbeschränkte Oeffentlichkeit; die auffallenden Verirrungen, welche daraus entstehen, sind neuerlich in öffentlichen Blättern mehrfach geschildert worden; wir wollen hier nicht darauf zurückkommen und nur bemerken, daß man sie dort für wichtig genug hielt, um auf indirectem Wege die Nachtheile zu beseitigen oder möglichst zu mildern, die durch die gesetzlichen Einrichtungen herbeigeführt wurden. Aus diesen Rücksichten führte die Commission die Oeffentlichkeit auf die von der Regierung gesetzten Schranken zurück.

Antrag: Den Regierungsentwurf anzunehmen.

Zu §. 207.

Dieser Paragraph hat in der andern Kammer zweierlei Abänderungen erlitten:

In Ziff. 1. Daß aus den Ursachen, welche den Richter zum Schluß des Gerichtssaales ermächtigen, das Aergerniß gestrichen wurde. Die Commission hält aber in materieller Beziehung die Besorgniß, es möchte dem Publicum Aergerniß gegeben werden, für genügend, um es von den Verhandlungen zu entfernen; man soll ja kein Aergerniß geben, und was den Ausdruck betrifft, so ist er der gesetzlichen Sprache, welche schon im Strafgesetz Tit. 42 angenommen worden ist, ganz gemäß.

In Ziff. 2 hat die andere Kammer den Antrag des Staatsanwaltes auf den Schluß der Thüren, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gestrichen, und somit denselben dem Ermessen des Gerichts überlassen. Die Commission will ihrerseits die Befugnisse des Richters in dieser Beziehung nicht beschränken, da er in vielen Fällen eben so gut die Folgen einer öffentlichen Verhandlung für die allgemeine Ruhe beurtheilen kann, wie der Staatsanwalt, dagegen will sie einen Antrag des Staatsanwaltes, sofern er auf einer Ermächtigung des Justizministeriums beruht, auch nicht ausschließen.

Antrag: folgende Fassung zu wählen: „Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattzufinden habe,

1) wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit daraus zu besorgen wäre;

2) wenn der Staatsanwalt aus Auftrag des Justizministeriums, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit daraus zu besorgen wäre, darauf anträgt."

Zu §. 208.

Nach dem Entwurf der Regierung kann der Angeschuldigte eine geheime Verhandlung verlangen und der Richter muß seinem Wunsche entsprechen, wenn er die Gründe dazu erheblich findet. Die andere Kammer hat den ganzen Paragraphen gestrichen; die allgemeine Regel der Oeffentlichkeit greift also Platz, und der Angeschuldigte wird darüber nicht weiter gehört. Die Commission kann sich mit der letzten Ansicht nicht vereinigen. Die Oeffentlichkeit ist ebenso zum Schutze der Rechtsverwaltung, wie zur Beruhigung des Angeschuldigten eingeführt; der Letztere kann auf dieses Beneficium verzichten, der Verzicht kann jedoch nur Folge haben, wenn der Richter nicht im öffentlichen Interesse für nöthig

erachtet, die Sache vor dem Publicum verhandeln zu lassen. Wenn beide Ansichten einander entgegen stehen, so liegt es in der Natur der Sache, daß stets die Ansicht des Richters prävalire. Uebrigens wollen wir den Glauben nicht aufgeben, daß noch mancher Angeschuldigte durch Reue und Scham über seinen Fehltritt schwerer getroffen wird, als durch das Strafübel selbst, und solche Gesinnungen wird auch ein strenger Richter ehren; thut er es nicht, dann verstößt er in der That selbst gegen die Gerechtigkeit, und ist als ein Mann, der das Bessere im Menschen nicht versteht, kaum geeignet, über ihn zu richten.

Antrag: folgende Fassung: „§. 208. In Sachen, die vor dem Bezirksstrafgericht verhandelt werden, und in solchen, welche an und für sich zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeschuldigten in erster Instanz an das Hofgericht gelangen, findet eine geheime Sitzung statt, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht die Gründe dieses Antrags erheblich findet."

Zu §. 209.

Man könnte durch eine einseitig buchstäbliche Auslegung des §. 207, welcher die Frauenzimmer aus den öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausschließt, und aus dem §. 209, welcher dem Angeschuldigten gestattet, in die geheime Sitzung einige Freunde oder Verwandte mit sich zu nehmen, zu der Ansicht gelangen, als sei angeschuldigten Frauenspersonen nicht gestattet, in der Schlußsitzung Freundinnen und Verwandte zur Seite zu haben; das ist aber nicht der Sinn des Gesetzes, und kann bei richtiger Auslegung auch nicht in den Worten gefunden werden. Eine Frauensperson muß schon alles Gefühl von Schicklichkeit verloren haben, um unter solchen Verhältnissen ohne eine Begleitung ihres Geschlechts aufzutreten; der Richter wird daher einem dahin gerichteten Wunsche nicht nur in Beziehung auf die geheime, sondern aus noch stärkern Gründen auch in Beziehung auf die öffentliche Sitzung entsprechen. Dies ist aber Alles so klar und einfach, daß die Commission deßhalb einen Zusatz zum Gesetz für ganz überflüssig hielt.

Zu §. 213.

Die Commission kann sich mit der Abänderung, welche dieser Paragraph in der andern Kammer erhalten hat, nicht vereinigen. Wenn man bedenkt, daß die in der öffentlichen Sitzung erschienenen Zeugen in der Regel schon beeidigt sind, und ihre Aussagen zum Protokoll des Untersuchungsrichters nach sorgfältiger Vorbereitung durch den Seelsorger zu der Heiligkeit der Handlung beschworen haben, dann dürfen wir doch nicht durch die gesetzliche Aufforderung, das Unrichtige jetzt zu verbessern, gewissermaßen voraussetzen, daß die eidliche Aussage unrichtig sei. Nach dem §. 452 des Strafgesetzes ist der Meineid consummirt, wenn das Protokoll über das abgelegte falsche Zeugniß von dem Schwörenden unterschrieben ist; schlimm genug für den Zeugen, wenn er wissentlich die Unwahrheit ausgesagt hat, und es ist seine heilige Pflicht, den Fehler sobald wie möglich wieder gut zu machen, sei es bei der öffentlichen Verhandlung, sei es außerhalb derselben; allein es handelt sich dann nicht nur von der Berichtigung, sondern auch von Bestrafung des Meineides. Welche Verwirrung der Begriffe von Wahrhaftigkeit und Eidschwur müßte entstehen, welchen Werth hätten zunächst die Voruntersuchungen, wenn durch die bei jeder Gerichtssitzung wiederholte und wiederholte Aufforderung, die falschen Aussagen zu berichtigen, verleitet, das Publicum am Ende zu der Ansicht gelangte, daß man es mit der Deposition zu Protokoll so genau nicht zu nehmen habe, man könne ja bei der öffentlichen Verhandlung die Sache immer noch im wahren Lichte darstellen? Die Commission ist mit dieser Bestimmung nicht einverstanden und schlägt, mit geringer Modification der Fassung, welche keiner Erläuterung bedarf, vor, den Regierungsentwurf herzustellen.

Antrag: folgende Fassung: „§. 213. Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten unter Erinnerung an den abgelegten Eid zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche

etwa noch nicht beeidigt sind, insofern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort ꝛc." (Regierungsentwurf ad finem.)

Zu §. 218.

Ueber die öffentliche Sitzung muß ein Act aufgenommen werden, und insbesondere, wenn frühere Aussagen oder Gutachten bei dieser Gelegenheit abgeändert oder ergänzt werden, davon Aufzeichnung geschehen. Daß dies aber in der im Regierungsentwurf vorgeschriebenen Form vor sich gehe, daß nämlich der Präsident, wenn er die Abänderung dem Protokollführer nicht in die Feder dictirt hat, die Aufnahme dem Deponenten zur Genehmigung vorlesen lasse, hält die Commission nicht für rathsam. Wer öffentlichen Versammlungen beigewohnt hat, der weiß, daß dieselben zu Redactionen ganz und gar nicht geeignet sind, selbst wenn über Dasjenige, was zu sagen ist, kein Zweifel obwaltet; wie sollten sich aber der von ganz entgegengesetztem Standpunkt ausgehende Staatsanwalt und Defensor, die oft beharrlichen Sachverständigen und die Zeugen ohne langwierige Kämpfe über die Fassung gerade solcher Einzelnheiten verständigen, welche im Verlauf der Verhandlung auf den Beweis der That, auf Schuld oder Unschuld, Größe der Strafbarkeit ꝛc. einen entscheidenden Einfluß gewinnen, oder doch von ihnen für wichtig gehalten und auf das weitläuftigste redigirt werden. Das Gericht wird, um zu Ende zu kommen, manchen unverständigen Forderungen genügen müssen, und wenn dann gar der Vertheidiger seinen Defensionsplan auf die Verwirrungen baut, die in öffentlichen Versammlungen bei solchen Widersprüchen gewöhnlich entstehen, so lassen sich Scenen voraussehen, welche mit dem Ernst und der Würde des Richteramts nicht vereinbar sind. Protokollarische Aufnahmen in diesen Formen sind indessen auch nicht erforderlich, und wenn man im Fall des Recurses das Actenstück auch bei dem Obergerichtshof als Grundlage zum neuen Urtheil oder doch zu nochmaligen öffentlichen Verhandlungen benützen will, so genügen Aufzeichnungen, wenn sie nach der Vorschrift aufgenommen werden, die in der von der Commission unten vorgeschlagenen Redaction des Paragraphen enthalten sind. Dem Präsidenten des Gerichts darf man freilich dabei die Hände nicht ängstlich binden; er kann unter Umständen räthlich finden, Neuheiten von Belang zu dictiren; häufig wird er aber dazu keine Zeit finden, da der Gang der Verhandlung seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, und er wird dann dem Gerichtsschreiber, der freilich ein Mann von Kenntniß und reifem Urtheil sein muß, überlassen, die entsprechenden Noten zu nehmen; deßgleichen mag er einzelne Stellen des Protokolls verlesen lassen; daß dies aber geschehen müsse oder die Genehmigung der Parteien zur Gültigkeit des Acts gehöre, kann nimmermehr zugegeben werden.

Ein Theil der Commission hat bereits bei einer andern Gelegenheit erklärt, daß er bei dem mündlichen Verfahren einen Recurs gegen das richterliche Urtheil über die Thatfrage, d. h. über die Frage, ob der Angeschuldigte das Verbrechen begangen habe oder nicht, für unzuläßig halte; jener Theil der Commission braucht in dem Sitzungsprotokoll keine Beweismittel für den Recursrichter zu deponiren, es hat vielmehr nur historischen Werth und die Richter, welche bei der Verhandlung zugegen waren, bedürfen dieses — im besten Falle doch immer noch höchst mangelhaften — Nothbehelfs nicht, sondern nehmen das vollständige, frische Bild mit sich in die Berathungskammer und fällen in ununterbrochenem Act ihr Urtheil. Die Materialien zu Beurtheilung etwaiger Recurse über Formfehler, unrichtige Anwendung des Gesetzes und Mangel an den minima der Beweismittel liegen in den Untersuchungsacten und in den Gesetzen, und der Oberrichter wird nicht leicht deßhalb auf das Sitzungsprotokoll zu greifen brauchen. Ueberhaupt scheint der Entwurf das Unmögliche unternommen zu haben, indem er das französische Strafverfahren mit dem deutschen verbindet; beide haben ihre Vorzüge; in Frankreich wird die Voruntersuchung mit weniger Gründlichkeit geführt, allein alle Beweismittel werden dem Richter bei der Verhandlung aufs vollständigste unterbreitet, er kann mit eigenen Augen sehen, mündlich Fragen stellen, jeden Punkt verfolgen, bis sich eine Ueberzeugung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten

ausgebildet hat; daß der Richter aber auch nach seiner eigenen freien Ueberzeugung handle, dafür bürgt, nächst den moralischen Motiven, die Feierlichkeit des Acts, der Umstand, daß er vom Schluß desselben bis zur Fällung des Urtheils fremdem Einfluß entzogen wird, und die Controle des Publicums, sowie seine Mitgeschwornen. Die weitere Garantie für die Gerechtigkeit auf dem Wege der Appellation an den Oberrichter ist unter diesen Umständen nicht erforderlich, und sehr begreiflich auch gar nicht zu erreichen; denn es ist nicht möglich, nach Wochen oder Monden dasselbe Bild vor dem Oberrichter nochmals und eben so treu zu reproduciren; Manches wird sich während der Zeit in der Erinnerung verwischen, Manches künstlich entstellt, mancher Zeuge, dessen Aussage von entschiedenem Einfluß war, gefährlichem Andringen ausgesetzt sein, und jedenfalls der Richter der zweiten Instanz weniger gut unterrichtet sein, als der Richter der ersten Instanz; wie möchte man ihm aber dann Vollmacht geben, das erste Urtheil über die Thatfrage abzuändern, und welche unmäßige Kosten würde man bei der Mittellosigkeit fast aller Delinquenten auf die Staatskasse werfen?

Der deutsche Proceß hat in der vollständigern Untersuchung eine solidere Unterlage. Alles, was über die That und über die Beziehung des Thäters zu derselben nur ermittelt werden kann, wird aufs vollständigste in die Acten aufgenommen, dieselben liefern daher die Materialien, um zu jeder Zeit und an jedem Ort ein gerechtes Urtheil zu fällen, und die Appellation an das Obergericht bietet gegen das Uebersehen einzelner Umstände von Seiten des Unterrichters, gegen Formfehler, irrige Anwendung der Gesetze und absichtliche Rechtsbeugung alle Garantien dar, welche der französische Proceß in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sucht. Jedes System hat seine Vorzüge, bei beiden läßt sich das Strafrecht handhaben, aber beide lassen sich nicht vollständig mit einander vereinigen, und da man einmal sich zu dem letztern gewendet hat, so muß man auch die Consequenzen mit übernehmen.

Wir haben die Voruntersuchung in der bisherigen Vollständigkeit beibehalten, und verbinden diese, freilich mit einem sehr großen Kostenaufwand, mit dem mündlichen Verfahren, bei welchem die Zeugen nochmals erscheinen, also zum zweiten Mal bezahlt werden müssen; mit dem mündlichen Verfahren aber auch das Rechtsmittel der Appellation zu verbinden, ist, wie wir oben gesehen haben, nicht ausführbar, und würde, wenn die Zeugen zum dritten Mal zum Hofgericht und vielleicht zum vierten Mal zum Oberhofgericht eingerufen würden, dieselben über die Maßen belästigen und der Staatskasse ohne Noth unerschwingliche Kosten verursachen. Es fällt in die Augen, daß, je nachdem man der einen oder andern Ansicht huldigt, das Sitzungsprotokoll eine ganz andere Gestalt bekommen muß, und, wenn man es als Material zu Entscheidung künftiger Appellationen benützen will, die öffentlichen Sitzungen durch die vollständigen Redactionen sehr verlängert werden.

Antrag: folgende Fassung: „§. 218. Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet.

Abweichungen von den frühern Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen; eine Genehmigung derselben findet nicht statt."

Zu §. 219.

Die Vertagung darf doch zu keinem andern Zweck, als zur Ergänzung der Untersuchung beschlossen werden, was der Vollständigkeit wegen noch einzuschalten wäre.

Desgleichen kann aus den zu §. 219 angegebenen Gründen die Aussage der in öffentlicher Sitzung zum ersten Mal vernommenen Zeugen nicht vollständig protokollirt werden; die Commission stellt daher zwei Anträge:

1) nach den Worten „die Sache" einzuschalten: „zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung".

2) das Wort „vollständig" zu streichen.

Zu §. 222.

Durch diesen Paragraphen ist vorgesehen, daß Verbrechen, welche in der öffentlichen Sitzung vorfallen, durch förmliches Verfahren bestraft werden können; dies ist aber nur der umständlichere Weg, und um die Ordnung sogleich herstellen zu können, muß dem Präsidenten das Recht zustehen, jeden Ruhestörer sogleich hinauszuweisen, und falls er nicht Folge leistet, abführen oder festnehmen zu lassen. Nach der Erklärung der Regierungscommission wird aber die Polizei im Gerichtssaal durch besondere Verordnung regulirt werden, daher hier kein weiterer Antrag zu stellen ist.

Achtzehnter Titel.

Von der Berathung und dem Urtheil.

Zu §. 227.

Der Regierungsentwurf spricht hier den Grundsatz aus, daß der Richter bei Fällung des Urtheils durch die Bezeichnung des Verbrechens von Seiten des Staatsanwaltes, durch die Vorladung oder die Anklageacte in keiner Weise gebunden ist, sondern dasselbe qualificiren und bestrafen kann, wie er für Recht findet. Dies folgt aus dem Princip und dem Wesen des ganzen Verfahrens: alle Beweismittel sollen ja erst mit der ganzen Stärke bei der öffentlichen Verhandlung zur Geltung kommen; es wäre daher verkehrt, wenn man in den frühern Act, der auf unvollständigen Notizen beruht, ein Präjudiz für die spätere Urtheilsfällung legen wollte, wo der Richter die Sache besser kennt, wenn man — weil man sich einmal geirrt hat, ein Unrecht thun wollte, obgleich es noch Zeit ist, den Irrthum wieder gut zu machen. Der Richter kann den Namen des Verbrechens ändern, die Art der Mitwirkung der Angeschuldigten, ob als Urheber, Gehülfe, anders bezeichnen, in dem Strafmaß herauf- und hinabsteigen, und ist durch den Antrag des Anwalts nicht gebunden. Man ist von jener Einseitigkeit selbst da, wo das Institut der Geschworenen besteht, zurückgekommen, und darf um so weniger Anstand nehmen, der bessern Erkenntniß der — in der öffentlichen Verhandlung zu Tag gekommenen — Wahrheit volle Wirksamkeit einzuräumen, als unsere Richter rechtsgelehrte Männer sind, die dem ganzen Gang der Verhandlung folgen und jede dabei neu auftauchende Ansicht, jede neue Nüance der Thatsachen vom Anfang an richtig würdigen und mit den andern Gründen in das Ganze ihrer Ueberzeugung verflechten. Die Commission ist daher auch mit dem Regierungsentwurf einverstanden und kann den Modificationen der andern Kammer nicht beitreten, denn, wenn sie auch nicht gerade entgegenstehende Grundsätze aufstellt, so läßt sie doch zum wenigsten Raum, solche heraus zu interpretiren.

Man kann möglicher Weise noch Zweifel erheben, wie es denn zu halten sei, wenn die Richter erst in der Berathungskammer einsehen, daß die fragliche That ein anderes Verbrechen sei, als man es in den bisherigen Verhandlungen benannte; dieser Fall ist durch den Commissionsantrag der andern Kammer vorgesehen und bestimmt, daß vor

der Urtheilsfällung noch der Staatsanwalt und der Angeschuldigte in öffentlicher Sitzung über die rechtlichen Folgen dieser Ansicht gehört werden müssen, und diese Vorschrift möchte dem Regierungsentwurfe noch beizusetzen sein.

Der dritte Fall, daß nämlich die Richter erst in der Berathungskammer gewahr werden, daß der Angeschuldigte eine ganz andere Handlung begangen habe, als man bisher in der Untersuchung und öffentlichen Verhandlung verfolgt habe, ist dabei nicht speciell vorgesehen. Dies ist aber auch nicht nöthig; ein solches Resultat ist bei einer guten Geschäftsbehandlung kaum denkbar, und sollte es sich je ergeben, so wird der Richter nach den Vorschriften dieses Paragraphen den Staatsanwalt und den Angeschuldigten noch hören, die Sitzung also wieder eröffnen müssen, und wenn sich wirklich solche wichtige neue Umstände herausstellen, nach §. 219 die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagen.

Antrag: Den Regierungsentwurf herzustellen mit dem Zusatz der Commission der andern Kammer.

Zu §. 228.

Die Commission ist damit einverstanden, daß über die Thatfrage, also ob das Verbrechen verübt wurde, ob der Angeschuldigte der Urheber oder Gehülfe dazu sei, ob ein erschwerender Umstand dabei vorwalte, ob z. B. die Beleidigung einem öffentlichen Beamten im Dienst zugefügt, ein Diebstahl mit Waffen begangen wurde, immer mit größerer, als der einfachen Stimmenmehrheit entschieden werden müsse. Ueber die Verhältnißzahl der Stimmen läßt sich freilich mit Bestimmtheit nur eine Meinung äußern, wenn die Zahl der Richter bekannt ist, daher jetzt gegen die beantragten zwei Drittel der Stimmen Nichts zu erinnern ist.

Commissionsbericht

über

den Entwurf einer Strafproceßordnung,

und zwar:

Tit. XIX. Vom Beweise.

Tit. XX. Von den Rechtsmitteln.

Tit. XXI. Von den Verfügungen wider Abwesende und Flüchtige.

Tit. XXII. Von der Anschließung des Beschädigten.

Tit. XXIII. Von der Vollstreckung.

Tit. XXIV. Von den Proceßkosten.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Marschall.

Neunzehnter Titel.

Von dem Beweise.

Es ist anerkannt, daß es im Strafrechte lediglich auf die sogenannte historische Gewißheit ankommt, d. h. der Beweis als erbracht anzusehen ist, wenn die vorhandenen Beweismittel so beschaffen sind, daß nach dem natürlichen Gange der Ereignisse vernünftiger Weise an der Wahrheit der in Frage stehenden Thatsache nicht gezweifelt werden kann; eine bloße Möglichkeit des Gegentheils darf und muß hierbei außer Berücksichtigung bleiben.

Dagegen ist Streit, in wie weit es möglich und angemessen ist, eine gesetzliche Beweistheorie aufzustellen. Die einen verneinen diese Frage schlechthin, behauptend, daß die äußern Erscheinungen und Handlungen so vielgestaltig und manchfach, ihre gegenseitigen Beziehungen so unendlich verschieden, — die Combinationen daher so unerschöpflich seien, daß es ein vergebliches Bemühen, das Fürwahrhalten dieser Thatsachen und Handlungen an feste Normen zu binden, vielmehr die Entscheidung nur den allgemeinen Regeln des Denkens und der Erfahrung entnommen werden, mit andern Worten, daß der gesunde Menschenverstand den Spruch fällen müsse. Aus dieser Ansicht wird dann vielfach die Einführung der Geschwornen gefolgert, auch wohl behauptet, daß man dadurch des mühseligen Ringens nach Aufstellung einer Beweistheorie enthoben sei.

Anderer Seits wird zugegeben, daß zwar die gesetzliche Beweistheorie ihre Grundlage in den allgemeinen Regeln des Denkens — der natürlichen Beweistheorie — finden müsse, daß daher das Fürwahrhalten dem Richter nie in der Art gesetzlich aufgedrungen werden sollte, daß er daran gebunden ist, selbst wo die Logik im einzelnen Falle zu einem entgegengesetzten Resultate führt; — die hieraus gezogene Folgerung aber, es müsse die Verurtheilung lediglich dem subjectiven, somit nicht wohl zu demonstrirenden Fürwahrhalten überlassen und von gewissen objectiven Kennzeichen nirgends abhängig gemacht werden, mit Grund beabredet. In der Allgewalt subjectiven Meinens und Glaubens liegt Willkühr, in Aufstellung gesetzlicher Kriterien und in der Nothwendigkeit äußerer Demonstration und Rechtfertigung eine wesentliche Garantie. Kann diese wegen der Eigenthümlichkeit der historischen Gewißheit und der hieraus folgenden Unvollkommenheit jeder positiven Beweistheorie auch nicht in vollem Maße gewährt, muß vielmehr zu Ausfüllung der bleibenden Lücke der individuellen Ueberzeugung noch ein bedeutender Spielraum belassen werden, so liegt doch hierin kein Grund, sich jener Gewähr gänzlich zu begeben. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Normen erscheinen theils als Fingerzeige und Andeutungen für den Richter, wann nach der Ansicht des Gesetzgebers eine Thatsache als erwiesen betrachtet werden kann, theils stellen sie eine feste Schranke darüber auf, jenseits welcher eine Thatsache nicht als bewiesen angesehen werden darf; sie deuten zugleich auf das Trügerische einer lediglich aus Schlüssen abstrahirten, im Gegensatz derjenigen Wahrscheinlichkeit hin, welcher eine sinnliche Wahrnehmung des **Facti** zum Grunde liegt. Schon dadurch, daß sie den Richter nöthigen, seine individuelle Ansicht an den Maßstab des Gesetzes zu legen, solche darnach zu prüfen und im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses das Dasein der gesetzlich nothwendigen Voraussetzungen nachzuweisen, haben diese Vorschriften Werth.

Die Versuche nach Vervollkommnung der juristischen Beweistheorie, mit welchen man sich in der alten und neuen Welt viel beschäftigt hat und noch beschäftigt, erscheinen insofern nicht als ein vergebliches Bemühen, wenn auch, wie bei allen menschlichen Bestrebungen, dadurch nur ein Annähern an die Wahrheit erzielt wird. Es ist wohl ein Irrthum, wenn man die Aufgabe durch Hinweisung auf den gesunden Menschenverstand der Geschwornen gelöst zu haben glaubt; das heißt wohl nicht so sehr den Knoten lösen, als ihn zerhauen. Wenigstens theilt man die Ansicht, daß das freie, von allen Regeln entbundene Walten des gesunden Menschenverstandes allein zum Ziele führe, nicht in dem Lande, wo die freien Institutionen, nach welchen der Ruf ertönt, nicht nach einseitigen Theorien willkührlich geformt, sondern in historischer Entwicklung und unter steter Einwirkung temperirender Momente überall dem Leben und den Bedürfnissen angepaßt sind: die Jury in England beruht auf der Idee inniger Verbindung des im Volke lebenden Rechtsgefühls mit der Wissenschaft und Erfahrung der Rechtsgelehrten; man bemüht sich daher, die **Evidence** genauer zu fixiren und läßt die Jury nur unter der steten Controle des Richters thätig sein.

Nach der Lehre des Entwurfs hängt die rechtliche Gewißheit weder unbedingt von der subjectiven Ueberzeugung des Richters, noch von bestimmten positiven Beweisregeln ab; der Entwurf beschränkt sich darauf, durch Aufstellung negativer Regeln die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter welchen allein dem Richter eine Thatsache als wahr anzunehmen gesetzlich gestattet ist, und ihn im Uebrigen auf seine innere Ueberzeugung zu verweisen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ist mit diesem Principe einverstanden; ihre Ansicht über die Art der Ausführung soll jetzt bei Beleuchtung der einzelnen Artikel dargelegt werden.

Der Entwurf handelt zuerst von dem directen (§. 230—40, 248), dann von dem indirecten (241 — 43, 247), endlich von dem sog. zusammengesetzten (244—46) Beweise.

Was die directen Beweismittel — Augenschein, Gutachten der Sachverständigen, Geständniß, Zeugen und Urkunden — betrifft, so entsprechen die hierüber gegebenen besondern Vorschriften im Wesentlichen dem gemeinen Rechte.

In

§. 229

hält die Commission den von der andern Kammer beschlossenen Strich des Wortes „richterlich" vor Augenschein für eine wesentliche Verbesserung, indem jedem Augenscheine, der von der gesetzlich zuständigen — sei sie eine richterliche oder eine administrative — Behörde vorgenommen worden ist, fides publica zur Seite steht.

Bei der von der andern Kammer adoptirten Fassung des

§. 230

findet Ihre Commission eben so wenig zu erinnern.

§§. 231—32.

Wenn hier der Richter nicht schlechthin an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden wird, so ist dies Folge eines oben angegebenen allgemeinen Grundsatzes der adoptirten Beweistheorie; derselbe erscheint auch hier unbedenklich, indem vorausgesetzt werden darf, daß der Richter da, wo ein Gutachten sich lediglich auf technische, z. B. dem Gebiete der Heilkunde entnommene Gründe stützt, seine Ansicht demselben unterzuordnen kein Bedenken tragen, oder aber erhebliche Zweifelsfälle durch nochmalige Einvernahme oder Beiziehung anderer Sachverständigen zu heben suchen wird (conf. §§. 83—85).

Mit Recht wird übrigens, wo es auf Fragen ankömmt, welche dem Gebiete der Psychologie angehören, dem Richter die selbstständige Entscheidung vindicirt.

§. 233.

Die zweite Kammer hat die Worte „vor Gericht" nicht präcis gefunden; sie verlangt, daß das Geständniß „vor dem zuständigen untersuchenden oder urtheilenden Richter" abgelegt werde. Obgleich sich hiergegen für die gewöhnlichen Fälle nichts erinnern läßt, so trägt doch die Commission, in Erwägung, daß beim Beginne der Untersuchung die Zuständigkeit zweifelhaft sein kann, sich auch Fälle denken lassen, wo das Geständniß vor dem requirirten Richter abgelegt wird, zu Beseitigung von Bedenken auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs an, wornach nur als wesentlich erscheint, daß das Geständniß vor einer Gerichtsbehörde — also nicht etwa nur vor dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde — abgelegt sei.

§. 234.

Die Commission ist mit dem, diesem Paragraphen zu Grunde liegenden Principe vollkommen einverstanden, wornach ein vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes — also gerichtliches — Geständniß nicht durch einfachen grundlosen

Widerruf entkräftet werden kann. Sie hält weder die Untersuchungsrichter für so geneigt zu Gesetzwidrigkeiten, noch alle Angeschuldigten für so verstockt, daß sie einem vor denselben abgelegten Geständnisse die Präsumtion der Erpressung zur Seite stellt. Den Untersuchungsrichter hält sie fernerhin für verpflichtet, durch erlaubte Mittel und seine geistige Ueberlegenheit auf das Geständniß — immerhin als Selbstzeugniß des Angeschuldigten das untrüglichste der Beweismittel — hinzuwirken; gegen mögliche Mißbräuche erblickt sie in dem öffentlichen Schlußverfahren vor dem urtheilenden Richter die gewichtigste Garantie. Wird das Geständniß sofort abgelegt, oder im Laufe der Untersuchung auf solche Weise erwirkt, so hat es daher nichts Auffallendes; vielfach darf es auch aus dem, trotz dem Sinken der Moralität nicht allgemein erstorbenen Gefühle der Reue einer Frevelthat und der innerlichen Beruhigung, die aus der Sühne erwächst, erklärt werden. Es ist um so wichtiger, an der vollen Beweiskraft des vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Geständnisses festzuhalten, als die Geständnisse in öffentlicher Gerichtssitzung aus zu begreifenden psychologischen Gründen nicht leicht abgelegt werden.

Gegen die veränderte Fassung des Schlußsatzes, welcher dem §. 181 entspricht, findet die Commission nichts zu erinnern.

§§. 235—36.

Der Entwurf stellt hier den gemeinrechtlichen Satz auf, daß durch die Aussage von zwei beeidigten vollgültigen Zeugen der Beweis erbracht ist. Die Erweiterung dieses Satzes enthalten die §§. 244, 245.

Es läßt sich hier die Frage aufstellen, ob nicht dem Richter die Befugniß eingeräumt werden sollte, der Aussage öffentlicher Beamten über Amtssachen gleichfalls volle Beweiskraft beizulegen, wie dies die würtembergische Strafproceßordnung §. 313 bestimmt. Die Commission hat jedoch einen Antrag hierauf zu stellen unterlassen, da die zuletzt angeführten Paragraphen eine genügende Latitude zu geben scheinen.

Das Gesetz sagt nicht, wann ein Zeuge vollgültig und wann er ungültig ist (conf. jedoch §. 130, 138), es überläßt dies dem richterlichen Ermessen, welches zugleich in den Bestimmungen, wann ein Zeuge als verdächtig anzusehen ist, einen Anhaltspunkt findet. Auch diese Bestimmungen aber sollen keine vollständige Aufzählung aller hier einwirkenden thatsächlichen Verhältnisse enthalten; sie sind nur Fingerzeige für den Richter zu Würdigung der Zeugenaussagen, über deren größern oder geringern Werth oder völlige Werthlosigkeit die Umstände des einzelnen Falles entscheiden müssen; die Commission kann daher diesen Bestimmungen keinen sehr großen Werth beilegen und macht daher, obwohl sie deren Fassung theilweise nicht ganz präcis findet, keinen Antrag auf Abänderung.

Bei Nr. 1. kann in sofern bemerkt werden, daß, wie ein feindliches Verhältniß des Zeugen zum Angeschuldigten, so auch ein besonders freundschaftliches Verhältniß oder sonstige persönliche Beziehungen zwischen beiden, z. B. ein Privatdienst, die Glaubwürdigkeit wesentlich vermindern kann; gleiche Wirkung können selbst derartige Beziehungen zu dem Beschädigten äußern. — Bei Nr. 2. kann hervorgehoben werden, daß der Zeuge ein solch erhebliches, ihn unmittelbar berührendes Interesse an dem Ausgang der Untersuchung haben kann, daß er nicht nur zum verdächtigen, sondern selbst zum untüchtigen Zeugen wird. Dies Alles mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Zeugen zu erwägen, muß übrigens, wie gesagt, dem Richter, der durch den Wortlaut des Paragraphen nicht schlechthin gebunden sein soll, überlassen bleiben.

Endlich hält die Commission für angemessen, den im §. 244, Nr. 1. enthaltenen Grundsatz, wornach ein Zeuge, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgültigen gehört, bei dem aber die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind, einem vollgültigen Zeugen gleich geachtet werden kann, als durchgreifende Regel schon hier in einem besondern

§. 236 a.

aufzunehmen und diesen dahin zu fassen:

„Ein Zeuge, der nach dem §. 236 nicht zu den vollgültigen gehört, gilt jedoch einem vollgültigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles als entkräftet erscheinen."

§. 237.

Urkunden enthalten entweder Gegenstände des Augenscheins, oder Geständnisse, oder Zeugnisse, oder Anzeigen, und sind daher, was ihren Inhalt betrifft, nach den hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen; nur in formeller Beziehung sind sie als besondere Beweismittel anzusehen, für welche eigenthümliche Regeln gelten.

Eine Urkunde kann natürlich keinerlei Beweis machen, bevor ihre Aechtheit dargethan ist; erst dem vorgängig kömmt die Frage in Betracht, von welchem Werthe und Einflusse ihr Inhalt bezüglich auf das angeschuldigte Verbrechen ist.

Bei Privaturkunden verlangt der Entwurf zum Beweis der Aechtheit dieselben Voraussetzungen, an welche überhaupt der Beweis einer Anschuldigungsthatsache gebunden ist (§. 237, Nr. 1). Das Ergebniß der Schriftvergleichung soll nach der Natur der letztern nur eine Vermuthung der Aechtheit begründen und nur ausnahmsweise in dem in §. 237, Nr. 2 unterstellten Falle vollen Beweis liefern. Die zweite Kammer strich den letzten Satz, weil sie denselben der Beweistheorie des Entwurfs nicht entsprechend und bei der Trüglichkeit des Beweismittels bedenklich fand. Ihre Commission stimmt, nach genauerer Erwägung, diesem Beschlusse bei. Richtig ist nämlich, daß die große Zahl der zur Schriftvergleichung vorliegenden Urkunden allein, worauf der Regierungsentwurf das entscheidende Gewicht legt, dieses Beweismittel nicht zu einem untrüglichen erheben, somit den vollen Beweis der Aechtheit wohl nicht begründen kann; es gehören dazu jedenfalls noch andere, nicht lediglich in den mechanischen Schriftzügen liegende Gründe, z. B. die Ausdrucksweise des Inculpaten oder sonstige unterstützende Momente.

Im Interesse der Deutlichkeit schlägt übrigens die Commission, da es sich hier zunächst nur von der Aechtheit, nicht von dem Werthe des Inhalts der Urkunde handelt, folgende Fassung des zweiten Satzes vor:

„Das Ergebniß der Schriftvergleichung hat keinen höhern Werth, als den einer Anzeigung für oder gegen die Aechtheit der Urkunde."

Mit Recht bestimmt

§. 238,

daß die Aechtheit des Inhalts einer Urkunde aus der Aechtheit der Unterschrift allein nicht gefolgert werden kann. Es wird hierin zwar — mag nun diese Aechtheit durch qualificirtes Geständniß oder sonst hergestellt sein — eine Vermuthung für die Aechtheit der ganzen Urkunde liegen; in wie weit solcher aber Gewicht beizulegen, muß dem Ermessen des Richters nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben.

§. 239

spricht den schon oben aufgestellten Satz aus, daß Urkunden entweder den Thatbestand des Verbrechens selbst (oder doch einzelne Merkmale desselben) enthalten, — wo dann der Richter durch Augenschein Gewißheit erhält, — oder darin ein Geständniß oder Zeugniß liegt, wo dann die über letztere geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen. Hiedurch sind jedoch die Richtungen, in welchen Urkunden als Beweismittel in Betracht kommen, wohl nicht erschöpft; es kann nämlich in einer Urkunde, möge sie nun vom Angeschuldigten herrühren, oder möge er sich nur in deren Besitz be-

finden, lediglich eine Anzeige, sei es der Schuld oder Unschuld, liegen, wo dann deren Beweiskraft nach den Regeln des indirecten Beweises zu beurtheilen ist. Die würtembergische Strafproceßordnung §. 324 bestimmt daher in Uebereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Doctrin, daß die Beweiskraft einer Urkunde nach den Vorschriften über den Beweis durch Bekenntniß, Zeugen oder aus Anzeigen zu beurtheilen sei.

Dessenungeachtet glaubt Ihre Commission, es bei der Fassung des Paragraphen bewenden lassen zu können, da auch Geständnisse und Zeugenaussagen entweder unmittelbar oder nur folgerungsweise auf das Verbrechen Bezug haben können, im letztern Falle aber ebenfalls nur eine Anzeigung begründen.

§. 240

adoptirt in Beziehung auf die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden die Grundsätze des bürgerlichen Rechts mit der Ausnahme, daß gegen sie der Beweis durch Zeugen oder Vermuthungen unbeschränkt stattfinde.

Dieses Princip halten wir für richtig und ausreichend und vermögen daher dem Zusatze der andern Kammer „insofern die Identität der darin aufgeführten Personen nicht zweifelhaft ist" nicht beizustimmen. Will damit gesagt werden, daß die Identität dieser Personen jeweils durch außer der Urkunde liegende Beweismittel dargethan werden müsse, so widerstreitet dies der in der Natur der Sache liegenden Präsumtion, welche dem Inhalte solcher Instrumente in ganzer Ausdehnung zur Seite steht, und doch insolange bestehen muß, als nicht wenigstens besondere Zweifel gegen einen Theil des Inhalts, z. B. die Identität jener Personen obmovirt werden; soll damit aber nur bestimmt werden, daß solche **in concreto** etwa vorwaltenden Zweifel einer besondern Erörterung bedürfen, und nach Umständen die Beweiskraft der Urkunde aufheben können, so liegt dies schon in der Fassung des Regierungsentwurfs, da unter dem darin gebrauchten Ausdrucke „Thatsachen" auch der Umstand begriffen sein muß, daß gewisse Personen darin aufgeführt werden. Wir sprechen uns daher für letztere aus, jedoch unter Beifügung des von der zweiten Kammer im Interesse der Präcision im letzten Satze eingeschalteten Wortes „Vermuthungen".

§§. 241—243.

Neu sind die hier folgenden Bestimmungen über den indirecten oder künstlichen Beweis.

Der Entwurf erklärt denselben unter gewissen Voraussetzungen zur Ueberführung des Thäters für tauglich.

Ueber diesen Satz herrscht im Allgemeinen in der Doctrin und der durch entgegengesetzte Vorschriften nicht gebundenen Praxis, wie in neueren Legislationen Uebereinstimmung; er hat sich, da gleichzeitig mit der wachsenden Verschmitztheit der Verbrecher, die Mittel, Geständnisse zu erlangen, durch Humanität und Gesetzgebung mehr und mehr beschränkt wurden, als eine Nothwendigkeit dargestellt. Eingedenk aber, daß der indirecte Beweis nur auf Folgerungen aus gewissen gegebenen Umständen beruht, welche die Thatsache selbst nicht ausmachen, sondern nur auf deren Existenz hindeuten und daher der Richter bei dieser logischen Operation der Täuschung und Fehlschlüssen leichter ausgesetzt und in größerer Gefahr ist, den bloßen Schein für Wahrheit zu nehmen, als da, wo er aus den auf unmittelbarer Wahrnehmung beruhenden Erkenntnißquellen schöpft, — hat man gleichzeitig die Zulässigkeit des Indicienbeweises auf verschiedene Weise zu beschränken und ihm dadurch das Gefährdende zu benehmen gesucht. Einzelne Gesetzgebungen haben dies durch Definition und Classification der Anzeigen, sowie durch Aufstellung von Regeln über ihr Zusammentreffen und ihre Verkettung zu erreichen gesucht, während die römischen Juristen alle Vorschriften in das Requisit der **Indicia indubitata luce clariora** zusammengefaßt haben.

Unser Entwurf, davon ausgehend, daß jene Definitionen und Classificationen der Doctrin, nicht der Legislation

angehören, hat den Indicienbeweis durch einige allgemeine, hier näher zu beleuchtende Sätze regulirt, die dem richterlichen Ermessen einige Schranken zu setzen bestimmt sind.

Nach

§. 241

kann

1) dann, aber auch nur dann, wenn die That selbst oder ein äußerer Erfolg derselben wenigstens theilweise durch directe Beweismittel dargethan ist, die Ueberweisung des Thäters durch Anzeigen hergestellt werden.

Hieraus folgt, daß auf den Grund von Anzeigen allein Niemand eines Verbrechens als überwiesen angesehen werden kann; es gehört dazu vielmehr, daß entweder der Thatbestand oder die Person des Thäters selbst wenigstens theilweise durch directen Beweis hergestellt ist. Obwohl daher auch der (objective) Thatbestand an und für sich durch Anzeigen allein dargethan werden kann, so hat dies doch nur Bedeutung, wenn gegen den Thäter directe Beweismittel vorliegen.

Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung liegt augenscheinlich darin, daß nicht die ganze Beweisconstruction auf logischer Verstandesoperation beruhe, sondern wenigstens irgend ein thatsächliches Moment durch sinnliche Wahrnehmung dargethan sein und als Controle ersterer dienen soll, damit nicht das ganze Gebäude in der Luft schwebe, sondern irgendwo den festen Boden berühre.

Richtig ist, daß im Allgemeinen in der sinnlichen Wahrnehmung mehr Gewähr liegt, als in Schlußfolgerungen; anerkennenswerth das Bestreben, hiedurch gegen trügerisches Conjecturiren möglichst zu sichern.

In der Ausführung erheben sich jedoch gegen das Princip, wornach die Verurtheilung auf Indicien nur gestattet wird, wenn der Thatbestand theilweise durch directe Beweismittel dargethan ist, erhebliche Bedenken, insofern es consequent festgehalten werden soll. Dasselbe dürfte nämlich zunächst auf einer zu getrennten Auffassung des sogenannten objectiven und subjectiven Thatbestandes beruhen, — eine Eintheilung, welche der Theorie angehört und sich im Leben nicht allgemein durchführen läßt. Der Beweis läßt sich bezüglich auf die That selbst und die Person des Thäters nur bei denjenigen Verbrechen getrennt darstellen, welche äußerlich so hervortreten, daß man deren Wirkungen sinnlich wahrnehmen kann, z. B. Tödtung, Brandstiftung (**delicta facti permanentis**); nicht aber bei solchen, deren Wesen in einer bestimmten verbrecherischen Gesinnung besteht (**delicta facti transeuntis**). Dieser Unterschied ist für die Herstellung des Beweises von großer Bedeutung: bei den ersten wird man zunächst die äußern Spuren des Verbrechens verfolgen und so den Thatbestand auf dem Wege sinnlicher Wahrnehmung festzustellen suchen, sofort nach dem Thäter forschen. Bei den letztgenannten Verbrechen ist das **factum delinquentis** von dem **factum delicti** nicht zu unterscheiden und eine Analyse in der Beweisconstruction nicht möglich; die Eintheilung in objectiven und subjectiven Thatbestand und jede Folgerung, die man daran knüpft, erscheint dann als illusorisch.

Verlangt man dessenungeachtet bei solchen, keinen äußern Erfolg zurücklassenden Verbrechen, daß die That selbst durch unmittelbaren Beweis wenigstens theilweise dargethan sein müsse, so kann wohl von einer Ueberweisung des Angeschuldigten durch bloße Anzeige nicht mehr die Rede sein. Die am häufigsten vorkommenden Vergehen, Diebstahl, Betrug, Fleischesverbrechen, gehören in der Regel — und wo nicht besondere Qualificationen vorliegen — in diese Kategorie.

Nach den Motiven ist es jedoch augenscheinlich nicht die Absicht des Entwurfs, in solchen Fällen den Indicienbeweis auszuschließen; so wird darin zwar bei einer Tödtung die Vermuthung auf Indicien für unzulässig erklärt, wenn der Leichnam nicht aufgefunden werden kann, dagegen bei einem Diebstahle schon die Angabe des Damnificaten, daß ihm die Sache abhanden gekommen sei, als genügender Nachweis des objectiven Thatbestandes angeführt. In diesem Abhandenkommen kann jedoch wohl nur ein einzelnes, zum Diebstahl gehöriges Merkmal, nicht aber der Thatbestand

eines Diebstahls oder dessen äußerer Erfolg gefunden werden, indem dasselbe nicht nothwendig ein Verbrechen involvirt, das Wesen des Diebstahls vielmehr in der Besitzergreifung in diebischer Absicht liegt, der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes daher hier nicht wohl getrennt werden kann.

Wir glauben daher nach der in den Regierungsmotiven gegebenen Erläuterung annehmen zu müssen, daß die Eingangsworte dieses Paragraphen mehr nicht besagen sollen, als: die Ueberweisung durch bloße Indicien ist nur zulässig, wenn bei Verbrechen, welche einen äußern Erfolg zurücklassen, dieser Erfolg festgestellt, und wenn bei andern Verbrechen ein zu dessen Thatbestand gehöriges Merkmal wenigstens theilweise durch directen Beweis dargethan ist. Hiernach genügt es, wenn überhaupt der Beweis des Thatbestandes durch ein unmittelbares Beweismittel unterstützt ist; denn Das, was zu dessen vollständigem Beweise fehlt, darf aus den gegen den Thäter sprechenden Anzeigungen entnommen werden. Nur unter dieser Voraussetzung erscheint uns die fragliche Bestimmung, welche andernfalls den Indicienbeweis zu sehr beschränken würde, als unbedenklich.

Um jedoch irriger Auslegung, zu welcher jene Eingangsworte Anlaß geben, möglichst vorzubeugen, schlagen wir folgende Fassung des Paragraphen vor:

„Die Ueberweisung des Angeschuldigten kann auch durch bloße Anzeigungen hergestellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden sind:

1) wenn der Thatbestand wenigstens theilweise durch unmittelbare Beweismittel hergestellt ist;
2) wenn ꝛc."

Wir geben dem Ausdruck „Thatbestand" den Vorzug vor dem in dem Regierungsentwurfe gebrauchten „die That selbst oder ein äußerer Erfolg derselben", indem jener Ausdruck am besten den Inbegriff sämmtlicher, das Verbrechen constituirender Merkmale bezeichnet, also die That selbst, wie einzelne Bestandtheile oder den Erfolg derselben, wo ein solcher zum Verbrechen gehört, umfaßt.

Sollte übrigens selbst diese Fassung der Nr. 1, in Beziehung auf einzelne Verbrechen, wo irgend ein **factum permanens** nicht leicht denkbar ist, z. B. beim Ehebruch, als zu eng erscheinen, so verweisen wir auf den §. 331 des Strafgesetzbuchs, welcher den Thatbestand der Fleischesverbrechen nach der neuesten zweckmäßigen Fassung der zweiten Kammer als vollendet ansieht, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die körperliche Vereinigung stattgefunden hat. Die Commission glaubt, die allgemeine Bestimmung des §. 241 nicht auf den speciellen Fall beziehen zu sollen, wo das Strafgesetz selbst ausnahmsweise in den Thatbestand einen Begriff aufnimmt, der über dessen Beweis anders disponirt.

Der §. 241 bestimmt

2) daß eine einzige Anzeige nie zur Verurtheilung hinreicht; wie viel — ob unter Umständen zwei oder mehr als zwei — hierzu erforderlich sind, hängt von deren Stärke und innern Verkettung ab, worüber nähere Regeln nicht gegeben werden können.

Nur darauf wird hierbei mit Recht aufmerksam gemacht, daß die nämliche Thatsache nicht etwa nach ihren verschiedenen Richtungen zur Begründung mehrerer Anzeigen benützt werden darf, vielmehr jeder Anzeige eine besondere Thatsache zum Grunde liegen muß.

3) Die Thatsache, aus welcher die Inzicht gefolgert wird, muß durch ein unmittelbares Beweismittel unterstützt sein, indem **Indicia Indiciorum** wohl als unterstützende Momente, nicht aber als selbstständige Anzeigen gelten sollen.

Ueber den Beweis einer Anzeige bestehen im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie über den Beweis des Ver-

brechens selbst, was durch den mehrfach vorkommenden Ausdruck „Anschuldigungsthatsache jeder Art" angedeutet wird; eine erhebliche Ausnahme hiervon macht jedoch §. 247, worauf wir unten zurückkommen werden.

4) Es muß der Umstand hinzukommen, daß man sich zum Angeschuldigten nach seinem frühern Lebenswandel oder seinen persönlichen Eigenschaften oder besondern Beweggründen zur That des Verbrechens versehen kann.

Hiergegen wurde das Bedenken erhoben, ob es rathsam sei, die Zulässigkeit des Indicienbeweises schlechthin an dieses, die persönlichen Qualitäten des Angeschuldigten betreffende Requisit zu binden. Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß dasselbe, weil ohne directen Bezug auf das bestimmte Verbrechen, einerseits trügerisch sei, andererseits aber die Anzahl, Stärke und innere Verkettung eigentlicher Indicien so beschaffen sein können, daß auch ohne jenes Requisit die vollkommene Ueberzeugung von der Schuld begründet werde. Man solle daher nicht weiter gehen, als die würtembergische Strafproceßordnung, wornach allgemein günstige Voraussetzungen, welche auf dem bekannten Charakter und der Lebensweise des Angeschuldigten beruhen, nur die Wirkung haben, daß ein stärkerer Beweis der Schuld erfordert wird.

Dessenungeachtet hat Ihre Commission sich für Annahme dieser Bestimmung aus den in den Regierungsmotiven und dem Berichte der andern Kammer geltend gemachten Gründen ausgesprochen; es soll durch den Indicienbeweis nur die Ueberweisung Derjenigen erleichtert werden, denen gegenüber sich die bürgerliche Gesellschaft in einer Art Nothstand befindet, durch diesen Satz aber dem sonst unbescholtenen Manne eine Schutzwehr gegeben sein, wenn der Schein einer verbrecherischen That im Widerspruch mit seinem bisherigen Leben und Charakter auf ihn fällt. Unter voller Anerkennung dieses Motivs bemerkte indessen eine Stimme in der Commission, daß die Fassung der Nr. 3 hiermit nicht ganz im Einklang stehe und eine bestimmtere Redaction oder doch der Strich der Worte „oder seinen besondern Beweggründen zur That" geboten sei. Man nahm jedoch Anstand, dieser Bemerkung Folge zu geben, in der Besorgniß, den Indicienbeweis sonst zu sehr zu beschränken.

Endlich ist zu bemerken, daß die zweite Kammer aus diesem die Nr. 3 des Regierungsentwurfs bildenden Satze einen besondern §. 241 a. gebildet hat. Obwohl es Ihrer Commission passender geschienen hätte, die Bedingungen, unter welchen die Ueberweisung durch Indicien gestattet ist, in einen Paragraphen zusammen zu fassen, so will sie hiergegen doch nichts erinnern, da in der Sache dadurch nichts verändert ist.

§. 242.

Diese Bestimmung ermangelt zwar der strengen logischen Consequenz; allein diese ist es nicht, welche in legislativen Gegenständen schlechthin den Ausschlag geben soll; die Commission theilt vollkommen die für diesen Paragraphen in den Motiven angegebenen Gründe. Da derselbe übrigens nur die auf bloßen Anzeigungen beruhende Ueberweisung des Thäters im Auge hat, so dürfte er im Falle des sogenannten zusammengesetzten Beweises keine Anwendung finden.

§. 243.

Die Commission schlägt folgende etwas veränderte Fassung der Eingangsworte vor:

„Einzelne Merkmale oder Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens ꝛc."

da jene Merkmale und Nebenumstände auf die Strafbarkeit in verschiedener Richtung einwirken können.

Wenn übrigens hier von dem Beweise der Willensstimmung durch bloße Anzeigen die Rede ist, so werden hierzu

natürlich nicht diejenigen Requisite des Anzeigebeweises gefordert, durch welche nach §. 241 die Ueberweisung des Thäters bedingt ist; es soll damit nur der Satz der neuern Doctrin festgestellt werden, daß auf den **Dolus** aus der Beschaffenheit der That und ihren einzelnen Umständen geschlossen werden darf. Zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse beantragten wir daher den Schluß des Paragraphen dahin zu fassen:

..... „können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden."

Die

§§. 244 — 246

handeln von dem sogenannten zusammengesetzten Beweise, der sich entweder durch das Zusammentreffen verschiedenartiger, einzeln unzureichender directer Beweismittel (§§. 244, 245, Nr. 1. 3.) oder durch das Zusammentreffen von directen Beweismitteln mit Anzeigungen (§. 245, Nr. 2, §. 246) bildet.

In der Mitte Ihrer Commission wurde geltend gemacht, daß das Aufstellen so detaillirter Regeln über den zusammengesetzten Beweis ein eben so schwieriges als in seinen Folgen bedenkliches Unternehmen sei, indem hier dem Richter nicht, wie bei dem Anzeigebeweis, wo Begriff und Stärke von Indicien seiner Beurtheilung überlassen sind, nur eine Anleitung, sondern bestimmte und zu enge Vorschriften gegeben würden. Es wurde die Ansicht aufgestellt, daß es bei der unendlich verschiedenen Gestaltung der einzelnen Fälle rathsamer sei, hier nach dem Vorbilde der würtembergischen Strafproceßordnung §. 338, dem vernünftigen richterlichen Ermessen, welches schon in den über die einzelnen Arten von Beweismitteln gegebenen Regeln einen Anhaltpunkt finde, mehr zu vertrauen und wenigstens die Bestimmungen des Entwurfes in einzelnen Punkten etwas zu erweitern; dies sei im Interesse der Staatsgesellschaft nothwendig, aus dem Gesichtspunkte der individuellen Sicherheit aber unbedenklich, da es sich nur von einer durch §. 249 anderweit begränzten Facultät des Richters handle.

Dessenungeachtet hat sich die Commission in Erwägung der wichtigen Garantie, welche in positiven Beweisvorschriften liegt, dafür entschieden, die Bestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen anzunehmen. In Beziehung auf das Einzelne ist zu bemerken:

1) Die Veränderung der Eingangsworte betrifft nur die Fassung, welche hierdurch mit §. 245 in Einklang gesetzt ist. Daß unter dem Ausdruck „mehrere" auch zwei verstanden werden, bedarf kaum der Bemerkung.

2) Nach dem von der zweiten Kammer im §. 244, Nr. 2, beschlossenen Amendement soll die unbeeidigte Aussage des Beschädigten nur dann vollgültig sein, wenn er die Thatsache „bei herannahendem Tode" versichert hat. Dies wird dadurch begründet, daß die Gewähr der Wahrhaftigkeit lediglich in dem Umstande liege, daß der Beschädigte in der möglichen Voraussicht des Scheidens deponirt hat, was nicht der Fall sei, wenn er in gesunden Tagen ausgesagt hat und dann stirbt.

Die **Ratio legis** ist hier richtig aufgefaßt und Ihre Commission stimmt daher der neuen Fassung bei, weil sie deutlicher ausdrückt, was auch der Regierungsentwurf wollte und durch die Worte „vor seinem Tode nicht mehr beeidigt werden konnte", angedeutet hat.

3) Bei Nr. 3 wurde das Bedenken erhoben, daß hiernach (mit Ausnahme des Falles in §. 248) unbeschworene Zeugnisse, somit unbedingt diejenigen naher Verwandten (§. 130), ferner Urkunden, die von Dritten herrühren (§. 239), bei der gesetzlichen Beweisconstruction gar nicht beachtet, unter den Beweisminimis gar nicht in Anrechnung gebracht werden dürften, während ihnen gemeinrechtlich und nach der neuesten Würtembergischen Strafproceßordnung §. 315, die Kraft von Anzeigungen beigelegt werde. Allerdings müsse der Richter hier mit großer Vorsicht und mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände verfahren; allein unbe-

schworenen Zeugnissen, selbst wenn sie in größerer Anzahl vorhanden seien, regelmäßig alle gesetzliche Beweiskraft abzusprechen, gehe zu weit. Es wurde daher beantragt, das Wort „beeidigten" hier zu streichen.

Die Commission ging jedoch hierauf nicht ein, indem sie in dem Eide eine wesentliche Gewähr für die Wahrheit des Zeugnisses erblickt, und letzteres ohne solchen nicht für dienlich erachtet, um darauf, wenn auch nur theilweise, ein verurtheilendes Erkenntniß zu bauen.

4) Bei Nr. 4a. hat die zweite Kammer die Worte beigefügt „oder aus ihrer Angabe des Mitschuldigen besondere Vortheile für sich erwarten", weil die Aussicht auf Vortheile zur Bezüchtigung Unschuldiger verleiten könnte.

Nachdem jedoch in dem von dieser hohen Kammer angenommenen §. 137 Nr. 7 des Strafgesetzes, aus Gründen der Criminalpolitik, unter den Strafminderungsgründen ausdrücklich aufgeführt ist „wenn der Thäter die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel angegeben hat", so würde mit jenem Zusatze der andern Kammer die völlige Werthlosigkeit einer jeden Aussage eines Mitschuldigen ausgesprochen sein. Ihre Commission kann daher, unbeschadet der weitern Berathung dieses Gegenstandes bei der Discussion des Strafgesetzbuchs, nur auf den Strich jenes Zusatzes antragen.

5) Gegen die von der andern Kammer in Nr. 6 beschlossene nähere Bezeichnung des außergerichtlichen Geständnisses als eines „ernstlichen", sowie

6) gegen die Beifügung des Wortes „öffentliche" vor Urkunden in Nr. 7 haben wir, als sich von selbst verstehend, nichts zu erinnern.

§. 245.

Dieser Paragraph enthält unter Nr. 1 und 2 eine Ergänzung der im §. 244 gegebenen Regeln über den zusammengesetzten Beweis, wodurch die Zulässigkeit der Ueberweisung auf den Grund verschiedener, an sich unvollständiger, directer Beweismittel etwas erweitert wird. Die Commission hält diese Erweiterung nicht nur für gerechtfertigt, sondern für durchaus nothwendig.

Die Nr. 2 unterstellt den Fall des Zusammentreffens directer Beweismittel mit Anzeigungen; die Commission hat vorgezogen, die Bestimmung hierüber des innern Zusammenhangs und der Deutlichkeit wegen in den nachfolgenden

§. 246,

der von dem gleichen Falle handelt, aufzunehmen.

Es soll nämlich nach diesem Paragraph, wenn die Voraussetzungen des §. 241 vorliegen, ein einzelner, der im §. 244 genannten Beweisgründe gleich einer Anzeigung wirken, d. h. die Ueberweisung darf angenommen werden, wenn ein solcher Beweisgrund mit wenigstens einer Anzeige zusammentrifft, und man sich zum Angeschuldigten des Verbrechens versehen kann. Ein directes Beweismittel zu Unterstützung des objectiven Thatbestands ist dagegen in dem unterstellten Falle nach Ansicht Ihrer Commission kein gesetzliches Erforderniß, weil hier die Ueberweisung nicht auf bloßen Anzeigen beruht (§. 241).

Nach §. 245 Nr. 2 soll ferner die Ueberweisung als hergestellt betrachtet werden dürfen, wenn einer der im §. 244 genannten Beweisgründe ꝛc. mit mehreren Anzeigen zusammentrifft. Das Zusammentreffen eines directen Beweismittels mit einer Mehrzahl von Anzeigen entbindet hiernach von dem sonst nöthigen Erfordernisse, daß man sich des Verbrechens zum Angeschuldigten versehen kann.

Hiernach schlägt die Commission nachstehende die Nr. 2 des §. 245 und den folgenden §. in sich begreifende neue Fassung des §. 246 vor:

„Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 244 Nr. 1—7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeigung zusammentrifft, und man sich zum Angeschuldigten des Verbrechens versehen kann; oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage u. s. w. mit mehreren Anzeigungen zusammentrifft."

§. 247.

Dieser Paragraph hat in der andern Kammer zu längern Discussionen Veranlassung gegeben, in deren Folge er theilweise angenommen, theilweise abgeändert worden ist. Nur die Differenzpunkte werden daher hier einer wiederholten Prüfung unterworfen.

Die Commission bekennt sich im Allgemeinen zu dem Grundsatze, worauf der Schlußsatz dieses Paragraphen im Regierungsentwurf beruht, daß nämlich verschiedenen, durch eine größere Anzahl von Zeugen bestätigten Anzeigen, wenn auch jede einzelne derselben nicht voll bewiesen ist, dennoch unter Umständen die Kraft mehrerer Anzeigungen beigelegt werden darf. Allerdings hat eine Inzicht ihre volle Kraft nur, wenn sie vollständig bewiesen ist; daraus folgt aber nicht, daß, wenn sie nur theilweise bewiesen ist, sie darum ohne allen Werth bleibt, vielmehr nur, daß ihr dann ein geringeres Gewicht beizulegen ist. Nach der Fassung der zweiten Kammer könnten mehrere noch so dringende Anzeigen, weil nicht eine jede voll bewiesen ist, nur insofern einige Wirkung äußern, als sie den Richter, wenn die übrigen gesetzlichen Requisite vorhanden sind, zum Ausspruch des Schuldig vollends bestimmen können, werden dagegen nicht selbst als den Richter zu diesem Ausspruch gesetzlich berechtigende Umstände angesehen.

Hierdurch wird aber das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt; eine Erweiterung desselben ist hier dringend nothwendig, weil die einzelnen Anzeigen häufig nur auf einer Zeugenaussage, ohne weiteres unterstützendes Moment, beruhen; — und auch an sich begründet, da zwei Anzeigen, deren jede durch einen und zwar nicht den nämlichen Zeugen bekräftigt ist, soviel Gewicht in die Wagschale legen dürften, als eine durch zwei Zeugen unterstützte Anzeige. Der §. 13 des Strafedicts von 1803 scheint uns insofern ganz von dem richtigen Grundsatz auszugehen; das ganze, aus diesen Anzeigen zusammengesetzte Untersuchungsfactum beruht dann in Wahrheit auf der Aussage mehrerer Zeugen.

Endlich hält es die Commission für vollkommen begründet und gewissermaßen für selbst verstanden, daß bei fortgesetzten Verbrechen nicht nothwendig die einzelnen Acte, welche zusammen als Ausführung des nämlichen rechtswidrigen Entschlusses betrachtet werden (Strafgesetzbuch §. 159), durch je zwei Zeugen erwiesen sein müssen, es vielmehr genügt, wenn nur im Ganzen das Untersuchungsfactum von verschiedenen vollgültigen Zeugen bestätigt wird. Dieser Satz muß aus gleichem Grunde, wie für die verbrecherische That selbst, so auch für die Anzeigungen gelten. Hiernach beantragt die Commission folgende Fassung des Paragraphen:

„Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgültige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeige dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.

Ebenso kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeige begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen, wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgültiger Zeugen bestätigt sind.

Eine fortgesetzte oder wiederholte Handlung, welche in ihren einzelnen Acten von verschiedenen vollgül-

tigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurde, kann, ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmacht oder nur eine Anzeigung begründet, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden."

§. 248.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 249.

Durch diesen Satz erreicht die Gesetzgebung eine weitere Bürgschaft der Wahrheit des gefällten Urtheils; der Richter wird nämlich, nachdem er das vorhandene Beweismaterial unter das Gesetz subsummirt und vollständig gefunden hat, auch noch auf die Prüfung seiner innern Ueberzeugung verwiesen und aufgefordert, nur dann das „Schuldig" auszusprechen, wenn er selbst keinen vernünftigen Zweifel in die Schuld setzen kann, denn eine bloße höchst unwahrscheinliche Möglichkeit des Gegentheils darf und muß hierbei außer Berücksichtigung bleiben.

§. 250.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Zwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln.

Eine wesentliche Garantie unseres bisherigen Criminalverfahrens liegt in dem ausgedehnten Recursrechte; es ist daher ganz natürlich und begreiflich, daß man an demselben bei Einführung neuer Grundlagen für den Strafproceß festhält; Ihre Commission ist einstimmig darüber, daß man von dieser wichtigen Garantie mehr nicht, als mit dieser neuen Grundlage unvereinbar ist, aufgeben soll.

Dagegen besteht eine Meinungsverschiedenheit in deren Mitte über die Grenzlinie dieser Vereinbarkeit, also darüber: in wie weit mit dem mündlichen Verfahren ein Recurs zugelassen werden kann.

Während die eine Hälfte der Commission die Motive adoptirt, welche dem Regierungsentwurfe zum Grunde liegen und in dem Berichte der andern Kammer mit Scharfsinn weiter ausgeführt sind, geht dagegen die andere Hälfte von dem, von gewichtigen Autoritäten aufgestellten Satze aus, „daß man eine Berufung von dem Gerichte, vor welchem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, an einen höhern Richter, welcher derselben fremd geblieben ist, in Beziehung auf die Thatfragen nicht zulassen kann; es wäre dies — wie richtig hervorgehoben wird — offenbar eine Berufung von einem mit allen Mitteln zur Erkennung der Wahrheit besser ausgerüsteten Richter an einen andern, dem diese Mittel in weit geringerm Maße zu Gebot stehen."

Dieser Satz läßt sich in der That unter der Voraussetzung, daß das mündliche Verfahren ohne unleidliche Vermehrung der Kosten und allzu große Beschwerden für die Zeugen in höherer Instanz nicht reproducirt werden kann, schwer bestreiten. Eine Revision und Prüfung des Processes ist nicht möglich, wo der Richter bei der Urtheilsfällung

nur auf Das Rücksicht nehmen darf, was in der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommen ist (§. 223), also sein Erkenntniß auf die unmittelbare richterliche Wahrnehmung gründen soll, die einer Uebertragung auf einen andern Gerichtshof nicht fähig ist. Die Verhandlung in allen Einzelnheiten durch protokollarische Aufzeichnung zu fiziren und diese Protokolle dann neben den Acten der Voruntersuchung als Grundlage des Erkenntnisses gelten zu lassen, wäre, abgesehen von der dadurch herbeigeführten unerträglichen Weitläufigkeit, gegen den Geist des mündlichen Verfahrens. Der Totaleindruck ist es, der hier entscheidet, also eine Masse von factischen Momenten, die an den Sinnen vorübergehen und sich nicht festhalten lassen, wenn man auch Stenographen in die Gerichtssäle ruft. Wie auf den Inhalt, so soll auf die Art der Aussage, auf die Individualität und das Benehmen des Angeschuldigten und der Zeugen großes Gewicht gelegt werden. Dieses darf und soll auf die subjective Ueberzeugung des Richters einwirken, die sich eben darum nicht demonstriren läßt und einer Controle nicht unterliegt.

Hielte man übrigens eine Wiederholung des Verfahrens an und für sich auch für ausführbar, so könnte selbst dann, aus allgemeinen in der Natur der Sache liegenden Gründen, von einem eigentlichen Recurse, von einer Prüfung der Frage, ob der Richter erster Instanz recht geurtheilt habe, nicht wohl die Rede sein. Vor dem höhern Richter ginge nämlich nicht sowohl eine Reproduction des vorigen, als vielmehr ein neues Verfahren vor, welches nothwendig nicht durchaus dasselbe Bild, wie das frühere bieten wird. Selbst abgesehen von den manchfach einwirkenden Zwischenfällen, wie sie bei jeder Assisenverhandlung vorzukommen pflegen, werden sicher Angeschuldigte und Zeugen hier nicht in ganz gleicher Weise aussagen und sich benehmen wie früher; den Satz aber, welchen die Vertheidiger des mündlichen Verfahrens so oft gegen die Schriftlichkeit geltend gemacht haben, daß nämlich die kleinsten Nebenumstände die ganze Gestalt der Sache ändern können, werden sie auch hier gelten lassen. Die Function des Recursrichters wird daher in der That nicht sowohl darin bestehen, daß er, wie sonst die Aufgabe der zweiten Instanz, das Urtheil des Unterrichters prüfe, als vielmehr, daß er selbst ein neues Urtheil über denselben Gegenstand fälle, hinsichtlich dessen mit gleichem Fug eine höhere Instanz ebenfalls in Anspruch genommen werden könnte. Es dürfte sich aus diesem Grunde wohl nicht selten ereignen, daß das Gericht erster und zweiter Instanz, selbst ohne Vorbringen eigentlicher **Nova**, ganz verschieden, aber gleich richtig urtheilen, je nachdem das ihnen vorgeführte Beweismaterial sich gestaltet hat: ein Umstand, der eben nicht dazu beitragen wird, das Vertrauen in die Gerichte zu heben.

Einen Grund, daß die zweite Verhandlung ein treueres, richtigeres Bild, als die erste geben werde, vermögen wir nicht einzusehen; es möchte vielmehr für die Annahme des Gegentheils der Umstand sprechen, daß nach Ablauf von Monaten die Depositionen der Zeugen, wegen indeß eingetretener Verwischung des Vorfalls im Gedächtnisse oder auch wegen stattgefundener äußerer Einwirkung, nicht mehr eben so getreu sein werden, als das erste Mal. Haben selbst schon französische Praktiker die Bemerkung gemacht, daß die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung zuverlässiger seien, als in der öffentlichen Sitzung, so dürfte sich eine gleiche Erfahrung bei Wiederholung der Schlußverhandlung ergeben. Die Wahrheit wird also jedenfalls durch diese neue Darstellung nicht gewinnen.

Da übrigens in legislativen Fragen jede Theorie mangelhaft und die praktische Erfahrung Meister ist, so haben wir auch einen Blick auf andere Länder geworfen, wo die Institution der mündlichen Verhandlung in Criminalsachen besteht, nirgends aber — so viel uns solche bekannt geworden — einen Grund zu abweichender Ansicht gefunden.

Man beruft sich für die Ausführbarkeit eines Recurses über die Thatfrage vorzugsweise auf das Verfahren vor den correctionellen Gerichten in Frankreich, wo solcher unbeschränkt stattfinde. Man berücksichtigt aber wohl dabei nicht genügend, daß die französischen Praktiker selbst die erheblichsten Einwendungen gegen die Art der Durchführung dieser Appellation machen, und beklagen, wie dem Richter zweiter Instanz, vor welchem die mündliche Verhandlung in der Regel keineswegs reproducirt, vielmehr die Zeugen nur ausnahmsweise, insoweit dies durch Zwischenurtheil ausdrücklich bestimmt wird, wiederholt einvernommen werden kein vollständiges Material für die Urtheilsfällung gewährt werde.

Wie mag daher die deutsche Gründlichkeit aus dieser, von französischen Rechtsgelehrten selbst als oberflächlich und ungenügend erkannten Aburtheilung geringerer Strafsachen ein Exempel für die Entscheidung unserer wichtigsten Criminalfälle entnehmen! Wenn hiergegen erinnert wird, daß jene Oberflächlichkeit und Eilfertigkeit in Erledigung der Recurse in correctionellen Sachen mit diesem Verfahren nicht nothwendig, sondern nur mißbräuchlich verbunden sei und man es besser machen könne, so kann man sich wenigstens nicht auf die Praxis jenes Verfahrens berufen.

Wenn man ferner auf das Criminalverfahren in einigen italienischen Staaten, insbesondere in Neapel, wo das Princip der Mündlichkeit in größerer Ausdehnung stattfindet, und in den Niederlanden Bezug nimmt, so ist auch hieraus für die Ausführbarkeit jenes Verfahrens wohl nichts zu entnehmen. Das neapolitanische Gesetz überläßt die Entscheidung der Thatfragen ausdrücklich dem **Criterio morale** und bestimmt, daß dieser Theil einem Recurse nicht unterworfen ist. In den Niederlanden aber ist, wie in Frankreich, in Criminalfällen nur eine Cassation, nicht eine eigentliche Appellation zulässig; der Cassationshof hat nur die Frage wegen Verletzung der gesetzlichen Beweisvorschriften, nicht aber das Gewicht der Beweismittel und in wie fern sie die Ueberzeugung zu gewähren geeignet sind, zu prüfen.

Also auch practische Ergebnisse in andern Ländern stehen dem Systeme des Entwurfes nicht zur Seite; er schlägt uns vielmehr ein **Novum** vor, das in dieser Weise und Ausdehnung anderwärts, so viel uns bekannt, nicht besteht. Wir glauben daher, daß hierin die größte Vorsicht um so mehr geboten sei, als auf dem Felde der Legislation der wirkliche Erfolg gar häufig dem erwarteten und oft mit einer gewissen Zuversicht vorausgesagten Erfolge sehr wenig entspricht.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen unterwerfen wir nun die Bestimmungen des Entwurfs einer genauern Prüfung.

In den Motiven ist anerkannt, daß die Wiederholung des Schlußverfahrens in zweiter Instanz wegen der Kosten- und Zeugenbelästigung nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise in wenigen Fällen stattfinden dürfe; er enthält zu diesem Zweck mehrere vorsorgliche Bestimmungen. Es frägt sich, ob hierdurch, ohne das Princip selbst aufzugeben und der neuen Grundlage ungetreu zu werden, jene Schwierigkeiten gehoben sind.

Einmal nämlich ist dem Oberrichter gestattet, die Beschwerde bezüglich auf die Thatfrage sofort und ohne weiteres Verfahren als ungegründet zu verwerfen. Dann ist aber in der That — das Princip der Mündlichkeit als das wahre vorausgesetzt — entweder nur der Schein einer Appellation vorhanden, da dem höhern Richter die nach diesem Princip nothwendigen Elemente nicht gewährt werden, um sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des unterrichterlichen Erkenntnisses zu überzeugen, er vielmehr sein Urtheil lediglich aus der Voruntersuchung und den in der öffentlichen Gerichtssitzung gemachten Notizen, also unvollständigem Materiale, zu schöpfen hat; — oder aber der Richter wird aus diesem Grunde von einer solchen Befugniß nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen, somit der Zweck dieser Bestimmung nicht erreicht werden.

Man behauptet zwar, daß der Recurrent nicht verletzt sein könne, wenn die Gerichte auf zwei verschiedenen Wegen dahin gelangt sind, die Frage der Schuld gleichförmig gegen ihn zu entscheiden. Allein so darf die Frage wohl nicht aufgefaßt, sie muß vielmehr dahin gestellt werden: Welches ist das Verfahren, das am sichersten die Handhabung der Gerechtigkeit, also die Verurtheilung der Schuld, die Anerkenntniß der Unschuld verbürgt, somit den Interessen der Gesammtheit wie der Einzelnen gleichmäßig entspricht? Wird diese Frage zu Gunsten der Mündlichkeit gelöst, so ist es dieses Princip, welches consequent in allen Instanzen durchgeführt werden muß; denn ganz folgerichtig wäre es wohl nicht, Das, was auf dem einmal als richtig anerkannten Wege gefunden worden ist, nur dann anzunehmen, wenn ein Weg, den man als einen unrichtigen und trügerischen verlassen hat, fernerhin auch dahin führt.

Abgesehen hiervon kommt aber insbesondere zu beachten, daß die der mündlichen Verhandlung vorausgehende Vor-

untersuchung nebst den in öffentlicher Gerichtssitzung gemachten Aufzeichnungen, einer in sich abgeschlossenen und vollständigen schriftlichen Untersuchung mit Grund nicht gleichgestellt werden darf. Da nämlich nach dem Principe der Mündlichkeit nur Dasjenige die Grundlage des Urtheils bilden soll, was in der mündlichen Verhandlung — der eigentlichen Hauptuntersuchung — vorgekommen ist (§. 223), so wird die Voruntersuchung, wie überhaupt in den Ländern, wo mündliches Verfahren herrscht, der Natur der Sache nach und trotz mancher hiergegen anstrebender Vorschriften des Entwurfs, mehr und mehr die Natur einer vorläufigen Information annehmen, die nothwendig der Ergänzung durch die Haupthandlung des Verfahrens selbst, und nicht blos der jedenfalls auf die Hauptmomente beschränkten Notizen in dem Protokoll der öffentlichen Sitzung bedarf, um ein vollständiges Bild der gesammten Untersuchung zu bieten.

Bei einem Recurse des Angeschuldigten mag übrigens zugegeben werden, daß selbst in den unvollständigen Acten der Voruntersuchung die Beweise der Schuld so sonnenklar vorliegen können, daß auch ohne mündliche Verhandlung der Recurs ohne Bedenken verworfen werden kann; allein daraus ist nichts Wesentliches zu folgern, da die ganz einfachen Fälle nicht die Regel bilden, die Recurssachen vielmehr meist zu den etwas zweifelhaften oder selbst intricaten gehören werden.

Bei einem Recurse des Staatsanwalts erscheint aber eine solche alsbaldige Abweisung noch weniger als zuläßig, denn er wird einen Recurs nur dann an den Oberrichter gelangen lassen, wenn die Beweisminima vorhanden sind und dessenungeachtet freigesprochen worden ist. Ob aber Letzteres mit Recht oder Unrecht geschehen, darüber kann, nach dem aufgestellten Princip, nur die mündliche Verhandlung entscheiden. Hier allein können die Gründe liegen, welche den Richter bewogen oder aber abgehalten haben, aus den gesetzlichen Voraussetzungen zur Verurtheilung die subjective Ueberzeugung der Schuld zu schöpfen. Verwirft der Oberrichter ohne Reproduction der Verhandlungen, so kann er es daher nicht auf den Grund eigener Prüfung, sondern nur darum thun, weil es eben sein Vorgänger gethan hat.

Ferner ist nach dem Entwurfe dem Oberrichter ebenfalls ohne vorgängiges mündliches Verfahren gestattet, das Urtheil bezüglich auf die Entscheidung der Thatfragen, ungeachtet des Vorhandenseins der Beweisminima, mit zwei Drittel Stimmen zu Gunsten des Angeschuldigten abzuändern.

Diese Vorschrift erscheint wohl als ganz unzuläßig, indem dann der lediglich auf die Acten erkennende Oberrichter, ungeachtet in diesen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verurtheilung enthalten sind, freispricht — weil er eben meint, daß der Richter erster Instanz die Ergebnisse der unmittelbar vor diesem vorgegangenen mündlichen Verhandlung, wovon der Oberrichter weder etwas gesehen noch gehört hat, irrig aufgefaßt habe! Die Einräumung dieser Befugniß ist wohl um so unstatthafter, als gerade die unmittelbare Anschauung das Spatium von der Möglichkeit der Verurtheilung, die in den Acten liegt, zu deren Wirklichkeit, welche sich auf die subjective Ueberzeugung gründet, auszufüllen bestimmt ist. Wenn zur Unterstützung dieser Vorschrift angeführt wird, daß die größere Stimmenzahl für die Evidenz bürge, so ist hiergegen einzuwenden, daß dann eben zwei Drittel des Obergerichts den zwei Dritteln des Untergerichts gegenüberstehen. Das Bedenken einer solchen Vorschrift dürfte sich nur durch die Betrachtung vermindern, daß nicht leicht zwei Drittel der Stimmen von einer solchen Facultät Gebrauch machen dürften, dieselbe also ebenfalls ziemlich illusorisch bleiben wird.

Eine Ungleichheit liegt übrigens in dieser Vorschrift insofern, als eine derartige Abänderung durch zwei Drittel der Stimmen nur bei dem Recurse des Angeschuldigten, nicht aber über die ganz gleichen Fragen bei dem Recurse des Staatsanwalts gestattet ist. Allerdings würde hierdurch das Unausführbare dieser Vorschrift noch bestimmter hervortreten, die Consequenz aber diese Bestimmung fordern, da die Rechte des Anklägers und Angeklagten in dieser Beziehung gleich sind, somit jedes Mittel, welches zur Auffindung der Wahrheit als dienlich erkannt wird, dem einen, wie dem andern Theile eingeräumt werden sollte.

Ein Theil Ihrer Commission ist darnach der Ansicht, daß die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen der Reproduction des Verfahrens vor dem Oberrichter einmal mit der Grundlage des Entwurfs, dem Principe der Mündlichkeit, unvereinbar, zudem nicht ganz practisch sind, daher — selbst wenn man über diese Inconsequenz hinweggehen wollte — jedenfalls hierdurch der Zweck nicht erreicht, die regelmäßige Wiederholung der mündlichen Verhandlung nicht ausgeschlossen, endlich selbst durch Zulassung der letztern die Wahrheit und Gerechtigkeit nicht wahrhaft gefördert würde.

Dieser Theil der Commission schlägt daher vor, nur gegen Erkenntnisse des Amtsrichters, wo die gleichen Gründe nicht anschlagen, einem näher zu regulirenden Recurse in unbeschränkter Weise stattzugeben, dagegen den Recurs gegen Collegialgerichte nur in Bezug auf Rechtsfragen zuzulassen und im Allgemeinen in nachstehender, schon anderwärts vorgeschlagenen Weise zu ordnen.

Hiernach würde

I. dem Angeschuldigten der Recurs zustehen:

1) wenn die That, wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist;
2) wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Verbrechen erkannt; oder
3) wenn die Strafverfolgung verjährt ist;
4) wenn auf eine, von dem Gesetze nicht gedrohte schwerere Strafart oder auf eine das gesetzliche Maß überschreitende Strafgröße erkannt ist;
5) wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, durch deren Dasein die Annahme der rechtlichen Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt ist.

In dem letzten Falle handelt es sich nämlich ebenfalls um eine Rechtsfrage, um die Frage nämlich, ob das Gesetz, welches die Beweisminima vorschreibt, beobachtet oder verletzt ist, — obwohl nicht verkannt werden kann, daß bei Entscheidung dieser Hauptfrage jeweils Präjudicialfragen zu lösen sein werden, z. B. ob ein Thatumstand eine Anzeigung bilde, ob ein Zeuge vollgültig oder verdächtig sei, welche in das Gebiet des Thatsächlichen hinüberstreifen.

II. Dem Staatsanwalte steht der Recurs zu:

1) gegen lossprechende Urtheile, wenn die Lossprechung mit Unrecht darauf gebaut wurde, daß die That durch kein Strafgesetz verboten, oder daß die Strafverfolgung verjährt sei;
2) gegen verurtheilende Erkenntnisse, wenn das Verbrechen gegen die Gesetze für ein geringeres erkannt, oder eine andere oder geringere als die gesetzliche Strafe gegen den Verurtheilten ausgesprochen wurde.

III. Dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten steht der Recurs zu:

1) wenn das urtheilende Gericht nicht das zuständige, oder bei der Verhandlung oder der Urtheilsfällung nicht gehörig besetzt war;
2) wenn wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden.

Darnach würde ein Recurs nicht statthaft sein: wegen Annahme der rechtlichen Gewißheit einer Entschuldigungsthatsache, oder wegen Nichtannahme der Gewißheit einer Anschuldigungsthatsache; ferner wegen Annahme der Gewißheit einer Anschuldigungsthatsache, insofern die hiezu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind; endlich wegen der Strafgröße, wenn diese innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zugemessen ist.

Zur Beruhigung Derjenigen, bei welchen durch diese, den Recurs des Staatsanwalts, wie des Angeschuldigten übrigens gleichmäßig treffende Beschränkung Besorgnisse erregt werden, machen wir einerseits darauf aufmerksam, daß in Criminalsachen gemeinrechtlich nicht eine eigentliche Appellation, sondern nur das an sich nicht devolutive Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gestattet, und selbst bei uns bis zum Jahr 1837 ein Recurs zum Recht nur bei Behauptung völliger Unschuld, für alle andern Fälle aber lediglich der Recurs zur Gnade, der auch fernerhin unbeschränkt

bleibt, eröffnet war; — andererseits aber weisen wir darauf hin, daß sowohl in der Nothwendigkeit einer vorgängigen Versetzung in den Anklagestand — also einer wiederholten, in wichtigern Sachen von verschiedenen Gerichten ausgehenden Prüfung — als in den Vorschriften über die Beweisminima und dem, wegen deren Verletzung gestatteten Recurse eine gewichtige Schutzwehr gegen ungegründete Verurtheilung liegt, endlich das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens jederzeit gestattet ist.

Darum sind wir aber zu verkennen weit entfernt, daß das urtheilende Gericht selbst in einer Weise constituirt sein muß, daß nur eine wohlerwogene gerechte Entscheidung von ihm zu erwarten ist. Bei Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens erblicken wir eine Hauptschwierigkeit für die Gerichtsorganisation darin, daß die Strafgerichte wegen persönlichen Erscheinens der Zeugen keinen sehr ausgedehnten Sprengel haben dürfen, dessenungeachtet aber für eine solide Rechtspflege volle Bürgschaft geben sollen. Diese Schwierigkeit wird durch Gestattung eines unbeschränkten Recursrechtes, wie wir oben auszuführen gesucht, nicht beseitigt; sie besteht selbst abgesehen von der Frage über die Ausdehnung des Recurses, weil das neue Verfahren überhaupt wohl nur dann von ersprießlichen Folgen sein kann, wenn das vor Aller Augen verfahrende Strafgericht, einen tüchtigen Präsidenten an der Spitze, schon äußerlich mit Würde auftritt und bei formeller Behandlung, wie bei materieller Entscheidung der Strafsachen überall seine Ueberlegenheit und Einsicht beurkundet. Ob und wie jene Schwierigkeit zu heben sei, gehört nicht hieher, sondern darf wohl um so mehr der Berathung über die Gerichtsverfassung überlassen werden, als nach unserer Ansicht letztere durch Dasjenige bedingt ist, was man bezüglich auf das Verfahren als zweckmäßig erkannt hat.

Sollte die hohe Kammer dieses von der einen Hälfte der Commission vertheidigte Princip billigen, so würden die oben vorgeschlagenen Bestimmungen an die Stelle der betreffenden Paragraphen des Entwurfs treten und überhaupt eine Umstellung der Paragraphen und neue Redaction dieses Titels, so weit er vom Recurse handelt (§§. 251 — 71) erforderlich sein. Sollte dagegen die hohe Kammer sich für das System des Regierungsentwurfs aussprechen, so würde es im Allgemeinen bei der dermaligen Anordnung verbleiben.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der einzelnen Paragraphen über:

§. 251.

Die Fassung dieses Paragraphen hängt von Lösung obiger Streitfrage ab; wird das System des Regierungsentwurfs im Recurswesen angenommen, so ist gegen die Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern; andern Falls wird schon hier auszusprechen sein, daß gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte ein Recurs unbeschränkt, gegen Bezirks- und Hofgerichte aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen stattfindet.

§. 251 a.

Die zweite Kammer will zwar dem Angeschuldigten, nicht aber dem Staatsanwalte den Recurs über die Thatfragen gestatten.

Ihre Commission ist einstimmig darin, daß das Princip des Anklageprocesses fordere, beide Theile in Beziehung auf das Recursrecht gleich zu behandeln, daher entweder dem Staatsanwalt, wie dem Angeschuldigten, oder keinem von beiden ein Recursrecht in Beziehung auf die Thatfragen einzuräumen sei. Es wird daher auf den Strich dieses Paragraphen angetragen.

§. 252.

Mit dem Satze, daß der Staatsanwalt gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse nicht recurriren könne, ist die Commission zwar im Allgemeinen, nicht aber in dem Falle einverstanden, wenn der Staatsanwalt aus Anlaß einer Verwaltungsbehörde Namens einer Corporation oder eines Individuums die Bestrafung selbst beantragt hat. In diesen Fällen, z. B., wenn er für einen Staatsdiener wegen Ehrenkränkung beim Amtsrichter Klage erhoben hat, dem klagenden Theile das Recursrecht zu versagen, liegt lediglich kein Grund vor; die Gleichheit der Rechte beider Theile erheischt vielmehr die Einräumung dieser Befugniß. Es genügt übrigens, wenn dem Staatsanwalte die vorsorgliche Einwendung eines Rechtsmittels, wie dies bereits die Instructiv-Verordnung vom 10. Juli 1832 bestimmt, gestattet, dessen weitere Verfolgung aber von der Entscheidung der zuständigen höheren Behörde abhängig gemacht wird. Wir tragen daher darauf an, den Schluß des zweiten Satzes dahin zu fassen:

. . . . . „andere Verwaltungsbehörden in Bezug auf Vergehen, die gegen sie oder gegen ihre Diener, in so weit diese in ihrem Amte handelten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren."

§. 253—53 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 254.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Proceßkosten, in so weit solche dem Beschädigten erwachsen sind, in gleicher Weise, wie dessen Entschädigungsansprüche behandelt werden sollten, da der Proceßkostenersatz in der That nach den allgemeinen Grundsätzen über Entschädigungspflicht zu beurtheilen ist.

Sie beantragt daher die Worte einzufügen:

. . . . „oder die den letztern erwachsenen Proceßkosten" . . .

§. 255.

Die Commission geht davon aus, daß die gleiche Folge eintreten muß, wenn der Staatsanwalt, wie wenn der Angeschuldigte die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet hat; sie theilt insofern die Gründe, welche im Commissionsbericht der andern Kammer hiefür angeführt sind. Der Antrag geht daher dahin, den zweiten Satz des Paragraphen so zu fassen:

„Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei," im Uebrigen aber denselben nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 255 a.

(Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.)

§. 256.

Da die Entlassung des Angeschuldigten aus dem Verhafte eintreten soll, wenn der Staatsanwalt den Recurs nicht in instanti anzeigt, so wird er häufig im Falle sein, dies zu thun, ohne, wie es §. 255 wenigstens für die

Regel will, gleichzeitig die Beschwerdepunkte aufstellen zu können; es erscheint daher, um jeden Zweifel zu heben, rathsam, ihm die Aufstellung der Beschwerden innerhalb der gesetzlichen 8tägigen Frist ausdrücklich vorzubehalten.

Antrag: nach den Worten „bei Verkündung des Urtheils anzeigt" beizufügen:

„vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepunkte innerhalb der gesetzlichen Frist".

§. 257.

Von der Gleichheit der Rechte der Parteien ausgehend, beantragt die Commission den Schlußsatz zu streichen und dagegen zu setzen:

„Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung."

§§. 258—265.

Derjenige Theil der Commission, welcher dem Principe des Regierungsentwurfs im Recurswesen huldigt, hat gegen diese Paragraphen nichts zu erinnern; der andere Theil bezieht sich im Allgemeinen auf Dasjenige, was in der Einleitung zu diesem Titel vorgetragen worden ist. In Folge des dort aufgestellten Princips würden:

1) die Paragraphen 258—260, insoweit sie sich auf das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in der Recursinstanz beziehen, hinwegfallen, da es sich hier nicht weiter um Feststellung des Thatsächlichen handelt; Nova würden vielmehr im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend zu machen sein.
2) In §. 261 würde der zweite Satz cessiren, da die Anwesenheit des Angeschuldigten zu Entscheidung der Rechtsfrage in der Recursinstanz überall nicht als nothwendig erscheint, sondern ihm lediglich freistehen muß.
3) In §. 263 fällt Nr. 2 hinweg, indem nicht wegen der Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken, sondern nur wegen Ueberschreitung der letztern recurrirt werden darf.
4) Die §§. 264 und 265 würden gestrichen, da sie sich lediglich auf den Recurs über die Thatfrage beziehen.

§. 265 a.

Dieser Paragraph beruht auf der Unterstellung der Zulässigkeit des Recurses über die Thatfrage und bezweckt die Schwierigkeiten, welche mit der nochmaligen Einvernahme der Zeugen bei dem Recursgerichte verbunden sind, zu vermindern.

Er zerfällt daher in sich, wenn diese hohe Kammer nur einen Recurs über die Rechtsfrage statuiren sollte.

Andernfalls aber verdient dieser Paragraph eine reifliche Erwägung. Gegen denselben wird geltend gemacht, daß die Garantie, welche die höhere Instanz gibt, nicht allein in der Anzahl der Richter, sondern noch in manchen andern sichernden Momenten liege, welche ein anderes, der ersten Instanz coordinirtes Gericht nicht zu gewähren pflege, daher dem Angeschuldigten gegen seinen Willen der höhere Richter nicht entzogen werden dürfe. Zu Gunsten desselben wird dagegen hervorgehoben, daß die Wiederholung der Schlußverhandlung vor dem meist weit entfernten Recursgerichte mit zu großer Belästigung der Zeugen und zu bedeutenden Kosten verbunden sein würde, daher auch in Frankreich bei den correctionellen Gerichten eine ähnliche Einrichtung getroffen sei.

Die Majorität erklärte sich demzufolge unter obiger Voraussetzung für Annahme des Paragraphen.

§. 266.

(Nach dem Antrag der zweiten Kammer.)

§. 267.

Die Fassung des ersten Satzes hängt von der Frage über den Recurs ab.

Was den letzten Satz betrifft, so stimmt die Majorität der Commission für dessen Wiederherstellung nach dem Regierungsentwurfe in Folge des zu dem §. 208 gefaßten Beschlusses.

Die Minorität sprach sich dahin aus: Nach dem in diesem Paragraphen aufgestellten Principe solle Das, was über die Vornahme der Verhandlung und Urtheilsfällung für die erste Instanz vorgeschrieben ist, auch für die Recursinstanz gelten. Da nun für das Verfahren vor dem Amtsrichter Oeffentlichkeit nicht vorgeschrieben sei (conf. §. 206), so folge hieraus, daß auch bei Erledigung der von dem Amtsrichter an das Bezirksstrafgericht erwachsenen Recurse die Oeffentlichkeit nicht stattfinde. Von diesem Principe hier eine Ausnahme zu gestatten, sei um so weniger Grund vorhanden, als bei diesen geringsten Strafsachen die Allgemeinheit nicht wesentlich betheiligt sei.

Wenn übrigens die hohe Kammer gegen Erkenntnisse der Collegialgerichte einen Recurs über die Thatfrage nicht gestattet, so bedarf es hier besonderer Bestimmungen über die Erledigung des gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse unbeschränkt stattfindenden Recurses, insbesondere wegen des Vorbringens neuer Thatsachen und Beweismittel und die Vornahme der Verhandlung in der Recursinstanz; diese könnten den §§. 258, 259, 261, 264 des Entwurfs nachgebildet werden.

§. 268.

Bei der Aenderung der zweiten Kammer, welche theils nur die Fassung, theils die Hinzufügung eines sich wohl von selbst verstehenden Satzes betrifft, hat Ihre Commission nichts zu erinnern.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, ausdrücklich zu bestimmen, welche Vorschriften des Verfahrens als wesentlich gelten, um die vorauszusehenden Controversen über diesen Punkt wenigstens so viel als möglich abzuschneiden.

Man nahm jedoch hiervon Umgang, indem ganz bestimmte Normen hierüber nicht gegeben werden können, jede Detaillirung daher wieder zu Controversen Anlaß geben und sich daher am besten auf die Bestimmung beschränkt werde: Als wesentliche Vorschriften sind diejenigen anzusehen, ohne welche nach dem Ermessen des Richters die Absicht des Gesetzes nicht erreichbar ist. Etwas Anderes sagt der hier angeführte L. R. S. 6 k. in seiner Anwendung auf das Criminalverfahren in der That nicht, da nirgends in dem Entwurfe auf die Nichtbeobachtung einer Form ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, noch dieselbe für eine nothwendige Feierlichkeit erklärt ist.

§. 269.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 269 a. b.

Diese Zusatzparagraphen fallen mit dem §. 251 a., worauf sie sich beziehen, indem für den Recurs des Staatsanwalts etwas Abweichendes nicht gelten soll.

§§. 270 u. 271.

Sollte die hohe Kammer sich dafür entscheiden, daß nur ein Recurs über die Rechtsfrage für zulässig zu halten sei, so würde in zweiter Instanz ein nochmaliges Verfahren in der Ausdehnung wie vor dem Unterrichter, insbesondere

ein Beweisverfahren niemals stattfinden, vielmehr nur die Entscheidung der Rechtsfrage an dasselbe erwachsen, unter dieser Voraussetzung aber wohl kein Grund zu Gestatttung der Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel gegen ein Urtheil zweiter Instanz vorhanden sein.

Im entgegengesetzten Falle wird gegen diese Paragraphen nichts erinnert, übrigens dem Ausdrucke „offenbar" im Regierungsentwurfe der Vorzug gegeben.

§. 272.

Die Commission ist der Ansicht, daß, wie dem Angeschuldigten, so auch dem Staatsanwalte wegen ungesetzlichen Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zugestanden werden muß. Es rechtfertigt sich dies aus den oben angegebenen Gründen und der weitern Erwägung, daß der Staatsanwalt, obwohl ihm keine Einwirkung auf die Untersuchung zukommt, doch nicht in der Lage ist, allen etwa vorkommenden Ungesetzlichkeiten vorzubeugen, oder sie auf andere Weise zu beseitigen.

Die Beschwerdeführung gegen Handlungen des Untersuchungsrichters, welche dieser selbstständig und nicht in der Eigenschaft als Mitglied des Bezirksstrafgerichts vorgenommen, sollen nach unserer Ansicht an dieses letztere, und nur Beschwerden gegen Handlungen, welche von dem Bezirksstrafgericht selbst ausgegangen oder von ihm nach gesetzlicher Bestimmung behufs ihrer Gültigkeit genehmigt worden sind, an das Recursgericht gehen.

Wir schlagen daher vor, den ersten Satz des Paragraphen nach dem Antrag der zweiten Kammer anzunehmen, die weitern dagegen dahin zu fassen:

„Dem Staatsanwalt wie dem Angeschuldigten kommt dies Rechtsmittel überdies wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens, oder wegen Verzögerungen zu.

Die Beschwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksstrafgericht, sonst an das Recursgericht."

§§. 272 a. u. 273.

(Nach den Anträgen der zweiten Kammer.)

Die

§§. 274 bis 283

handeln von der Wiederaufnahme des Verfahrens, welche eintreten kann:

1) wenn das Verfahren eingestellt, oder wegen Mangels an Beweis ausgesprochen worden ist, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfindet (§. 276);

2) wenn der Angeschuldigte losgesprochen oder verurtheilt worden ist (§§. 274, 277).

Beide hier unter demselben Ausdrucke begriffenen Fälle sind wohl charakteristisch verschieden; in erstern ist nach gemeinem deutschem, wie nach französischem Rechte die Wiederaufnahme zulässig, wenn sich überhaupt neue Verdachtsgründe ergeben; der letztere dagegen hat die Eigenschaft einer Restitution gegen ein ergangenes Endurtheil und ist daher überall an strenge Voraussetzungen gebunden.

Die Commission glaubt, daß dieser wesentliche Unterschied bei Fassung der betreffenden Paragraphen nicht aus dem Auge verloren werden darf.

Bei

§. 274

sind wir mit Aufnahme des Wortes „Sachverständige" in Nr. 1 einverstanden und schlagen zu Nr. 2 nur eine, wohl keine Erläuterung bedürfende Redactionsveränderung dahin vor:

„wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar oder als ein Verbrechen erscheint, welches" ꝛc.

§. 275

(Nach dem Antrag der zweiten Kammer.)

Nach

§. 276

soll die Wiederaufnahme in den beiden hier unterstellten Fällen nur zulässig sein, wenn neue Beweismittel die Anschuldigungsthatsachen direct darthun, oder wenigstens dringende Anzeigen in rechtliche Gewißheit setzen.

Die Commission wünscht jedoch, es möge ausdrücklich bestimmt werden, einmal, daß bei Wiederaufnahme der Untersuchung in diesen Fällen die früher erhobenen Beweismittel gleichzeitig beachtet werden dürfen; sodann klarer ausgedrückt werden, daß dieselbe nicht dadurch bedingt sei, daß die neuen Thatsachen oder Anzeigungen schon bei der Wiederaufnahme in volle rechtliche Gewißheit gesetzt sind. Dagegen ist sie damit einverstanden, daß ein vorschnelles Einschreiten auf jede neue Anzeigung hin ausgeschlossen werden solle. Sie schlägt daher folgende Fassung vor:

.... „wenn neue Beweismittel zur Kenntniß des Richters kommen, welche für sich allein, oder in Verbindung mit den früher erhobenen, die Verurtheilung des Angeschuldigten unmittelbar darzuthun, oder hierauf bezügliche dringende Anzeigungen zu begründen geeignet sind."

§. 277.

Die Reassumtion nach erfolgtem lossprechendem Erkenntniß ist hier sehr und mehr als in neuern deutschen Gesetzbüchern beschränkt. Ihre Commission ist jedoch im Allgemeinen hiermit einverstanden, indem sich dieselbe mit dem öffentlich-mündlichen Verfahren weniger als mit dem schriftlichen verträgt; nur darüber waltete ein Zweifel vor, ob die Wiederaufnahme nicht weiter in dem Falle zu gestatten sei, wo ein vollständiger directer Beweis nachträglich offenbar wird, z. B. zwei vollgültige Zeugen die Schuld des Angeklagten bestätigen; allein auch hiervon glaubte sie Umgang nehmen zu können, da sich ein solcher Fall wohl nach Einstellung des Verfahrens (§. 276), — nach völliger Freisprechung aber gewiß nur höchst selten ereignen wird.

Dagegen tragen wir darauf an, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheil des Angeschuldigten nur auf Antrag des Staatsanwalts stattfinde, und schlagen daher vor, diese Worte im Eingang dieses und des folgenden Paragraphen beizufügen.

Nr. 1 nach dem Antrag der zweiten Kammer.

Nr. 2. Die Commission ist aus den im Bericht der andern Kammer angeführten Gründen damit einverstanden, daß nicht nur ein gerichtliches, sondern auch ein außergerichtliches Geständniß zur Wiederaufnahme berechtigen soll, — jedoch, wie sich wohl von selbst versteht, nur wenn es unter Umständen abgelegt ist, die dessen Ernst darthun,

und wenn auf dessen Grund überhaupt eine Verurtheilung erwartet werden darf, wozu das außergerichtliche Geständniß allein nicht hinreicht.

Nachdem übrigens jene nähere Bezeichnung bereits in §. 244 Nr. 6 beigefügt ist, so glaubt Ihre Commission, daß es bei der Fassung des Regierungsentwurfs verbleiben könnte.

Nr. 3. Hier wird eine veränderte Redaction des Schlußsatzes dahin beantragt:

.... „Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind."

Eine bestimmtere Bezeichnung ist nämlich, bevor der früher Losgesprochene einvernommen ist, in der That nicht möglich.

§. 278.

Hier ergab sich eine Meinungsdifferenz, indem die Majorität der Commission sich mit der Bestimmung in Nr. 1 des Regierungsentwurfs, die Minorität mit deren Strich einverstanden erklärte.

Im Wesentlichen wurden von beiden Seiten die gleichen Gründe geltend gemacht, welche in dem Berichte der andern Kammer pag. 70 ausführlich dargestellt sind.

Der Antrag geht dahin:

die Nr. 1 des Paragraphen wieder herzustellen, sodann der Deutlichkeit wegen statt des Worts „immerhin" in Nr. 2 zu setzen:

„in beiden Fällen" u. s. w.

§. 279.

Gegen die Fassung dieses Paragraphen wurde eingewendet, daß derselbe auch die Fälle des §. 276 begreife, wo nicht von einem Urtheile, welches hier unterstellt wird, sondern nur von einem Beschlusse des Bezirksstrafgerichts oder des Untersuchungsrichters im Verein mit dem Staatsanwalt die Rede sei.

Man nahm dessenungeachtet von dem Antrage auf einen ergänzenden Zusatz aus dem Grunde Umgang, weil wenigstens analog aus dem Paragraphen folge, daß in solchen Fällen das Bezirksstrafgericht, beziehungsweise der Untersuchungsrichter mit dem Staatsanwalte, die Wiederaufnahme beschließen könne.

§. 280.

Auch dieser Paragraph gab in Mitte Ihrer Commission zu der Bemerkung Anlaß, daß hierdurch das bei Wiederaufnahme einer Untersuchung einzuhaltende Verfahren, welches je nach den Gründen, wegen welcher solche gesucht werde, verschieden sein müsse, nicht genügend festgestellt sei, und es daher ergänzender Bestimmungen bedürfe.

Die Majorität will es jedoch bei der Fassung des Paragraphen bewenden lassen.

§. 281.

(Nach dem Antrag der zweiten Kammer.)

§. 282 und 282 a.

Die zweite Kammer hat im Falle, wo die Wiederaufnahme dem Angeschuldigten verweigert wurde, die Beschwerdeführung, wo sie gegen ihn angeordnet wurde, den Recurs gestattet.

Die Mehrheit der Commission glaubt, daß beide Fälle gleich zu behandeln seien, indem es sich in dem einen, wie in dem andern nicht um eine Definitivsentenz, gegen welche sonst allein der Recurs zulässig ist, sondern nur um eine proceßleitende Verfügung handelt.

Sie beantragt daher folgende Fassung:

„Gegen das über die Wiederaufnahme des Verfahrens gefällte Erkenntniß steht dem Angeschuldigten innerhalb 3 Tagen" ꝛc. (nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Der §. 282 a. wurde hiernach gestrichen.

Weiter glaubt die Commission, daß in gleicher Weise auch dem Staatsanwalte die Beschwerdeführung zu gestatten sei, wenn eine von ihm beantragte Reassumtion abgeschlagen wird, und trägt daher auf nachstehenden

§. 282 b.

an:

„Innerhalb der gleichen Frist (§. 282) steht auch dem Staatsanwalte des Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm beantragte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde."

§. 283.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 283 a.

Die Mehrheit der Commission beantragt den Strich dieses Paragraphen. Einmal nämlich begreift derselbe sogar die Wiederaufnahme des nur eingestellten Verfahrens, wo vielleicht noch gar nicht gegen eine bestimmte Person eingeschritten war, jedenfalls also nicht von einer abermaligen Freisprechung geredet werden kann; sodann aber ist die Reassumtion nach nochmaliger wirklicher Freisprechung so außerordentlich selten, daß uns weder für die in diesem Paragraphen aufgeführten beiden Fälle einen Vorbehalt, noch für die andern den Ausschluß gesetzlich festzusetzen nöthig erscheint.

Einundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

Die

§§. 284—287

handeln von den Mitteln, den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten vor Gericht zu stellen; die

§§. 288—299

von dem Verfahren zum Zwecke der Urtheilsfällung, welches verschieden ist, je nachdem es vor den Collegialgerichten oder dem Amtsrichter stattfindet.

Der Entwurf geht im Allgemeinen davon aus, daß, wie überhaupt im Strafverfahren, so auch hier nicht formelles, sonderu nur materielles Recht gesucht werden solle. Es wird daher nicht nur ein Geständniß des Abwesenden nicht fingirt, sondern sogar unter Umständen ein Vertheidiger desselben zur Schlußverhandlung zugelassen und nur bei vorhandenem Beweise das Schuldig gegen ihn ausgesprochen; sind diese hierzu unzureichend, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

Abweichend sind die Ansichten der Regierung und der andern Kammer darin, in wie fern dem **Contumax**, wenn er wieder betreten wird oder sich freiwillig stellt, der Recurs gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß oder nur das Verlangen der Wiederaufnahme der Untersuchung zustehen soll (s. unten ad §. 295 a.).

Die Bestimmungen in den

§§. 284—285

entsprechen, wie in den Regierungsmotiven bemerkt ist, zwar im Allgemeinen dem bisherigen Rechte; dagegen ist, in Abänderung des Gesetzes vom 5. October 1820, Reg.-Blatt Nr. **XV**, die Beschlagnahme des Vermögens als Mittel, den Flüchtigen vor Gericht zu stellen, nicht beibehalten worden. Dieses Gesetz verfügt nämlich in §. 2, daß das Vermögen eines böslich Ausgetretenen, sobald die zur Edictalcitation hinreichenden Indicien vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort nach Fällung des Criminalurtheils nach dessen Inhalt unter mehr oder weniger andauerndem Beschlage gehalten werden soll.

Die Majorität ist mit dieser Abänderung einverstanden, da diese harte Maßregel im öffentlichen Interesse, das nur auf Bestrafung des Verbrechers gehe, nicht zu rechtfertigen sei, und überdies mehr die Familie des Flüchtigen, als diesen selbst treffe.

Die Minorität dagegen erblickt hierin keine genügenden Gründe, um ein Mittel zu Beischaffung flüchtiger Verbrecher schlechthin aufzugeben, welches durch das gemeine Recht, das französische Gesetz, die neuern deutschen Strafproceßordnungen und unsere Particulargesetzgebung gutgeheißen ist; sie theilt vielmehr die hiefür in dem Berichte der andern Kammer von der Minorität geltend gemachten Gründe. Die Maßregel ist nicht härter für den Angeschuldigten, nicht drückender für seine Familie, als manche andere, die eben als Folge des Verbrechens auch die Angehörigen des Schuldigen treffen; sie ist nicht ungerecht, wofern sie nur unbeschadet der Rechte Dritter, also insbesondere des Unterhaltes der Ehefrau und der Kinder des Angeschuldigten, in Anwendung gebracht wird. Sie ist vielmehr gerecht, weil ein wirksames und unter Umständen sogar das wirksamste Mittel, um einen Flüchtigen zu nöthigen, sich dem Gesetze zu unterwerfen und insofern gerade im öffentlichen Interesse geboten, weil die Bestrafung des Verbrechers hierdurch gesichert wird. Auffallend dürfte es, wie schon bemerkt, allerdings sein, wenn auf diese Maßregel gerade in unserm schmalen Grenzlande und zu einer Zeit verzichtet würde, wo die Mittel zum friedlichen Verkehr, wie zur Flucht in so erstaunenswerther Progression zunehmen.

Würde übrigens die Vermögensbeschlagnahme beibehalten, so müßte sie an gewisse gesetzliche Voraussetzungen gebunden, auch das Verfahren hierwegen genauer regulirt werden, weßhalb auf die zweckmäßigen Bestimmungen der würtembergischen Strafproceßordnung §§. 174—176 verwiesen wird.

§§. 286—290.

(Nach dem Antrage der zweiten Kammer.)

§. 291.

Dieser Paragraph bestimmt wie die Vorladung, der folgende Paragraph was nach stattgehabter Schlußverhandlung zu geschehen hat; dagegen ist nicht ausgedrückt und kann nur indirect gefolgert werden, was in der Schlußver-

handlung zu geschehen hat. Ihre Commission hielt es der Deutlichkeit für angemessen, daß hierüber eine ausdrückliche Bestimmung in

§. 291 a.

dahin gegeben werde:

„Wenn sich der Vorgeladene an dem zur Schlußverhandlung festgesetzten Tage nicht stellt, auch sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt hat, so wird, nach Anhörung des Staatsanwalts und des unter Umständen von Amtswegen ernannten (§. 196) oder von den Angehörigen des Angeschuldigten (§. 291) aufgestellten Vertheidigers, sowohl über die Hauptsache, als über die Ansprüche des Beschädigten, sofern er sich dem Verfahren angeschlossen hat, und über die Proceßkosten erkannt."

Die Folge hievon würde sein, daß in §. 290 die Worte „insofern es nicht von Amtswegen zu geschehen hat, einen Vertheidiger aufstellen, auch" .... hinwegfallen.

§§. 292—293.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§§. 294—295.

Diese Paragraphen handeln von dem Falle, wo die Untersuchung vollendet war, auch dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden ist, er aber bei der Tagfahrt gleichwohl nicht erscheint. Dann ist von einem Contumacialverfahren in obigem Sinne wohl nicht die Rede. Es frägt sich lediglich, in wie weit man die Anwesenheit des Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung als Nothwendigkeit ansieht.

Der §. 294 unterscheidet: für schwerere Fälle wird diese Frage unbedingt bejaht; für leichtere in der Regel verneint, ausnahmsweise aber dem Richter überlassen, auch hier den Angeschuldigten zum Erscheinen zu nöthigen. Hält der Richter Letzteres nicht für nöthig, so findet jedoch §. 289 keine Anwendung, es wird vielmehr jedenfalls das definitive Erkenntniß, sei es auch ein freisprechendes, gegeben. Um Mißverständnisse zu beseitigen, hielt die Minorität der Commission für wünschenswerth, daß dieser Unterschied ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben werde.

§. 295 a.

Der Regierungsentwurf gestattet dem verurtheilten **Contumax** nach abgelaufener Recursfrist nur die an bestimmte Voraussetzungen gebundene Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 296), und unter den gleichen Voraussetzungen auch den Recurs, letztern jedoch nur, wenn der Recurs nicht von seinen Angehörigen ergriffen worden ist. Die zweite Kammer hielt es aus dem Gesichtspunkte des materiellen Rechts für angemessener, daß dem zurückgekehrten Condemnaten das Urtheil stets noch besonders verkündet, und neben der Wiederaufnahme des Verfahrens auch der Recurs unbedingt gestattet werde.

Ihre Commission spricht sich für das System des Regierungsentwurfs aus. In diesem ist nämlich der Gesichtspunkt des materiellen Rechts, wie überhaupt in dieser Lehre, so auch hier richtig festgehalten worden. Der **Contumax** wird in dieser Beziehung gleich jedem andern Condemnaten behandelt. Dagegen kann die Commission nicht billigen, daß ihm eine Befugniß eingeräumt werde, welche andern Angeschuldigten nicht zugestanden wird, die Befugniß nämlich, gegen ein Erkenntniß, welches nach allgemeinen Grundsätzen die Rechtskraft beschritten hat, — vielleicht noch nach

Jahr und Tag, — den Recurs zu ergreifen. Sie glaubt, daß dem **Contumax** gegen ein solches Erkenntniß nur die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet werden sollte, welchem der Regierungsentwurf keine zu enge Schranken gesetzt hat. Hiedurch wird der weitere Vortheil erreicht, daß in solchem Falle einer schriftlichen Voruntersuchung, als der Grundlage der mündlichen Verhandlung, nicht entbehrt wird.

In Folge dieser Ansicht schlägt die Commission vor:

1) in §. 292 die Worte des Schlußsatzes „nach eingetretener Rechtskraft" statt des Amendements der zweiten Kammer wieder aufzunehmen;
2) den §. 295 a. zu streichen;
3) den §. 297 wieder herzustellen.

§. 296.

(Nach dem Antrage der zweiten Kammer.)

§. 297.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§§. 298—299.

Wir haben im Allgemeinen nichts dabei zu erinnern, daß in den geringern, zur amtsgerichtlichen Competenz gehörenden Fällen die Sache in der Regel auf sich beruhen bleibe. Wir halten jedoch in denjenigen Fällen eine Ausnahme für begründet, wo ein Privatankläger z. B. wegen Ehrenkränkung aufgetreten ist, und derselbe auf Ertheilung eines Erkenntnisses besteht. Wir schlagen daher nachstehenden

§. 299 a.

vor:

„Ist in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben.

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß jedoch der Amtsrichter beim Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmung ebenfalls öffentlich vorladen."

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Anschließung des Beschädigten.

Die Commission theilt im Allgemeinen dasjenige, was zur Begründung des Adhäsionsprocesses im Berichte der andern Kammer gesagt ist, und erlaubt sich daher hierauf Bezug zu nehmen. Die Ueberschrift des Titels hält sie übrigens für zu enge, und schlägt daher vor, hierin nicht nur von der Anschließung, sondern auch von der „Anklage des Beschädigten" zu sprechen, da auch diejenigen Fälle hier normirt werden sollen, wo letzterer selbstständig auftritt.

§. 300.

(Nach dem Antrage der zweiten Kammer.)

§. 301.

Die zweite Kammer hat durch den am Schlusse beigefügten Satz dem Beschädigten das Recht gegeben, die Einsicht der Acten zu verlangen; wir können demselben zustimmen, weil zugleich dem richterlichen Ermessen die Zulässigkeit eines solchen Begehrens nach Umständen anheim gegeben ist.

§§. 302 u. 303.

Nach dem Regierungsentwurf, jedoch mit Hinweglassung des Schlußsatzes des §. 303, welcher in §. 303 b. aufgenommen ist.

§. 303 a.

Ihre Commission beantragt den Strich dieses von der zweiten Kammer beigefügten Paragraphen in der Rücksicht, daß es sich bei Privatanklagen nur um geringere Straffälle handelt, wo in der Regel sogar dem Angeklagten gestattet ist, nicht zu erscheinen, daher dem Ankläger wohl um so weniger die persönliche Anwesenheit in der Schlußverhandlung in irgend einer Weise zur Pflicht gemacht werden sollte, alshiefür nicht die gleichen allgemeinen Gründe, wie bei dem Angeschuldigten, sprechen.

Dagegen hat Ihre Commission nähere Bestimmungen über das Verfahren vermißt, wo ein Privatankläger aufgetreten ist. Im Allgemeinen kommt hier zwar dasjenige zur Anwendung, was das Gesetz bezüglich auf den Beschädigten verordnet hat; allein es bedarf noch ergänzender Bestimmungen, da der Privatankläger nicht adhaerendo, sondern selbstständig auftritt.

Wir tragen daher auf nachstehenden

§. 303 b.

an:

„Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den letztern noch folgende weitere Vorschriften:

1) Zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;

2) gegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;

3) in den Fällen des §. 189 hat der Ankläger, wenn die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, innerhalb acht Tagen von der ihm diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 198 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gilt dies als Verzicht auf die Anklage;

4) findet die Schlußverhandlung vor dem Bezirksstrafgericht statt, so hat der Ankläger, wie in andern Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginne der Verhandlung nach §. 212 die Anklage zu entwickeln, oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage."

Diese Bestimmungen sind denjenigen nachgebildet, welche in andern Fällen für den Staatsanwalt gelten, und bedürfen insofern wohl keiner besondern Erläuterung.

§§. 304 u. 305.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 305 a.

Die andere Kammer hat die Frage, in welchem Stadium des Strafverfahrens der Beschädigte von dem Rechte der Anschließung Gebrauch machen dürfe, dahin entschieden, daß dies an keine Zeitbestimmung zu binden und selbst noch bei der Schlußverhandlung zuzulassen sei, wenn der Angeschuldigte daselbst anwesend ist; im Interesse des Beschädigten liege es schon, sich so zeitig anzuschließen, damit zugleich mit dem Strafpuncte auch über die Entschädigung erkannt werden könne.

Nur aus dem letzten Motive kann Ihre Commission diesem Antrage beitreten; sie hofft nämlich, daß das eigene Interesse den Beschädigten veranlassen werde, die Anschließung noch vor der Schlußverhandlung zu erklären, damit der Angeschuldigte schon in der Voruntersuchung über den Entschädigungspunkt vernommen und dieser bei Anordnung der Schlußverhandlung ebenfalls zum Erkenntnisse vorbereitet sei. Tritt nämlich der Beschädigte mit noch nicht klar festgestellten Ansprüchen zuerst in der Schlußverhandlung auf, so kann man dem Angeschuldigten wohl nicht zumuthen, sich hierauf sofort einzulassen und es würde dann die Trennung des Straf- von dem Entschädigungspunkte und eine Vertagung des letztern hievon regelmäßig die Folge sein, was möglichst zu vermeiden ist.

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, wornach die Entschädigungsfrage jedenfalls, auch wenn sie bei der Entscheidung des Strafpunktes noch nicht spruchreif ist, vom Strafgerichte entschieden werden soll, hat in Ihrer Commission Widerspruch erfahren. Es wurde hervorgehoben, daß diese scheinbar im Interesse des Beschädigten liegende Bestimmung zu seinem Nachtheil ausschlagen werde, indem er sich vor dem Strafrichter des im Civilverfahren zulässigen Beweismittels des Eides nicht bedienen könne; es sei daher zweckmäßig, nicht nur den im §. 306 angeführten Fall, sondern überhaupt alle im Strafverfahren nicht zur Gewißheit erbrachten Behauptungen an den Civilrichter zu verweisen. Die Majorität der Commission erklärte sich jedoch im entgegengesetzten Sinne, indem der Strafrichter in solchen Fällen eben ex bono et aequo entscheiden müsse, auch dem Beschädigten frei stehe, sich nicht anzuschließen, wo er den Austrag vor den bürgerlichen Gerichten seinem Interesse für entsprechender halte.

§. 306.

(Nach dem Antrag der zweiten Kammer.)

§. 306 a.

(Nach dem Antrag der zweiten Kammer.)

Die Minorität will statt den untersuchenden Richter das Bezirksstrafgericht zu Erlassung von Provisorien für competent erklären, indem dies Sache des in der Hauptsache entscheidenden Gerichtes, nicht aber des Untersuchungsrichters sei, dessen Amt überhaupt nur in Untersuchung, nicht in Entscheidung bestehe. Der Einwand, daß hierdurch eine Verzögerung entstehe, sei unbegründet, da für eilende Fälle dem Vorstande des Gerichts (§. 700 der Proceßordnung) ein Verfügungsrecht zustehe.

§. 307.

Bei der Fassung der zweiten Kammer findet die Commission nur zu bemerken, daß die sub Nr. 2 angenommenen Beschwerdesummen von den Beschlüssen über die Gerichtsverfassung abhängen.

§. 308.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer soll zu Gunsten des Beschädigten bei Erledigung des Recurses über den Strafpunkt nicht ex officio, sondern nur, wenn er sich diesem Recurse angeschlossen hat, erkannt werden.

Die Commission findet hiergegen, so wie gegen die

§§. 309—311,

welche nach der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen wurden, nichts zu erinnern.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 312.

Die in Ihrer Commission aufgeworfene Frage, ob die Vollstreckung angemessener dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalt übertragen werde, hängt von der Stellung ab, welche überhaupt dem letztern angewiesen wird.

Bei der Frage, wann die Vollstreckung eintreten soll, wo auf Anklage processirt wurde, ergaben sich verschiedene Ansichten. Die Minorität glaubte, daß in Consequenz des von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen und von der hohen Kammer angenommenen §. 287 des Strafgesetzbuchs, die Vollstreckung nicht von einem positiven, sondern nur von einem negativen Acte des Beschädigten, nämlich davon abhängig gemacht werden sollte, daß er nicht bis zu einem bestimmten Termin, etwa bis zur Rechtskraft des Urtheils, die Anklage zurückgenommen hat; ihn nach Durchführung des Processes noch einmal zum gerichtlichen Auftreten zu nöthigen, sei nicht gerechtfertigt und könne für Den, der dieser anomalen Gesetzbestimmung nicht kundig, oder sonst während der gesetzten Frist verhindert sei, die Folge äußern, daß er die mühsam erstrittene Satisfaction ohne seine Schuld wiederum verliere.

Die Majorität dagegen stimmte für den Antrag der zweiten Kammer, da wie die Einleitung und Fortsetzung der Untersuchung, so auch der Strafvollzug zu behandeln sei.

§. 313.

Gegen diese Bestimmung wurde geltend gemacht, daß überhaupt kein genügender Grund vorliege, dem innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigten Gnadenrecurse nicht in gleicher Weise, wie dem Recurse zum Recht, Suspensiveffect einzuräumen; insbesondere werde für den nicht verhafteten Angeschuldigten, gegen welchen eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt sei, hierdurch der Gnadenrecurs verkümmert, indem ihm ohne sonstige gesetzliche Gründe, gleichsam zur Abschreckung von einem Gnadengesuche, bis zu dessen Erledigung der Untersuchungsverhaft auferlegt werde.

Ferner stehe der Bestimmung sub Nr. 2 das in den Regierungsmotiven angerufene bisherige Recht nicht durchaus zur Seite, da §. 33 der Erläuterung zum Strafedict sich nur auf die Fälle bezieht, wo um eine Strafmilderung, nicht aber, wo um gänzliche Straflosigkeit oder Strafverwandlung nachgesucht werde, und überhaupt den Aufschub in das Ermessen des Richters setze.

Dessenungeachtet hat sich die Commission für diesen Paragraphen ausgesprochen, da aus dem letztern Satze hervorgehe, daß das Justizministerium den einstweiligen Aufschub anzuordnen befugt sei, auch der Richter zu Beibringung dessen Verfügung eine angemessene Frist wohl nie verweigern werde.

Die

§§. 314—318

enthalten in der Praxis schon bestehende Bestimmungen, welche die zweite Kammer mit einigen von ihrer Commission gutgeheißenen Modificationen angenommen hat.

Bei

§. 319

hat Ihre Commission nichts dabei zu erinnern, daß der mit dem Strafvollzug beauftragte Beamte einen ganz kurzen Aufschub gestatte, wogegen ein längerer Aufschub nur von dem urtheilenden Richter, nach Anhörung des Staatsanwalts, ausgehen sollte.

§. 320.

Mit dessen Strich ist die Commission einverstanden, da es angemessen erscheint, erkannte Geldstrafen wie bisher im Wege der Steuerexecutionsordnung einzutreiben.

Vierundzwanzigster Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 321.

Gegen die Annahme des von der zweiten Kammer vorgeschlagenen zweiten Satzes dieses Paragraphen hat Ihre Commission zu erinnern, daß der Ausdruck „Vertreter" für die Fälle des §. 175 hier nicht durchgängig angemessen erscheint, sodann daß in dem unterstellten Falle den Vormündern ohne Unbilligkeit die Proceßkosten nicht zugewiesen werden können. Sie trägt daher auf eine veränderte Fassung der Schlußworte dahin an:

. . . „auf die dort bezeichneten Personen, mit Ausnahme der Vormünder."

§. 322.

Die zweite Kammer will auch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung zu den Proceßkosten gerechnet wissen, welche nach §. 322, wenn der Angeschuldigte freigesprochen, und nach §. 328, wenn derselbe verurtheilt, aber unvermögend ist, auf die Staatskasse übernommen werden sollen.

Dies hat bis jetzt nicht stattgefunden; insbesondere sind die Anwälte den unvermögenden Inculpaten ihr Amt unentgeldlich zu leihen verpflichtet.

Einerseits ist nun nicht zu verkennen, daß sich die Verhältnisse nach der neuen, auf den Anklageproceß basirten Strafproceßordnung ändern werden, da die Defensionen schon an und für sich schwieriger und zeitraubender, überdies häufiger nothwendig sein werden, daher die Vertheidigungspflicht der meist vermögenden Inculpaten ohne alle Vergütung eine große Belästigung der Anwälte werden dürfte.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß auch in andern Ländern, wo ein ähnliches Verfahren besteht, z. B. in Frankreich, die Vertheidigung Unvermögender von den Anwälten unentgeldlich geführt wird, auch die Einführung des entgegengesetzten Grundsatzes eine wohl nicht unbedeutende Last auf die Staatskasse überwälzen würde, zu deren Berechnung uns keine genügenden Data vorliegen. Da übrigens die Commission von der Billigkeit des Amendements der zweiten Kammer dem Grundsatze nach überzeugt ist, die nähern Bestimmungen hierüber aber in eine, durch die Strafproceßordnung ohne Zweifel nöthig werdende Tarordnung für gerichtliche Straffachen gehören, wobei den verschiedenen hier einschlagenden Rücksichten Rechnung getragen werden kann, so kann sie dermalen nur den Antrag auf Annahme des Paragraphen nach der neuen Fassung stellen.

§§. 323—324.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 325.

Die Commission findet es allgemeinen Rechtsprincipien vollkommen gemäß, daß der Angeschuldigte, obwohl in der Hauptsache losgesprochen, die Kosten in dem Falle zu tragen habe, wenn er durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld zuzurechnende Handlungen die Untersuchung veranlaßt hat. Sie trägt daher auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit der Modification an, daß statt „gesetzwidrige oder muthwillige" gesetzt werde „rechtswidrige", indem der Ausdruck „muthwillige" allerdings zu weit führen könnte.

§§. 326—329.

Nach dem Regierungsentwurfe, mit dem Zusatz der zweiten Kammer zu §. 327.

§. 330.

Nach dem Regierungsentwurfe, mit dem Zusatz „vorbehaltlich der Bestimmung in §. 254," welcher sich durch das zu dem obengenannten Paragraphen Bemerkte erklärt.

Beilage Nr. 271.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betr.

Erstattet

von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer zur Berathung des die Gerichtsverfassung betreffenden Gesetzentwurfes niedergesetzten Commission zum Berichterstatter ernannt, habe ich die Ehre, Ihnen die Ergebnisse der Commissionsberathungen vorzutragen.

Einleitung.

Die Einführung der von der hohen Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegten und in der zweiten Kammer, auch von der Commission dieser hohen Kammer, schon berathenen Strafproceßordnung mit ihren Grundzügen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage, setzt eine wesentliche Veränderung und Vervollständigung der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung voraus.

Es müssen neue Stellen errichtet, und der Geschäftskreis einer jeden derselben abgegränzt werden.

Hierin liegt der Zweck und die Veranlassung des Entwurfes einer neuen Gerichtsverfassung, wornach die Rechtspflege auch in der untern Instanz von der Verwaltung im engern Sinne getrennt, und die Ausübung der Rechtspflege

A. in Straffachen

folgenden Gerichtsstellen übertragen werden soll:

1) Amtsgerichte, aus einem Einzelrichter bestehend, als untersuchender und urtheilender Richter über Vergehen, deren Untersuchung und Aburtheilung bisher den Bezirksämtern zustund, und deren Strafe das Maß von vier Wochen Gefängniß nicht übersteigt;

2) Bezirksstrafgerichte, welche als ein Collegium sich durch drei Amtsrichter bilden, denen ein Untersuchungsrichter zur Führung der Untersuchungen aller größern — der Zuständigkeit der Amtsgerichte entzogenen Verbrechen, und ein Staatsanwalt zur geeigneten Mitwirkung für den Zweck der Untersuchung und als Ankläger im öffentlichen Interesse beigegeben ist. Diese Bezirksstrafgerichte beaufsichtigen die Führung der Untersuchung, entscheiden über die während des Laufes derselben gestellt werdenden Anträge oder Beschwerden, erkennen nach Vorlage der geschlossenen Voruntersuchung bei den schwersten Verbrechen, deren Aburtheilung der §. 77 des Entwurfs den Hofgerichten zuweist, über Versetzung in den Anklagestand, und geben über die im §. 78 bezeichneten Verbrechen nach vorheriger — vor ihnen stattfindender mündlicher und öffentlicher Verhandlung das Urtheil;

3) Hofgerichte, bei denen ebenfalls Staatsanwälte als Ankläger aufgestellt werden, und welche über die im §. 77 bezeichneten Verbrechen, wenn der Angeschuldigte durch das Bezirksstrafgericht in Anklagestand erklärt ist, nach vorgängiger mündlichen und öffentlichen Verhandlung abzuurtheilen haben, auch zugleich die Recursgerichte gegen amtsgerichtliche und bezirksstrafgerichtliche Urtheile sein sollen; endlich

4) das Oberhofgericht als Recursgericht gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz, weßwegen auch dort ein Staatsanwalt aufzustellen ist.

Zur Verhandlung und Entscheidung

B. in bürgerlichen Rechtsstreiten

sollen bestehen und zuständig sein:

a) Amtsrichter (Einzelrichter) für alle zum abgekürzten Verfahren sich eignenden Streitsachen, und für jene — zum ordentlichen Verfahren geeigneten Rechtsstreite, deren Streitwerth die Summe von 500 fl. nicht erreicht, ferner für alle Grunddienstbarkeiten mit Ausnahme der Waid- und Forstberechtigungen.

b) Hofgerichte, und zwar

1) als erste Instanz in Fällen, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand nach den bestehenden Gesetzen bei denselben hat, oder wo der Werth des Streitgegenstandes 500 fl. oder mehr beträgt, oder wo der Streitgegenstand in einer Forst- oder Waidberechtigung besteht, ferner für Standesklagen und für Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, sowie auf Trennung von Tisch und Bett;

2) als Appellations- und Recursgericht in Beziehung auf Beschwerden gegen Urtheile, Erkenntnisse und das Verfahren der Amtsrichter, der Handelsgerichte und der Schiedsgerichte.

c) Das Oberhofgericht, und zwar

1) jeder der beiden Senate desselben als Appellationsgericht gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz;

2) der volle Rath desselben als Oberappellationsgericht gegen hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche Urtheile zweiter Instanz, jedoch nur für die zwei Fälle, wenn der Richter zweiter Instanz das Gesetz unrichtig ausgelegt, oder Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieser Hierarchie der ordentlichen Gerichte schließt der Entwurf noch als außerordentliche Gerichte an:

a) Handelsgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Processe über Handelssachen und der Ganten der Handelsleute;

b) Schiedsgerichte für Streitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit eines Vertrages oder zufolge gesetzlicher Anordnung durch Schiedsrichter erfolgen soll, und

c) Vergleichsgerichte, wofür die Amtsgerichte und in Beziehung auf Streite über Handelssachen die Handelsgerichte zugleich erklärt sind, und neben welchen in Gemeinden, die es wünschen, auch örtliche, von den Bürgern gewählte Vergleichsgerichte errichtet werden können.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister soll übrigens in dem nämlichen Umfang, den sie bisher hatte, fortbestehen, und in der Art noch erweitert werden, daß Klagen bis zu dem Werthe von 24 fl. bei dem Bürgermeister angestellt werden können, gegen dessen Erkenntniß Appellation an das Amtsgericht stattfindet.

Außer dieser Bezeichnung und Bestimmung der Behörden, durch welche künftig die Justiz in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen verwaltet werden soll, und außer der Abgränzung der Zuständigeit einer jeden dieser Behörden, enthält der Entwurf der Regierung mehrere, blos processualische Modificationen und Abänderungen der bürgerlichen Proceßordnung bezweckende Bestimmungen, die nach der einstimmigen Ansicht der Commission sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz über die Gerichtsverfassung eignen, sondern in eine Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung gehören.

Die Commission drückte deßwegen bei der mit der Regierungscommission gepflogenen Berathung dieser den Wunsch aus, nach beendigter Berathung des Entwurfes in beiden Kammern die vereinbarten Beschlüsse, so weit sie die bloß processualischen Vorschriften betreffen, von denen über die Gerichtsverfassung zu trennen, sofort die erstern in der Form einer Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung, und die letztern in der Form des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Kammern zur Zustimmung in diese Trennung wieder vorzulegen, was ohne bedeutenden Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten geschehen könnte, und zweifellos in beiden Kammern Billigung fände.

Von Seiten der Regierungscommission wurde die Erklärung abgegeben, „es werde die Sonderung wohl keine Schwierigkeiten haben", — weßwegen wir die Stellung eines Antrags auf einen diesfälligen ausdrücklichen Beschluß der hohen Kammer umgehen.

Der Berichterstatter sieht sich übrigens zu bemerken verpflichtet, daß er bei einer nochmaligen genauen Durchgehung aller einzelnen Bestimmungen, und durch den eigenen Versuch der Trennung zu der Ueberzeugung gelangte, daß sich dieselbe nicht durch eine bloße Sonderung der Paragraphen bewirken lasse, da in einer nicht geringen Anzahl von Paragraphen das die Organisation Betreffende mit den Procedurvorschriften in einer Weise verbunden ist, die eine Ausscheidung ohne Veränderung der Fassung unmöglich macht. Eine Aenderung der Fassung aber müßte zu neuen Berathungen in beiden Kammern führen, die längere Zeit in Anspruch nehmen würden, als bei der dermaligen Dauer des Landtages wünschenswerth wäre.

Als Haupt- und Vorfragen, von deren Lösung der Inhalt einer großen Zahl der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes abhängt, sehen wir folgende an, die auch in den Motiven zu dem Entwurfe und in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer erörtert sind:

I. Ist es im Interesse der Justizpflege geboten, sie auch in der untersten Instanz von der Administration zu trennen, und ausschließlich dafür bestellten Gerichten zu übertragen?

II. Sollen auch für bürgerliche Rechtssachen, wie für Strafsachen — den Hofgerichten untergeordnete Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden?

III. Sollen für die bürgerlichen Rechtssachen überhaupt nur zwei ordentliche Instanzen bestehen, die Oberappellation als ordentliches Rechtsmittel abgeschafft, und statt derselben — obwohl unter gleicher — Benennung nur noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen werden?

Zu **I.** ist diese Trennung schon längst von allen Sachverständigen als ein wahres Bedürfniß für Verbesserung der Rechtspflege anerkannt, und es hat sich die Sehnsucht darnach bei jedem Anlasse laut und kräftig ausgesprochen. Ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ist in den Motiven zu dem Entwurfe mit so einleuchtenden Gründen dargelegt, daß wir denselben noch weitere beizusetzen für überflüssig erachten, und die aufgestellte Frage in Uebereinstimmung mit der Regierung und der zweiten Kammer bejahen.

Zu **II.** Für die Bejahung der zweiten Frage hat sich die Commission der zweiten Kammer, und die letztere selbst — in ihrer Majorität entschieden. Nach ihren Beschlüssen sollen die im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Bezirksstrafgerichte in ständige Bezirksgerichte verwandelt, und deren Competenz nicht blos auf Strafsachen beschränkt, sondern auch auf die bürgerliche Rechtspflege in der Art ausgedehnt werden, daß sie für alle Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 250 fl. übersteigt, insofern sie nicht unter die im §. 15. aufgezählten, ihrer Natur nach besondere Beschleunigung erheischenden 8 Ausnahmsfälle gehören, ferner für alle Standes-, Eheauflösungs- und Trennungsklagen, sowie für Personen, denen bisher ein befreiter Gerichtsstand bei den Hofgerichten gegeben war, die erste Instanz, und zugleich für die Appellation gegen Urtheile der Amtsgerichte die zweite Instanz bilden.

Wir verkennen nicht, daß dieser Vorschlag auf triftigen Gründen beruht; auch wir legen im Allgemeinen auf die Collegialität der Gerichte einen sehr hohen Werth, und theilen die Ueberzeugung, daß Collegialgerichte erster Instanz eine größere Garantie für die Ordnung und Regelmäßigkeit des Verfahrens, das auch für die höheren Instanzen die Grundlage bilden muß, so wie für die gründliche Entscheidung gewähren. Allein dieser Lichtseite der Bezirksgerichte stehen Schattenseiten entgegen, die wir — wenigstens für den gegenwärtigen Zeitpunkt — für überwiegend halten.

Eine Gerichtsorganisation kann nur dann allgemein gebilligt werden, wenn in ihr neben der Güte des Urtheils auch die zwei weiteren Zwecke einer guten Rechtspflege, möglichste Raschheit und Wohlfeilheit verbürgt sind. Die beiden letztern Zwecke dürfen dem erstern nie ganz, und insbesondere alsdann nicht geopfert werden, wenn es noch Mittel gibt, neben ihnen auch den erstern — wenn auch nicht im vollkommensten Grade — zu erreichen. Eine langsame Justiz ist immer auch in gewisser Beziehung eine ungerechte, indem sie eine Masse von moralischen und materiellen Uebeln erzeugt, für welche gar keine Entschädigung möglich ist, und eine zu kostspielige Justiz ist für die Mehrzahl der in ihren Rechten Verletzten wegen Unzulänglichkeit der erforderlichen Geldmittel unerreichbar.

Daß aber die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz

a) die Verhandlung und Entscheidung sehr verzögern, und

b) den Stand der Rechtsuchenden überhaupt weit mehr erschweren würde,

liegt auf offener Hand, und wird selbst von den Vertheidigern des Collegialsystems am klarsten dadurch zugestanden, daß auch sie die sämmtlichen Processe, deren Gegenstand den Werth von 250 fl. nicht übersteigt, die sehr wichtigen und oft sehr verwickelten Gantprocesse, und alle übrigen im §. 15 der Beschlüsse der zweiten Kammer bezeichneten, und somit die eminente Mehrzahl aller Processe, den Einzelrichtern zu überlassen für nöthig erachten; ja es sollen sogar diese Processe in zweiter und letzter Instanz ihre Erledigung durch ein schwächer besetztes Collegium als bisher, nämlich durch das aus drei Stimmführern bestehende Bezirksgericht erlangen, während sie nach der bestehenden Gerichtsverfassung im Appellationswege durch fünf Mitglieder des Hofgerichts beurtheilt und entschieden werden.

Der Vortheil einer collegialischen Behandlung in erster Instanz käme demnach nur der übrigen, verhältnißmäßig

sehr geringen Zahl von Rechtsstreiten zu Statten, und müßte, abgesehen von der daraus entstehenden gewiß nicht unbedeutenden Vermehrung der Kosten für die Gesammtheit, mit anderen großen Nachtheilen für die einzelnen Rechtsuchenden erkauft werden. Denn — würden für das Großherzogthum, wie von den Vertheidigern des Collegialsystems vorgeschlagen ist, etwa zehn Bezirksgerichte für die Civilsachen erster Instanz errichtet, so müßte jedes derselben im Durchschnitt einen Flächengehalt von 27 Quadratmeilen erhalten, wodurch für eine sehr große Anzahl der Bezirksangehörigen eine solche Entfernung vom Gerichtssitze entstünde, daß dieselben nicht mehr, wie jetzt, neben Besorgung ihrer Angelegenheit bei Gericht in einem halben oder ganzen Tage den Weg hin und zurück legen könnten, sondern hiezu mehrere Tage mit Aufwand von Reise- und Unterhaltskosten erforderlich wären. Schon deßhalb läge darin eine Nöthigung der Parthieen, sich schon in der ersten Instanz der eigenen Vertretung zu entschlagen und sich der Anwälte zu bedienen, wozu aber noch ein weiterer Grund darin besteht, daß die Parthieen gar nicht im Stande sind, vor Collegialgerichten selbst zu handeln, insbesondere in öffentlicher Sitzung zu plaidiren und mündlich ihre Rechte auszuführen. Weßwegen wir auch in dem §. 1154 der bürgerlichen Proceßordnung, mit welchem die Vertheidiger der Bezirksgerichte den Gegengrund der in der Natur des Collegialverfahrens liegenden großen Langsamkeit und Verzögerung der Processe zu schwächen suchen, keinen Trost zu erblicken vermögen, da die in jenem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen theils überhaupt bei Processen über mehr als 250 fl. keine Anwendung finden, die übrigen aber (Ziffer 2 und 3), sind die Processe einmal in den Händen der Anwälte, nicht zur Anwendung kommen.

Die in den jüngsten zwölf Jahren laut gewordenen Klagen über die Justizpflege erster Instanz gründen sich weniger auf das Institut der Einzelnrichter an sich, als auf die zu starre Durchführung der Verhandlungsmaxime und auf einige andere Bestimmungen der Proceßordnung, die den Parthieen die Selbstvertretung vor Gericht wo nicht unmöglich, doch gefährlich machten.

In beiderlei Beziehung bietet der vorliegende Gesetzentwurf zweckmäßige Verbesserungsmittel dar, indem er

a. die völlige Trennung der Justiz von der Administration, und

b. für das Verfahren in der untersten Instanz die geeigneten Modificationen und Abänderung der Proceßordnung

vorschlägt.

Kommt zu diesen Mitteln noch eine sorgfältige Auswahl der Subjecte für den Dienst der Einzelnrichter, wird ihr Amt nicht mehr als ein Anfangsdienst behandelt, sondern der gebührende Rang und Gehalt damit verbunden, wofür Sorge zu tragen der hohen Regierung obliegt: so halten wir eine gute Justizpflege der untersten Instanz auch für die in Ansehung der Streitsumme wichtigsten Processe hinlänglich und besser gewahrt, als durch die vorgeschlagenen Collegien mit ihren unvermeidlichen Nachtheilen der Verzögerung und Vertheuerung der Processe, und mit ihren weitern in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sehr beachtungswerthen Folgen, daß eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Beamten und ihrer Uebersiedlung stattfinden, die ohnehin hoch gesteigerten Staatsausgaben vermehrt, und eine Menge örtlicher und persönlicher Interessen verletzt werden müßten.

Bei so erheblichen Bedenken gegen die Einführung des Collegialsystems erscheint es uns mindestens als eine Forderung der Klugheit, vorerst den Versuch der möglichsten Verbesserung des Instituts der Einzelrichter zu machen, den Erfolg abzuwarten, und sich für jetzt auf die ohnehin schon tief greifenden Veränderungen in der Organisation zu beschränken, welche durch die neue Strafproceßordnung bedingt sind.

Aus diesen Gründen beantwortet Ihre Commission die zweite der oben aufgestellten Vor- und Hauptfragen verneinend.

Zu **III.** Seit Jahrhunderten war in Deutschland für die in Ansehung des Streitwerthes wichtigeren Civilprocesse zur stärkeren Sicherung des Rechtes ein dritter Instanzenzug gestattet. Jedes Reichsland mußte außer seinen Erst-

instanzgerichten wenigstens Ein Obergericht (Hofgericht) haben, an welches gegen Urtheile der erstern appellirt werden konnte; und gegen Urtheile des letzteren fand Oberappellation an ein Reichsgericht statt. Hatte ein Landesherr, wie namentlich der Churfürst von Baden, das **privilegium de non appellando** gegen die Reichsgerichte erlangt, so trat an deren Stelle ein landesherrliches Oberappellationsgericht (Oberhofgericht), oder es wurde eine letzte und dritte Instanz durch die Rechtsmittel der Leuterung, Oberleuterung, Revision, Superrevision u. s. w. gebildet.

In allen Fällen des dritten Rechtszuges unterlagen, wie in den früheren Instanzen, alle bestrittenen Fragen, sowohl die That- als Rechtsfragen einer nochmaligen richterlichen Prüfung. Eine Beschränkung des obersten Gerichtes auf Prüfung blos der Rechtsfragen, oder für Nichtigkeitsfälle, ist dem gemeinen deutschen Proceßrechte nicht, und eben so wenig der badischen Obergerichtsordnung vom Jahr 1803, und der neuen bürgerlichen Proceßordnung vom Jahr 1831 bekannt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§§. 39—43) sowohl, als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, soll nun aber für die Zukunft eine solche Beschränkung hinsichtlich des dritten Rechtszuges eintreten, indem beide gegen ein Urtheil zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise unter Beibehaltung der Benennung Oberappellation ein außerordentliches — die Rechtskraft nicht aufschiebendes Rechtsmittel, (Cassation) und zwar nur für die beiden Fälle gestatten wollen, wenn der Richter zweiter Instanz

1) das Gesetz unrichtig ausgelegt, oder

2) die Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Als Zweck dieser wichtigen Aenderung geben die Motive zum Entwurf an, daß durch die Einführung dieses Rechtsmittels einer verschiedenartigen Auslegung der Gesetze vorgebeugt, und Einheit in der Gesetzesanwendung erhalten werde, und damit die Erreichung des Zweckes mehr gesichert sei, soll der volle Rath des Oberhofgerichtes, bei welchem das fragliche außerordentliche Rechtsmittel zu verhandeln ist, wenn er sich von dem Dasein einer Verletzung des Verfahrens in der zweiten Instanz oder davon überzeugt, daß dort das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig angewendet worden, zwar in der Hauptsache selbst erkennen, dabei aber in eine Prüfung der Wahrheit der Thatsachen nicht eingehen, sondern diese, wie sie der Richter der zweiten Instanz als erwiesen oder als unerwiesen angenommen hat, eben dafür annehmen.

Es ist schon anderwärts (in dem Programm „Einige Blicke in die Gegenwart und Zukunft der bürgerlichen Rechtspflege Badens" von Stabel) die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Beschränkung des dritten Rechtszuges mit der Bestimmung des Art. 12 der deutschen Bundesakte verträglich wäre, worin verfügt ist, daß in allen deutschen Staaten Gerichte dritter Instanz eingeführt, und wo sich solche bereits befinden, in ihrer bisherigen Eigenschaft beibehalten werden sollen.

Eine gründliche Erörterung dieser Frage würde diesen Bericht zu weit ausdehnen, und einen zu großen Zeitaufwand fordern, als daß der Berichterstatter es wagen dürfte, sich derselben bei der ohnehin schon langen Dauer der dermaligen Ständeversammlung zu unterziehen, und dadurch die Berathung des Gesetzentwurfes in der hohen Kammer selbst zu verzögern. Nur die kurze Bemerkung erlaube ich mir, daß nach meiner Ansicht jedenfalls in jenem Artikel der Bundesacte ein sehr erhebliches Bedenken gegen die fragliche Neuerung liegt, das auch durch den Bundesbeschluß vom 14. März 1822 (in den Bundesprotokollen Bd. 15, S. 215), welcher die Bestimmung der Fälle, in denen Oberappellation stattfinden soll, für zu dem inneren Bereiche der Bundesstaaten gehörig erklärt, keineswegs völlig beseitigt ist.

Sei dem übrigens wie ihm wolle, so sprechen noch andere gewichtige Gründe für die Beibehaltung des dritten Rechtszuges in der bisherigen Ausdehnung, und gegen die vorgeschlagene Beschränkung desselben auf die Nichtigkeitsfälle.

Denn

1. beruht der Vorschlag sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten der zweiten Kammer auf der Voraussetzung, daß die in Ansehung des Streitwerthes wichtigeren Processe schon in erster Instanz von Collegialgerichten verhandelt und entschieden werden, unter welcher Voraussetzung man es für genügend hält, daß die Thatfragen nochmals in zweiter, aus einem noch stärker besetzten Collegium bestehenden Instanz einer Prüfung unterliegen, eine dritte Prüfung der Thatfragen aber in der dritten und letzten Instanz für überflüssig erachtet.

Unsere Gründe gegen die von der zweiten Kammer beantragte Errichtung von Bezirksgerichten als erste Instanz für Civilprocesse haben wir schon oben zu II. vorgetragen. Dieselben Gründe sprechen, und zwar noch im verstärkten Maße, gegen die in den §§. 15 und 17 des Regierungsentwurfes enthaltene Bestimmung, daß das Hofgericht für alle zum ordentlichen Verfahren geeigneten, den Streitwerth von 500 fl. übersteigenden Civilprocesse die erste Instanz bilden soll. Denn das Hofgericht ist den Parthien selbst sowohl wegen seiner größeren Entfernung, als weil dort nur durch Advokaten, und zwar, mit Ausnahme der mündlichen Rechtsausführung, nur schriftlich verhandelt werden darf, weit unzugänglicher, als es die Bezirksgerichte wären, und noch mehr als bei diesen würde die Verhandlung schleppend und die Entscheidung auf Jahre hinaus verzögert, wie die Erfahrung in den Processen der Privilegirten, denen ein befreiter Gerichtsstand beim Hofgericht zusteht, schon bisher genügend gezeigt hat.

Zieht man dagegen, wie Ihre Commission, das Institut der Einzelrichter für die erste Instanz den Collegien vor, so verschwindet jene Voraussetzung, und damit auch die Veranlassung und einer der bedeutendsten Gründe für die Beschränkung der Oberappellation.

2. Der an sich allerdings vortreffliche Zweck, die gleichförmige Auslegung der Gesetze und Einheit der Gesetzesanwendung so weit möglich zu erstreben, scheint uns durch das vorgeschlagene Mittel der Beschränkung des dritten Rechtszuges an den obersten Gerichtshof auf sehr wenige Fälle, eher gefährdet als befördert zu werden. Mehr entsprechen wird es jenem Zwecke, wenn die Bestimmung der bürgerlichen Proceßordnung fortan bestehen bleibt, wornach es jeder in ihren Rechten durch ein zweiinstanzliches Urtheil verletzten Parthie beim Dasein einer Beschwerdesumme von 500 fl. möglich gelassen ist, Abhülfe gegen das ihr zugefügte Unrecht von dem obersten Gerichtshofe zu erwirken, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem Grunde, ob durch nichtiges Verfahren, oder durch unrichtige Gesetzesauslegung, oder durch irrige Beurtheilung der Thatsachen und Beweisergebnisse, ihr das Unrecht zugefügt wurde, das ihr in allen diesen Fällen den gleichen Schaden verursacht.

3. Der französische Cassationshof und die wohlverdiente Anpreisung seiner Wirksamkeit darf uns nicht zu einem ähnlichen Institute, oder zu einer Umwandlung unseres Oberhofgerichts oder seines Plenums in einen Cassationshof verlocken. In Frankreich mit einer Bevölkerung von 33 Millionen bestehen 27 Appellationshöfe, auf deren jeden durchschnittlich 1,200,000 Seelen, also beinahe so viel fallen, als unser Großherzogthum im Ganzen zählt. Weil es unmöglich ist, alle Rechtsgelehrten über die Auslegung der Gesetze zu vereinbaren, und deren Meinungsverschiedenheit die Parthien in weitläufige Proceduren und große Kosten verwickelt, fand man es in Frankreich nothwendig, den Appellationsgerichten große Territorien anzuweisen, um wenigstens in den einzelnen Provinzen so weit als möglich Uebereinstimmung der Rechtsansichten zu begründen, und die — das Ansehen der Justiz gefährdenden Widersprüche der Gerichte zu verdrängen. Um aber den Zweck der Rechtseinheit nicht blos in den Provinzen, sondern auch unter diesen und für das ganze Land möglichst zu verfolgen, war auch die Errichtung eines den sämmtlichen Appellationshöfen vorgesetzten obersten Gerichtshofes unerläßlich, dessen Wirksamkeit jedoch auf Wahrung des öffentlichen Interesses, auf Handhabung der Einheit der Gesetzgebung beschränkt werden mußte, weil es eine offenbare Unmöglichkeit wäre, daß ein einziger oberster Gerichtshof auch bei Festsetzung einer hohen Beschwerdesumme die Oberappellationen gegen Urtheile von 27 so großen Appellationshöfen erledige. Darum wurde nicht ein Oberappellationsgericht, sondern ein Cassationshof, und zwar

nur im öffentlichen, nicht im Interesse der Privaten geschaffen; wenn durch ein Appellationsurtheil das Privatinteresse allein verletzt, nicht aber auch zugleich gegen ein Gesetz verstoßen worden ist, findet kein Cassationsrecurs statt; ist das Privat- und das öffentliche Interesse zugleich verletzt worden, so kann der Private die Cassation anmelden, jedoch wird dieselbe nicht aus Rücksicht für ihn oder für sein Interesse, sondern nur darum gestattet, weil die von ihm erlittene Verkürzung auf die gesammte Gesellschaft, welche bei der Aufrechthaltung des Gesetzes in seiner Reinheit betheiligt ist, zurückwirkt.

Vid. Carré Traité des lois et de l'organisation judiciaire, P. 8.

Im Großherzogthum Baden dagegen mit seiner unter vier Appellationsgerichte getheilten Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ist es nicht nur möglich, sondern durch langjährige Erfahrung außer allen Zweifel gesetzt, daß sich durch ein Oberappellationsgericht die Fürsorge für das Interesse der einzelnen Rechtsuchenden mit der für Erstrebung der Rechtseinheit vereinigen lasse. Und es könnte der letztere Zweck etwa noch dadurch mehr gefördert werden, wenn das Oberhofgericht, sobald dasselbe eine Verschiedenheit der Rechtsansichten unter den Hofgerichten wahrnimmt, die betreffende Rechtsfrage in einer Plenarversammlung einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und das Resultat, wenigstens im Falle der Einstimmigkeit oder einer eminenten Majorität für eine Ansicht, öffentlich bekannt gemacht würde.

„Die deutsche Oberappellation (sagt Stabel a. a. O. Seite 38 sehr wahr) bezweckt in der Haupsache das Interesse der Rechtsuchenden. Es soll derjenige den Sieg Rechtens erlangen können, dem er gebührt, er mag nun in der vorigen Instanz aus diesem oder aus jenem Grunde Unrecht bekommen haben.

Sie (die deutsche Oberappellation) sucht die Wahrung des öffentlichen Interesses nur allein darin, daß von den Gerichten möglichst wenig Unrecht ausgehe, sei es nun wegen irriger Auffassung der Thatsachen oder des Gesetzes. Der Deutsche war von jeher gewohnt, die Rechtsmittel von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Diese Anschauung ist tief in das Volksleben verwachsen und aus ihm hervorgegangen. Der Deutsche weiß und begreift, daß die Oberappellation nicht in allen unbedeutenden Streitigkeiten stattfinden kann. Nicht so leicht aber wird er sich daran gewöhnen, daß es auf den Grund der Beschwerde ankommen soll. Es würde sein Rechtsgefühl tief verletzen, wenn bei zwei an Werth und Sachverhalt ganz gleichen Processen, in welchen beide Kläger mit Unrecht abgewiesen wurden, der eine das Unrecht auf sich leiden müßte, der andere aber ein abänderndes Erkenntniß erwirken könnte, weil man den einen Kläger aus diesem, den andern aus jenem irrigen Grunde abgewiesen hat."

Ihre Commission könnte sich um so weniger zu einem Austausch des Rechtsmittels der bisherigen Oberappellation gegen jenes der Cassation verstehen, als sie der letztern keinen so unbedingten Werth beilegt, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß es für die Erreichung des Zweckes der Rechtseinheit durchaus keine volle Garantie gebe, und daß selbst der hochgerühmte französische Cassationshof jenem Zwecke nicht vollkommen genüge, indem er selbst — wie aus den Sammlungen seiner Erkenntnisse zu ersehen ist — nicht selten über eine und dieselbe Rechtsfrage in kurzen Zeiträumen seine Ansicht wechselt.

Am wenigsten aber könnten wir der Anordnung unsern Beifall zollen, daß das Cassationsgericht (der volle Rath des Oberhofgerichts) in der Hauptsache selbst erkennen, dabei aber die Thatsachen, wie sie der Richter zweiter Instanz als erwiesen oder als unerwiesen angenommen, eben dafür annehmen soll.

Dadurch würde der oberste Gerichtshof genöthigt, in manchen Fällen ein Urtheil zu erlassen, das seiner Ueberzeugung widerstrebt, weil er hinsichtlich der Thatfrage eine ganz andere Ansicht hat, als der vorige Richter.

Hierin läge ein Verstoß gegen den in unserer bürgerlichen Proceßordnung herrschenden Grundsatz, daß kein Richter dem andern seine Ueberzeugung aufdringen, ihn nicht nöthigen könne, gegen seine eigene Meinung eine fremde Ansicht zur Grundlage seines Urtheils zu nehmen, da jedes Urtheil die eigene freie Rechtsüberzeugung des Richters aussprechen soll. Vermöge dieses Grundsatzes beschränkt die bürgerliche Proceßordnung die Remissorien an den Unterrichter. Auch die

französische Competenzbestimmung für den Cassationshof geht von diesem Grundsatze aus, indem der Cassationshof die Hauptsache nie zu entscheiden, sondern nur die alternative Befugniß hat, entweder das Cassationsgesuch zu verwerfen, oder das angefochtene Urtheil zu cassiren, und letztern Falls das Gericht zu bezeichnen, welchem die Entscheidung der Hauptsache von neuem übertragen wird, und welches an den Ausspruch des Cassationshofes nicht gebunden ist.

Nach dieser gedrängten Erörterung der 3 Hauptfragen, welche nach der Ansicht des Berichterstatters zur Vereinfachung der Berathung über die einzelnen Theile des Gesetzentwurfes vor Allem zur Discussion und Abstimmung gebracht werden sollten, wende ich mich nunmehr zur Prüfung und Begutachtung der einzelnen Bestimmungen, der ich hier die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken mir erlaube, daß im Interesse der Zeitersparniß und zur Verhütung unnöthiger Wiederholungen dieser Bericht eine besondere Begründung nur für diejenigen Abänderungen, welche Ihre Commission vorzuschlagen nöthig fand, liefern werde, daß hingegen in Beziehung auf alle jene Paragraphen, mit deren Inhalt und Fassung sich die Commission einverstanden erklärte, von ihr auch die in den Motiven der Regierung, beziehungsweise in den Berichten der Commission der zweiten Kammer enthaltene Begründung adoptirt sei.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für dessen Zweckmäßigkeit haben wir uns schon oben in der Einleitung zur Frage I. ausgesprochen. Wir empfehlen dessen Annahme um so mehr, als wir in der vorgeschlagenen Trennung ein Mittel wesentlicher Verbesserung der Justizpflege in der untersten Instanz erblicken.

§. 2.

Damit, daß den hierin bezeichneten Gerichtsstellen die Rechtspflege übertragen werden solle, sind wir mit folgenden Ausnahmen einverstanden:

a) statt der Benennung „Amtsgerichte" sollte die auch im benachbarten Königreich Würtemberg angenommene Bezeichnung „Oberamtsgerichte" gewählt werden, was — wenigstens in den Augen des Volkes — den Einzelnrichtern einen höhern Rang gäbe, und eben deßwegen nicht ohne nützlichen Einfluß auf ihr Ansehen und auf ihre Wirksamkeit bleiben würde; wir stellen jedoch hierwegen keinen Antrag, sondern empfehlen der hohen Regierung unsere Ansicht zur geeigneten Berücksichtigung bei der künftigen Durchführung der Trennung der Administration von der Justiz und bei der dadurch nothwendig werdenden verschiedenen Benennung der getrennten Behörden erster Instanz.

b) Gegen die von der zweiten Kammer beantragten Bezirksgerichte, und für die von der Regierung vorgeschlagenen Bezirksstrafgerichte haben wir unsere Gründe oben in der Einleitung zur Frage II. entwickelt, auf die wir uns hier zurückbeziehen; endlich

c) erachten wir für nothwendig, am Schlusse dieses Paragraphen die im Regierungsentwurfe enthaltenen Worte:

„und der den Standesherren in gerichtlichen Strafsachen zukommenden Austrägalinstanz"

aus dem Grunde wieder aufzunehmen, weil die diesfällige Bestimmung eine bloß bundesgesetzliche — in unsere Landesgesetze nirgends ausdrücklich aufgenommene ist, daher das Austrägalgericht hier namentlich unter dem Vorbehalt aufgeführt werden muß.

§. 3.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 4.

Da wir mit der von der zweiten Kammer beantragten Errichtung von Bezirksgerichten nicht, wohl aber mit der von Seiten der Regierung vorgeschlagenen Errichtung von Bezirksstrafgerichten einverstanden sind, so war als Eingang dieses Paragraphen die im Regierungsentwurf enthaltene Bestimmung über die Art und Weise der Bildung der Bezirksstrafgerichte herüberzuziehen.

Im Uebrigen sind wir mit der Fassung der zweiten Kammer und insbesondere mit dem von ihr beschlossenen Zusatz einverstanden.

Um in Beziehung auf alle einzelne Bestimmungen, in welchen der Ausdruck „Bezirksstrafgericht" nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vorkommt, Wiederholungen vermeiden zu können, muß hier die allgemeine Bemerkung oder Rechtfertigung der von uns beantragten Verwandlung jenes Ausdruckes beigefügt werden.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nämlich soll sich, wie wir schon oben in der Einleitung zu II. erwähnten, die Zuständigkeit der Bezirksgerichte sowohl auf bürgerliche Rechtsstreite, als auf Strafsachen erstrecken, und in der erstern Beziehung Manches in sich begreifen, was der Regierungsentwurf den Hofgerichten vorbehalten will. Da nun Ihre Commission diesfalls den Ansichten der Regierung beigetreten ist, so mußte sie den fraglichen Ausdruck verschieden, je nachdem er in der Fassung der zweiten Kammer die Bedeutung eines civilrichterlichen oder die eines strafrichterlichen Collegiums hatte, bald in „Hofgericht", bald aber in „Bezirksstrafgericht" verwandeln.

§. 5.

Bei der Constituirung der Handelsgerichte nach dem Regierungsentwurf finden wir nichts zu erinnern.

§. 6.

Da hier die Bestimmung der zur Aburtheilung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zweier im Range und Zuständigkeit verschiedener Gerichtshöfe auch verschieden getroffen wird, so halten wir die Trennung dieser Bestimmung in zwei gesonderte Absätze für angemessen.

Außerdem beantragen wir noch eine wichtigere materielle Abänderung dahin, daß — wie auch der Regierungsentwurf will — in Strafsachen das Oberhofgericht in Versammlungen von nicht blos sieben, sondern von neun Mitgliedern zu urtheilen habe, weil nach §. 228 des Entwurfs der Strafproceßordnung die Anschuldigungsthatsachen nur im Falle ihrer Bejahung durch zwei Drittheile der Votanten als bewiesen angenommen werden sollen, und weil

ohnehin nur noch die schwersten Fälle im ordentlichen Recurswege an das Oberhofgericht gelangen können, auch der einzige Grund, aus welchem sich die zweite Kammer mit der geringeren Zahl von sieben Votanten begnügen wollte, nämlich die Errichtung von Bezirksgerichten und die Umgestaltung des Oberhofgerichts in einen bloßen Cassationshof, nach unseren Anträgen wegfällt.

Hinsichtlich der

§§. 6 a, 7, 8 und 9

haben wir unter Beziehung auf unsere allgemeinen Bemerkungen am Schlusse der Einleitung dieses Berichtes, und bei §. 1 a. und §. 4 nichts zu erinnern.

§. 10.

Für diesen Paragraphen ziehen wir die einfachere Fassung des Regierungsentwurfes vor, lassen aber den dritten Absatz desselben, aus welchem die zweite Kammer den folgenden §. 10 a. bildete, hier weg.

§. 10 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 10 b.

Zur Erweckung und Erhaltung des Vertrauens in die Güte und Unpartheilichkeit der Rechtspflege scheint uns eine nicht karge, sondern eine dem Bedürfnisse stets genügende Besetzung der Gerichtshöfe, sowie die öffentliche Benennung der Personen, mit welchen die Besetzung eines jeden Gerichtshofes vollzogen sei, wie es auch bisher durch das Regierungsblatt geschah, unerläßlich.

Schon zum Voraus muß den Rechtsuchenden bekannt sein, aus welchen Personen der Gerichtshof bestehe, damit sie zu ermessen vermögen, ob und welche gesetzliche Ablehnungsgründe gegen einzelne Gerichtsmitglieder in Beziehung auf einen bestimmten Rechtsfall vorliegen, und damit sie ihre Ablehnungsgesuche mit der erforderlichen Bescheinigung zur rechten Zeit vorbringen können, was nicht möglich wäre, wenn ihnen die Richter des Falles erst in der — dem Urtheil unmittelbar vorangehenden mündlichen Schlußverhandlung, oder wo eine solche nicht stattfindet, gar nicht bekannt würden.

Wir können daher die von der zweiten Kammer in diesem Zusatzparagraphen vorgeschlagene Art und Weise der aushülfsweisen Ergänzung der Gerichtshöfe nicht billigen, und zwar um so weniger, als auch die weiteren Gründe dagegen zu beachten sind, daß

a) durch die schleunige Abberufung einzelner Mitglieder aus einem Gerichtshof in den andern die Geschäftsordnung des erstern gestört würde, und

b) die fragliche Bestimmung — zum Gesetze erhoben — in Zeiten einer für gute und prompte Justizpflege minder sorgfältigen Regierung leicht Anlaß geben könnte, aus finanziellen Rücksichten die erledigten Richterstellen jeweils längere Zeit oder für immer unbesetzt zu lassen, und die Gerichtshöfe anzuweisen, jenes Gesetz dafür in Anwendung zu bringen.

Hierauf stützt sich unser Antrag, den Zusatzparagraphen durch den Strich zu beseitigen.

Zweiter Titel.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

A. Der Bürgermeister.

§. 11.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 12.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 13.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 14.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 14 a.

Der von der Commission der zweiten Kammer nicht beantragten, aber von der letztern beschlossenen und in diesen Zusatzparagraphen aufgenommenen allgemeinen Ermächtigung der Gemeinden, zur Ausübung der — dem Bürgermeister zugewiesenen Gerichtsbarkeit einen besonderen Ortsrichter oder zweiten Bürgermeister zu wählen, können wir keinen Beifall schenken.

Der §. 16. der Gemeindeordnung enthält für die Städte über 3000 Seelen schon eine solche Ermächtigung, von der bis jetzt im Verlaufe von 12 Jahren nur in den größten Städten des Landes, wo die große Masse der bürgermeisteramtlichen Geschäfte durch einen Mann schlechterdings nicht gehörig besorgt werden konnte, Gebrauch gemacht wurde. In der großen Mehrzahl der über 3000 Seelen zählenden Städte besteht noch heute nur ein Bürgermeister, in dem sich mit der Administration die kleine Gerichtsbarkeit vereinigt findet, was nach unserer Ansicht den Erfahrungsbeleg liefert, daß sich ein Bedürfniß der Trennung jener Gewalten und deren Vertheilung unter zwei Männer nicht gezeigt habe, und daß ein solches noch viel weniger für kleinere Gemeinden vorliege.

Ohne fühlbares Bedürfniß aber Aenderungen an der Gemeindeordnung oder an Gesetzen überhaupt zu treffen, halten wir nicht für gut, besonders — wenn von Neuerungen, wie die fragliche, die Rede ist, deren Vortheile noch zweifelhaft, die Nachtheile der Vermehrung der Wahlen, der Kosten, und der Reibungen in den Gemeinden hingegen gewiß sind.

Wir empfehlen daher der hohen Kammer den Strich dieses Zusatzparagraphen.

B. Der Amtsgerichte.

§. 15.

Unter Beziehung auf die oben in der Einleitung enthaltene Erörterung zu den Fragen **II.** und **III.**, wornach sich Ihre Commission dafür entschieden hat, in erster Instanz wie bisher die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Processe, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in welchen der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgericht hat, den Einzelnrichtern zu überlassen, und mit der Bemerkung, daß es uns zweckmäßig scheint, den Zusatzparagraphen der zweiten Kammer **15 b.** hier in diesen §. 15 aufzunehmen, bringen wir folgende Fassung in Antrag:

„Mit Vorbehalt der in den §§. 11 — 14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitsachen.

Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitsachen der im Kreise angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerlichen Proceßordnung)."

§. 15 a.

Da nach unserer Fassung des unmittelbar voranstehenden Paragraphen die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes nicht von der Streitsumme abhängt, so unterliegt dieser Zusatzparagraph dem Striche. Ebenso der

§. 15 b.,

der schon in den §. 15 aufgenommen ist.

§. 16.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer; jedoch beantragen wir

a. im Eingang ausdrücklich die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auch für den ältesten Hofgerichtsrath auszusprechen, und demselben folgende Fassung zu geben:

„In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten u. s. w."

b. die in Ziffer 4 vorkommenden zwei Druckfehler zu verbessern, nämlich in der 4. Zeile statt der Zahl 420 zu setzen „426" und in der 6. Zeile statt des Wortes „vorzulegen" das Wort „vorzutragen".)

Gelegenheitlich der Berathung über diesen Paragraphen wurde in der Commission auch die Frage zur Sprache gebracht, ob die durch Verhandlungen vor Einzelnrichtern erwachsenden Advokatenkosten unter die nothwendigen Proceßkosten zu zählen seien, von denen der §. 169 der bürgerlichen Proceßordnung besagt, daß der verlierende Theil dem obsiegenden sie zu ersetzen habe, und ob diese von den Gerichten bald bejahend, bald verneinend entschiedene Frage nicht ihre gleichförmige Lösung durch eine gesetzliche Bestimmung in diesem Gesetze erlangen soll.

Man überzeugte sich aber bald, daß sich gerecht die erste Frage allgemein weder bejahen, noch verneinen lasse, daß vielmehr ihre Entscheidung dem richterlichen Ermessen nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben müsse, indem in manchen Fällen, z. B. wenn eine Parthie wegen weiter Entfernung vom Gerichtssitze oder wegen Krankheit oder dringenden Berufsgeschäften oder auch wegen der besonderen Verwicklung und Schwierigkeit des Streites ihre

Vertretung vor dem Einzelrichter nicht selbst besorgen kann, die Vertretung durch Anwälte unvermeidlich wird, und die dadurch entstehenden Kosten allerdings als nothwendige erscheinen, die sich zum Ersatze eignen. Wogegen — wenn die Aufstellung eines Anwalts blos aus Bequemlichkeit oder aus Muthwillen und in der Absicht, den Proceß zu vertheuern, geschah, dem verlierenden Gegner nicht zugemuthet werden kann, die Anwaltskosten des Siegers zu tragen, und diesem mehr zu vergüten, als seine persönliche Vertretung gekostet hätte.

Nach dieser Ansicht, welche in der jüngeren Zeit bei den Hofgerichten die herrschende geworden, und welche durch das in Nr. 12. dieses Paragraphen gestattete Rechtsmittel der Beschwerdeführung auch bald zur herrschenden bei den Einzelnrichtern werden wird, genügt es an der angeführten allgemeinen Bestimmung des §. 169 der bürgerlichen Proceßordnung.

C. Der Bezirksgerichte.

Wir beantragen die Wiederherstellung der im Regierungsentwurf enthaltenen Aufschrift

„C. Der Hofgerichte."

§. 17.

In Folge unserer bereits bei anderen Paragraphen gestellten Anträge, wornach weder die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig gemacht, noch Bezirksgerichte hergestellt werden sollen, muß dieser Paragraph eine andere Fassung erhalten, die wir in folgender Weise vorschlagen:

„Außer den Fällen des §. 18 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besondern Gesetzen dem Beklagten ein befreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht.

Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte."

§§. 17 a., 17 b. 17 c., und 17 d.

Aus dem so eben bei §. 17 angeführten Grunde fallen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Ermittlung der Zuständigkeit nach dem Streitwerthe als unnöthig hinweg.

§. 18.

Nicht alle Klagen, wodurch Standesrechte in Anspruch genommen werden, namentlich nicht die gewöhnlichsten Paternitätsklagen unehelicher Kinder scheinen uns von solcher Wichtigkeit zu sein, daß man deren Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nicht den Amtsgerichten anvertrauen dürfte, sondern an die Hofgerichte verweisen müßte. Wir schlagen daher vor, diese Ueberweisung nur für diejenigen Standesklagen anzuordnen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, den übrigen Inhalt nach der Fassung des Regierungsentwurfs aber unverändert anzunehmen.

§. 19.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit der weiteren einzuschaltenden Anordnung, daß für Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe der im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebene Meldschein beizubringen sei, was der Consequenz wegen nöthig ist, da im §. 21 nach der Fassung der zweiten Kammer, der wir in dieser Beziehung beistimmen, auch für Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett die im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebene Beibringung des Meldscheins gefordert wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, und ergibt sich aus der Natur des Meldscheines als eines pfarramtlichen Zeugnisses über den verunglückten Versuch der Aussöhnung, daß das Erforderniß des vorangehenden Versöhnungsversuches und der Beibringung eines Meldscheines kein absolutes, d. h. kein solches sei, daß in allen Fällen die Zulässigkeit der Scheidungs- oder Trennungsklage davon abhängig wäre. Insbesondere dürfte die Klage wegen Mangels des Meldscheins in dem Falle nicht zurückgewiesen werden, wenn

a. der klagende oder der beklagte Theil wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande bei seinem heimathlichen Pfarramte nicht erscheinen könnte, oder

b. der beklagte Theil seine persönliche Erscheinung zum Aussöhnungsversuche verweigert, in welchem Falle, wie bei andern Vergleichsversuchen, die Aussöhnung eben als mißlungen zu betrachten ist.)

§. 20.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 20 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist am Schlusse vor dem letzten Worte „übertragen" — noch einzuschalten:

„oder einem andern Senate des nämlichen Hofgerichts".)

§. 21.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist

a. vor dem L. R. S. 261 noch der L. R. S. 232 anzuführen, weil der letztere es ist, der die Klagfälle bezeichnet, in Beziehung auf welche man ausnahmsweise das einfache Verfahren des L. R. S. 261 beibehalten will;

b. der betreffende §. 62 der Eheordnung, welcher die Vorschrift des Meldscheins enthält, ausdrücklich anzuführen, statt sich nur allgemein auf die aus 72 Paragraphen bestehende Eheordnung zu beziehen.)

§. 22.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer; jedoch ist

a. von den auf der 3. Zeile allegirten Landrechtssätzen der letztangeführte 286 zu streichen, weil darin außer von den Protokollen und deren Beilagen, die beim Gerichte schon vorliegen und daher nicht erst von den Parthien

beizubringen sind, von weiteren Urkunden keine Rede ist, wornach auch die Schlußworte „mit Ausnahme" u. s. w. wegfallen müssen.

b. im 3. Absatze ist als Recursgericht das Oberhofgericht zu bezeichnen.)

Die

§§. 23, 24 und 25

des Regierungsentwurfs sind von der zweiten Kammer in ihre Zusatzparagraphen 17 a., 17 b und 17 d. aufgenommen worden, deren Strich von uns schon oben beantragt ist.

D. Der Handelsgerichte.

§§. 26 und 27.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 28.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§§. 29 und 30.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 31.

(Nach dem Regierungsentwurf; jedoch mit Veränderung des Wortes „Handelsgeschäft" in das Wort „Handelssache", welch letzter Ausdruck statt des erstern von der zweiten Kammer im §. 30 gewählt wurde, und hier wie dort die gleiche Bedeutung hat.)

§. 32.

(Nach dem Regierungsentwurf; wobei wir, unter wörtlicher Beibehaltung des Schlußsatzes, für den ersten Satz eine Redactionsänderung dahin vorschlagen:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt." Auch u. s. w.)

§§. 33, 34, 35 und 36.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist im §. 34 der angeführte §. 262 der bürgerlichen Proceßordnung zu streichen, da auch ohne diese Allegation die Fassung die gesetzgeberische Absicht klar ausspricht, vielmehr die Beziehung auf diesen §. 262, der von verschiedenen Zustellungsarten spricht, zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.)

E. Höhere Instanzen.

§. 37.

Die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, worauf wir antragen, ist eine Folge unserer Entscheidung gegen die Herstellung von Bezirksgerichten.

§. 38.

Die Festsetzung der Appellationssumme, womit sich der erste Theil dieses Paragraphen beschäftiget, kann in dem Gesetze über die Gerichtsorganisation füglich umgangen werden, da der §. 1173 der bürgerlichen Proceßordnung, dessen Bestimmung auch für die Appellation gegen die Urtheile der Handelsgerichte als Collegialgerichte paßt, dießfalls genügende Fürsorge getroffen, und die Appellationssummen gerade so bemessen hat, wie sie in diesem Paragraphen die zweite Kammer zu bemessen beabsichtigte.

Den Schlußsatz dieses Paragraphen aber halten wir mit der Regierung und mit der zweiten Kammer für zweckmäßig, weisen ihm jedoch nicht hier, sondern unten bei den allgemeinen Bestimmungen als neu aufzunehmenden §. 73a seinen geeigneten Platz an.

Hieraus folgt unser Antrag auf den Strich des ganzen Paragraphen 38.

§. 39.

Die Fassung der zweiten Kammer beruht auf den oben in der Einleitung geprüften und von uns nicht gebilligten Voraussetzungen, daß für Civilprocesse

a. Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden, und daß

b. eine Oberappellation nur noch als das Rechtsmittel der Cassation stattfinde, folglich das Oberhofgericht in einen Cassationshof umgewandelt werde.

Mit diesen Voraussetzungen fallen auch die darauf gebauten einzelnen Bestimmungen.

In Gemäßheit unseres Antrages für Beibehaltung des Rechtsmittels der Oberappellation in seinem bisherigen Umfange und Bedeutung aber, und wegen des weiteren Antrages, den wir unten bei den gemeinsamen Bestimmungen für Aufnahme eines neuen Zusatzparagraphen 73b stellen und motiviren werden, wornach für die dort bezeichneten Fälle auch eine Oberappellation an das Plenum des Oberhofgerichtes zulässig sein soll, müssen wir hier für den §. 39 folgende Fassung in Vorschlag bringen:

„Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht, und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichts."

Endlich bemerken wir noch, daß von einem Mitgliede der Commission der Antrag gestellt wurde, die Oberappellation im Allgemeinen und in der Weise zu beschränken, daß bei zwei gleichlautenden Urtheilen ein dritter Rechtszug nicht stattfinden soll. Die Majorität erklärte sich aber gegen solche Beschränkung.

Die

§§. 40—43

beruhen auf denselben Voraussetzungen, deren wir bei §. 39 erwähnten; und aus dem dort bemerkten Grunde beantragen wir, sie zu streichen.

F. Schiedsgerichte.

§. 44.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer mit Hinweglassung jedoch der Worte am Schlusse:
„nach dem Werthe des Streitgegenstandes in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder"
weil nach unseren Anträgen die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes nicht nach der Streitsumme bestimmt wird.)

§. 45.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer, wobei jedoch aus dem so eben angeführten Grunde die Worte
„oder Bezirks"
zu streichen sind.)

§§. 46 und 47.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

G. Vergleichsgerichte.

§. 48.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§§. 49, 50 und 51.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 52.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 53.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 54.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 55.

Mit dem von der zweiten Kammer an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Princip des Zwanges gegen sämmtliche Gemeinden des Landes, Vergleichsgerichte aus ihrer Mitte aufzustellen, konnten wir uns nicht befreunden. Wir

theilen vielmehr die Ansicht der Regierung, daß eine bloße Ermächtigung der Gemeinden hiezu genüge, und eher zum Ziele führen werde, als Zwang. Am besten können und werden die Gemeinden selbst ermessen, ob die Aufstellung eines örtlichen Vergleichgerichtes für sie ein Bedürfniß sei, und ob sich die Mittel zu dessen Befriedigung, nämlich gehörig befähigte, Vertrauen einflößende und willige Männer, zum Amte der Vergleichsrichter vorfinden. Ohne eines oder das andere würde der Zwang nur eine völlig nutzlose Vermehrung der ohnehin schon zahlreichen und lästigen Gemeindewahlen verursachen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! empfiehlt daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§. 56.

Der Regierungsentwurf hat die Vorschrift, daß nach Umfluß von je zwei Jahren eine neue Wahl der Vergleichsrichter vorgehen soll, an die Bedingung geknüpft

„wenn die Vergleichsrichter es verlangen, oder der Gemeinderath es beschließt."

Bei der Berathung in der zweiten Kammer fand der von einem Mitglied gestellte Antrag, diese Bedingung zu streichen, mehrfache Unterstützung, und wurde durch die Majorität zum Kammerbeschluß erhoben. Zur Begründung des Antrages (andere Gründe kommen in dem diesfälligen Protokolle nicht vor) wurde angeführt: es könnte der Fall eintreten, daß ein nicht tüchtiger Vergleichsrichter mit dem Gemeinderath in gutem Verhältnisse stehe, und der Gemeinderath die Schwachheit habe, eine neue Wahl nicht zu beschließen, wodurch der Gemeinde die Möglichkeit benommen wäre, nach zwei Jahren den untüchtigen Mann los zu werden.

Wir theilen diese Besorgniß nicht, weil wir Männern, die durch das auf ihren Charakter gestützte Vertrauen ihrer Mitbürger in den Gemeinderath gewählt wurden, eine derartige schmähliche Schwäche nicht zutrauen.

Jeden Falls aber kann die bloße Möglichkeit der Pflichtvergessenheit eines Gemeinderaths, gegen die übrigens der §. 38 Abs. 6 und §. 39 der Gemeindeordnung das genügende Hülfsmittel darböte, keinen Rechtfertigungsgrund dafür abgeben, alle Gemeinden des Großherzogthums zu neuen Wahlen selbst in dem Falle zu nöthigen, wenn von keiner Seite sich eine Stimme dafür erhebt, folglich vernünftig angenommen werden muß, daß alle Betheiligte, mit dem Bestehenden zufrieden, eine Aenderung nicht wünschen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Wiederaufnahme der fraglichen Bedingung und sodann die Annahme der Fassung der zweiten Kammer.

§. 56 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 57.

Die Fassung der zweiten Kammer setzt voraus, daß in jeder Gemeinde ein Vergleichsgericht bestehe, was aber ohne den von uns nicht gebilligten Zwang nicht zu erwarten ist.

Auch sind wir nicht einverstanden mit der im zweiten Absatz dem Amtsgericht zugestandenen Befugniß, „auch wenn bei ihm um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt gebeten ist, anzuordnen, daß der Vergleichsversuch bei dem Gemeindevergleichsgerichte vorgenommen werde," weil wir von der Ansicht ausgehen, daß es dem Zwecke des Vergleichsversuches mehr entspreche, den Betheiligten selbst die Wahl zwischen dem örtlichen und dem amtsgerichtlichen Vergleichsgericht völlig frei zu geben, und daß die Parthie, welche sich mit ihrem Gesuche um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt an das

Amtsgericht wende, dadurch klar zu erkennen gebe, daß sie auf die örtlichen Vergleichsrichter weniger als auf das Amtsgericht Vertrauen setze, und weil endlich eine solche, durch das Gesetz ertheilte, ganz unbeschränkte Befugniß aus Liebe zur Bequemlichkeit oder auch aus anderen Gründen leicht mißbraucht werden könnte.

Wir geben daher dem Regierungsentwurf den Vorzug, schlagen aber vor, dem Eingange desselben eine veränderte Fassung in der Art zu geben, daß Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, welche Personen nach §. 51 der Gemeindeordnung der Polizeigewalt und nach §. 20 des sechsten Constitutionsedictes dem Vermittlungsamt des Bürgermeisters nicht unterstehen, von der Verpflichtung, persönlich vor den örtlichen Vergleichsrichtern zu erscheinen, ausgenommen werden, wofür die nämlichen Gründe sprechen, die der angeführten Bestimmung der Gemeindeordnung und des sechsten Constitutionsedictes zum Grunde liegen.

Der Eingang des Paragraphen würde also lauten:

„Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte Bürger der Gemeinde oder eine der Zuständigkeit des Bürgermeisters unterstehende Person ist, und in derselben oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den §. 50 erwähnten Fällen u. s. w."

§. 58.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 59.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 59 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 60.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 61.

(Der erste Satz nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Zu dem Antrag auf den Strich des zweiten Satzes, der den Parteien freistellt, zu den bei den Amtsgerichten abzuhaltenden Vergleichstagfahrten auch Anwälte mitzubringen, bewegt uns die Betrachtung, daß jede Partei in der Ungewißheit, ob ihr Gegner von dieser Befugniß Gebrauch machen werde, und aus Furcht im bejahenden Falle bei dem Vergleichsabschluß übervortheilt zu werden, sich zum Beizug eines Anwalts oder aber zum Ausbleiben von der Tagfahrt gleichsam genöthigt sehen würde, weßwegen der Zweck des Vergleichsversuches entweder nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand, oder (und dies wäre wohl die Regel) gar nicht erreicht würde.

§. 62.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 63.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 64.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 65.

(Nach dem Regierungsentwurf; mit Verbesserung jedoch der in den allegirten Ziffern vorkommenden Druckfehler: 4 in der 4. Linie ist in 3, und 2 in der 9. Linie ist in 3 zu verwandeln.)

§. 66.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

II. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 67.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 68.

Mit dem Regierungsentwurf und mit dem Beschlusse der zweiten Kammer sind wir in so weit einverstanden, daß zur möglichst schnellen Erledigung des Präjudicialstreites über die Grenzen der Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht, Handelsgericht, Hofgericht und Schiedsgericht — gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit nicht mehr die Appellation, sondern nur das — weniger Zeit- und Kostenaufwand verursachende Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen zu gestatten sei.

Dagegen scheint uns die Bestimmung zu weit zu gehen, welche gegen derartige Erkenntnisse des Hofgerichts in allen Fällen kein Rechtsmittel zulassen will.

Es wird zu unterscheiden sein, ob der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung, beziehungsweise der Grund der verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß im gegebenen Falle die Competenz

a) einem diesem Hofgerichte untergeordneten Amts-, Handels- oder Schiedsgerichte zustehe, oder
b) darin, daß ein anderes Hofgericht, oder ein — einem andern Hofgerichte unterstehendes Gericht für den fraglichen Rechtsstreit zuständig sei.

Im erstern Falle darf man allerdings annehmen, daß das Hofgericht, wäre die Klage ursprünglich bei dem ihm untergeordneten Gerichte erhoben, und dort die Ladung versagt, oder die Einrede der Unzuständigkeit verworfen und gegen das dießfällige untergerichtliche Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ergriffen worden, die Competenz-

frage in zweiter und letzter Instanz gerade so entschieden haben würde, wie es dieselbe als Erstinstanzgericht entschieden hat.

Für den andern Fall zu b. aber paßt dieser Grund nicht, und es könnte die Versagung eines Rechtsmittels für diesen Fall zur Folge haben, daß der Kläger völlig rechtlos wäre. Denn wenn sich der Kläger, nachdem ihm das Hofgericht die Ladung versagt oder wieder aufgehoben hat, mit seiner Klage an das ihm in den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen bezeichnete andere Unter- oder Hofgericht wendet, und letzteres der entgegengesetzten Ansicht ist, daß nämlich das erstgedachte Hofgericht das zuständige sei, folglich ebenfalls die Ladung versagt oder wieder aufhebt: so ist der Kläger, wenn ihm gar kein Rechtsmittel hiergegen zusteht, mit seiner Klage zum Schweigen verdammt, weil er keinen Richter finden kann, der auf Prüfung ihres Grundes eingeht.

Solchem Uebelstande hat der §. 51 der bürgerlichen Proceßordnung vorzubeugen bezweckt, dessen Anwendung aber durch die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerdeführung bedingt ist.

Aus diesen Gründen, und weil wir mit der von der andern Kammer vorgeschlagenen Errichtung von Bezirksgerichten und mit der Competenzausscheidung nach Maßgabe des Streitwerthes nicht einverstanden sind, bringen wir eine in folgender Weise veränderte Fassung des Paragraphen in Antrag:

„In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deßhalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angestellt ist.

Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht oder Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt."

§§. 69 und 69 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 70.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 71.

Zufolge unserer Erklärung gegen Herstellung der Bezirksgerichte müssen wir eine Aenderung der Fassung dieses Paragraphen, mit dessen Bestimmung wir sonst einverstanden sind, jedoch auch eine Ausdehnung derselben für den darin übergangenen Fall vorschlagen, wo eines der beiden Urtheile von einem Senate des Oberhofgerichts erlassen wurde. Wornach wir den Paragraphen in folgender Fassung zur Beistimmung empfehlen:

„Sind in Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Ent-

scheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen.

§§. 71 a., 72 u. 73.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 73 a.

Unter Beziehung auf unsere Bemerkung zu dem §. 38 beantragen wir, dessen Schlußsatz hier einzureihen mit den Worten:

„Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung."

§. 73 b.

Die Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 in ihren §§. 203 bis 208 in Verbindung mit dem Nachtrag dazu, insbesondere zu §. 206, und mit den §§. 4 d. und 6 a. der Organisation des Oberhofgerichts vom 6. Mai 1807 hatte für die Fälle, wo wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten das Urtheil erster Instanz vom Hofgericht, und das der zweiten Instanz vom Oberhofgericht gegeben war, wenn das erstere durch das letztere abgeändert wurde, und die sich daraus ergebende Beschwerdesumme sich auf wenigstens 300 fl. belief, noch einen dritten Rechtszug unter dem Namen Oberrevision an das Plenum des Oberhofgerichts gestattet.

Durch den §. 1243 der bürgerlichen Prozeßordnung vom Jahr 1831 wurde das Rechtsmittel der Oberrevision abgeschafft, indem dort verfügt ist, daß Urtheile des obersten Gerichtshofs im zweiten Rechtszuge, wie jene im dritten Rechtszuge, als Urtheile in letzter Instanz gelten.

Als Grund der Abschaffung jener früheren Oberrevision führen die v. Weiler'schen Motive an, daß der oberste Gerichtshof das Vertrauen, welches er haben müsse, nicht dadurch schwächen soll, daß er, sei es auch in verstärkter Anzahl der Stimmenden, sein eigenes Urtheil abzuändern in den Fall komme.

Weil nun Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! sich einstimmig für Beibehaltung des dritten Rechtszuges oder der Oberappellation als ordentlichen Rechtsmittels im Allgemeinen entschieden hat: so fordert es nach der Ansicht der Majorität der Commission schon das Princip der Consequenz, daß auch — wie früher unter der Herrschaft der Obergerichtsordnung für diejenigen Fälle, wo das Hofgericht wegen des privilegirten Gerichtsstandes des Beklagten in erster und das Oberhofgericht in zweiter Instanz zu entscheiden hat, wenn und in so weit die Urtheile derselben von einander abweichen, und die Beschwerdesumme wenigstens 500 fl. beträgt, ebenfalls ein dritter Rechtszug und zwar an den vollen Rath des Oberhofgerichts zugestanden werde.

Es stellt daher die Majorität der Commission den Antrag, einen Zusatzparagraphen 73 b. folgenden Inhalts in das Gesetz aufzunehmen:

„Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil

abgeändert wird, findet beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von 500 fl. die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichtes statt."

Diesem Antrag konnte der Berichterstatter nicht beitreten, und zwar, abgesehen von dem angeführten, in den Motiven zu dem §. 1243 der bürgerlichen Prozeßordnung ausgesprochenen, gewiß sehr beachtenswerthen Grunde, noch aus den weiteren Gründen:

1) weil durch Erhebung jenes Antrages zum Gesetze eine zu auffallende Verschiedenheit zwischen der Behandlnng der Processe der Privilegirten und jener der übrigen Unterthanen eine zu große Rechtsungleichheit entstehen würde, indem die Rechtsangelegenheiten der Privilegirten in allen 3 Instanzen einer Prüfung durch stark besetzte Collegien unterlägen, nämlich in erster Instanz durch 5, in zweiter durch 7 und in dritter Instanz durch mindestens 9 Richter, also im Ganzen durch wenigstens 21 Richter, während sich die übrigen Unterthanen für Processe gleichen Werthes in der ersten Instanz mit der Beurtheilung eines Einzelnrichters, in zweiter mit 5 und in dritter Instanz mit 7 Richtern, im Ganzen also mit 13 Richtern begnügen müssen;

2) weil nach der Ueberzeugung des Berichterstatters der befreite Gerichtsstand nicht dem Grunde seinen Ursprung verdankt, daß die Rechtsangelegenheiten einzelner Klassen der Staatsbürger einer sorgfältigeren Behandlung, einer gründlicheren Prüfung und besseren Entscheidung, als jene der übrigen Staatsangehörigen theilhaftig werden sollen, was eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die letzteren wäre, weil vielmehr der befreite Gerichtsstand bei einem Collegium nur ein, gewissen höher gestellten Personen (nicht ihrem Eigenthum oder ihren übrigen Rechten) und zwar aus dem Grund zugestandenes Privilegium ist, weil man es nicht angemessen fand, solchen höher gestellten Personen zuzumuthen, vor Einzelnrichtern zu erscheinen, die bis zum Jahr 1813 nicht selten Diener der erstern, oder ihnen doch in anderer Beziehung untergeordnet waren;

3) weil es den Privilegirten seit Einführung der bürgerlichen Proceßordnung im Jahr 1832 an den zwei darin zugestandenen Collegialinstanzen genügte, eine Beschwerde oder Unzufriedenheit über den §. 1243 der bürgerlichen Proceßordnung wenigstens nirgends laut wurde, und der Berichterstatter dem Grundsatze huldigt, bestehende Gesetze ohne Noth nicht abzuändern; endlich

4) weil die Verstärkung des Privilegiums, die unverkennbar aus der vorgeschlagenen Neuerung hervorginge, in der heutigen Zeit voraussichtlich im Volke keine erfreuliche Aufnahme fände.

Mit diesen Betrachtungen unterstellt der Berichterstatter die Frage über Annahme oder Nichtannahme des fraglichen Zusatzparagraphen der Entscheidung der hohen Kammer, und erlaubt sich schließlich nur noch die Bemerkung, daß im Falle der Nichtannahme auch die oben bei §. 39 vorgeschlagenen Schlußworte „und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichtes" — wieder zu streichen wären.

§. 74.

(Nach dem Regierungsentwurfe.) Wobei wir bemerken, daß es sich wohl von selbst verstehe, daß in so weit in den Gesetzen über die Zehntablösung, über die Ablösung der Faselvieh- oder anderer Lasten und über den Wildschadenersatz das Verfahren und die Entscheidung den Gerichten zugewiesen ist, auch diesfalls an die Stelle der Bezirksämter die Amtsgerichte treten und wie bisher die Hofgerichte die zweite, und das Oberhofgericht die dritte Instanz bilden.

Dritter Titel.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

§§. 75, 75a. und 76.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 77.

Die Fassung der zweiten Kammer unterscheidet sich von jener der Regierung nur darin, daß in der erstern

a) die Bestimmung II. 2. weggelassen und

b) bei II. 6. das Wörtchen gegen in „der" verwandelt ist.

Indem wir uns zu b mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden erklären, beantragen wir dagegen zu a die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs oder der Worte:

„2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist."

Zur Rechtfertigung dieses Antrags bedarf es nur der Bemerkung, daß nach unsern Anträgen die Ehescheidungsklagen nicht wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Aburtheilung an Bezirksgerichte, sondern an die Hofgerichte gewiesen werden, denen also auch die Prüfung und Entscheidung des solchen Klagen zum Grunde liegenden Verbrechens zu übertragen ist.

Einen weiteren Antrag stellen wir dahin, die Bestimmung II. 7. zu streichen, weil wir in dem Umstande, daß die Klage durch den Staatsanwalt erhoben, und darin nicht blos auf eine Geld-, sondern auf eine Freiheitsstrafe angetragen ist, keinen zureichenden Grund zu finden vermögen, die Aburtheilung der geringeren Verbrechen, wie z. B. der Injurien, Verläumdungen u. s. w., wenn sie mittelst der Presse verübt werden, den Hofgerichten zuzuweisen, wo die Verhandlung und Entscheidung immer einen weit größeren Kosten- und Zeitaufwand, als bei den Bezirksstrafgerichten verursachen würde, und weil wir der Ansicht sind, daß die Competenz nicht nach einem bloßen Erschwerungsgrund, der in der Verübung durch die Presse liegt, sondern nach dem Verbrechen selbst, nach dessen Natur und Größe bestimmt werden müsse, wie dies auch sonst im Entwurfe hinsichtlich aller Verbrechen geschehen ist.

§. 78.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 78a.

Gegen die Competenzbestimmung, wie sie die zweite Kammer in diesen Zusatzparagraphen für Preßfälle aufgenommen hat, finden wir insofern nichts zu erinnern, als dadurch

a) die im §. 17 des Preßgesetzes den Gerichten überwiesene Erkennung der im ersten Titel jenes Gesetzes für die Uebertretung der preßpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafen, deren Maximum in 100 fl. Geld oder 14 Tagen Gefängniß besteht, auf die Amtsgerichte übertragen,

b) die Aburtheilung der Preßverbrechen, mit Ausnahme der im §. 77 des vorwürfigen Gesetzentwurfes bezeichneten wichtigsten, den Bezirksstrafgerichten überlassen, und

c) im Schlußsatze die Zahl der zur Aburtheilung erforderlichen Stimmführer festgesetzt wird.

Die weitere Bestimmung dagegen, daß die Erkennung oder Bestätigung des Beschlages auf Druckschriften, die Führung der Untersuchung wegen Preßverbrechen, und das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung in allen Fällen und ausschließlich den Amtsgerichten zustehen soll, erhielt unsern Beifall nicht, weil alle Mitwirkung des entfernt — am Sitze des Bezirksstrafgerichts wohnenden Staatsanwalts wo nicht unmöglich doch sehr schleppend würde.

Deßhalb, und um auch diesen Zusatzparagraphen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich mit den §§. 48, 48 a, 57 — 59 a. der Strafproceßordnung in Einklang zu setzen, wornach die Untersuchung der von dem Bezirksstrafgerichte oder von dem Hofgerichte abzuurtheilenden Verbrechen durch den bei dem erstern aufgestellten Untersuchungsrichter zu führen ist, als dessen Stellvertreter in einzelnen Fällen auch der Amtsrichter handeln kann, bringen wir folgende — diesen Zwecken entsprechende Fassung in Antrag:

„Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) geht an die Amtsgerichte über.

Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung zu übergeben.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Preßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 77.

Sowohl die Bezirksstrafgerichte, als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern."

§§. 79, 80, 81, 82 und 82 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 83.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 84.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 84 a.

Der Regierungsentwurf der Strafproceßordnung enthält im §. 251 die Bestimmung, daß gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte und der Bezirksstrafgerichte ein Recurs an das Hofgericht, und gegen Erkenntnisse der Hofgerichte erster Instanz ein Recurs an das Oberhofgericht stattfinde.

Die zweite Kammer ging bei der Berathung hierüber von der Ansicht aus, die auch wir als die richtige anerkennen, daß die Bezeichnung der Recursbehörden nicht in die Strafproceßordnung, sondern in das Gesetz über die Gerichtsverfassung gehöre.

Sie beschränkte daher den Inhalt des §. 251 der erstern auf die Verfügung, „daß gegen jedes Erkenntniß, welches in Strafsachen erlassen wurde, ein Recurs stattfinde," übersah es aber bei der späteren Berathung des Entwurfes für die Gerichtsverfassung, die vorbehaltene Bezeichnung der Recursbehörden in diesen aufzunehmen.

Diese Lücke muß nun hier durch einen Zusatzparagraphen ausgefüllt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Behörde für den Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts sind wir jedoch mit dem angeführten Regierungsentwurfe nicht einverstanden, indem uns die darin ausgesprochene Verweisung dieses Recurses an das Hofgericht in Vergleichung mit der Geringfügigkeit der von den Amtsgerichten in erster Instanz abzuurtheilenden Vergehen und der vom Gesetze darauf gedrohten Strafen für viel zu kostspielig und zu beschwerlich für die Betheiligten, Zeugen und Sachverständigen erscheint, auch zu besorgen wäre, daß die Hofgerichte, deren Zeit nun durch die öffentlichen Verhandlungen auch in Strafsachen weit mehr als bisher in Anspruch genommen wird, mit ihren wichtigeren Geschäften in Stockung gerathen.

Wir empfehlen daher die Annahme des Zusatzparagraphen in nachstehender Fassung:

„Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Bezirksstrafgericht, und der Recurs gegen Erkenntnisse, welche das Bezirksstrafgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, endlich der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht."

§. 85.

In einem Gesetze über die Gerichtsverfassung das Maß der polizeilichen Strafgewalt so gleichsam gelegenheitlich und nebenbei zu bestimmen und zu beschränken, wie es in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bezweckt werden will, finden wir nicht geeignet.

Die Mehrzahl der am Schlusse des Paragraphen angeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches überweisen nicht blos die ersten der darin bezeichneten, sondern auch wiederholte Straffälle zur polizeilichen Erledigung, weßwegen — um Irrungen vorzubeugen, das Beiwort „ersten" vor dem Hauptworte „Straffällen" zu streichen sein wird.

Ferner ist der am Schlusse allegirte §. 601 des Strafgesetzes zu streichen, weil er nach der Vereinbarung beider Kammern über dessen Strich nicht mehr existirt.

Wir schlagen demnach für diesen Paragraphen folgende Fassung vor:

„Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 235, 317 a., 329 a., 402, 532 und 569 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß geben, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 230 Nr. 2., 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu."

§. 86.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 86 a.

Dieser Zusatzparagraph, der die Zulässigkeit der Ehrenkränkungsklagen auf einen vorgängigen Versöhnungsversuch vor dem Gemeindevergleichsgericht bedingt, kann nach unserem Antrag zu §. 55 nicht bestehen, da wir es dem freien Ermessen der Gemeinden anheimstellen, ob und welche derselben örtliche Vergleichsgerichte bestellen wollen, und solche voraussichtlich nicht in allen Gemeinden bestellt werden.

Hiernach beantragen wir den Strich dieses Zusatzparagraphen.

§. 87.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Gesetzentwurf,

die

Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden

betreffend.

Anträge

der

Commission der ersten Kammer.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§. 1.

(Regierungsentwurf.)

Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt, und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

§. 2.

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Bezirksgerichte,
Hofgerichte, und
das Oberhofgericht,

vorbehaltlich der durch besondere Gesetze geregelten Gerichtsstände.

§. 3.

(Regierungsentwurf.)

Bei den Amtsgerichten wird das Richteramt in bürgerlichen Rechtssachen wie in Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet.

§. 4.

Die Bezirksgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushülfe leisten.

(Nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer.)

§. 1.

(Unverändert.)

§. 2.

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Bezirksstrafgerichte,
Hofgerichte, und
das Oberhofgericht,

vorbehaltlich der durch besondere Gesetze geregelten Gerichtsstände, und der den Standesherren in gerichtlichen Strafsachen zukommenden Austrägalinstanz.

§. 3.

(Unverändert.)

§. 4.

Die Bezirksstrafgerichte werden aus Einzelrichtern gebildet; ihr Bezirk umfaßt eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken.

Sie urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird als Untersuchungsrichter auf-

Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig sein Stellvertreter, insofern sich dessen Theilnahme an der Untersuchungsführung nicht blos auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkt hat.

§. 5.

(Regierungsentwurf.)

Die Handelsgerichte bestehen in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zweien mitstimmenden Handelsleuten, in zweiter Instanz aus einem Senate des Hofgerichts von 5 Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben werden.

Sowohl in erster als in zweiter Instanz haben die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande noch vier Stellvertreter.

§. 6.

Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von fünf, und in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern; das Oberhofgericht dagegen sowohl in bürgerlichen Rechtssachen, als in Strafsachen in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Hofgerichten als bei dem Oberhofgerichte drei Mitglieder.

§. 6 a.

Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4 und 6 zur Sitzung beizuziehen sind, so haben sie nach einer festzusetzenden Reihenfolge einzutreten.

§. 7.

Ist ein Erkenntniß nach gesetzlicher Vorschrift in vollem Rathe zu erlassen, so haben alle nicht verhinderten Mitglieder mitzustimmen, und jedenfalls in größerer Anzahl, als in den §§. 4 und 6 bestimmt ist.

Erscheinen sie in gerader Anzahl, so tritt, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtssache handelt, das jüngste Mitglied ab.

§. 8.

Zur Besetzung des Gerichts gehört überall zugleich die Anwesenheit eines beeidigten Protokollführers, welchen das Justizministerium ernennt, und nur bei Verhinderung des gestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushülfe leisten.

Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksstrafgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig . . . . . .

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von fünf, in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern.

Das Oberhofgericht urtheilt in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von sieben, in Strafsachen in Versammlungen von neun Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen . . . . . .

§. 6a.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

(Unverändert.)

Ernannten oder in Erledigungsfällen vorübergehend das Gericht selbst aufstellt.

Der Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder Gerichtsdeputirte, welcher Prozeßhandlungen vornimmt, darf keinen Protokollführer beiziehen, welcher mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Auch dürfen nicht zwei auf solche Weise unter sich verwandte oder verschwägerte Richter Mitglieder des nämlichen Gerichtshofs sein, noch überhaupt in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben.

§. 9.

Bei den Bezirksgerichten, bei den Hofgerichten und bei dem Oberhofgerichte werden Staatsanwälte aufgestellt.

§. 10.

Zur Aushülfe für Amtsrichter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, kann das Justizministerium ständige rechtsgelehrte Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

In gleicher Weise kann für den Amtsrichter, wenn er keinen ständigen Stellvertreter hat, oder wenn auch dieser abwesend oder sonst verhindert ist, vorübergehend auch das Bezirksgericht einen rechtsgelehrten Stellvertreter aufstellen, und ebenso für den Staatsanwalt der Präsident des Gerichts, bei welchem derselbe angestellt ist.

§. 10a.

Einem Rechtspraktikanten, der nicht als Stellvertreter (§. 10) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter; jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung, aber nur mit Zustimmung des Bezirksgerichtes, statt.

§. 10b.

Zu den Sitzungen der Bezirksgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, die Amtsrichter des Orts, wo das Bezirksgericht seinen Sitz

§. 9.

Bei den Bezirksstrafgerichten, bei den Hofgerichten, und

. . . . . .

§. 10.

Für die Amtsrichter, sowohl in Beziehung auf ihre selbstständigen Verrichtungen, als auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bezirksstrafgerichts und als Untersuchungsrichter, und eben so für die Staatsanwälte können zur Aushülfe vom Justizministerium auch Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

Wegen Krankheit oder anderer Verhinderung der Amtsrichter kann auch das Hofgericht vorübergehend Stellvertreter ernennen; hinsichtlich des Staatsanwalts steht diese Befugniß im gleichen Falle dem Präsidenten des Gerichtes zu, bei welchem derselbe angestellt ist.

§. 10a.

aber nur mit Zustimmung des Bezirksstrafgerichtes, statt.

§. 10b.

(Gestrichen.)

hat, oder bei deren gleichmäßiger Verhinderung die Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte, nach dem Dienstalter beigezogen. Ebenso und unter der gleichen Voraussetzung werden zu den Sitzungen der Hofgerichte die in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Bezirksgerichts nach dem Dienstalter, und zu den Sitzungen des Oberhofgerichts die dienstältesten, in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Hofgerichts beigezogen.

II. Titel.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

A. Der Bürgermeister.

§. 11.

(Regierungsentwurf.)

Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen diejenigen, welche nach dem §. 51. Abs. 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitsachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vierundzwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden.

§. 11.

(Unverändert.)

§. 12.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden.

Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Amtsgericht zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel XLVIII. der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch, soweit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.

§. 12.

(Unverändert.)

§. 13.

(Regierungsentwurf.)

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 12) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Amtsgericht aufzustellen, und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1204 der b. P. O. innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerecht, statt.

§. 14.

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 12 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deßhalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

§. 14 a.

Jede Gemeinde kann beschließen, zur Ausübung der in diesem Gesetz dem Bürgermeister zugewiesenen Gerichtsbarkeit einen besondern Ortsrichter zu wählen; hinsichtlich seiner Wahl, Bestätigung und Entlassung gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei den Bürgermeistern.

§. 13.

(Unverändert.)

§. 14.

(Unverändert.)

§. 14 a.

(Gestrichen.)

B. Der Amtsgerichte.

§. 15.

Mit Vorbehalt der in den §§. 11—14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz:

I. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von Zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt; sodann

II. auch bei dem Dasein eines Streitgegenstandes von höherem Werthe:

1) für Wandelklagen wegen Viehmängeln;

§. 15.

Mit Vorbehalt der in den §§. 11—14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitsachen.

Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitsachen der im Kreise angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerl. Proc. Ordn.).

2) für Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem und künftigem Unterhalte;
3) für Aufforderungen zur Klage und öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligten (bürgerliche Proceßordnung Tit. **XXXVII.**);
4) für Gantsachen;
5) zu Ertheilung einstweiliger Verfügungen, insoweit ein darauf gerichtetes Gesuch nicht blos als eine Nebensache in einem bereits anhängigen Processe (Proceßordnung Tit. **XXXI.**) bei dem Richter der Hauptsache angebracht wird, — und unter der nämlichen Voraussetzung sowohl
6) in Besitzstreitigkeiten, als
7) in Arrestsachen, bei welch letzteren die Arrestanlegung in Fällen des §. 23 der bürgerlichen Proceßordnung bei Ansprüchen von mehr als Zweihundert und fünfzig Gulden für die Hauptsache die Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet.

Ferner sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Summe zuständig

8) für bedingte Zahlungsbefehle (Proc. Ord. Tit. **XXXIV.**).

§. 15 a.

Derjenige, der vor dem Amtsgericht mit einer Klage belangt ist, kann bei demselben eine Widerklage nur alsdann anbringen, wenn der Kläger ein Ausländer ist, oder wenn die Widerklage mit der Vorklage aus den nämlichen Rechtsverhältnissen entspringt, oder der Gegenstand der Widerklage den Werth von Zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt.

In andern Fällen kann der Beklagte die Widerklage vor dem Bezirksgericht erheben, und wenn er darüber, daß dies geschehen, noch vor Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils dem Amtsgerichte eine Nachweisung übergibt, so kommen die Vorschriften der §§. 321 und 322 der Proceßordnung ebenfalls zur Anwendung.

§. 15 b.

Was von den Amtsgerichten gilt (§§. 15. und 15 a.), findet auch Anwendung auf den ältesten Rath des Bezirksgerichts hinsichtlich der Streitsachen der im Bezirke angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerl. Proc. Ordn.)

§. 15 a.
(Gestrichen.)

§. 15 b.
(Gestrichen.)

§. 16.

In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte gelten abweichend von der bürgerlichen Proceßordnung folgende Bestimmungen:

1) Auch bei den schriftlich übergebenen Klagen kommt in den Fällen des §. 359 der bürgerlichen Proceßordnung stets die Vorschrift des §. 248 zur Anwendung, indem der Kläger unter Bezeichnung der Mängel der Klage zur Verbesserung derselben vorgeladen, oder wenn die Vorladung wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen nicht angemessen erscheint, zu solcher Verbesserung durch schriftlichen Bescheid veranlaßt wird.

1) a. Bei jeder Tagfahrt hat der Richter die Parteien auf die Rechtsnachtheile der Unterlassung oder der unvollständigen Vornahme ihrer Verheidigungshandlungen aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, im Protokoll zu bemerken, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsständigkeit des Verfahrens selbst bedingt ist.

1) b. Wenn eine Partei nicht innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, und auch nach Ablauf derselben nicht noch so zeitig erscheint, daß die Verhandlung noch vorgenommen werden kann, so wird auf Antrag der erschienenen Partei die Tagfahrt als abgelaufen betrachtet.

2) Ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, so wird die ausgebliebene Partei neben der Verfällung in die Kosten der neuen Tagfahrt zugleich zu einer der Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt.

3) Die nämliche Verurtheilung trifft diejenige Partei, welche ein Versäumnißerkenntniß gegen sich ergehen ließ, und dagegen nach §. 658 um Wiederherstellung bittet.

4) Im Beweiserkenntniß (§. 393), so wie in der im §. 674 a. gedachten Verfügung wird, die Fälle des schriftlichen Verfahrens (§. 218) ausgenommen,

§. 16.

In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten abweichend . . .

1) . . . . . .

1) a. . . . . .

1) b. . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4)

statt der Bestimmung einer Beweisfrist eine Tagfahrt anberaumt, wo beide Theile die ihnen auferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten, und insoweit sie in Urkunden bestehen, diese, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 u. 420 der bürgerlichen Proceßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzulegen, und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben haben. Der Gegner des Beweisführers kann jedoch, wenn ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich ist, zu diesem Behufe die Anordnung einer weitern Tagfahrt verlangen.

5) Bei der nämlichen Tagfahrt ist über die Beweiseinreden sogleich zu erkennen; es sei denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben, oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Der Richter kann jedoch die Beweise, gegen welche Einreden vorgebracht sind, mit einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über diese letzteren bis zum Endurtheil fürsorglich erheben, insofern er sie nicht als unerheblich oder als unzuläßig betrachtet.

6) Ein Vorbehalt der Eideszuschiebung (§. 575) findet weder bei dem schriftlichen noch bei dem mündlichen Verfahren statt; dieselbe muß vielmehr in allen Fällen in der für die Beweisantretung bestimmten Frist oder Tagfahrt erfolgen; und wenn dies in der für die Beweis- und Gegenbeweisantretung abgehaltenen Tagfahrt geschieht, so ist die Eidesformel wo nöthig (§. 581) sogleich richterlich festzusetzen.

7) Erscheint eine Partei nicht in Person, und ist ihr Vertreter nicht mit Specialvollmacht zur Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides versehen, so wird dem Vertreter nach Festsetzung der Eidesformel zum Nachtrag der Specialvollmacht noch eine Frist anberaumt, unter dem Bedrohen, daß sonst dieses Beweismittel von Seiten des Beweisführers

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 und 426 der bürgerlichen Proceßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen, und ihre Erklärungen . . . . . .

5) . . . . . .

6) . . . . . .

7) . . . . . .

als wieder zurückgenommen, oder von Seiten des Gegners der Eid als verweigert betrachtet werde. Diese Frist darf auf nicht länger als auf 14 Tage festgesetzt werden, jedoch sind die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung destimmten Zusatztage hinzuzurechnen.

8) Bei Antretung des Zeugenbeweises bedarf es keiner Aufstellung von Beweisartikeln (§. 459), sondern nur der einfachen Angabe der Thatsachen, über welche jeder Zeuge vernommen werden soll, und ebenso genügt statt der Aufstellung von Fragstücken (§. 461) die Bezeichnung der Umstände, über welche man von dem Zeugen Auskunft verlangt.

8) . . . . . .

9) Eine besondere Tagfahrt (§ 628) oder Frist (§. 630) zur Beweisanfechtung und Ausführung findet nicht statt.

9) . . . . . .

10) Wenn eine Partei da, wo sie zum schriftlichen Verfahren zugelassen ist, während die andere Partei für ihre Vorträge mündliches Verfahren beibehalten hat, eine Frist versäumt, oder wenn dies von einer Partei da geschieht, wo ihr ausnahmsweise auch beim mündlichen Verfahren zur einseitigen Vornahme einer Proceßhandlung eine Frist bewilligt war, — so hat das Amtsgericht, in so fern die Fortsetzung des Verfahrens durch einen Antrag des Gegentheils bedingt ist, den Letztern von dem Ablaufe der Frist in Kenntniß zu setzen, mit dem Bemerken, daß ihm nun überlassen bleibe, auf Ausschluß anzutragen, und daß bis auf sein Anrufen die Sache auf sich beruhen werde.

10) . . . . . .

11) In gleicher Weise hat das Amtsgericht, wenn ihm die im §. 1199 der bürgerlichen Proceßordnung erwähnte Beurkundung, daß die Einreichung der Appellations-Beschwerdeschrift versäumt sei, zukommt, den Appellaten davon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß ihm überlassen bleibe, auf Verfallenerklärung der angemeldeten Appellation anzutragen.

11) . . . . . .

12) Gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte über den Betrag der von einer Partei der andern zu ersetzenden Proceßkosten findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 8 Tagen statt.

12) . . . . . .

C. Der Hofgerichte.

§. 17.

Für Diejenigen, welche bisher bei dem Hofgericht einen befreiten Gerichtsstand hatten, tritt an die Stelle des Hofgerichts das Bezirksgericht, welches in andern Fällen nur dann die erste Instanz bildet, wenn die Sache nach §. 15 die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Hat das Bezirksgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Bezirksgericht angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und wo nöthig, einer Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte, einschließlich der Ansprüche, welche Dritte nach §. 1072 u. f. der bürgerlichen Proceßordnung im Wege der Einsprache zum Gegenstand der Vollstreckung geltend machen.

§. 17. a. (§. 23 des Regierungsentwurfs.)

Wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe Geldes besteht, und es zweifelhaft ist, ob die Klage an das Amtsgericht oder an das Bezirksgericht gehöre, so kann der Kläger, bevor er die Klage erhebt, bei dem Amtsgerichte darauf antragen, daß der von ihm zu bezeichnende Streitgegenstand nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §. 1174 Nr. 3, 5, 6 u. 7. abgeschätzt werde.

§. 17. b. (§. 24 des Regierungsentwurfs.)

Wenn der Beklagte in Beziehung auf den Werth des Streitgegenstandes die Zuständigkeit des Amts- oder des Bezirksgerichts bestreitet, so verfügt dasselbe, wo es nöthig ist, die Abschätzung sogleich von Amtswegen.

§. 17 c.

In den Fällen des §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung kann der Umstand, daß einer der verschiedenen Ansprüche zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer zu jener des Bezirksgerichts gehören, nicht im Wege stehen,

§. 17.

Außer den Fällen des §. 18 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besondern Gesetzen dem Beklagten ein befreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht.

Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte.

§. 17 a.

(Gestrichen.)

§. 17 b.

(Gestrichen.)

§. 17 c.

(Gestrichen.)

dieselben bei dem Bezirksgericht in dem nämlichen Klagvortrag vereint geltend zu machen, vorausgesetzt, daß die Verschiedenheit der Zuständigkeit nur auf der Verschiedenheit des Werths des Streitgegenstandes (§. 15 I.) beruhen würde.

Wenn in Fällen des §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung zwar die verschiedenen, in einem und demselben Klagvortrag geltend gemachten Ansprüche einzeln nur 250 fl. oder weniger betragen, zusammengenommen aber den Betrag von 250 fl. übersteigen, so ist die Klage ebenso, wie wenn nur ein einziger Anspruch von diesem höhern Betrage vorläge, bei dem Bezirksgericht anzubringen.

§. 17. d. (§. 25 des Regierungsentwurfs.)

Das Amtsgericht muß auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien, oder ihrer besonders dazu Bevollmächtigten, auch in denjenigen Rechtssachen verhandeln und entscheiden, welche sonst nach dem Werthe des Streitgegenstandes (§§. 15 I. und 17) zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören.

§. 18.

Ueber Standesklagen und über Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, so wie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Bezirksgerichte in erster Instanz.

§. 19.

Klagen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe, ohne Unterschied, ob sie von einem Ehegatten oder von einem andern Betheiligten oder in Fällen der Landrechtsätze 184, 190 und 190a. auf Veranlassung der Polizeibehörde (Eheordnung §. 61) vom Staatsanwalte erhoben werden, sind bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches, sofern es dem Klagvortrag etwa an Vollständigkeit oder an Deutlichkeit fehlt, durch geeignete Fragen die nöthige Ergänzung oder Verbesserung desselben veranlaßt, und nun die Sache dem Bezirksgericht vorlegt.

Wenn das Bezirksgericht die Klage wegen Unerheblichkeit

§. 17. d.
(Gestrichen.)

§. 18.

Ueber Klagen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und über Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, sowie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Hofgerichte in erster Instanz.

§. 19.

vom Staatsanwalte erhoben werden, sind, und zwar Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe unter Vorlegung des im § 61 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins, bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches . . und nun die Sache dem Hofgericht vorlegt.

Wenn das Hofgericht die Klage wegen Unerheblichkeit

der vorgetragenen Thatsachen nicht sofort verwirft, so stellt es dieselbe dem Amtsrichter zurück, damit dieser die Betheiligten vernehme, die von ihnen vorgeschlagenen Beweise erhebe, und die Sache auf solche Weise zur bezirksgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.

§. 20.

Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sitzung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung als bei der Schlußverhandlung die Vorschriften des auf Anklagen in Strafsachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde oder Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beiziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlußverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, insofern ihm dies nicht durch Beschluß des Bezirksgerichts wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringender Abhaltungsgründe besonders gestattet wird.

Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel, jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 292 Abs. 3 der Strafproceßordnung bestimmten acht Tage der Recurs (§. 295 a.) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 296) nicht mehr zu.

§. 20 a.

Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Bezirksgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Recursgericht, insofern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem andern Bezirksgerichte zu übertragen.

Hat das Bezirksgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der letzten Beziehung den Recurs ergreift, das

der . . . . . .

auf solche Weise zur hofgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.

§. 20.

nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder . . . . . .

Die nämlichen Vorschriften . . . . . .

§. 20 a.

Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Hofgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Oberhofgericht, insofern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem anderen Hofgerichte oder einem anderen Senate des nämlichen Hofgerichts zu übertragen.

Hat das Hofgericht in Fällen . . . . . .

Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der ersten Klaggründe eingestellt, sofort, wenn das Recursgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andern Bezirksgerichte übertragen.

§. 21.

Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle des L.R.S. 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 19, 20 und 20 a. zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des in der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Bezirksgerichte vorlegt.

Die Bestimmungen der Landrechtsätze 236—250, 252, 255—257, 262, 263, 274 und 307 treten außer Wirksamkeit.

Die in den Landrechtssätzen 267—270 erwähnten, fürsorglichen Maßregeln gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Appellation gegen das Erkenntniß desselben wird als eine eilende Sache behandelt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 22.

Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtssätze 281—286) ohne Zuziehung von Staatsschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen denselben die in den Landrechtssätzen 279, 280, 283, 283 a., 285 und 286 gedachten Urkunden, mit Ausnahme der in dem Satze 286 erwähnten Protokollausfertigungen, vor.

Am Schlusse des Verfahrens werden die Acten dem Bezirksgerichte übersendet, welches in geheimer Sitzung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt.

Ebenso erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurses beim Hofgerichte in geheimer Sitzung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Die §§. 23, 24 und 25 siehe §§. 17 a. 17 b. und 17 d.

sofort, wenn das Oberhofgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andere Hofgerichte oder einem andern Senate des nämlichen Hofgerichts übertragen.

§. 21.

Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle des L.R.S. 232 und 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 19, 20 und 20 a. zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Hofgerichte vorlegt.

Die Bestimmungen der . . . . . .

§. 22.

Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtssätze 281—286) ohne Zuziehung von Staatsschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen demselben die in den Landrechtsätzen 279, 280, 283, 283 a. und 285 gedachten Urkunden vor.

Am Schlusse des Verfahrens werden die Acten dem Hofgerichte übersendet, welches in geheimer Sitzung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt.

Ebenso erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurses beim Oberhofgerichte in geheimer Sitzung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Die §§. 23, 24 und 25.
(Bleiben gestrichen.)

D. Der Handelsgerichte.

§. 26.

Handelsgerichte können in Städten, in welchen sich ein größerer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag errichtet werden; ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen.

§. 26.

(Unverändert.)

§. 27.

Die beiden Handelsleute, welche nach §. 5 mit dem Amtsrichter oder dem hofgerichtlichen Senate das Handelsgericht bilden, und ihre vier Stellvertreter müssen wenigstens 25 Jahre alt sein, fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung, oder als Handlungsverwalter (Factoren), Handelsgeschäfte getrieben haben, und am Sitze des Gerichts wohnen, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit ihrer Wahl noch Handelsgeschäfte treiben oder nicht.

Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Bestimmungen über die hinsichtlich der Wähler aufzustellende Liste und über die Vornahme der Wahl werden von der Regierung nach Vernehmung des Handelsstandes erlassen.

§. 27.

(Unverändert.)

§. 28.

(Regierungsentwurf.)

Die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande beziehen keinen Gehalt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollte wegen Verhinderung oder Abgangs der Handelsgerichts-Beisitzer und ihrer Stellvertreter das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden können, so ernennt der volle Rath des Hofgerichts für den einzelnen Fall oder bis zur gesetzlichen Ergänzung die nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Handelsleute.

§. 28.

(Unverändert.)

§. 29.

Eine Entlassung der Handelsgerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande vor Ablauf der Frist, für die sie gewählt sind, findet nur unter denselben Voraussetzungen, wie die Entlassung der Gemeinderäthe, statt, und in den nämlichen

§. 29.

(Unverändert.)

Formen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dabei an der Stelle der Verwaltungsbehörde der vorgesetzte Gerichtshof zu handeln hat.

§. 30.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte umfaßt alle Streitigkeiten über Handelssachen der im Bezirke des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich, oder mit ihren Handlungsverwaltern (Factoren), Handlungsgehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern, desgleichen die Ganten der Handelsleute.

§. 31.

(Regierungsentwurf.)

Wohnt nur der Beklagte und nicht auch der Kläger im Bezirk des Handelsgerichts, oder gehört nur der Beklagte und nicht auch der Kläger zu den im §. 30 bezeichneten Personen, so hat Letzterer, insofern der Streitgegenstand ein Handelsgeschäft ist, die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will.

Bei dem Dasein einer Streitgenossenschaft wird hier, sowie in den Fällen des §. 30 eine Partie als im Bezirk wohnend, oder als zu den im §. 30 bezeichneten Personen gehörend, betrachtet, wenn diese Voraussetzung auch nur bei einem der mehreren Streitgenossen eintritt.

§. 32.

(Regierungsentwurf.)

Durch den Werth des Streitgegenstandes ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte erster Instanz in keiner Weise bedingt, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11). Auch findet die Vorschrift des §. 1154, Nr. 1 der b. P. O. auf die Handelsgerichte keine Anwendung.

§. 33.

Sind die Beisitzer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebniß vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren, oder das Dasein und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreite vorkommenden Handelsfragen unter sich einverstanden, so kann die Auferlegung oder Erhebung eines

§. 30.

(Unverändert.)

§. 31.

insofern der Streitgegenstand eine Handelssache ist, die Wahl . . . . . .

§. 32.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt. Auch findet die Vorschrift des §. 1154 Nr. 1. der b. P. O. auf die Handelsgerichte keine Anwendung.

§. 33.

(Unverändert.)

Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden.

§. 34.

Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung mit den oben §. 16 Nr. 1 — 12 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschriebenen, und mit folgenden weitern Abweichungen:

1) Die Handelsgerichte können nach Umständen die erste Erstreckung einer, wenn auch noch so kurzen Frist oder die Verlegung einer selbst auf den Tag der Verfügung angesetzten Tagfahrt verweigern, insofern nicht erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Eine Vorladung auf den nämlichen Tag, an welchem dieselbe zugestellt wird, ist jedoch nur wirksam, wenn die Einhändigung nach §. 262 der bürgerlichen Proceßordnung an die Partei in Person oder doch an ihren Handlungsverwalter geschah.

Die Handelsgerichte können ferner

2) die Parteien, die am Sitze des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, insofern in einzelnen Fällen die persönliche Vernehmung derselben räthlich erscheint, in Person vorladen, in welchem Falle ihre Vertretung nur durch Handlungsverwalter oder Handlungsgehülfen geschehen kann, welche für die Partei das im Streit liegende Rechtsgeschäft selbst besorgt haben.

Ferner können die Handelsgerichte

3) in Fällen, wo mehrere Streitgenossen vorhanden sind, dieselben anweisen, daß sie Einen aus ihrer Mitte zum Empfange der Verfügungen und Urtheile bevollmächtigen, dergestalt, daß die an ihn erfolgenden Behändigungen gleiche Wirkungen haben sollen, wie wenn sie an Alle geschehen wären, und mit dem Bedrohen, daß das Gericht andernfalls mit der gleichen Wirkung die Einhändigungen nur an einen von ihm selbst dazu ausgewählten Streitgenossen bewirken werde.

Sie können endlich

4) auch da, wo die Appellationsanzeige oder nach §. 666 der bürgerlichen Proceßordnung die Wiederherstellungsbitte aufschiebende Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen, daß und in welcher Beziehung ein

§. 34.

Für das Verfahren . . . . . .

1) wenn die Einhändigung an die Partei in Person oder . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) . . . . . .

Urtheil, der erfolgenden Appellationsanzeige oder Wiederherstellungsbitte ungeachtet, gegen Sicherheitsleistung einstweilen vollstreckbar sein solle.

§. 35.

Gesuche um Zahlungsbefehle und Vollstreckungsgesuche (bürgerliche Proceßordnung Titel **XXXIV.** und **XLII.**) gehören auch in den Fällen der §§. 30 und 31 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Dem Amtsrichter als Vorstand des Handelsgerichtes kommen auch die in §. 1149 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 36.

Für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte kann entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelssenat errichtet, oder es können diese Handelsgerichte dem Handelssenate eines andern Hofgerichts untergeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 27, 28, 33 und vom §. 34 jene unter Nr. 1—4 finden auf die Handelssenate der Hofgerichte ebenfalls Anwendung; befindet sich jedoch am Sitze des Hofgerichts auch ein Handelsgericht erster Instanz, so werden für die Beisitzer des Handelssenats keine besondere Stellvertreter gewählt, sondern es sind dieselben in Verhinderungsfällen durch die zum Handelsgerichte gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter, insoweit sie in erster Instanz nicht mitwirkten, zu ersetzen.

§. 35.

(Unverändert.)

§. 36.

(Unverändert.)

E. Höhere Instanzen.

§. 37.

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Bezirksgericht, und die gegen Urtheile, welche das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, sowie die Appellation gegen Urtheile des Handelsgerichts an den Handelssenat des ihm vorgesetzten Hofgerichts.

Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung. (Bürgerliche Proceßordnung Titel **XLIII.**)

§. 38.

Die Appellationssumme beträgt:

§. 37.

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Hofgericht, die gegen Urtheile eines Handelsgerichts an den Handelssenat des ihm vorgesetzten Hofgerichts, und die gegen Urtheile, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Oberhofgericht.

Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerl. Proc.-Ordn. Titel **XLVIII.**)

§. 38.

(Gestrichen.)

1) bei Urtheilen der Amtsgerichte
Fünfzig Gulden;
2) bei Urtheilen der Handelsgerichte
Einhundert fünfzig Gulden;
3) bei Urtheilen, welche das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat, ebenfalls
Einhundert fünfzig Gulden.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellation gegen bezirksgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.

§. 39.

Die Oberappellation an das Oberhofgericht gegen ein bezirksgerichtliches oder hofgerichtliches Urtheil der zweiten Instanz findet nur als außerordentliches Rechtsmittel noch statt,

1) wenn und so weit der Richter zweiter Instanz auch unter der Voraussetzung, daß er die Thatsachen richtig beurtheilt habe, das Gesetz unrichtig darauf angewendet oder unrichtig ausgelegt hat, insofern sich dadurch eine Beschwerdesumme von wenigstens Zweihundert und fünfzig Gulden ergibt;
2) in den Fällen des §. 1175 Nr. 3 der bürgerlichen Proceßordnung, wenn Vorschriften des Verfahrens in der zweiten Instanz verletzt worden sind, ohne Rücksicht auf die Summe der Beschwerde. Die Oberappellation hat in keinem Falle aufschiebende Wirkung.

§. 40. (Bleibt weg.)
(Regierungsentwurf.)

Auch in den Fällen des §. 39 findet die Oberappellation nur unter der weiteren Bedingung statt, daß der Oberappellant, insofern er nicht zum Armenrecht zugelassen ist, mit Uebergabe der Beschwerdeschrift die Hinterlegung von fünfzig Gulden nachweise, welche das Oberhofgericht, wenn es bei Verwerfung der Ladung (§. 41) die Beschwerde als muthwillig erkennt, zu Gunsten des Oberappellaten für verfallen erklärt, andernfalls wieder frei gibt.

§. 41.

Das Oberhofgericht kann, selbst wenn die Förmlichkeiten in Ordnung sind, auch wegen Unerheblichkeit oder offen-

§. 39.

Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht, und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

§. 40.
(Gestrichen.)

§. 41.
(Gestrichen.)

barem Ungrunde der Beschwerden nach Anhörung des in einer der nächsten Sitzungen vorzuladenden Anwalts des Oberappellanten, ohne Ladung der Oberappellaten, die Oberappellation sogleich verwerfen.

§. 42. (Bleibt weg.)

(Regierungsentwurf.)

In den Fällen des §. 39. Nr. 1 kann der oberhofgerichtliche Senat die Oberappellation, ohne Ladung zu erkennen, nur dann verwerfen, wenn die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Gesetzesauslegung schon in einem andern Falle vom vollen Rath des Oberhofgerichts angenommen, und von demselben seither nicht wieder aufgegeben ist.

§. 43. (Bleibt weg.)

(Regierungsentwurf.)

Die weitere Verhandlung und Entscheidung gehört, wenn die Beschwerde von der im §. 39. Nr. 2 bezeichneten Art, und das angefochtene Urtheil ein hofgerichtliches ist, vor denselben oberhofgerichtlichen Senat, welcher die Ladung erkannt hat. In andern Fällen verweist dieser Senat bei Erkennung der Ladung die weitere Verhandlung und Entscheidung an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

§. 42.

(Bleibt gestrichen.)

§. 43.

(Bleibt gestrichen.)

F. Schiedsgerichte.

§. 44.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsätzen des Landrechts 18 — 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesetz, wie namentlich im L.R.S. 1983 n. die Entscheidung durch Schiedsrichter vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum voraus verabredet ist, ist die Klage auf Niedersetzung des Schiedsgerichts bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach dem Werthe des Streitgegenstandes in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder nach §. 30 vor das Handelsgericht gehören würde.

§. 45.

Das Gericht, welchem bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, die Fälle des §. 197 der bürgerlichen Proceßordnung ausgenommen, die in den §§. 199, 201, 204 und 206 bezeichneten Befugnisse zukommen, ist das Amtsgericht.

§. 44.

wenn gleich die Sache nach §. 30 vor das Handelsgericht gehören würde.

§. 45.

Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei dem Amtsgerichte angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtssache ein unbedingter Befehl verlangt, oder eine Executiv- oder Wechselklage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amts- oder Bezirksgerichts, so wie in den Fällen der §§. 30 und 31 die des Handelsgerichts begründet.

§. 46.

(Regierungsentwurf.)

Insoweit gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte eine Appellation statthat, geht sie an das Hofgericht, und wird dort, wenn der Streitgegenstand eine Handelssache ist, und bei dem Hofgericht ein Handelssenat besteht, durch diesen erledigt.

§. 47.

(Regierungsentwurf.)

Wird in einer Sache, welche vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so kann er dieselbe wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Einlassung hierauf beruft.

erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amtsgerichts, so wie in den Fällen der §§. 30 und 31 die des Handelsgerichts begründet.

§. 46.

(Unverändert.)

§. 47.

(Unverändert.)

G. Vergleichsgerichte.

§. 48.

In allen Rechtssachen, mögen sie in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Handelsgericht oder das Bezirksgericht gehören, hat dem gerichtlichen Verfahren ein Vergleichsversuch vorauszugehen, wenn beide Theile im nämlichen Amtsbezirke oder doch nicht weiter als vier Stunden vom Sitze des Amtsgerichts ihren ständigen Aufenthalt haben.

Wohnt nun der Kläger nicht im Amtsgerichtsbezirk und weiter als vier Stunden vom Sitze des Amtsgerichts entfernt, so steht ihm frei, vor Anstellung der Klage eine Vergleichstagfahrt zu veranlassen oder ohne eine solche das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

§. 48.

In allen Rechtssachen, mögen sie in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Handelsgericht, oder das Hofgericht gehören, hat . . . . . .

§. 49.

Ausgenommen von der Nothwendigkeit eines vorgängigen Vergleichsversuches sind

1) Rechtssachen, welche in den, Titel **XXXII.** bis **XXXVIII.**, **XLI.** und **XLII.** (den §§. 675 bis 790 und 810 bis 1095) der bürgerlichen Proceßordnung gedachten Proceßarten verhandelt werden; ebenso die Fälle des §. 175 und des §. 673, Nr. 1, 3, 4 nebst den Haupt- und Nebeninterventionen;

1) a. Klagen, deren Grund durch eine wenigstens sogleich in Abschrift vorgelegte Pfandurkunde erwiesen wird, selbst wenn sie im ordentlichen Verfahren angebracht werden;

1) b. die Widerklagen;

2) alle Klagen, mit welchen eine Streitverkündung (§. 112 der bürgerl. Proc.-Ord.) verbunden ist;

3) Streitigkeiten über die Lehen- und Stammgutseigenschaft;

4) alle Standesklagen;

5) Klagen einer Ehefrau gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung (L.R.S. 1443);

6) Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen;

7) Klagen auf Zahlung von Deserviten der Aerzte und Anwälte, überhaupt solcher Gebühren, die sich nach bestimmten Taxen richten;

8) Rechtssachen, bei welchen die Civilliste, der Staatsfiscus, die Kirche, eine Stiftung, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, oder ein Minderjähriger, ein Entmündigter oder völlig Mundtodter, ein Vorsichtserbe (L.R.S. 793 — 810), der Pfleger eines ledigen Erbes (L.R.S. 811 — 814), oder ein Abwesender unter den Parteien ist;

9) Rechtssachen, bei welchen auch nur auf einer Seite mehr als zwei Streitgenossen vorhanden sind;

10) Klagen auf Niedersetzung eines Schiedsgerichtes und Ernennung der Schiedsrichter (§. 44).

§. 50.

Der Kläger kann in allen Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 ein Vergleichsversuch vorzunehmen ist, schon vor Anbringung der Klage unter genauer Bezeichnung des

§. 49.

(Unverändert.)

§. 50.

Streitgegenstandes um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt bei dem Amtsgerichte bitten, ohne Unterschied, ob die Sache sonst in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Bezirksgericht, oder ein Schiedsgericht gehöre.

Auch in den Fällen des §. 49, Nr. 1, 2, 7 und 10, so wie in den Fällen Nr. 9, insofern nur auf der Seite des Klägers und nicht auf jener des Beklagten mehr als zwei Streitgenossen vorhanden sind, kann der Kläger um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt nachsuchen.

§. 51.

Das Amtsgericht ordnet die verlangte Vergleichstagfahrt unverzüglich an; es kann dieselbe nicht über vierzehn Tage, von Anbringung des Gesuches an gerechnet, hinaussetzen. Es ladet dazu beide Theile vor, und stellt dem Beklagten eine Abschrift des Gesuches des Klägers zu, oder bezeichnet demselben den Streitgegenstand in der Vorladung.

Bei der Tagfahrt nimmt das Amtsgericht den Vergleich zu Protokoll; kommt ein solcher nicht zu Stande, so stellt es dem Kläger, wenn die Klage bei einem andern Gerichte anzubringen ist, darüber, daß der Vergleich versucht worden sei, eine zugleich den Streitgegenstand bezeichnende Bescheinigung zu.

§. 52.

(Regierungsentwurf.)

Wird in Fällen, wo nach den §§. 48 und 49 der Vergleichsversuch nöthig ist, allein noch nicht stattgefunden hat, eine Klage bei dem Amtsgerichte erhoben, so ordnet dieses unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, und ohne hierauf jetzt schon Ladung zu erkennen, nach §. 51 die Vergleichstagfahrt an. Erst wenn der Vergleich mißlingt, wird auf die Klage selbst verfügt. Auch wird noch in der Vergleichstagfahrt, wenn die Parteien hiebei erschienen sind, zur Verhandlung der Sache geschritten; es wäre denn, daß der Beklagte eine neue Tagfahrt verlangt, zu welcher er dann unter dem Rechtsnachtheil des §. 253 der bürgerl. Proc. Ordn. nebst dem Kläger sogleich mündlich vorzuladen ist.

§. 53.

Wurde in den Fällen des §. 52 die Klage bei dem Bezirksgericht angebracht, so stellt es dieselbe, ohne vorerst Ladung zu erkennen, dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des

vor das Amtsgericht, das Hofgericht, oder ein Schiedsgericht gehöre.

Auch in den Fällen . . . . . .

§. 51.

(Unverändert.)

§. 52.

(Unverändert.)

§. 53.

Wurde in Fällen des §. 52 die Klage bei dem Hofgericht angebracht, so . . . . . .

Beklagten zu, damit dieses unter Mittheilung des Duplicats der Klage an den Beklagten die Vergleichstagfahrt innerhalb vierzehn Tagen abhalte, und das Ergebniß anzeige.

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Bezirksgericht, und in Fällen der §§. 50 und 52 ebenso das Amtsgericht einen Sachverständigen mit dem Vergleichsversuch beauftragen. Dies findet jedoch, wenn dadurch Kosten entstehen, nur mit Zustimmung der Parteien, und ein mit Kosten verbundener richterlicher Augenschein nur auf Antrag derselben statt.

§. 54.

(Regierungsentwurf.)

In den Fällen der §§. 30 und 31 gilt auch für die Handelsgerichte, was in den §§. 50 bis 52 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschrieben ist.

Von dem Handelsgericht kann eines seiner Mitglieder mit Abhaltung der Vergleichstagfahrt beauftragt werden.

§. 55.

In allen Gemeinden sind eigene Vergleichsgerichte aufzustellen. Die Gemeinden wählen zu diesem Behufe zwei oder mehrere Einwohner des Orts, in deren Rechtlichkeit und Fähigkeit sie besonderes Vertrauen setzen, oder überlassen die Wahl derselben dem Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Es können auch mehrere benachbarte Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinsamen Vergleichsgerichts sich verbinden, in welchem Falle die Gemeinderäthe der verbundenen Gemeinden die Mitglieder des Vergleichsgerichts ernennen.

§. 56.

Das Amt solcher Vergleichsrichter ist ein Ehrenamt; sie beziehen weder einen Gehalt, noch von den Parteien Gebühren; nur die Schreibmaterialien werden ihnen von den Gemeinden bezahlt. Nach Umfluß von je zwei Jahren wird eine neue Wahl der Vergleichsrichter vorgenommen.

Eine Entlassung der Vergleichsrichter vor Ablauf der gedachten Frist kann nur durch das zur Aufsicht über die Dienstführung derselben berufene Amtsgericht und im Uebrigen nur unter denselben Voraussetzungen und in den Formen, wie die Entlassung der Gemeinderäthe geschehen.

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Hofgericht, und . . . . . .

§. 54.

(Unverändert.)

§. 55.

Die Gemeinden können eigene Vergleichsgerichte aufstellen. Sie wählen zu diesem Behufe zwei oder . . . .

§. 56.

Nach Umfluß von je zwei Jahren wird, wenn die Vergleichsrichter es verlangen, oder der Gemeinderath es beschließt, eine neue Wahl derselben vorgenommen.

Eine Entlassung der . . . . . .

§. 56 a.

Staatsbürgerliche Einwohner können eine auf sie gefallene Wahl ablehnen; dagegen findet eine solche Ablehnung von Seiten der Gemeindebürger nur wie die Ablehnung einer Gemeinderathsstelle statt.

§. 57.

Der Kläger kann in den im §. 50 erwähnten Fällen auch bei dem Vergleichsgerichte des Wohnorts des Beklagten statt bei dem Amtsgerichte um Abhaltung der Vergleichstagfahrt bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe an einen der Vergleichsrichter, welcher die in keinem Falle über 14 Tage hinauszusetzende Tagfahrt bestimmt, und dazu beide Theile, den Beklagten unter vorläufiger Benachrichtigung vom Gegenstande des Streites, schriftlich oder mündlich vorladet, auch zur Tagfahrt selbst, wenn er es angemessen findet, unter Berücksichtigung der von den Betheiligten ihm etwa geäußerten Wünsche einen oder mehrere der übrigen Vergleichsrichter beizieht.

Sind beide Theile Bürger einer und derselben Gemeinde, so kann das Amtsgericht, auch wenn bei ihm um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt gebeten ist (§§. 50—52), anordnen, daß der Vergleichsversuch innerhalb längstens 14 Tagen von dem Gemeindevergleichsgerichte vorgenommen werde.

§. 58.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nehmen die mit der Sache beschäftigten Vergleichsrichter eine Urkunde darüber auf, welche von ihnen und den Betheiligten oder, insofern einer der letztern nicht schreiben kann, an seiner Stelle von zwei Urkundspersonen, unterschrieben wird.

Diese Urkunde wird, wenn nicht die Parteien etwas Anderes verabreden, in der Gemeinderegistratur aufbewahrt, und es kommt ihr die Kraft einer Privaturkunde zu, ohne daß es der im L. R. S. 1325 vorgeschriebenen doppelten Ausfertigung bedürfte.

In schwierigern oder wichtigern Fällen können die Vergleichsrichter zur Aufnahme einer Vergleichsurkunde einen Staatsschreiber beiziehen, und jede Partei hat das Recht, auf ihre Kosten die Aufnahme der Vergleichsurkunde durch einen Staatsschreiber auch für sich zu verlangen.

§. 56 a.

(Unverändert.)

§. 57.

Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte Bürger der Gemeinde oder eine der Zuständigkeit des Bürgermeisters unterstehende Person ist, und in derselben oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den im §. 50 erwähnten Fällen um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt beim Vergleichsgerichte statt beim Amtsgerichte bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe

(Der zweite Absatz: „Sind beide Theile u. s. w." ist zu streichen.)

§. 58.

(Unverändert.)

§. 59.

(Regierungsentwurf.)

Kommt kein Vergleich zu Stande, so stellen die Vergleichsrichter, welche die Tagfahrt abgehalten haben, dem Kläger darüber, daß der Vergleich versucht worden sei, eine Bescheinigung aus, wodurch die Zulassung der Klage ohne weitere Vergleichsverhandlungen eben so begründet wird, wie durch die im §. 51. Abs. 2 erwähnte gleiche Bescheinigung des Amtsgerichts.

§. 59 a.

Kann die Vorladung zur Vergleichstagfahrt wegen längerer Abwesenheit des Beklagten diesem nicht innerhalb der in den §§. 51, 53 und 57 bestimmten 14 Tage eröffnet werden, so stellt das Amtsgericht oder Vergleichsgericht dem Kläger hierüber eine Bescheinigung zu, welche ebenso, wie die im §. 51, Absatz 2, und im §. 59 erwähnte, die Zulassung der Klage begründet.

§. 60.

Die Bitten um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt, die hierzu ergehenden Vorladungen, die Protokolle über die Vergleichsverhandlung, und die Bescheinigung über das Mißlingen derselben sind bei den Vergleichsgerichten sportel- und stempelfrei.

Wenn der Vergleich zu Stande kommt, so findet die Sportel- und Stempelfreiheit für jene Bitten, Vorladungen und Vergleichsverhandlungen auch bei den Amts- oder Handelsgerichten statt, wogegen hier die Sporteln und Stempel, wenn der Vergleich mißlingt, nachträglich angesetzt werden.

§. 61.

Zur Vergleichstagfahrt werden die Parteien überall in Person vorgeladen. Sie können gleichwohl mit schriftlicher Vollmacht versehene Stellvertreter schicken, jedoch keine Advocaten oder Schriftverfasser, noch auch Andere, die sich mit Vertretung von Parteien regelmäßig abgeben. Ist der Stellvertreter nicht mit einer unumschränkten Vollmacht zum Vergleich versehen, so wird er nicht zugelassen, und die Partei wird als nicht erschienen betrachtet.

§. 59.

(Unverändert.)

§ 59 a.

(Unverändert.)

§. 60.

(Unverändert.)

§. 61.

(Erster Absatz unverändert.)

Zu der Vergleichstagfahrt, welche bei den Amtsgerichten abgehalten wird, können die Parteien auch Anwälte mitbringen.

§. 62.

(Regierungsentwurf.)

Sind bei der Vergleichstagfahrt beide Parteien ausgeblieben, so beruht die Sache auf sich, und erst auf Anrufen des einen oder des andern Theils wird eine neue Tagfahrt angeordnet.

Ist nur eine Partei ausgeblieben, so wird nach dem Antrag der erschienenen Partei entweder der Vergleich für mißlungen erklärt, und die in den §§. 51 und 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt, oder eine neue Tagfahrt angeordnet.

§. 63.

Wird wegen des Nichterscheinens einer Partei der Vergleich für mißlungen erklärt, so verfällt Derjenige, welcher die Vergleichstagfahrt abgehalten hat, den Ausgebliebenen zugleich in eine der erschienenen Gegenpartei zu bezahlende Versäumnißgebühr von drei Gulden, und wenn die Vergleichstagfahrt von dem Amts- oder Handelsgericht anberaumt war, überdies noch zum Ersatze der sofort richterlich zu bestimmenden Reisekosten des Erschienenen.

Ist der Kläger ausgeblieben, so wird dies in der nach den §§. 51 und 59 ihm zuzustellenden Bescheinigung bemerkt.

§. 64.

(Regierungsentwurf.)

Ist der Vergleich in Fällen, wo beide Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte (§. 61) anwesend waren, mißlungen, so hat der Kläger dem Beklagten nur in den Fällen der §§. 51—54 Reisekosten zu ersetzen.

Erhebt er jedoch innerhalb 42 Tagen nach der Vergleichstagfahrt wegen des Streitgegenstandes, hinsichtlich dessen der Vergleich versucht wurde, gerichtliche Klage, so fallen diese Kosten, sowie die Kosten der Vergleichstagfahrt Demjenigen zur Last, welcher in die Kosten des Rechtsstreits verurtheilt wird.

(Zweiter Absatz zu streichen.)

§. 62.

(Unverändert.)

§. 63.

(Unverändert.)

§. 64.

(Unverändert.)

§. 65.

(Regierungsentwurf.)

Hat der Kläger innerhalb 42 Tagen nach stattgehabter Tagfahrt, bei welcher er selbst erschienen, der Vergleich aber mißlungen ist, Klage erhoben, so sind mit der hierauf erkannten Ladung die im §. 257, Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 der bürgerl. Proc. Ordn. bezeichneten Wirkungen vom Tage der Einhändigung der Vorladung zur Vergleichstagfahrt rückwärts verbunden; in den Fällen jedoch, wo die Tagfahrt vor dem Vergleichsgerichte abgehalten wurde, nur die Wirkungen des §. 257, Nr. 2 und 7 von dem Tage an, wo der Vergleichsrichter dem Kläger die im §. 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

§. 65.

Hat der Kläger . . . . . .

die im §. 257, Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der bürgerl. Proc. Ordn. bezeichneten . . . . . .

nur die Wirkungen des §. 257, Nr. 3 und 7 von dem Tage an, ...

§. 66.

Ist in Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 dem richterlichen Verfahren ein Vergleichsversuch vorausgehen sollte, ohne solche Ladung auf eine Klage erkannt, so kann der Beklagte während des gerichtlichen Verfahrens, und selbst noch in zweiter Instanz die Anordnung einer besondern Vergleichstagfahrt mit Vorladung der Parteien in Person (§. 61) nachträglich verlangen. Diese Tagfahrt darf jedoch, wenn der Beklagte erst nach der Einlassung auf die Klage darauf anträgt, die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens nicht aufhalten, und gegen die Verwerfung des Antrags auf Anordnung einer Vergleichstagfahrt findet in keinem Falle ein Rechtsmittel statt; der Antrag kann aber, wenn die Sache selbst in die zweite Instanz kommt, dort erneuert werden.

§. 66.

(Unverändert.)

II. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 67.

(Regierungsentwurf.)

Hat der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand, so tritt dieser in den Fällen der §§. 44 und 45 an die Stelle des Amtsgerichts; hingegen wird die Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Fällen der §§. 30 und 31 durch den befreiten Gerichtsstand niemals ausgeschlossen.

§. 67.

(Unverändert.)

§. 68.

In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deßhalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt, sofern die Zuständigkeit deswegen beanstandet ist, weil die Sache nach den §§. 17 und 18 in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder nach §. 30 vor das Handelsgericht oder in den Fällen des §. 45 vor ein Schiedsgericht gehöre. Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angebracht ist.

Wurde dagegen die Klage deswegen, weil die Sache nach §. 15. I. und II. die amtsgerichtliche Zuständigkeit übersteige, in erster Instanz bei dem Bezirksgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über die Zuständigkeit kein Rechtsmittel statt, ohne Unterschied, ob dieselbe in Bezug auf die Größe der Natur des Streitgegenstandes (§§. 15. I. und II., §§. 17 und 18) oder auf den Grund des §. 30 oder der §§. 44—47 beanstandet sei.

§. 69.

Ebenso findet gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts in den Fällen des §. 44 nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen, sofern aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten von dem Bezirksgericht in erster Instanz erkannt worden ist, gar kein Rechtsmittel statt.

§. 69 a.

Das Erkenntniß auf die Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 68 und 69 erfolgt erst, nachdem die in eine der nächsten Sitzungen vorzuladenden Parteien gehört, oder auf die Vorladung nicht erschienen sind.

Wegen versäumter Frist kann jedoch die Beschwerde entweder unter Beobachtung der Vorschrift des §. 1214 der bürgerlichen Proceßordnung oder auch ohne alle Vorladung sofort verworfen werden.

§. 70.

(Regierungsentwurf.)

Ist eine Klage darum verworfen, weil sie nicht gegen den rechten Beklagten erhoben sei, und hat der Kläger sodann

§. 68.

In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deßhalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angestellt ist.

Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt.

§. 69.

des Beklagten von dem Hofgericht in erster Instanz . . . . . .

§. 69 a.

(Unverändert.)

§. 70.

(Unverändert.)

innerhalb 42 Tagen von der Rechtskraft dieses Urtheils an gerechnet, Denjenigen belangt, welcher nach den Gründen, auf welchen die Verwerfung beruht, als der rechte Beklagte zu betrachten wäre, — wird nun aber auch die zweite Klage wieder nur aus dem Grunde verworfen, weil nicht der jetzt, sondern der zuerst Belangte als der rechte Beklagte angesehen werden müsse, — so kann der Kläger innerhalb 42 Tagen von der Einhändigung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem höheren Gerichte darauf antragen, beide Beklagte zu ein und derselben Verhandlung vorzuladen, und, unter Aufhebung des einen oder des andern Urtheils, auszusprechen, welcher der rechte Beklagte sei, gegen den hiernächst das Verfahren von demjenigen Gerichte, dessen Urtheil aufgehoben wurde, wieder aufzunehmen ist.

In gleicher Weise kann, wenn in Beziehung auf die Sachlegitimation verschiedener Kläger verschiedene, sich widersprechende Urtheile ergehen, jeder dieser Kläger bei dem höheren Gerichte die Aufhebung eines dieser Urtheile und Entscheidung darüber verlangen, welcher der verschiedenen Kläger als legitimirt zu betrachten sei.

§. 71.

Sind in den Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Bezirksgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Bezirksgericht, in andern Fällen aber beim Hofgericht, oder wenn eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht zu stellen.

§. 71 a.

Wurde der Kläger wegen Unzuständigkeit des Richters nach einander von verschiedenen Gerichten aus sich widersprechenden Gründen abgewiesen, so kann er ebenfalls innerhalb 42 Tagen von der Einhändigung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem in §. 71 bezeichneten, gemeinschaftlichen, höhern Gerichte darauf antragen, daß dasselbe unter Vorladung beider Parteien und nach Anhörung der

§. 71.

Sind in den Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen.

§. 71 a.

(Unverändert.)

Erschienenen Eines der verschiedenen Erkenntnisse aufhebe, und das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache anweise.

In diesem Falle, sowie in den Fällen des §. 70, sind die Verhandlungen vor dem nach §. 71 zur Entscheidung berufenen höheren Gerichte sportel- und stempelfrei.

§. 72.

Hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit darauf gebaut, daß er einen befreiten Gerichtsstand genieße, so steht gegen das Erkenntniß über diese Einrede beiden Theilen nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen zu.

Dasselbe gehört in diesem Falle ohne Unterschied, von welchem Gerichte das Erkenntniß erfolgte, unmittelbar vor das Oberhofgericht.

§. 73.

Eine Wiederherstellung gegen die Verurtheilung in eine Versäumnißgebühr (§. 16 Nr. 2 und 3 und § 63) findet nur statt auf die Nachweisung hin, daß der Verurtheilte wegen Krankheit, Abwesenheit, oder höherer Gewalt außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen, oder im Falle des §. 16 Nr. 3 die Frist einzuhalten, und daß seit dem Aufhören der Hinderungsursache noch nicht über 8 Tage umflossen seien.

Nur unter derselben Voraussetzung findet die Wiederherstellung auch gegen den Ablauf der in einzelnen Fällen für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmten Frist statt.

Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den Ablauf derselben werden noch die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Zusatztage hinzugerechnet.

§. 72.

(Unverändert.)

§. 73.

(Unverändert.)

§. 73 a.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.

§. 73 b.

Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil abgeändert

§. 74.

(Regierungsentwurf.)

Auf die Ablösung von Zehnten, von Faselvieh oder andern Lasten, sowie auf die Entschädigung für Wildschaden finden die gegenwärtigen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren keine Anwendung.

wird, findet beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von 500 fl. die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichtes statt.

§. 74.

(Unverändert.)

III. Titel.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

§. 75.

Den Amtsgerichten steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1) wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20a. des Strafgesetzbuchs);
2) wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 29 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
3) (ist durch §. 75a. ersetzt und bleibt hier weg);
4) wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 205, 209 Nr. 4 und des §. 213 des Strafgesetzbuchs;
5) wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 230);
6) wegen Gewaltthätigkeit (§. 253);
7) wegen Selbsthülfe (§. 254);
8) wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel XX. des Strafgesetzbuchs), die Fälle der §§. 268, 269, 270, 272, 273 und 284 ausgenommen;
9) wegen Ehebruchs, insofern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;
10) wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 317 u. 317a.), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
11) wegen gemeinen Diebstahls bis zu fünfundzwanzig

§. 75.

(Unverändert.)

Gulden (§. 338 Nr. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 346 Nr. 1 bis 4 und 9 bis 13 bezeichneten Art verübt ist;

12) wegen Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 364 Nr. 1, und §. 368), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 365) verübt ist;

13) wegen Unterschlagung eines Schatzes (§. 369 und 370);

14) wegen Urkundenfälschung in den Fällen des §. 389;

15) wegen Betrugs bis zu fünfundzwanzig Gulden (Titel XXXII. des Strafgesetzbuchs), die Fälle der §§. 426 und 426 a. ausgenommen;

16) wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 405);

17) wegen des in §. 485 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt;

18) (bleibt weg)

19) wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 498);

20) wegen Beschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu fünfundzwanzig Gulden (§ 519 Nr. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 520 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 522 bezeichneten Art verübt ist;

21) wegen Beschädigungen aus Muthwillen (§. 524 a.), die Fälle des §. 522 ausgenommen;

22) wegen Störung des Gottesdienstes (§. 532), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

23) wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 563;

24) wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 569);

25) wegen Wilderei in den Fällen des §. 591, Wilddieberei (§. 599) und Jagdfrevels (§§. 592, 599 und 601);

26) wegen Fischereifrevels (§. 602);

27) wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34—40 des Zollstrafgesetzes vom 3ten August 1837 ausgenommen;

28) in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;

29) wegen anderer Vergehen, in Beziehung auf welche die im §. 3 des Einführungsedictes zum Strafgesetzbuche angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuche noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 75 a.

Zum Erkenntnisse über die Begünstigung von Verbrechen in den Fällen der §§. 124 und 125 des Strafgesetzbuchs ist das Amtsgericht insoweit zuständig, als das Verbrechen, auf das sich die Begünstigung bezieht, selbst zu seiner Zuständigkeit gehört.

§. 76.

Hält das Amtsgericht bei einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Strafsache (§. 75) dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und gegen ihn eine höhere Strafe zu erkennen sei, als Amtsgefängniß von vier Wochen, oder in nicht mit festbestimmten Geldstrafen bedrohten Fällen eine Geldstrafe von mehr als Einhundert und fünfzig Gulden, so übergibt dasselbe die Sache mit kurzer Begründung seiner Ansicht dem Bezirksgericht.

Ueber Vergehen, welche mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht das Erkenntniß ohne Beschränkung auf eine Summe dem Amtsgerichte zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuchs, oder der bloßen Beihülfe eine mildere, aber gleichwohl noch eine Einhundert und fünfzig Gulden übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist.

§. 77.

Nebst den Fällen, in welchen einzelne Personen nach bestehenden Gesetzen in Strafsachen einen befreiten Gerichtsstand bei den Hofgerichten haben, steht denselben das Erkenntniß erster Instanz zu:

I. wegen aller ausschließlich mit peinlicher Strafe be-

§. 75 a.

(Unverändert.)

§. 76.

so übergibt dasselbe die Sache mit kurzer Begründung seiner Ansicht dem Hofgericht.

Ueber Vergehen, welche . . . . . .

§. 77.

Nebst den Fällen . . . . . .

I. . . . . .

drohten Verbrechen mit Ausnahme der dritten Diebstähle; sodann:

II. wegen folgender Verbrechen, auch insofern sie mit bürgerlicher Strafe bedroht sind:

1) wegen vorsätzlicher Tödtung;

2) (bleibt weg)

3) wegen Treulosigkeit der bei den Hofgerichten angestellten öffentlichen Anwälte (§. 493);

4) wegen Hochverraths und Verbrechen gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten (Tit. **XLIII.**);

5) wegen Landesverrath (Tit. **XLIV.**);

6) wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses (Tit. **XLV.**);

7) wegen aller durch die Presse verübten Vergehen, insofern der Staatsanwalt geklagt, und nicht blos auf eine Geldstrafe angetragen hat.

§. 78.

In allen gerichtlichen Strafsachen, deren Entscheidung nach den §§. 75 bis 77 nicht den Amtsgerichten oder den Hofgerichten zukommt, steht das Erkentniß erster Instanz dem Bezirksgerichte zu.

Dasselbe kann jedoch:

1) keine peinliche Strafe erkennen, außer wegen dritter Diebstähle, oder insoweit bei andern Verbrechen nur Zuchthaus unter drei Jahren einzutreten hat;

2) auch kann es, die Rückfälle ausgenommen, keine die Dauer von sechs Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe aussprechen.

Hält das Bezirksgericht nach den Umständen des einzelnen Falles eine seine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 übersteigende Strafe für begründet, und glaubt, daß in Beziehung auf die Beweise die gesetzlichen Bedingungen der Verurtheilung vorhanden seien, so verweist es die Aburtheilung der Sache durch Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand an das Hofgericht.

II . . . . . .

1) . . . . . .

2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist;

3) . . . . . .

4) . . . . . .

5) . . . . . .

6) . . . . . .

(Ziffer 7 gestrichen)

§. 78.

erster Instanz dem Bezirksstrafgerichte zu.

1) . . . . . .

2) . . . . . .

Hält das Bezirksstrafgericht nach . . . . . .

§. 78 a.

Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) und in Bezug auf die Erkennung oder Bestätigung eines Beschlags in Preßsachen (§§. 35 u. ff. des Preßgesetzes), sodann die Zuständigkeit derselben in Bezug auf die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, und in Bezug auf das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) gehen auf die Amtsgerichte über, an die Stelle der Hofgerichte treten aber in Preßsachen, vorbehaltlich der Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 77 und 78, die Bezirksgerichte.

Sowohl die Bezirksgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.

§. 79.

Durch die nach §. 76 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksgericht in den Fällen des §. 75 wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichts und durch die nach §. 78 bewirkte Versetzung in den Anklagestand wird ebenso die Zuständigkeit des Hofgerichts begründet, obschon das Gericht, an welches hierdurch die Sache wegen der Strafgröße übergegangen ist, eine geringere Strafe als verschuldet betrachtet.

§. 80.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Verbrechen vor Gericht steht, welche sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im letzteren Falle das Bezirksgericht über alle zu erkennen, obschon durch die nach den Vorschriften der §§. 147 bis 158 des Strafgesetzbuchs zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 81.

Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur

§. 78 a.

Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) geht auf die Amtsgerichte über.

Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung unverzüglich zu übergeben.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Preßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 77.

Sowohl die Bezirksstrafgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 u. 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.

§. 79.

Durch die nach §. 76 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksstrafgericht in den Fällen des §. 75 wird die Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts und durch die nach §. 78 . . . . . .

§. 80.

. . . . . des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im letzteren Falle das Bezirksstrafgericht über alle zu erkennen, obschon . . . . . .

§. 81.

Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur

Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirksgerichts, so erkennt letzteres auch über jene ersteren.

Es kann jedoch, sofern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der letzteren an das Amtsgericht zurückweisen, wenn dieses die Untersuchung geführt, und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 76 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammentreffens mit andern, zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat.

Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksgericht eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Sache an das letztere auch wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens zurückweisen.

§. 82.

Hat das Bezirksgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehören, hinsichtlich der ersteren die Versetzung in den Anklagestand erkannt, so spricht es dieselbe auch wegen der letzteren aus, insoweit es in Beziehung auf diese eine weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet. Das Hofgericht kann jedoch ein Verbrechen der letztern Art wieder an das Bezirksgericht zurückweisen, wenn dies wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint.

§. 82 a.

Hinsichtlich der Vergehen, wegen deren gleichzeitig mehrere Theilnehmer gerichtlich verfolgt werden, kann der Umstand, daß einer dieser Theilnehmer noch wegen eines andern, zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Zuständigkeit dieses höheren Gerichts nicht begründen.

Zuständigkeit des Amtsgerichs und ein anderer Theil zu der des Bezirksstrafgerichts, so erkennt letzteres auch über jene erstere.

Es kann jedoch . . . . . .

zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat.

Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksstrafgericht eine zur . . . . . .

§. 82.

Hat das Bezirksstrafgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, ...

der letztern Art wieder an das Bezirksstrafgericht zurückweisen, wenn . . .

§. 82 a.

(Unverändert.)

§. 83.

(Regierungsentwurf.)

Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gerichte, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maßgabe der §§. 147 bis 158 des Strafgesetzbuchs durch Hinzurechnung eines Theils der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 49 d. St. G. B.) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 32 oder 37 des St. G. B. noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

§. 84.

Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Bezirksgerichts gehörige Sache wegen des befreiten Gerichtsstandes eines Theilnehmers an das Hofgericht, so hat dasselbe auch über die andern Theilnehmer zu erkennen.

§. 85.

Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 317 a., 329 a., 532 und 569 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß geben, sofern sie eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 25 fl. genügend erachten, und nur mit der Beschränkung auf eben dieses Strafmaß steht ihnen auch in den durch die §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599, 601 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen ersten Straffällen das Erkenntniß zu.

§. 86.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen we-

§. 83.

(Unverändert.)

§. 84.

Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Bezirksstrafgerichts gehörige Sache . . . .

§. 84 a.

Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Bezirksstrafgericht, und der Recurs gegen Erkenntnisse, welche das Bezirksstrafgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, endlich der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 85.

Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 235, 317 a., 329 a., 402, 532 und 569 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß geben, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 230 Nr. 2., 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.

§. 86.

(Unverändert.)

gen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 205 und 209 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs), können von dem Gekränkten oder Verletzten, insofern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 11), auch vor diesem erhoben werden. Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich (§. 12) zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerdeführung nach Vorschrift des §. 13 an das Amtsgericht statt.

§. 86 a.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 1), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuche vor dem Gemeindevergleichsgericht und mit Vorlegung der im §. 59 erwähnten Bescheinigung.

§. 87.

(Regierungsentwurf.)

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (St. G. B. §§. 62 bis 64) zu.

§. 86 a.

(Gestrichen.)

§. 87.

(Unverändert.)

Beilage Nr. 272.

Commissionsbericht

über

den Entwurf des Strafgesetzbuches.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Von der Commission, welche Sie niedergesetzt haben, um den Entwurf des Strafgesetzbuches, wie er sich nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet hat, zu prüfen, habe ich den verehrlichen Auftrag erhalten, Ihnen Bericht zu erstatten.

Es wird Ihrem Wunsche und dem Zwecke entsprechend sein, wenn wir uns kurz fassen.

Die Paragraphen, über welche zwischen beiden Kammern keine Meinungsverschiedenheit mehr besteht, werden wir gar nicht weiter erwähnen.

Unser Bericht wird nur diejenigen Paragraphen berühren, welche in der gedruckten, Ihnen vorliegenden, Zusammenstellung als die neuesten Beschlüsse der zweiten Kammer angegeben sind.

Unter diesen werden wir diejenigen, bei welchen wir mit den Beschlüssen der zweiten Kammer übereinstimmen, nur mit Bezug auf diese Beschlüsse anführen, ohne dabei, mit wenigen Ausnahmen, in Erörterung oder Darstellung der Gründe einzugehen.

Selbst auch die Anträge, welche von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichen, werden wir, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht durch ausführliche Erörterungen, sondern nur in Kürze begründen. Wir können auch hierin Ihre Billigung, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei einem Entwurfe, der nun zum dritten Male Ihrer Berathung unterliegt, voraussetzen.

---

§. 8.

Aus den schon in dem ersten Berichte Ihrer Commission angeführten und in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, von der Minorität, noch verstärkten Gründen, tragen wir wiederholt darauf an:

„diesen Paragraphen wegzulassen."

§. 9 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 17.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.) Wenn wir auch zu der Abänderung in der Nummer 6. beizustimmen vorschlagen, so geschieht es darum, weil wir der Ansicht sind, daß der Verlust des Adels, als Folge einer Zuchthausstrafe, aus der Fassung des Paragraphen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, hervorgeht, und zwar der Verlust des Personaladels aus der Nummer 1. und der Verlust der mit dem Adel verbundenen staatsbürgerlichen Rechte aus der Nummer 7.

Die privatrechtlichen Verhältnisse, welche durch den Adelstand bedingt und daraus hervorgegangen sind, werden hievon nicht berührt.

Ein Commissionsmitglied hat, mit Zustimmung der Commission, nachfolgende nähere Begründung beigefügt:

„Der Strich des Wortes „Adel" in Nr. 6 hat die Commission veranlaßt, diesen Punkt einer wiederholten, lediglich die Sache in's Auge fassenden Prüfung zu unterwerfen. Im Allgemeinen von den, im Commissionsberichte der andern Kammer für das Amendement dieser hohen Kammer geltend gemachten Ansichten ausgehend, glaubt sie doch einen dort nur angedeuteten Punkt noch besonders hervorheben zu müssen. Obwohl nämlich diesem Amendement die strengrechtliche Consequenz zur Seite steht, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Verlust des Adels, als eines von den Voreltern überkommenen Familienstandes mit Wirkung auf Ehegatten und Nachgeborne, eine unverhältnißmäßige Härte und unter Umständen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Familienverhältnisse enthält, und dies um so mehr, als er nicht nur mit der Zuchthausstrafe, sondern — abweichend von andern Gesetzbüchern — auch mit der Dienstentsetzung verbunden sein soll; daher es nicht gerade dem Standpunkte dieses Hauses angemessen sein dürfte, jene Consequenz beharrlich geltend zu machen. Die hohe Kammer hat, wohl von ähnlichen Motiven geleitet, bereits im Jahr 1842 den Verlust des Adels nur unbeschadet der Rechte der Ehegattin und der vor oder nach dem Strafurtheile gebornen Kinder eintreten lassen wollen; diesem Amendement hat, so viel sich auch gegen die damals adoptirte Fassung aus dem strengrechtlichen Gesichtspunkt einwenden läßt, offenbar die richtige Idee zum Grunde gelegen, daß der Adel nicht als Familienstand, sondern nur insofern als eine persönliche Auszeichnung des Verbrechers anzusehen ist, durch die Zuchthausstrafe verloren gehen, beziehungsweise für die Person des Verbrechers auf dessen Lebenszeit ruhen solle.

Die Commission, von der gleichen Grundansicht ausgehend, spricht sich daher dahin aus, daß der Verlust des Adels, als eines Familienstandes und in seiner Wirkung auf privatrechtliche Verhältnisse, nicht als Folge der Zuchthausstrafe

und der Dienstentsetzung erscheinen, dagegen der Verurtheilte sich des Adelsprädikats für seine Person nicht weiter solle bedienen können.

Daß hiernach das Wort „Adel" in seiner umfassenden, den gesammten Familienstand und daraus abfließende Rechte bezeichnenden Bedeutung, in Nr. 6 nicht stehen bleiben könne, ist klar; dagegen war die Commission im Zweifel, ob es zu Bezeichnung ihrer Ansicht einer besondern und ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedürfe; sie glaubt jedoch, daß dieselbe durch die allgemeine Fassung der Nr. 1. des §. 17 schon genügend ausgesprochen sei, wonach durch die Zuchthausstrafe überhaupt alle äußern Ehren verloren gehen; das sächsische und braunschweigische Strafgesetzbuch bedienen sich ebenfalls nur einer solchen allgemeinen Fassung, und es besteht kein Zweifel darüber, daß hierunter auch der Adel, insofern er eine Ehrenauszeichnung bildet, begriffen ist."

§. 27.

Die Hauptrücksicht für die Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist in den, auch in die Fassung der ersten Kammer aufgenommenen, Worten zu finden: „insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint", und darum bedarf es keiner Aufzählung der Verbrechen. Es genügt, wenn der §. die Voraussetzung der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe hierbei überhaupt vorschreibt, und es ist kein Grund vorhanden, bei den beiden bestimmten Voraussetzungen dieses Paragraphen irgend ein Verbrechen ausnehmen zu wollen.

Wir tragen darauf an:

„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 29.

(Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer.)

§. 29 a., c. u. d.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 39 u. 39 a.

Die Gründe, welche in dem ersten Berichte Ihrer Commission angeführt sind, scheinen uns die frühere Fassung der ersten Kammer zu rechtfertigen, und am wenigsten könnten wir dem von der zweiten Kammer neu vorgeschlagenen Satze, wornach die Beschäftigung im Amtsgefängnisse von dem Verlangen des Verurtheilten abhängig sein solle, unsere Zustimmung geben, indem wir denselben nicht für geeignet und nicht für zweckmäßig halten. Auch zu dem weitern neuen Vorschlage, wornach die Beschäftigung im Amtsgefängnisse nur unter den Voraussetzungen des § 51 a. sollte geschehen können, finden wir keinen genügenden Grund.

Ihre Commission stellt den Antrag:

„den §. 39 nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen, und den §. 39 a. wegzulassen."

§. 42.

Die Fassung des Paragraphen steht in Beziehung zu dem §. 27. Wir tragen darauf an:

„die frühere Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 50.

Mit Bezug auf den Vorschlag zu den §§. 39 u. 39 a. trägt Ihre Commission darauf an:
„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 51 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 58.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), mit der Redactionsänderung, daß auch im ersten Absatz, wie im zweiten das Wort „Vergünstigung", anstatt „Recht" gebraucht werde.

§§. 61 a., 72, 75, 77, 85 a. und 91.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 104.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), jedoch muß der, ohne Zweifel nur aus einem Uebersehen weggelassene Satz in der vorletzten Zeile nach den Worten: „bei Verbrechen" eingefügt werden, nämlich:

„welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung und bei Verbrechen, ꝛc."

§§. 105 und 105 a.

Darüber, daß derjenige, welcher nach unternommenen bloßen Versuchshandlungen, bei noch nicht beendigter Unternehmung, das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, straflos bleiben soll, sind die Beschlüsse beider Kammern übereinstimmend.

Die Meinungsverschiedenheit besteht darin:

1) die zweite Kammer will, wie der Regierungsentwurf, beisetzen: „aus Reue oder aus irgend einem andern Beweggrunde", wogegen die erste Kammer, um etwaige unedle oder verwerfliche Beweggründe auszuschließen, sagen will: „aus Reue, Mitleid oder Furcht vor Strafe", wie auch das würtembergische Strafgesetzbuch sich ausdrückt.

Der Ausdruck: „aus irgend einem andern Beweggrunde" geht zu weit. Wir würden es für besser halten, das Wort „irgend" wegzulassen, weil dann eher unter den anderen Beweggründen kein unedler Beweggrund begriffen sein könnte. Für noch sicherer und zweckmäßiger halten wir es aber, solche Worte sämmtlich wegzulassen und die nähere Anwendung dem richterlichen Ermessen anheimzustellen, welches in den Worten „freiwillig wieder aufgeben" den richtigen Anhaltspunkt finden wird.

2) Die zweite und wichtigere Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß in dem, im §. 105 a. bezeichneten Falle, wenn nämlich der Thäter nach beendigter Unternehmung das Eintreten des strafbaren Erfolges selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, die zweite Kammer Straflosigkeit aussprechen, die erste Kammer aber den §. 105 a. ganz weglassen will.

Der Regierungsentwurf hatte diesen Satz auch nicht aufgenommen; er ist zuerst von der früheren Commission der zweiten Kammer vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden.

Die frühere Commission der ersten Kammer hatte den §. 105 a. beizubehalten vorgeschlagen, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß nicht Straflosigkeit stattfinden, sondern nur ein Strafmilderungsgrund eintreten solle. Eine Minorität in der Commission hatte sich dagegen und für die Straflosigkeit erklärt.

Bei der Berathung in dieser hohen Kammer selbst (Protokollheft von 1842, Seite 183) wurde, unter Zustimmung der Großherzogl. Regierungscommission, geltend gemacht, daß man im Hinblicke auf den §. 94 in dem Falle, in welchem der Erfolg durch den Thäter selbst, aus seinem eigenen Antriebe, abgewendet worden, von einem beendigten Versuche nicht sprechen könne. Hiernach wurde auf den Strich des Paragraphen angetragen, welcher Antrag unterstützt und zum Kammerbeschlusse erhoben wurde.

Die jetzige Commission der zweiten Kammer hat den früheren §. 105 a. mit dem §. 105 vereinigt, jedoch, in Uebereinstimmung mit der früheren Ansicht der zweiten Kammer, verlangt, daß es zur Straflosigkeit Desjenigen, welcher Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, nicht daran genügt daß er freiwillig von weiteren Unternehmungen absteht, sondern daß hiezu bestimmt und ausdrücklich erfordert werde, daß er selbst den Erfolg des Verbrechens abgewendet haben müsse.

Dieser Ansicht ist die zweite Kammer beigetreten; der von ihr vorgeschlagene §. 105 ist daher, abgesehen von der Redactionsänderung, übereinstimmend mit dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

Wenn man sich die Frage stellt, was die Folge davon ist, wenn der §. 105 a. weggelassen, der §. 105 aber nach der früheren Fassung beibehalten wird, so wird wohl bezweifelt werden müssen, ob dann, wie die Commission der zweiten Kammer annimmt, Derjenige, welcher nach beendigter Unternehmung freiwillig von dem Verbrechen absteht, straflos bleiben würde. Denn in dem §. 105, wie ihn die erste Kammer gefaßt hatte, ist dem Worte „Versuchshandlungen" der §. 93 a. beigesetzt, und dieser spricht nur von dem nicht beendigten Versuche, also nicht von der beendigten Unternehmung des Verbrechens, wovon erst im §. 94 die Rede ist. Die Folge würde also sein, daß für die Fälle des §. 105 a. gar keine Bestimmung im Gesetz wäre.

Ihre Commission in der Majorität ist überzeugt, daß eine Bestimmung hierüber gegeben werden muß und es bei dem bloßen Striche des §. 105 a. sein Bewenden nicht behalten kann.

Es scheint zwar allerdings ein Widerspruch darin zu liegen, daß man von dem Abwenden des Erfolgs durch den Thäter nach einem beendigten Versuche (oder nach beendigter Unternehmung, was dasselbe ist) sprechen will, nachdem im §. 94 zu dem Begriffe des beendigten Versuchs erfordert worden ist, daß der Erfolg durch Umstände, die nicht in dem Willen des Thäters und nicht in seiner eigenen Handlungsweise liegen, abgewendet worden ist.

Aus der Annahme eines solchen Widerspruches folgt aber nicht, daß darum über die Sache selbst keine Bestimmung gegeben werden sollte.

Es möchte vielleicht zweckmäßiger gewesen sein, in den Begriff des beendigten Versuches nur den Satz, zur Unterscheidung von dem vollendeten Verbrechen, aufzunehmen, daß der Erfolg abgewendet worden ist und dann bei der Strafbestimmung die Unterscheidung zu machen, ob der Erfolg durch den Thäter selbst absichtlich und freiwillig oder aber durch andere Umstände oder Personen abgewendet wurde.

Es würde sich aber kaum der Mühe lohnen, die hiermit verbundenen Abänderungen vorzunehmen, und es kann wohl bei dem §. 94 belassen und dann bei der Strafbestimmung des §. 105 a. von dem Falle gesprochen werden, wenn der Thäter den Erfolg selbst abwendet; das ist dann, in Bezug auf die Begriffsbestimmung, als eine Ausnahme von dem §. 94 zu betrachten.

Die Hauptsache bleibt also die Beantwortung der Frage: wie soll Derjenige gestraft werden, welcher, nachdem er

Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig ist, den Erfolg des Verbrechens aus eigenem Antriebe abwendet und von dem Verbrechen freiwillig absteht?

Die Majorität Ihrer Commission stimmt aus den in dem früheren Commissionsberichte angeführten Gründen dafür, daß nur ein Strafmilderungsgrund eintreten solle. Es wäre gewiß bedenklich, wenn durch das Gesetz der Gedanke erregt und bestärkt werden könnte, daß eine verbrecherische That bis an ihr Endziel getrieben werden und der Thäter doch auf Straflosigkeit zählen kann, wenn er den Erfolg selbst abwendet und von dem Verbrechen freiwillig wieder absteht. Das Wiederabstehen von dem Verbrechen will bei einer beendigten verbrecherischen Unternehmung ohnehin nicht viel sagen. Das Wichtigste ist das Abwenden des Erfolgs. Aber auch auf dieses sollte man ein zu großes Gewicht, die Folge völliger Straflosigkeit, nicht legen. Der Gesetzgeber nimmt auf die Reue nach der That überhaupt nur wenig Rücksicht. Hier ist aber auch Reue nach der That, und es kann oft ein bloßer Zufall sein, ob diese Reue zu spät kam oder nicht. Es wäre offenbar auf den Erfolg ein zu großes, auf die That selbst und die Absicht, in der sie verübt wurde, ein zu geringes Gewicht gelegt.

Den Grund, daß der Thäter, wenn er nicht auf völlige Straflosigkeit rechnen kann, dann auch eher bewogen werden möchte, den Erfolg der That nicht abzuwenden, kann die Majorität der Commission nicht erheblich und nicht einmal richtig finden. Denn die Handlung, wodurch nach beendigter That der Erfolg durch den Thäter selbst abgewendet werden will, tritt als ein schnell gefaßter, durch augenblickliche Reue hervorgerufener Entschluß ein, und in solchen verhängnißvollen Augenblicken wird der Thäter schwerlich ausrechnen, wie groß die Strafe ist, die ihn trifft; wenn er aber dabei rechnen will und kann, so wird er auch herausrechnen, was das heißen will, daß ein Strafmilderungsgrund eintritt. Das bedeutet nach unserem Entwurfe sehr viel, besonders aber hier, wo die Strafe selbst nur die Strafe des nicht vollendeten Verbrechens, nämlich die Strafe des beendigten Versuches ist. So gewiß es nicht gerechtfertigt wäre, wenn man da, wo der Thäter selbst den Erfolg abwendet, die gleiche Strafe wollte eintreten lassen, wie wenn der Erfolg nicht durch ihn abgewendet worden wäre, so wenig könnte die Majorität Ihrer Commission es gerechtfertigt finden, wenn in solchem Falle gar keine Strafe eintreten sollte.

In Bezug auf die Fassung wird es am angemessensten sein, wenn man wieder zwei Paragraphen aufnimmt, weil nach unserem Vorschlage in dem Fall des §. 105a. keine Straflosigkeit eintreten soll.

Die Majorität Ihrer Commission trägt darauf an, die beiden Paragraphen so zu fassen:

„§. 105. (Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein."

„§. 105a. (Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolges selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund."

§. 107a., 109 u. 109a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 117.

Es scheint Ihrer Commission zu weit gegangen und nicht zweckmäßig zu sein, wenn man auch von dem gemeinen Theilnehmer verlangen will, daß er vor der Anzeige bei der Obrigkeit die übrigen Theilnehmer, mit Einschluß des Anstifters, vorerst abgemahnt haben müsse.

Nachdem wir zu den §§. 109 und 109 a. unsere Zustimmung gegeben haben und auch gegen die Bestimmung des Absatzes 1. des §. 117 in Bezug auf den Anstifter nichts weiter einwenden wollen, glauben wir darauf bestehen zu müssen, daß diese Bestimmung auf die gemeinen Theilnehmer keine Anwendung finde.

Wir tragen darauf an,

„den §. 117 nach der Fassung der zweiten Kammer in der Art anzunehmen, daß in dem Absatz 1. die Worte: „nachdem er" bis „gewesen ist" wegbleiben, und dann in einem Nachtragssatze dieses Paragraphen gesagt wird:

„Die im Absatze 1. bestimmte Straflosigkeit für den Anstifter tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der anderen Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist."

§. 117 a.

In diesem Paragraphen müßten nach unserem Vorschlage zu dem vorhergehenden Paragraphen die Worte: „oder andere Theilnehmer" wegbleiben.

§. 117 b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 123.

In Bezug auf das zu dem §. 117 rücksichtlich der gemeinen Theilnehmer Angeführte, was Ihre Commission hier auch bei den Gehülfen zur Anwendung bringen zu müssen glaubt, wird darauf angetragen:

„in dem Absatz 3. dieses Paragraphen die letzte Stelle „hat er u. s. w." wegzulassen."

§. 128.

Zu diesem Paragraphen, wie er von der ersten Kammer beschlossen und in dieser Fassung auch von der Commission der zweiten Kammer zur Annahme vorgeschlagen worden ist, wurde von der zweiten Kammer, als Voraussetzung der Strafanwendung beigesetzt: „wenn es zur Ausführung des Verbrechens kam".

Wir sind auch der Ansicht, daß die unterlassene Anzeige über das Vorhaben des Verbrechens eines Andern nicht bestraft werden solle, wenn nach dem Vorhaben gar nichts von dem Anderen geschehen ist, um das Verbrechen zur Ausführung zu bringen. Der Ausdruck: „wenn es zur Ausführung kam," ist aber zu unbestimmt. Mit Beziehung auf den §. 93 a. schlagen wir vor:

„zu sagen: „wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam."

§§. 134 u. 135.

Zu dem §. 134 hatte die erste Kammer, um dem Richter einen Anhaltspunkt bei Auffindung des richtigen Strafmaßes zu geben, einen Zusatz vorgeschlagen, worüber wir uns auf die Verhandlungen dieser hohen Kammer und die dort ausgesprochenen Ansichten beziehen.

In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ist dieser Zusatz ausführlich bestritten worden; als Hauptgrund dagegen wird angeführt, es seie auf die objective Größe der Strafbarkeit keine Rücksicht dabei genommen.

Dies halten wir aber nicht für richtig. Denn der §. 135, der neben jenem Zusatz verbleiben soll, spricht auch von objectiven Gründen der Strafbarkeit.

Die zweite Kammer hat nun, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Commission derselben, einen Zusatz zu dem §. 135 aufgenommen, wie er in den gedruckten Beschlüssen derselben zu ersehen ist.

Die Majorität Ihrer Commission will gegen diesen Zusatz aus dem Grunde nichts einwenden, weil sie der Ansicht ist, daß er zu dem nämlichen Resultate führen wird, wie der Zusatz der ersten Kammer in Verbindung mit dem §. 137.

Die Minorität glaubt das zwar auch; sie würde es aber vorziehen, wenn dieser Zusatz, sowie der der ersten Kammer, ganz weggelassen würde.

Von der Majorität Ihrer Commission wird darauf angetragen,

„den Zusatz der zweiten Kammer zu dem §. 135 anzunehmen."

§. 137.

Dem Absatz 3., wie er von der zweiten Kammer gefaßt ist, stimmt die Majorität Ihrer Commission bei. Neue Gründe sind nicht vorgebracht worden.

Im Absatz 7. ist die von der ersten Kammer vorgeschlagene Stelle, rücksichtlich der Entdeckung der Mitschuldigen, von der zweiten Kammer weggelassen worden. Ihre Commission will hiergegen nichts weiter einwenden, weil sie glaubt, daß der Richter, für den ja ohnehin nicht alle Strafausmessungsgründe vorgeschrieben sind, in vorkommenden Fällen die geeignete Rücksicht doch eintreten lassen kann und wird.

Ihre Commission trägt darauf an,

„den §. 137 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen."

§. 138, 139, 139 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 140 b.

Aus den schon früher verhandelten, und auch von der Commission der zweiten Kammer anerkannten, Gründen wiederholt Ihre Commission den Antrag,

„anstatt „wird" zu sagen: „kann".

§. 162.

Unter den Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, ist von der ersten Kammer in Nr. 8. beigesetzt worden: „Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr". Die dafür in dem früheren Commissionsberichte angeführten Gründe, mit denen auch die Majorität der Commission der zweiten Kammer sich einverstanden erklärt hat, veranlassen uns zu dem Antrage,

„den von der zweiten Kammer weggelassenen Absatz 8. wiederherzustellen."

§. 170.

Zu der in der zweiten Kammer bewirkten Abänderung dieses Paragraphen finden wir keinen genügenden Grund. Uebereinstimmend mit der früheren Ansicht Ihrer Commission, womit auch die Commission der zweiten Kammer sich einverstanden erklärt hat, tragen wir darauf an,

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§§. 186, 187, 193, 196, 201½, 201 a., 201 b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 216.

In dem Schlußsatze hatte die erste Kammer die Straflosigkeit weggelassen. Die Commission der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erkärt; die zweite Kammer aber hat die Straflosigkeit wiederhergestellt, jedoch zugleich dem Satze, welcher von der Strafe handelt, die Worte beigefügt: „andere Theilnehmer dagegen (werden) nur mit Gefängniß bestraft."

Man muß sich vor Allem ganz klar machen, von welchen Fällen es sich hier handelt.

Wenn es nach einer Schlägerei, wobei ein Todtschlag verübt wurde, durch die Untersuchung nicht ermittelt werden konnte, wer die Tödtung verübt hat, so können die Theilnehmer an der Schlägerei in drei Abtheilungen zerfallen, nämlich

1) diejenigen, welche erweislich mit dem Getödteten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese sollen gestraft werden, wie der Absatz 5. dieses Paragraphen es vorschreibt;

2) diejenigen, von welchen es nicht dargethan ist, daß sie mit dem Getödteten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese sind unter dem Ausdruck: „andere Theilnehmer" verstanden und sollen nach dem nämlichen Absatze des Paragraphen mit Gefängniß bestraft werden.

Eine dritte Abtheilung, oder eigentlich eine Unterabtheilung von Nr. 2., bilden

3) diejenigen, von welchen man den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht Urheber einer Verletzung seien.

Nur in Bezug auf diese in Nr. 3. Bezeichneten besteht noch eine Meinungsverschiedenheit. Rücksichtlich der Fälle Nr. 1. und 2. ist Ihre Commission unter sich gleicher Ansicht und stimmt mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, welche hierin ihre eigene frühere Ansicht und Fassung verlassen hat, überein.

Rücksichtlich der in Nr. 3. erwähnten Theilnehmer an einer (nicht verabredeten) Schlägerei ist die Majorität Ihrer Commission des Dafürhaltens, daß sie nicht straflos bleiben, sondern daß sie mit unter den im Absatz 5. erwähnten anderen Theilnehmern begriffen sein sollen, wofür die der ganzen Bestimmung zum Grunde liegende Absicht angeführt

wird, in dem Falle, wenn der Thäter des Todtschlags nicht zu ermitteln ist, sämmtliche Theilnehmer an der Schlägerei zu strafen.

Der Berichterstatter ist dagegen mit dem Vorschlage der zweiten Kammer einverstanden und hält ihn für ganz praktisch, besonders auch aus dem Grunde, weil dadurch die Gerichtsverhandlung weniger ausgedehnt wird, denn wenn die Bestimmung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen wird, können alle Diejenigen, welche zu Nr. 3. gehören, von der Versetzung in den Anklagestand ausgenommen werden, während, wenn sie gerichtlich bestraft werden müßten, eine Versetzung in den Anklagestand, also die Ausdehnung des Schlußverfahrens mit Anklage und Vertheidigung, auch auf sie nöthig sein würde.

Man kann zwar wohl sagen, in den Fällen des Absatzes 5. bleibe die Hauptfrage, von wem die Tödtung verübt worden sei, im Dunkeln und daher könne man nicht wissen, ob der Thäter unter den in Nr. 1. oder 2. oder 3. erwähnten Theilnehmern sei.

Dagegen kann aber nicht widersprochen werden, daß das Dunkel sich doch in Bezug auf 1. und 3. insoweit aufgeklärt hat, daß in Nr. 1. dargethan ist, wer mit dem Getödteten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen hat; in Nr. 3. ist es dargethan oder aus den Umständen zu entnehmen, wer diejenigen sind, von denen man annehmen darf und soll, daß sie den Getödeten nicht verwundet haben. Das Dunkel bleibt also hauptsächlich nur in Nr. 2, und die zu Nr. 2. Gehörigen sollen nach dem, bei diesen Bestimmungen leitenden, aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgehenden Grundsatze gestraft werden.

Von der Majorität Ihrer Commission wird darauf angetragen:

„den Schlußsatz: „Ist jedoch u. s. w." wegzulassen."

§. 217.

Was zu dem §. 216 von der Tödtung gesagt wurde, findet hier Anwendung rücksichtlich der bei Raufhändeln oder Schlägereien verübten Körperverletzungen.

Hier handelt es sich von den Absätzen 2. und 4. dieses Paragraphen.

Ihre Commission ist mit der Bestimmung und Fassung dieses Paragraphen einverstanden; die Majorität ist aber der Ansicht, daß der Schlußsatz des Paragraphen wegzulassen sei, während der Berichterstatter ihn für zweckmäßig hält und seine Beibehaltung wünscht.

Der Antrag der Majorität geht dahin,

„den §. 217 nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung des Schlußsatzes: „In den Fällen u. s. w.", anzunehmen."

§§. 217½, 232, 233 und 235.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 261.

Es ist sehr schwer, einen richtigen, umfassenden Begriff der Verläumdung aufzustellen und die Unterscheidungsmerkmale und Grenzlinien zwischen ihr und der Ehrenkränkung gehörig festzusetzen. Wir beziehen uns hierüber auf den früheren Bericht Ihrer Commission.

Der Unterschied zwischen der Fassung der ersten Kammer und der nach dem letzten Beschlusse der zweiten Kammer besteht in Folgendem:

1) In dem Beschlusse der zweiten Kammer heißt es: „strafbare, unsittliche Handlungen" anstatt: „strafbare oder unsittliche Handlungen."

Dies können wir jedoch nur für ein Uebersehen halten, indem wir keine Andeutung über eine absichtliche Aenderung hierüber gefunden haben.

2) Nach dem Worte: „welche" (Handlungen) fehlen die Worte: „die Wahrheit vorausgesetzt". Auch dieses können wir nur einem Uebersehen zuschreiben. Nach der Fassung der ersten Kammer konnten diese Worte wegbleiben; nach der der zweiten Kammer sind sie aber, wie die darauf folgenden Worte: „preisgeben würden" anzeigen, erforderlich.

3) Der Paragraph nach der Fassung der ersten Kammer hatte von Handlungen gesprochen, „welche denselben (den Verläumdeten) in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind". Die zweite Kammer sagt dagegen: „welche ihn der öffentlichen Verachtung preisgeben würden". Wir wollen hierbei auf unserer Fassung nicht beharren, und der der zweiten Kammer beistimmen. Der Begriff der Verläumdung wird dadurch in etwas engere Grenzen gezogen.

4) Nach der Fassung der ersten Kammer waren auch Eigenschaften, welche den Vorwurf strafbarer oder unsittlicher Handlungen enthalten, aufgenommen. Die zweite Kammer hat dies weggelassen. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine wirkliche Verläumdung dann begangen werde, wenn eine bestimmte, der Verachtung preisgebende Handlung ausgesagt werde, wobei es also einer weiteren und besonderen Bestimmung der erwähnten Art nicht bedürfe und daß in allen anderen Fällen nur eine gemeine Schmähung, welche unter den Begriff der Ehrenkränkung falle, anzunehmen sei.

Auch hiergegen wollen wir nicht weiter streiten.

5) Das Maximum der Strafe ist von der ersten Kammer auf 4 Jahre Arbeitshaus erhöht worden, die zweite Kammer will es wieder auf 2 Jahre Arbeitshaus herabsetzen, indem sie jene Strafe zu hoch findet, da sie nicht in richtigem Verhältnisse mit der im §. 259 bestimmten Strafe der falschen Beschuldigung stehe.

Dieser Einwand war auch schon bei der früheren Verhandlung in dieser hohen Kammer dem Vorschlage, die Strafe der Verläumdung bis zu 4 Jahren zu erhöhen, entgegengesetzt worden. Er wurde aber nicht für entscheidend gehalten. Wir beziehen uns auf die frühere Verhandlung.

Die Minorität Ihrer Commission schlägt Ihnen vor, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei Ihrem früheren Beschlusse über die Strafbestimmung stehen zu bleiben, wogegen die Majorität mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt.

Der Commissionsantrag geht dahin,

„den §. 261 so zu fassen: (Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Anderen aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 261 b.

Durch diesen Paragraphen, wie ihn die erste Kammer gefaßt hatte, sollte vorgeschrieben werden, was bei Beurtheilung des Verbrechens der Verläumdung als „wissentlich falsch" gelten soll. Als wissentlich falsch sollen diejenigen

Aussagen gelten, von welchen der Urheber nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe.

Die zweite Kammer will die eigentliche Verläumdung mit den Strafen des §. 261 nur dann annehmen, wenn dem Angeschuldigten das Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen bewiesen wird, wogegen für Fälle, in welchen dieser Beweis nicht hergestellt, und es nur wahrscheinlich sei, daß der Beschuldigte wissentlich falsch gehandelt habe, der §. 261 b. zur Anwendung kommen solle.

Ein Begriff davon, was als wissentlich falsch gelten soll, ist nun, nach der Fassung der zweiten Kammer, durch den Paragraphen nicht mehr gegeben, und darum könnte, wenn der Paragraph auch angenommen würde, die jetzt nicht mehr passende Ueberschrift so nicht beibehalten werden.

Die Majorität Ihrer Commission glaubt aber, daß es bei dem ganzen Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer belassen werden sollte.

Man kann nicht wohl sagen, daß dadurch eine Präsumtion des **Dolus** vorgeschrieben werde; denn der **Dolus**, das wissentlich Falsche, wird nicht eigentlich hierdurch präsumirt; er wird aus Thatsachen und Schlüssen entnommen, wie dies überhaupt bei der Absicht, in welcher ein Angeschuldigter gehandelt hat, geschehen muß, indem sonst die Absicht, wo sie nicht eingestanden ist, nie ergründet und dargethan werden könnte.

Auch ist hinreichend genug geschehen, wenn der Paragraph, nach der Fassung der ersten Kammer, das wissentlich Falsche auch dann schon nicht annimmt, wenn der Beschuldigte nur glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussagen für wahr gehalten habe.

Wollte man aber nach dem Vorschlage der zweiten Kammer in den von ihr bezeichneten Fällen die gelindere Strafe dieses Paragraphen eintreten lassen, so würde dadurch gleichsam ein Mittelding zwischen der wirklichen Verläumdung und der Ehrenkränkung geschaffen, eine Art leichtsinnige oder fahrlässige Verläumdung. Dies wäre nicht zu billigen, und man könnte mit allem Grunde annehmen, daß durch diesen §. 261 b. der §. 261 außer Kraft und Anwendung gesetzt würde; denn es würden alle oder doch die meisten Fälle der Verläumdung in den §. 261 b. fallen.

Man sollte dabei stehen bleiben, daß entweder eine wirkliche Verläumdung begangen worden und zu bestrafen sei, oder aber, wo eine wirkliche Verläumdung, wie der §. 261 sie darstellt und bestraft, nicht angenommen werden kann, eine Ehrenkränkung anzunehmen und zu bestrafen sei.

Bei unbestimmten Strafen ist noch weniger Grund vorhanden, den §. 261 b. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer für erforderlich und gerechtfertigt zu halten.

Eine Minorität stimmt der Ansicht und dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Von der Majorität wird darauf angetragen:

„den §. 261 b. nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 263.

Den ehrenkränkenden Reden und Handlungen hatte die erste Kammer auch solche ausdrücklich beigezählt, welche nach herrschender Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten.

Die Mehrheit der Commission der zweiten Kammer hat dieser Fassung beigestimmt, obgleich, wie sie sagt, es sich von selbst verstanden hätte.

Die zweite Kammer aber hat die Worte: „Volks- und Standesansichten" gestrichen, indem sie annimmt, durch die Worte: „nach herrschender Sitte" genügende Bestimmung und Anleitung gegeben.

Wir sind dieser Meinung nicht und tragen, weil wir den Zusatz für erforderlich und wohlbegründet halten, darauf an:

„den §. 263 nach der Fassung der ersten Kamme wiederherzustellen."

§. 263 a.

Aus der Verhandlung der zweiten Kammer ging nach ihrem Beschlusse dieser neue Paragraph hervor, nach welchem bei blos wörtlichen Beschimpfungen, die Fälle der §§. 268, 269, 269 a., 270 und 272 ausgenommen, nur auf Verweis, auf Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt werden soll.

Es ist nicht wohl ein Grund aufzufinden, warum hier dem richterlichen Ermessen, dem so Vieles überlassen bleibt, eine Vorschrift gegeben werden soll, welche eigentlich einer richterlichen Ungeschicktheit in der Strafausmessung vorbeugen will. Der Richter wird die angemessene Strafe nach dem §. 263 anzuwenden wissen. Wenn man aber besorgt, es möchte in einzelnen Fällen eine zu hohe Strafe für blos wörtliche Beschimpfungen erkannt werden, so ist immerhin kein Grund vorhanden, auch von Verweis und Geldstrafe hier wieder zu sprechen, da hierüber die Bestimmung im §. 263 allgemein schon enthalten, und auf den §. 279 Rücksicht zu nehmen ist.

Es läßt sich kaum verkennen, daß es, auch außer den bezeichneten Paragraphen, schwerere Fälle wörtlicher Beschimpfung geben kann, in welchen eine blos achttägige Gefängnißstrafe nicht hinreichend ist.

Die Majorität Ihrer Commission ist der Ansicht, daß der §. 263 a. beibehalten werden solle, in der Art jedoch, daß nur von dem Maximum der Gefängnißstrafe zu sprechen, und dieses auf 4 Wochen festzusetzen sei.

Die Minorität will den ganzen Paragraphen, als nicht begründet und in jedem Falle als überflüssig, weglassen.

Der Antrag der Majorität schlägt folgende Fassung vor:

„Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 268, 269, 269 a., 270 und 272 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen."

§. 265.

Die Commission der zweiten Kammer hat der Fassung der ersten Kammer, mit einer Redactionsabänderung des zweiten Absatzes, welche aber in der Sache selbst nichts ändert, beigestimmt.

In der zweiten Kammer ist ein Zusatz zu dem Paragraphen beschlossen worden, welchen wir aber nicht zur Annahme empfehlen können. Würde dieser Zusatz ausgelegt und angewendet, wie es der wohlverstandenen Absicht der Gesetze gemäß ist, dann braucht man ihn nicht, denn er folgt schon von selbst aus den gesetzlichen Bestimmungen, und ist darum früher in beiden Kammern nicht für erforderlich erachtet worden. Würde aber diesem Zusatze eine andere Deutung und Anwendung gegeben, so wäre er schädlich, und mit der Absicht der übrigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Wir tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, ohne den Zusatz, anzunehmen."

§. 265 a.

Dieser Paragraph der ersten Kammer ist eine, wie die Commission der zweiten Kammer selbst anerkennt, verbesserte Fassung des §. 265 b., wie ihn früher die zweite Kammer gefaßt hatte.

Nach dem letzten Beschlusse der zweiten Kammer sollten die Worte: „unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält" weggelassen werden.

Hierzu finden wir keinen Grund, und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 269.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 269 a.

Die zweite Kammer hat den Eingang des Paragraphen anders gefaßt, was wir als eine verbesserte Redactionsänderung ansehen.

Im Inhalt selbst hat die zweite Kammer die Worte: „oder deren Familienglieder" wegzulassen beschlossen.

Dieser Abänderung stimmen wir nicht bei und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer mit Wiederbeifügung der so eben bemerkten Worte anzunehmen."

§§. 270 u. 272.

Der citirte §. 261 b. enthält nach unserem Vorschlage keine Strafbestimmung, weßwegen wir darauf antragen:

„dieses Citat wegzulassen."

§. 275.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 275 a. u. b.

Was die erste Kammer in dem §. 275 a. zusammengefaßt hatte, bringt die zweite Kammer in zwei Paragraphen, von denen der eine, §. 275 a., von der Form, in welcher die beleidigende Aussage geschah, und der andere, §. 275 b., von den Fällen spricht, in welchen eine beleidigende Aussage an einem Orte oder unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthalten war.

Wir legen darauf, ob man die Fälle in einen Paragraphen zusammenfaßt oder in zwei Paragraphen verweist, kein Gewicht, und wenden in dieser Beziehung gegen die Fassung der zweiten Kammer nichts ein.

Beide Kammern sind darin übereinstimmend, daß die Strafe für eine Ehrenkränkung nicht dadurch beseitigt werden kann, daß in den Fällen, von denen die beiden Paragraphen sprechen, der Beweis der Wahrheit geführt wird.

Dagegen hat der von der zweiten Kammer beschlossene Beisatz zu dem §. 275 b. Anlaß zu einer längeren und ausführlichen Erörterung gegeben, deren Resultat in Folgendem besteht:

Die Hälfte der Commission kann ihre Zustimmung diesem Satze nicht geben, sie würde besorgen, daß dadurch in dem Gesetze eine Bestimmung oder doch Anlaß zu der Ansicht gegeben würde, daß, wenn es sich von einem noch unbe-

straften, bedeutenderen Verbrechen handelt, oder wenn Derjenige, welcher etwas Beleidigendes über einen Anderen sagen will, ein rechtliches Intereresse dazu hat, an jedem Orte und unter allen Umständen die beleidigende Aeußerung vorgebracht werden dürfte. Denn die Worte: „der so geschehenen Aussage" am Schlusse des §. 275 b. weisen auf den Anfang dieses Paragraphen hin, und enthalten also die Andeutung, als ob die Rücksicht auf die Größe des Vergehens oder das vorhandene rechtliche Interesse das Beleidigende, was gerade in der Art liegt, daß und wie an diesem Orte und unter diesen Umständen die Aussage geschah, aufheben oder straflos machen könnte. Das könnte der Theil Ihrer Commission, welcher diesem Zusatze entgegen ist, durchaus nicht billigen; nach seiner Ansicht soll es keineswegs verwehrt sein, unter den Beziehungen und Voraussetzungen des Schlußsatzes des Paragraphen ungestraft die Wahrheit zu sagen, wenn sie auch beleidigen sollte. Jedoch soll das nicht überall und unter allen Umständen gestattet sein; es wäre aber völlig gestattet und ganz freigegeben, wenn dieser Zusatz angenommen würde.

Die Gerichte haben zu erwägen, ob der Ort oder die Umstände, überhaupt die Art des Vorbringens der beleidigenden Aussage, auch wenn sie wahr ist, an sich eine Strafbarkeit bewirken oder nicht.

Die andere Hälfte der Commission stimmt dem Zusatze bei; jedoch will ein Mitglied dieser anderen Hälfte den Satz nur auf die Fälle angewendet wissen, in welchen die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht.

Wir sind daher in dem Falle, bei diesem Paragraphen verschiedene Anträge aufzuführen.

Drei Mitglieder tragen darauf an:

„diesen ganzen Zusatz wegzulassen."

Drei andere Mitglieder wollen einen Zusatz. Zwei derselben tragen darauf an:

„diesen ganzen Zusatz nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen."

Ein Mitglied stellt den Antrag:

„den letzten Satz, der sich auf das rechtliche Interesse bezieht, wegzulassen, und den Paragraphen mit dem Worte: „ausmacht" zu schließen."

Hiernach ist also für einen Vorschlag eine Majorität vorhanden, nämlich für diesen letzten,

„den Schlußsatz: „oder der Urheber u. s. w." wegzulassen."

§. 276.

Aus den Gründen, welche die Großherzogliche Regierung und diese hohe Kammer veranlaßt haben, den Ausdruck „ein bestimmtes Interesse" aufzunehmen, stellt Ihre Commission den Antrag,

„das Wort „bestimmtes" wieder beizusetzen."

§. 279.

Die zweite Kammer hat diesem nach dem Vorschlage der ersten Kammer angenommenen Paragraphen einen Zusatz beigefügt, wornach der Beleidigte über die Geldstrafe zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt soll verfügen dürfen.

Ihre Commission stimmt diesem Zusatze bei, mit Ausnahme des Berichterstatters, welcher nach den Grundsätzen und Ansichten, die er schon mehrmals auszusprechen Veranlassung hatte und nicht wiederholen will, es für ungeeignet und unzweckmäßig hält, wenn dem Beleidigten die Befugniß eingeräumt werden soll, über etwas zu verfügen, worüber nach des Berichterstatters Ansicht nur die Behörde verfügen darf.

Entweder fällt die Geldstrafe dem Staat zu, wie jede andere Geldstrafe; dann hat der Beleidigte kein Recht zu einer Verfügung darüber; oder aber man will die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen lassen; dann ist es nicht geeignet, daß man ihn nicht damit machen läßt, was er will.

Verfügen über die Geldstrafe kann doch wahrlich der Beleidigte nicht, wenn sie ihm nicht zufallen soll.

Durch den Zusatz hat man also, wie der Berichterstatter glaubt, den stets von ihm bekämpften Grundsatz, wornach die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen sollte, nur scheinbar, wenigstens nur zum Theil verlassen. Er stimmt daher für die Weglassung dieses ganzen Zusatzes. Von der Majorität wird er dagegen zur Annahme vorgeschlagen; jedoch ist die Commission einstimmig der Meinung, daß die Worte: „sowohl hier, als in den Fällen des §. 263 a." als überflüssig wegzulassen seien.

Ihre Commission trägt darauf an,

„diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der so eben angeführten Worte, anzunehmen."

§. 280.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 282.

Der letzte Satz dieses Paragraphen über das Recht des Beleidigten, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen, ist in den Beschlüssen der zweiten Kammer weggelassen, jedoch ohne Zweifel nur aus einem Uebersehen.

Wir tragen darauf an,

„den §. 282 nach der Fassung der zweiten Kammer mit dem früher von beiden Kammern beschlossenen letzten Satze anzunehmen."

§. 284.

Die erste Kammer hat, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe, die von der zweiten Kammer weggelassenen Worte: „und deren Familienmitglieder" wieder aufgenommen, welche nun nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer, obgleich auch die Commission der zweiten Kammer sich mit dem Beisatze übereinstimmend erklärt hatte, wieder wegbleiben sollen."

Wir halten ihre Wiederaufnahme für begründet.

Mit dem von der zweiten Kammer beschlossenen Beisatze, wornach das Justizministerium die Ermächtigung des Staatsanwaltes zur Erhebung der Anklage nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung und des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit soll ertheilen können, sind wir nicht einverstanden. Es scheint uns daran hinreichend genug geschehen zu sein, daß die Ermächtigung des Staatsanwalts durch das Justizministerium gefordert wird, und wir halten eine demselben im Gesetz zu gebende Vorschrift nicht für erforderlich und nicht für zweckmäßig.

Wir tragen darauf an,

„den §. 284 nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 284 a.

Dieser Paragraph soll statt des von dieser hohen Kammer vorgeschlagenen §. 578a. aufgenommen werden.

Wir übergehen hier seine Beurtheilung, und indem wir uns auf das, was wir bei dem §. 578 a. anführen werden, beziehen, stellen wir den Antrag,

„den §. 284a. wegzulassen."

§§. 285, 287, 290b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 296.

In Bezug auf diesen Paragraphen besteht zwischen beiden Kammern nur noch über den am Ende beigefügten Zusatz eine Meinungsverschiedenheit. Denn die Abänderung des Citats des §. 76 a. im Eingang des Paragraphen ist nur eine Redactionsberichtigung.

Nach dem Regierungsentwurfe war auf die Frage, ob die Geschwächte von unbescholtenem Rufe ist, nur in den in der Ziffer **V.** erwähnten, weniger schweren Fällen Rücksicht genommen.

Durch die früheren Beschlüsse der zweiten Kammer war ein Zusatz aufgenommen worden, wodurch vorgeschrieben werden sollte, daß, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre nicht von unbescholtenem Rufe ist, die Strafe auch in den Fällen Nr. **III.** und **IV.** des Paragraphen bis auf die Hälfte des dort gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden könne.

Bei der Verhandlung in dieser hohen Kammer wurde die Weglassung jenes Zusatzes beschlossen.

Nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer soll aber der Zusatz wieder aufgenommen werden.

Gründe und Gegengründe zu wiederholen, halten wir nicht für nöthig.

Wir sind zwar auch der Ansicht, daß auf den Umstand, ob die Genöthigte keine unbescholtene Person ist, bei der Strafausmessung Rücksicht und sogar bedeutende Rücksicht genommen werden sollte, was bei dem großen Raume, der dem richterlichen Ermessen überlassen ist, genügend geschehen kann. Aber eine Herabgehung unter das niederste Strafmaß in den schweren Fällen der Ziffer **III.** und **IV.** halten wir nicht für begründet.

Wir tragen darauf an,

„diesen Zusatz wegzulassen."

§. 314.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 331.

Der Paragraph war früher von beiden Kammern, übereinstimmend mit dem Regierungsentwurfe, angenommen worden.

Durch die letzten Beschlüsse der zweiten Kammmer hat er nun eine andere Fassung erhalten. Es soll nämlich nach den Worten: „gelten für vollendet" gesagt werden: „wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat."

An dem Grundsatze ist hierdurch nichts verändert; es ist aber, in Betracht der großen Schwierigkeit, einen wirklichen Beweis über die stattgehabte Vereinigung der Geschlechtstheile herzustellen, die Vorschrift dadurch gegeben, daß es genügend ist, wenn sich nur aus den Umständen ergibt, daß solche Vereinigung stattgefunden hat.

Ihre Commission ist einstimmig hiermit einverstanden. Die Majorität hält aber die Fassung nicht für angemessen; sie glaubt, es sollte der Grundsatz, daß das Vergehen als vollendet gelte, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat, ausgesprochen und beifügend bestimmt werden, daß dieß aus den Umständen entnommen werden könne, ohne daß ein wirklicher Beweis, direct oder indirect, hergestellt sei.

Die Minorität hält eine solche Abänderung der Fassung nicht für wichtig genug, um ihr beizustimmen, indem nach ihrer Ansicht auch so, wie der Paragraph jetzt gefaßt ist, kein Zweifel über den Sinn bestehen kann.

Von der Majorität Ihrer Commission wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat; diese ist als vorhanden gewesen anzunehmen, wenn sie auch nur aus den Umständen hervorgeht."

§§. 332, 338, 342, 343 a., 344.

(Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer.)

§. 383.

Die Redactionsabänderung, wornach anstatt: „in milderen Fällen" gesagt werden soll: „in leichteren Fällen" macht es nöthig, daß auch in diesem Paragraphen die gleiche Abänderung vorgenommen werde.

§§. 391 a., 394, 395.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 402.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), nur muß ein Druckfehler beseitigt werden; es muß nämlich in der zweiten Zeile heißen:

„oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Wagen."

§§. 403, 405 a, 417 a., 426, 428, 429, 430, 434, 443.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 445.

Der Paragraph, wie er nun gefaßt ist, weicht von der Fassung der ersten Kammer nur noch in einem Punkte ab. Nach jener Fassung sollte nämlich in dem Falle, wenn ein beeidigtes Zeugniß in Strafsachen wissentlich falsch zu Gun-

sten des Angeschuldigten abgelegt wird, die Strafe, insofern dem Zeugen dafür eine Belohnung gegeben oder versprochen worden ist, in Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestehen.

Die Commission der zweiten Kammer hat, weil sie hierbei auch leichtere Fälle voraussetzt, vorgeschlagen, die Strafe dahin zu bestimmen, daß Arbeitshaus nicht nur einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen sei.

Diesen Antrag hat die zweite Kammer, obgleich er bei ihrer Verhandlung von mehreren Stimmen bestritten wurde, durch Stimmenmehrheit angenommen.

Wir sind des Dafürhaltens, daß die Strafe eines bestochenen Zeugen, der ein beeidigtes Zeugniß wissentlich falsch ablegt, immer in Zuchthaus bestehen soll, und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 448.

Die Unerheblichkeit eines wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses soll als Milderungsgrund gelten.

Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Diese bezieht sich nur auf die Bestimmung, wie weit in der Strafe herabgegangen werden kann.

Die zweite Kammer will das niederste Strafmaß auf dreimonatliches Kreisgefängniß festsetzen, womit die Minorität Ihrer Commission einverstanden ist.

Die Majorität trägt darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 451.

Dieser, von beiden Kammern angenommene Paragraph hat durch die letzten Beschlüsse der zweiten Kammer aus den in dem Commissionsberichte derselben angeführten Gründen eine neue Fassung erhalten, welche aber nichts Wesentliches ändert.

Die Minorität Ihrer Commission hält eine Straflosigkeit nicht für begründet. Sie bezieht sich auf die schon bekannten Gründe.

Von der Majorität wird darauf angetragen:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen."

§§. 452, 454, 455, 458 a., 459, 466.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 479a.

Die nämliche Meinungsverschiedenheit, wie sie über diesen Paragraphen früher schon zwischen beiden Kammern bestand, zeigt sich auch nach der Fassung, welche nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer dem Paragraphen gegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt ein Strafmilderungsgrund nur dann eintreten soll, wenn die Münzen sehr leicht als falsch oder verfälscht zu erkennen sind.

Auch damit können wir uns nicht einverstanden erklären, und beziehen uns auf die früheren Gründe. Wir legen dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit auch ein großes Gewicht bei, können es aber nicht als rechtsbegründet erkennen, daß in der Ungeschicktheit bei der Ausführung eines Verbrechens ein Strafmilderungsgrund liegen soll. Bei der Strafausmessung der unbestimmt vorgeschriebenen Strafe kann genügende Rücksicht auf diesen Umstand genommen werden.

Wir tragen wiederholt darauf an,

„diesen Paragraphen wegzulassen."

§§. 481 u. 489.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 496.

Diesem Paragraphen hatte die erste Kammer in dem Satze, welcher von der Anzeige der Betheiligten spricht, beigesetzt: „bei der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der letzteren" u. s. w.

Die Commission der zweiten Kammer bemerkt hiergegen, es handle sich dabei nicht um technische Fehler der Aerzte sondern um Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, worüber der Richter ohne Mitwirkung der aufsehenden technischen Behörde urtheilen könne. Es wurde daher auf die Weglassung jener Stelle und auf Wiederherstellung des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer angetragen, welchen Antrag die zweite Kammer zu ihrem Beschlusse erhoben hat.

Es liegt hier ein Mißverständniß zu Grunde, weßwegen wir uns veranlaßt sehen, den in dem früheren Berichte Ihrer Commission nicht erwähnten Grund, worauf jener Beisatz beruht, anzuführen.

Die damalige Commission war der Ansicht, daß das Vergehen, wovon es sich hier handelt, wenn nämlich ein Arzt, Wundarzt u. s. w. ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß er vermöge seines Berufes gelangt ist, Anderen unbefugter Weise offenbart, von der Art ist, daß es in den meisten Fällen nicht als ein gerichtlich strafbares Vergehen erscheinen wird, sondern mit einer polizeilichen oder disciplinarischen Bestrafung abgethan werden kann und soll. Darum ist es gewiß begründet, daß hier, wie in noch vielen anderen Fällen, bestimmt werde, daß die Sache vor die nichtgerichtliche Behörde gehöre und von dieser erledigt werde, insofern sie nicht findet, daß die Sache von so schwerer Art ist, daß gerichtliche Bestrafung nöthig wird. Jene nichtgerichtliche Behörde ist vielleicht durch den Ausdruck „Aufsichtsbehörde" nicht richtig oder genügend bezeichnet. Dieser Ausdruck ist anstatt „Dienstbehörde" gewählt worden, weil nicht alle die Personen, von denen hier die Rede ist, in einem Dienstverhältniß stehen, und der Ausdruck „Polizeibehörde" wollte nicht gewählt werden, weil man das der Stellung eines Theils dieser Personen nicht angemessen fand.

Es war aber keineswegs die Absicht, von der technischen Behörde zu sprechen, und es möchte am angemessensten sein, den Satz, worauf wir hiermit antragen, so zu fassen:

„bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser letzteren" u. s. w.

§§. 498, 511, 518a. (nicht 518), 527, 530, 533, 537a., 542.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 543.

Mit der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung dieses Paragraphen hat sich die Commission der zweiten Kammer einverstanden erklärt. Die zweite Kammer selbst aber hat beschlossen, den Paragraphen nach der früheren Fassung der zweiten Kammer wiederherzustellen.

Wir tragen, ohne Gründe und Gegengründe zu wiederholen, darauf an:

„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen."

§. 548.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), jedoch mit Berichtigung des Druckfehlers in dem Worte „Strafmilderungsgründen". Es muß „Strafminderungsgründen" heißen.

§§. 549, 558, 559, 561.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 566.

Ueber diesen Paragraphen war schon Ihre frühere Commission nicht gleicher Ansicht; auch in der hohen Kammer selbst waren die Stimmen verschieden. Jedoch betraf die Meinungsverschiedenheit weniger den Inhalt des Paragraphen, als die Frage, ob es zweckmäßig sei, ihn in das Gesetzbuch aufzunehmen; die Mehrheit entschied sich für seine Weglassung.

Nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer soll er wiederhergestellt werden.

Ihre Commission hat ihn einer nochmaligen Prüfung unterworfen. Neue Gründe sind nicht vorgekommen.

Die Hälfte der Commission stimmt für seine Beibehaltung, die andere Hälfte für seine Weglassung.

§§. 572 a. u. 574 a.

Diese Paragraphen, welche nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wiederhergestellt werden sollen, waren von der ersten Kammer weggelassen worden, weil ihr Inhalt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafausmessung folgt, wodurch sie sich als überflüssig zeigen.

Hiermit hat sich auch die Commission der zweiten Kammer übereinstimmend erklärt.

Wir tragen darauf an:

„diese Paragraphen wieder wegzulassen."

§. 577.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 578 a.

Aus den in dem Berichte Ihrer früheren Commission enthaltenen Gründen ist dieser Paragraph vorgeschlagen und von Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! angenommen worden.

Die Mehrheit der Commission der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erklärt.

In der zweiten Kammer selbst ist er aber angefochten worden; es hat, nachdem der Paragraph an die Commission zurückgewiesen worden war, eine ausführliche Erörterung darüber stattgehabt, aus welcher dann durch Stimmenmehrheit der in den Beschlüssen der zweiten Kammer enthaltene §. 284 a. hervorgegangen ist.

Wir können jene Verhandlungen als bekannt voraussetzen, und werden uns daher erlauben dürfen, darauf zu verweisen. (Discussion der zweiten Kammer am 5. Juli 1844.)

Ehe wir das Resultat unserer Berathung über die einzelnen, von dem Vorschlage dieser hohen Kammer abweichenden Punkte vortragen, müssen wir die allgemeine Bemerkung vorangehen lassen, daß wir der Ansicht und den Grundsätzen, worauf der §. 578a. beruht, unsere Zustimmung geben.

Ferne ist es von uns, hierdurch constitutionelle Rechte gefährden, jedes freie Urtheil über die Handlungen der Staatsregierung mit Strafe bedrohen zu wollen.

Wir halten den Paragraphen für ein Bedürfniß und finden uns hierin mit allen neueren Strafgesetzgebungen in Uebereinstimmung.

Es ist gerecht und nothwendig, Diejenigen mit Strafe zu bedrohen, welche in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden gegen die Staatsregierung durch Angabe unwahrer Thatsachen Haß oder Verachtung erregen und sie herabwürdigen. Soll das öffentliche Vertrauen zu der Staatsregierung in solcher Art untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit gelähmt, Ruhe und Rechtsordnung gefährdet und gestört werden dürfen, ohne daß das Gesetz dafür eine Strafe bestimmt?

Wenn man auf die Gesetze über Ehrenkränkung und Verläumdung verweist, so ist das ein Irrthum. Der Paragraph geht davon aus, daß Mißtrauen, Verachtung und feindselige Gesinnung gegen die Staatsregierung erregt worden ist, daß das Privatverbrechen einer Ehrenkränkung oder Verläumdung hierbei nicht in Frage kommt.

Das öffentliche Interesse ist in Frage. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist der Gesichtspunkt, von welchem man hierbei ausgehen muß.

Betrachten wir nun die Punkte, in welchen der Paragraph nach den Beschlüssen der zweiten Kammer von denen der ersten Kammer abweicht, so ist

1) die Stellung des Paragraphen verändert. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll er als §. 284a. in den Titel über Ehrenkränkung und Verläumdung gesetzt werden. Dahin gehört er aber nach unserer Ansicht und Ueberzeugung nicht. Er hat ganz die rechte Stelle nach dem §. 578. Es ist dadurch zu erkennen gegeben, daß es sich nicht von Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen die Personen der höchsten Staatsbeamten, sondern von der Absicht handelt, Haß und Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen, sie anzufeinden, herabzuwürdigen, das Vertrauen zu ihr zu untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit zu schwächen oder zu lähmen.

2) In Folge der veränderten Stellung ist auch die Ueberschrift des Paragraphen abgeändert worden, womit wir eben so, wie mit der ihm angewiesenen Stelle, nicht einverstanden sind.

3) Anstatt der Worte: „in öffentlicher Rede" heißt es in der Fassung der zweiten Kammer: „in öffentlichen Reden". Wir finden hierbei nichts zu erinnern.

4) Die von der zweiten Kammer beigesetzten Worte: „vor einer versammelten Menge" sind nach unserer Ansicht nicht anzunehmen. Sie würden leicht zu irriger Auslegung und Anwendung führen können. Durch die Worte: „in öffentlichen Reden" ist genug gesagt.

5) Anstatt „erdichteter oder entstellter Thatsachen" soll nach der Fassung der zweiten Kammer gesagt werden: „unwahrer Thatsachen". Gegen diese Veränderung des Ausdrucks müssen wir uns erklären. Wir verstehen unter dem Worte „entstellt" auch nur eine solche Entstellung, durch welche die angegebene Thatsache zu einer unwahren wird. Und es wäre zu besorgen, daß eine entstellte Thatsache schon dann nicht als unwahr angenommen werden könnte, wenn nur irgend etwas Wahres daran ist.

6) Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer soll dem Worte „Thatsachen" beigesetzt werden: „welche, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen dieselbe (die Staatsregierung) erregen würden".

Darin ist wieder eine Hinweisung auf die Bestimmungen über Ehrenkränkung und Verläumdung enthalten, was wir aus dem schon angeführten Grunde nicht billigen können.

7) Der Ausdruck „herabzuwürdigen" soll nach der Fassung der zweiten Kammer anstatt der Worte: „verächtlich zu machen" gebraucht werden. Es scheint uns am zweckmäßigsten zu sein, wenn gesagt wird: „Haß oder Verachtung zu erregen".

8) Die Worte „oder durch boßhafte Schmähungen" sollen nach dem Vorschlage der zweiten Kammer weggelassen werden. Nach dem, was wir über die Beziehung auf die Ehrenkränkungen bemerkt haben, und da in die Bestimmungen über die Ehrenkränkungen auch die öffentlichen Behörden aufgenommen sind, haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß von Schmähungen hiebei nicht gesprochen wird.

9) Die Worte: „bei dem Volke" sind weggelassen, wobei wir keinen Anstand finden.

10) Endlich soll nach dem Vorschlage der zweiten Kammer beigesetzt werden: „auf Anklage des Staatsanwalts". Auch hiergegen finden wir nichts zu erinnern.

Wir fassen nun unsere Ansicht über den Paragraphen in dem Antrage zusammen, ihm folgende Fassung zu geben:

„§. 578a. (Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen gegen die Staatsregierung.) Wer gegen die Staatsregierung in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen Haß oder Verachtung zu erregen sucht, wird auf Anklage des Staatsanwalts von einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen."

§. 578d.

Diesen Paragraphen will die zweite Kammer wiederherstellen. Die Abänderung, daß es am Ende heißt: „Strafmilderungsgrund" anstatt Strafminderungsgrund" halten wir für ein bloßes Uebersehen.

Wir glauben aber, daß der ganze Paragraph selbst wenn man die in dem früheren Berichte Ihrer Commission dagegen erhobenen Bedenken nicht theilen sollte, doch immerhin als überflüssig erscheint, womit auch die Commission der zweiten Kammer einverstanden ist.

Daher tragen wir wiederholt darauf an,

„den Paragraphen wegzulassen."

§§. 583, 584, 585.

Mit dem, was in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer als Ansicht des Berichterstatters angeführt ist, sind wir einverstanden, und tragen, ohne dasselbe wiederholen zu wollen, darauf an, diesen Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 583. Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen seine Aufseher bewirkt, wird, insofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

„§. 584. Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung und die Geschwister des Verhafteten oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, sofern ihre Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch den §. 519 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen."

„§. 585. Nach der Fassung der zweiten Kammer."

§§. 592, 593, 595, 597, 604.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 632a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer; nur muß es anstatt: „in schweren Fällen" heißen: „in schwereren Fällen."

§. 637.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 654.

Ueber diesen schon viel besprochenen Paragraphen sind wir der Ansicht und tragen, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweiten Kammer, darauf an,

„daß er weggelassen werde".

§. 654c. und 662.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Beilage Nr. 273.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff privatrechtlicher Folgen der Verbrechen.

Erstattet

von dem Staatsrath Wolff.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die aus Verbrechen entstehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten und die sich darauf beziehenden Bestimmungen unseres Landrechts stehen in so naher Berührung mit dem Strafrechte, daß die Gesetzgebung in dem Augenblicke, wo sie eine so durchgreifende Reform des letztern unternimmt, wie dies eben jetzt bei Uns der Fall ist, nothwendig auch einen Blick auf die berührten Verbindlichkeiten und die sie normirenden gesetzlichen Bestimmungen werfen, und darauf bedacht sein muß, auch den in dieser Hinsicht fühlbar gewordenen Mängeln abzuhelfen; denn es kann und darf ihr nicht genügen, blos zu bestimmen, welche Handlungen oder Unterlassungen strafbar seien, und welche Strafen Diejenigen, welche sich solcher schuldig machen, treffen sollen; sie hat vielmehr ihre Vorsicht auch dafür eintreten zu lassen, daß Diejenigen, in deren Rechtssphäre durch irgend eine verbrecherische Handlung eingegriffen wird, für die dadurch erlittene Rechtsverletzung, so weit es den Umständen nach möglich ist, gebührende Entschädigung erlangen können.

Darüber, daß die hierher beziehlichen Bestimmungen des Landrechts Einiges zu wünschen übrig lassen, kann bei näherer Erwägung derselben wohl kaum ein gegründeter Zweifel übrig bleiben. Der französische Civilcoder behandelt die Lehre über die aus Delicten entstehenden obligatorischen Verhältnisse ziemlich summarisch. Ohne auf nähere Bestimmungen über das Maß und den Umfang solcher Verbindlichkeiten einzugehen, hat derselbe im Wesentlichen blos

den allgemeinen Grundsatz des natürlichen Privatrechts adoptirt: daß jede unrechte Handlung, welche einen Andern beschädigt, den Urheber derselben zur Entschädigung verpflichte.

Dieser Unbestimmtheit des französischen Gesetzbuchs sollte bei dessen Einführung als bürgerliches Gesetzbuch für das Großherzogthum durch die Zusätze, welche der Artikel 1382 desselben in unserem Landrechte erhalten hat, abgeholfen werden. Allein dieser Zweck wurde keineswegs vollständig damit erreicht, und es darf wohl unbedenklich behauptet werden, daß die hier in Rede stehende wichtige und schwierige Lehre auch dermal noch nicht als völlig erschöpft betrachtet werden kann; daß noch mehrere wichtige Fragen hinsichtlich derselben ungelöst und zweifelhaft bleiben, und daher die Erlangung gebührender Entschädigung für die aus Verbrechen entstandenen Rechtsverletzungen bei dem wirklichen Stand unserer Gesetzgebung in manchen Fällen all zu sehr erschwert, ja! mitunter kaum möglich sei.

Die hier ausgesprochenen Ansichten werden indessen nicht allenthalben getheilt. Von andern Seiten her wird vielmehr nicht nur die Frage in Zweifel gezogen: ob unsere bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die aus Verbrechen entstehenden Verbindlichkeiten überhaupt einer Verbesserung bedürftig seien; sondern auch die Behauptung ausgesprochen, daß, wenn ein solches Bedürfniß auch wirklich fühlbar wäre, der den Ständen zur Berathung vorgelegte Gesetzentwurf doch keineswegs geeignet sein würde, dasselbe zu befriedigen.

Zu den theils in der andern Kammer, theils außerhalb derselben gegen den Entwurf im Allgemeinen erhobenen Einwendungen gehören hauptsächlich folgende.

Fürs Erste wirft man ihm Mangel an Vollständigkeit und Folgerichtigkeit vor. Man tadelt, daß seine Bestimmungen sich blos auf eine einzelne Gattung rechtswidriger Handlungen, blos auf Verbrechen gegen die Persönlichkeit, und nicht auch auf Verbrechen gegen das Eigenthum und auf andere rechtswidrige Handlungen beziehen.

Man findet ferner an ihm auszusetzen, daß er für die einzeln herausgehobene Klasse rechtswidriger Handlungen Grundsätze aufstelle, welche von den bisher bestandenen allgemeinen Regeln wesentlich abweichen; woraus ganz verschiedene Entschädigungstheorien entstehen würden, indem, je nachdem eine rechtswidrige Handlung jener besondern Klasse angehört oder nicht, das neue oder das bisherige System als Richtschnur zu dienen hätte; wodurch mithin, statt der durch die Jurisprudenz erzielten Einheit und Einfachheit in der Gesetzgebung, Widerspruch, Casuistik und Mikrologie in derselben hervorgerufen würden.

Man glaubt sogar eine das ganze Civilrecht sowohl, als das Proceßrecht erschütternde Neuerung in der Gesetzgebung in dem Entwurfe wahrzunehmen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß derselbe Fragen, welche vor die Civilgerichte gebracht werden sollten, in das Gebiet des Strafrechts und des Untersuchungsprocesses hinüber ziehe, und der Willkür der Richter durch ein ihnen eingeräumtes schrankenloses Ermessen das weiteste Feld öffne.

Könnten wir die Besorgnisse Derer, von welchen diese Ausstellungen herrühren, theilen, so müßten wir nothwendig Bedenken tragen, dem Entwurfe unsern Beifall zu schenken, und Einer hohen Kammer denselben zur Genehmigung zu empfehlen. Wir theilen aber diese Besorgnisse nicht. Wir glauben vielmehr nach reiflichster Erwägung, uns von ihrer Grundlosigkeit überzeugt halten zu können.

Was zunächst den Vorwurf der Unvollständigkeit betrifft, so könnte solcher nur dann als gegründet erscheinen, wenn es in der Absicht der Regierung gelegen wäre, alle landrechtlichen Bestimmungen, welche die Lehre über die aus rechtswidrigen Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten bilden, durchweg aufzuheben, und statt dieser ein ganz neues System in dem Entwurfe aufzustellen. Dies will aber die Regierung nicht. — Sie will keine völlige Umgestaltung der Lehre über den Schadensersatz, sie will lediglich nur die fühlbar gewordenen Mängel derselben verbessert wissen; und bei dieser absichtlichen Beschränkung seines Zweckes würde der dem Entwurf gemachte Vorwurf der Unvollständigkeit selbst alsdann noch als ein unverdienter bezeichnet werden müssen, wenn man in dieser Beschränkung noch weiter gegangen wäre, als dies wirklich der Fall ist.

Insofern aber der Entwurf gerade wegen dieser Beschränkung, gerade deßwegen getadelt wird, weil er nur die aus Verbrechen gegen die Persönlichkeit entstehenden Rechtsverletzungen erfaßt, keineswegs aber auch diejenigen, welche aus Verbrechen gegen das Eigenthum oder aus andern rechtswidrigen Handlungen entstehen, vermögen wir eines Theils schon deßwegen nicht in diesen Tadel einzustimmen, weil auch wir eine völlige Umgestaltung der Lehre vom Schadensersatz weder für nothwendig, noch für räthlich halten, andern Theils aber auch deßwegen nicht, weil wir eine Einheit oder Einförmigkeit in der Gesetzgebung, wie Andere sie zu unterstellen oder zu wünschen scheinen, nicht gutheißen möchten.

Darüber, daß in der Gesetzgebung nicht ohne Noth, sondern nur dann zu Reformen zu schreiten sei, wenn und in wie weit ein dringendes Bedürfniß es gebietet, darüber sind wohl alle Stimmen einig. — Eben so wird wenigstens die Mehrzahl der Stimmfähigen auch darin übereinstimmen, daß das Bedürfniß einer Reform in der Lehre vom Schadensersatz hinsichtlich der Entschädigungsverbindlichkeiten, die ihren Entstehungsgrund in Verbrechen gegen das Eigenthum oder im Treubruch bei Verträgen finden, nicht besonders fühlbar ist, jedenfalls bei weitem nicht in dem Grade, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zu Schadensersatz, welche aus Verbrechen gegen die Persönlichkeit entsteht. Wir sollten daher glauben, daß es nicht getadelt, sondern nur gebilligt zu werden verdiene, daß der Gesetzentwurf in der Reform der fraglichen Lehre des bürgerlichen Rechtes nicht weiter geht, als es in Folge des gefühlten Bedürfnisses nothwendig erscheint.

Im Uebrigen scheint bei der Behauptung, daß der Entwurf aus der großen Reihe rechtswidriger Handlungen nur eine einzelne Gattung derselben heraushebe, und sie zum Gegenstande besonderer Bestimmungen mache, welche von den bisherigen allgemeinen Regeln abweichen, und daß hierdurch Widerspruch und Casuistik in der Gesetzgebung entstehe, übersehen zu werden, daß die Bestimmungen des Entwurfs nicht sowohl auf eine einzelne Gattung rechtswidriger Handlungen zu beziehen sind, als vielmehr lediglich auf bestimmte privatrechtliche Folgen solcher Handlungen, und daß die zweckmäßigere Normirung dieser Folgen ja gerade als ihr hauptsächlicher Zweck zu betrachten ist.

Sollte anders der Entwurf diesem Zwecke entsprechen, sollte er der fühlbar gewordenen Unvollständigkeit der einschlägigen Bestimmungen wirklich abhelfen, so mußten natürlich dazu geeignete Vorschriften ertheilt werden, und insofern diese Vervollständigung eine Abweichung von den bisher maßgebend gewesenen Regeln genannt werden will, muß wenigstens zugegeben werden, daß diese Abweichung als eine nothwendige erscheint, die, an sich betrachtet, noch nicht zu der Behauptung berechtigen kann, daß sie folgewidrig sei, oder daß Widerspruch und Casuistik daraus entstehe.

Eben so wenig kann diese Behauptung ihre Rechtfertigung darin finden, daß die Bestimmungen des Entwurfs sich größten Theils wirklich nur auf Rechtsverletzungen beziehen, die aus der erwähnten einzelnen Gattung rechtswidriger Handlungen entstehen; denn dieser Umstand könnte nur dann zu obigem Vorwurf berechtigen, wenn die behufs einer bestimmteren und zweckmäßigeren Normirung der aus besondern Arten von Rechtsverletzungen entstehenden Entschädigungsverbindlichkeit ertheilten neuen Vorschriften wirklich eine Anomalie oder Antinomie hervorbrächten, oder überhaupt den Forderungen der Gerechtigkeit oder der Gesetzgebungspolitik zuwider liefen. Da aber nach unserem Dafürhalten gerade das Gegentheil der Fall sein wird, indem, wie wir unterstellen zu dürfen glauben, die Abweichung, die der Entwurf hinsichtlich einiger besondern Rechtsverletzungen in der bisherigen Anwendung der auf dieselben beziehlichen allgemeinen Regeln bewirken soll, der Gerechtigkeit nur förderlich zu sein vermag, so kann sie keinen Anlaß zu gerechtem Tadel geben, und die Einheit unserer Gesetzgebung wird eben so wenig oder mindestens nicht mehr durch die neuen Bestimmungen des Entwurfs beeinträchtigt werden, als die Einheit des römischen Rechts darunter gelitten hat, daß dasselbe behufs der Verfolgung der aus verschiedenen Delicten entstandenen Rechtsansprüche verschiedene Rechtsmittel gestattete.

Um zu zeigen, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs wirklich Widerspruch in die Gesetzgebung getragen

werde, wird insbesondere darauf hingewiesen, daß Folgen von gleicher Art, wie diejenigen, welche aus Körperverletzungen entstehen, und wofür nach dem Entwurf Entschädigung zu leisten sei, eben so gut auch aus andern rechtswidrigen Handlungen entstehen könnten, ohne daß auch in diesem Falle dem Urheber eine Ersatzpflicht durch ein Gesetz auferlegt werde. — So könne z. B. die Aussicht auf Verehelichung und die Hoffnung auf die durch die Heirath zu erlangenden ökonomischen Vortheile, wie durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung, eben so gut auch dadurch vereitelt werden, daß ein Verlobter seine Braut ohne allen Grund verlasse, sie dadurch beschimpfe und ihr eine anderweite Heirath erschwere.

Ein solcher Rücktritt könne unter Umständen sogar moralisch verwerflicher sein, als eine Körperverletzung. Dessenungeachtet gestatte aber unsere Gesetzgebung wegen des erstern nur eine Klage auf Ersatz der gemachten Auslagen, keineswegs aber auch auf Entschädigung wegen entgehenden Gewinns, während dagegen der Entwurf im Falle vereitelter Aussicht auf eine Heirath durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung auch wegen des entgangenen Gewinns eine Entschädigungsklage einräume.

Aus dieser Versagung einer Entschädigung wegen einer rechtswidrigen Handlung in dem einen Falle und deren Zulassung im andern ergebe sich ein Widerspruch in den Gesetzen, der durch keine spitzfindige Distinction gelöst werden könne.

Mag es indessen, um Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu erzielen, wie auch wir anerkennen, immerhin unumgänglich nothwendig sein, wie bei jeder Lehre, so auch bei der Lehre vom Schadensersatz die ihr zu Grund liegenden obersten Principien auf dem ganzen Gebiete derselben festzuhalten, so würde denn doch in dem Streben nach Uebereinstimmung ohne Zweifel zu weit gegangen werden, wenn man einer Theorie huldigen wollte, vermöge welcher, ohne alle Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Entschädigungsverbindlichkeiten, die Frage: welcher Schaden zu ersetzen sei, in allen Fällen, gleichviel ob die Rechtsverletzung aus einer vertragswidrigen Handlung, odrr aus einem Verbrechen entstanden sein mag, in jedem Betrachte nach den nämlichen Regeln zu beurtheilen und zu entscheiden wäre.

Eine so starre Consequenz vermöchten wir für unsern Theil nicht zu billigen. Wir halten vielmehr für angemessen, wenn die Gesetzgebung, um den Rechtsverkehr nicht zu erschweren, bei Beschädigungen, die aus Vertragsverhältnissen entstehen, in einer oder der andern Beziehung milderen Rücksichten Raum gibt, als bei jenen, welche durch Verbrechen veranlaßt werden, hinsichtlich welcher jeder Grund zu einer mildern Beurtheilung wegfällt. So z. B. vermöchten wir keine sonderliche Rechtsweisheit darin zu finden, wenn Derjenige, der eine vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht erfüllt, unter allen Umständen eben so unbedingt für den Zufall zu haften hätte, wie es nach der Bestimmung des Art. 1302 des L. R. bei dem Diebe der Fall ist; und eben so wenig würde es unseres Dünkens zu billigen sein, wenn im Falle der Vereitlung einer Heirath durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung der Urheber der Verletzung gleich Demjenigen, der eine solche Aussicht durch seinen Rücktritt von einem eingegangenen Eheverlöbniß vereitelt, von der Verpflichtung zum Ersatz des der verletzten Person entgehenden Gewinns unter allen Umständen schlechthin befreit bleiben sollte.

Einige weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand übergehen wir, weil wir solche für unerheblich halten, und wollen nun nur noch Einiges über die ausgesprochene Besorgniß bemerken, daß der Entwurf eine Erschütterung des ganzen Civilrechts und Proceßrechts zur Folge haben werde; eine Besorgniß, die wir nur dann zu begreifen vermöchten, wenn der Entwurf ein neues System, wenn er ganz neue Grundsätze und neue Begriffsbestimmungen aufgestellt hätte, was doch überall nicht der Fall ist.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen hauptsächlich dazu dienen, die in mehrfacher Hinsicht obwaltenden Mißverständnisse und Zweifel über den Umfang der Ersatzpflicht zu beseitigen. Sie sollen, ohne den gesetzlichen Begriff vom Schaden zu erweitern oder zu beschränken, oder andere wesentliche Bestimmungen des bestehenden Rechts abzuändern,

blos die hinsichtlich mehrerer Fragen bestehenden abweichenden Ansichten berichtigen, wie z. B. hinsichtlich der Fragen: welche Personen auf Ersatzleistung Anspruch zu machen haben; sodann: ob und inwiefern ein erlittener Schaden als unmittelbare Folge einer rechtswidrigen Handlung zu betrachten, und was zum entgehenden Gewinn zu rechnen sei. — Kurz! es liegt dem Entwurf, wie schon bemerkt wurde, nicht die Absicht zu Grund, das bestehende Recht oder wesentliche Grundsätze desselben umzustoßen, er soll lediglich nur dazu dienen, dasselbe in einigen Punkten zu erläutern, und eine richtigere und gleichförmigere Anwendung desselben zu sichern.

Gleich grundlos, wie die übrigen Behauptungen, ist auch die, daß der Entwurf Fragen, die vor die Civilgerichte gehörten, in das Gebiet des Strafrechts ziehe; denn insofern diese Behauptung auf der Unterstellung beruht, daß die den Beschädigten gestattete Befugniß, ihre aus Verbrechen entstehenden Entschädigungsansprüche vor den Strafgerichten zu verfolgen, eine durch den Entwurf herbeigeführte Neuerung sei, ist dieselbe factisch unrichtig, indem die diesfallsige Bestimmung bereits in dem §. 19. des achten Organisationsedicts von 1803 enthalten, und aus diesem mit einigen Modificationen in den Entwurf der Regierung übergegangen ist. In dem Uns gegenwärtig vorliegenden Entwurf, wie er aus der andern Kammer herüber gelangte, kommen übrigens die diesen Gegenstand berührenden Bestimmungen nicht mehr vor, indem solche in den Entwurf einer Strafproceßordnung übertragen worden sind. Eben deßwegen ist hier auch nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung darüber einzugehen, und nur die Bemerkung mag hier noch mit einfließen, daß gerade daraus, daß die Befugniß der Beschädigten, sich dem Strafverfahren anzuschließen, beziehungsweise die Obliegenheit des Strafrichters, auch über den zu leistenden Schadensersatz zu erkennen, nicht auf einer neuen Anordnung des Entwurfs, sondern auf einer längst bestehenden Bestimmung unseres Strafrechts beruhe, daß gerade daraus, sagen wir, am klarsten hervorgeht, welche Beschaffenheit es mit der hierwegen gehegten Besorgniß einer Rechtserschütterung hat.

Darin, daß die Bestimmung des Betrags des zu leistenden Ersatzes dem richterlichen Ermessen überlassen sein soll, kann ebenfalls kein Grund zu dieser Besorgniß liegen. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus der Natur der Sache, welcher zufolge in den Fällen, von welchen der Entwurf handelt, der Beweis der Größe des erlittenen Schadens in anderer Weise als durch Schätzung in der Regel kaum möglich sein wird, Niemand aber von den thatsächlichen Verhältnissen, welche die Möglichkeit einer richtigen Schätzung bedingen, besser oder auch nur gleich gut unterrichtet sein kann, als die Richter, die bei Ertheilung des Straferkenntnisses hauptsächlich auch auf die Schädlichkeit der rechtswidrigen Handlung zu achten, folglich auch dafür zu sorgen haben, daß alle Verhältnisse, aus welchen die Größe des zugefügten Schadens sich beurtheilen läßt, durch die Untersuchung so genau als möglich aufgeklärt werden. Es muß daher auch Jedermann einleuchten, daß Niemand besser zu einer solchen Schätzung geeignet sein kann, als die Richter, und eben hierin mag denn auch zunächst der Grund liegen, warum die Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit die Bestimmung der Größe des zu leistenden Ersatzes in dergleichen Fällen dem richterlichen Ermessen überlassen haben.

Ihrer augenfälligen Zweckmäßigkeit ungeachtet, ist indessen auch die diesfallsige Bestimmung des Entwurfs nicht unangefochten geblieben. Es wird in Widerspruch gezogen, daß die Größe des Schadens in der Regel nur durch eine in das richterliche Ermessen zu legende Schätzung erweisbar sei, und zur Begründung dieses Widerspruchs unter Hinweisung auf den §. 642 der bürgerlichen Proceßordnung bemerkt, daß nach diesem Paragraphen der Richter in Fällen solcher Art auf den Schätzungseid zu erkennen habe. Auch scheint man eine Folgewidrigkeit darin wahrnehmen zu wollen, daß der Entwurf, der doch im Allgemeinen auf die Begünstigung des Verletzten abzwecke, demselben den Schätzungseid entziehe, und das richterliche Ermessen an dessen Stelle treten lasse.

Die Kritik scheint aber auch hier die Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt zu haben. Nach dem Artikel 1369 des L. R., auf welchen der §. 642 der bürgerl. Proceßordnung sich bezieht, darf der Schätzungseid nur dann auferlegt werden, wenn der Werth der angesprochenen Sache auf andere Art nicht erhoben werden kann, und der Rich-

ter hat überdies die Summe zu bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll. Auch kann derselbe nach §. 644 der Proceßordnung zum Behuf der Bestimmung dieser Summe, wenn es ihm nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zweckmäßig zu sein scheint, zur allgemeinen Erkundigung zuvörderst ein Zeugenverhör anordnen, oder zu gleichem Zwecke Sachverständige vernehmen.

Was die bürgerliche Proceßordnung hier dem Gutdünken des Richters überläßt, dazu ist dieser in Strafsachen schlechthin verpflichtet. Hier muß er sich die erforderliche Kenntniß von der Größe der aus der rechtswidrigen Handlung entstandenen Rechtsverletzung auf jede thunliche Weise zu verschaffen suchen, und wenn ihm dieses insoweit gelingt, daß er zu ermessen vermag, wie hoch der dem Verletzten zugegangene Schaden nach Recht und Billigkeit anzuschlagen sei, so ist es überflüssig, jenem auch noch den Schätzungseid darüber abzufordern, der immerhin ein mißliches Beweismittel bleibt, auf das in Fällen, wo die Größe eines vorhandenen Schadens noch auf irgend eine andere Weise ermittelt werden kann, niemals gegriffen werden sollte; weßwegen denn auch die Erweiterung des dem Richter schon durch die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften eingeräumten Ermessens nur zweckmäßig erscheinen kann.

Es ist aber auch keineswegs richtig, daß der Entwurf ein völlig schrankenloses richterliches Ermessen gestatte. Die mehrfachen Bestimmungen desselben, welche dem Richter die Beachtung gewisser Verhältnisse bei der Bestimmung des zu leistenden Ersatzes gebieten, sind als eben so viele Beschränkungen des richterlichen Ermessens zu betrachten, und es ist um so weniger zu befürchten, daß dieses in reine Willkür übergehen werde, als der Entwurf die obersten Grundsätze der Lehre vom Schadensersatz keineswegs aufhebt, diese mithin dem Richter auch fernerhin zur Richtschnur zu dienen haben.

Dieses gilt also namentlich auch von der Regel, daß nur wegen eines schätzbaren Schadens Ersatz gefordert werden kann; weßwegen denn auch kein Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß künftig etwa auch die Entbehrung bloßer Annehmlichkeiten, welche gewisse Lebensverhältnisse gewähren, bei der Schadensbestimmung mit in Anschlag gebracht werden möchten. Wir glauben nicht, daß der Entwurf gegründeten Anlaß zu dieser Besorgniß geben kann, und müßten es für eine durchaus fehlerhafte Auslegung halten, wenn z. B. aus der Bestimmung: daß in Fällen, wo die aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung das künftige Fortkommen der verletzten Person erschwert, auch hiefür Entschädigung zu leisten sei, gefolgert werden wollte, daß auch wegen verlorner Schönheit, oder, im Falle vereitelter Aussicht auf eine Heirath, wegen Entbehrung der Freuden des Ehestandes Ersatz geleistet werden müßte. Ein derartiger Verlust läßt sich nicht schätzen und kann eben darum auch keinen Anspruch auf Ersatzleistung begründen. — Ein solcher Anspruch wird bei einer in Folge einer Verunstaltung eingetretenen Erschwerung künftigen Fortkommens eben so, wie in dem Falle, wenn diese Erschwerung die Folge verminderter Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit ist, immer nur hinsichtlich desjenigen Schadens stattfinden können, der in dem Verluste oder entgehenden Gewinne schätzbarer Objecte besteht.

Nach diesen ausführlicheren Betrachtungen über die wesentlichsten Bedenken, welche über den Entwurf geäußert wurden, werden wir uns bei der Beleuchtung des Entwurfs selbst um so kürzer fassen können.

Um diese Kürze zu rechtfertigen, glaubt der Berichterstatter die allgemeine Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß die Commission nicht nur die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs anerkennt, sondern auch mit den von der andern Kammer über die einzelnen Bestimmungen desselben gefaßten Beschlüssen — einen einzigen ausgenommen — durchgängig einverstanden ist.

Da dieses Einverständniß theils auf den Motiven der Regierung und theils auf den in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer oder in dem Protokolle über die Verhandlungen der letztern entwickelten Gründen beruht, so wäre es wohl sehr zwecklos, wenn diese Gründe hier nochmals wiederholt werden wollten. Der Berichterstatter wird daher keineswegs die Mißbilligung der hohen Kammer zu befürchten haben, wenn er diese überflüssige Wiederholung unterläßt, und mit Uebergehung derjenigen Paragraphen des Entwurfs, bei welchen Ihre Commission keine Bemerkung

für nöthig erachtet, hier blos bei den wenigen Paragraphen verweilt, hinsichtlich welcher die Commission in irgend einer Beziehung etwas zu bemerken hat.

§. 3.

Dieser Paragraph weicht sowohl hinsichtlich der Fassung als hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts von dem Entwurfe der Regierung, in welchem er einen Theil des §. 2 bildete, in mehrfacher Beziehung ab. Wir haben weder in dem einen noch in dem andern Betrachte etwas bei den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen zu erinnern. Wir billigen vielmehr sowohl die Zerlegung des §. 2 des Regierungsentwurfs in mehrere Paragraphen, als die in den beiden Zusätzen zu §. 3 beigefügten beschränkenden Bestimmungen in Ansehung des Maßes der den Abkömmlingen des Getödteten zu leistenden Entschädigung.

Hier soll deßwegen auch blos einiger Zweifel Erwähnung geschehen, welche bei der Berathung der Commission über die Fragen aufgeworfen wurden,

1) welchen Abkömmlingen des Getödteten der in diesem Paragraphen bewilligte Entschädigungsanspruch zu Statten komme? und

2) nach welchen Regeln die Zeit, bis zu welcher der Getödtete wahrscheinlich noch gelebt haben würde, zu bestimmen sei?

Die erste Frage findet nach unserem Dafürhalten ihre Beantwortung in den allgemeinen Grundsätzen über die Entstehung der Rechte und über natürliche Rechtsfähigkeit, nach welchen nur für solche Abkömmlinge eines Getödteten ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz aus der rechtswidrigen Tödtung entstehen kann, welche zur Zeit der Verübung derselben bereits geboren, oder wenigstens schon empfangen waren, keineswegs aber auch für diejenigen, die erst später erzeugt werden.

Hinsichtlich der zweiten Frage fehlt es an einer positiven Bestimmung in unseren Gesetzen, denn die aus dem Art. 129 des L. R. sich ergebende gesetzliche Vermuthung, daß ein Verschollener, wenn vom Tage seiner Geburt an hundert Jahre verflossen sind, nicht mehr am Leben sei, wird hier nicht als Analogie dienen können, indem die Rechtsvermuthung, daß ein Abwesender nicht das hundertste Jahr überlebt habe, noch keineswegs zu der Unterstellung berechtigt, daß Jeder, der einen gewaltsamen Tod erlitten, wenn er nicht wäre getödtet worden, ein Alter von hundert Jahren erreicht haben würde.

Bei diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung wird nach Art. 6. d. des L. R. hier das Herkommen als entscheidend anzusehen sein, nach welchem die von Süßmilch aufgestellte Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit, welche im sechsten Bande der Erläuterungen von Brauer S. 561 abgedruckt ist, schon seit langer Zeit zur Richtschnur dient, und dem zufolge unseren Gerichten auch noch ferner dazu dienen wird.

§. 4.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, die den Abkömmlingen, wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist, das Recht, eine entsprechende Ausstattung zu fodern, zugesteht, ist die einzige im ganzen Entwurfe, mit welcher die Majorität der Commission nicht einverstanden ist, ohne daß jedoch über die Fragen: ob der Paragraph zu streichen, oder ob und wie derselbe abzuändern sei, eine Vereinbarung der abweichenden Ansichten der Commissionsmitglieder erzielt werden konnte.

Ein Mitglied der Commission stimmt unbedingt für den Strich des Paragraphen, und findet sich zu dieser Abstimmung hauptsächlich deßwegen bewogen, weil es auch hier den allgemeinen Grundsatz festgehalten wissen will, daß nur für den aus rechtswidrigen Handlungen entstehenden Verlust bereits erworbener Rechte Entschädigung zu leisten sei. Ein Recht, Ausstattung zu fordern, stehe nach unseren Gesetzen den Abkömmlingen nicht zu, weil deren Eltern oder Voreltern durch kein Gesetz die Pflicht auferlegt sei, solche zu geben, folglich die Bewilligung derselben stetshin nur als die Erfüllung einer Liebespflicht betrachtet werden könne, welcher keine Zwangsbefugniß gegenüber stehe.

Zwei andere Mitglieder verkennen zwar die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen nicht. Dessenungeachtet stimmen sie aber dem Antrage auf Streichung des Paragraphen nur eventuell, d. h. nur für den Fall bei, wenn ihrem dahin gehenden eigenen Antrage: die Worte „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist", zu streichen, nicht stattgegeben werden sollte.

Sie glauben nämlich unterstellen zu dürfen, daß, wenn gleich die Ausstattung der Kinder nur als eine natürliche oder ethische Pflicht der Eltern betrachtet werden könne, diese denn doch der allgemein herrschenden Sitte zufolge in ihrer Wirkung einer wirklichen Rechtsverbindlichkeit gleichkomme, und eben darum der Vermuthung Raum zu geben sein werde, daß der Getödtete seinen hinterbliebenen Abkömmlingen eine den Umständen entsprechende Ausstattung nicht versagt haben würde. Dieser Betrachtung zufolge möchte es wohl kaum zu mißbilligen sein, wenn das Gesetz in dergleichen Fällen dem Urheber der Tödtung die Verbindlichkeit auflegt, auch für den diesfalls entgehenden Gewinn Entschädigung zu leisten.

Die nämlichen zwei Commissionsmitglieder glauben dagegen nicht, daß ein zureichender Grund zu der von der andern Kammer beschlossenen Beschränkung dieser Entschädigungsverbindlichkeit auf den Fall der vorsätzlichen Tödtung vorhanden sei, indem ihres Dafürhaltens hinsichtlich der Frage: ob wegen einer zugefügten Verletzung überhaupt eine Ersatzpflicht eintreten soll: darauf, ob die Verletzung eine vorsätzliche oder fahrlässige gewesen sei, schlechthin nicht Rücksicht genommen werden könne.

So wie die Schädlichkeit einer rechtswidrigen Handlung völlig unabhängig sei von der dieser zu Grund liegenden Art der Willensstimmung ihres Urhebers, eben so unabhängig von dieser sei auch die aus einer rechtswidrigen, dem Urheber zurechenbaren Handlung entstehende Entschädigungsverbindlichkeit. Wenn demzufolge schon darüber Zweifel erregt werden könnten, ob es gerecht und folgerichtig sei, wenn im §. 16 aus Gründen der natürlichen Billigkeit gestattet werde, bei der Bestimmung der Größe des zu leistenden Ersatzes sowohl auf die Art als auf die Größe der Verschuldung Rücksicht zu nehmen, so würde es vollends ganz gegen den obersten Grundsatz der Lehre vom Schadensersatz verstoßen, wenn auch hinsichtlich der Frage: ob und in wie weit überhaupt eine Ersatzverbindlichkeit eintreten soll, oder nicht: zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Rechtsverletzungen unterschieden, und in Beziehung auf die ersteren die Frage bejahend, in Beziehung auf die letzteren hingegen verneinend entschieden werden wollte.

Die Gesetzgebung habe demnach die Frage: ob die Abkömmlinge eines Getödteten überhaupt berechtigt sein sollten, auch wegen der Ausstattung, die sie zu hoffen gehabt hätten, Entschädigung zu fordern: blos im Allgemeinen entweder zu bejahen, oder zu verneinen; und gestatte sie ein solches Forderungsrecht, so müsse der Berechtigte solches im Falle einer fahrlässigen Tödtung eben so gut, wie im Falle einer vorsätzlichen, gegen den Urheber derselben geltend machen können.

Demzufolge werde man nun entweder die dem Paragraphen zu Grund liegende Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tödtung ganz fallen zu lassen, oder den ganzen Paragraphen zu streichen haben.

Wieder zwei andere Mitglieder der Commission hingegen stimmen weder der einen noch der andern dieser beiden Alternativen bei, sondern wollen den Paragraphen in der Fassung, wie er von der andern Kammer angenommen wurde,

beibehalten wissen. Hierfür läßt sich anführen, daß in gewissem Betrachte hier eigentlich blos der Umfang der aus einer rechtswidrigen Tödtung entstehenden Verbindlichkeit zum Schadensersatz in Frage stehe, und daß aus denselben Gründen, aus welchen der Richter in §. 16 angewiesen wurde, bei der Bestimmung des Betrags des zu leistenden Ersatzes auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit Rücksicht zu nehmen, auch bestimmt werden könne, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer den Umständen entsprechenden Aussteuer blos im Falle einer vorsätzlichen Tödtung eintreten soll.

Unter diesen Umständen, wo drei verschiedene Anträge in der Commission gestellt wurden, aber für keinen derselben eine unbedingte Majorität erzielt werden konnte, müssen wir lediglich dahin gestellt sein lassen, für welchen die hohe Kammer sich zu entscheiden für gut findet.

Es wären demnach folgende Fragen zu entscheiden:

1) Soll der ganze Paragraph gestrichen werden? oder sollen

2) blos die Worte: „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist" wegbleiben? oder endlich

3) soll der Paragraph unverändert angenommen werden?

§. 5.

Die wesentlichen Punkte, in welchen die Bestimmungen dieses Paragraphen von jenen der §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs abweichen, bestehen darin, daß die Ehegatten nur so lange, als sie sich nicht wieder verheirathen, den verlornen Lebensunterhalt fordern können; daß ferner den Personen, welche Entschädigung für entgehende Unterstützung zu fordern haben, auch die Adoptiveltern und Adoptivkinder, deßgleichen die minderjährigen Pflegekinder, sowie endlich die anerkannten oder im Falle des §. 762 oder des §. 762 a. des L. R. befindlichen natürlichen Kinder des Getödteten beigezählt, dessen Geschwister dagegen weggelassen sind.

Bei diesen Abweichungen haben wir um so weniger etwas zu bemerken, als solche beinahe sämmtlich ihre Rechtfertigung in ausdrücklichen Bestimmungen des L. R. (Art. 349, 367, 762 und 762 a.) finden. Was insbesondere die Weglassung der Geschwister betrifft, so theilen wir die Ansicht, daß diesen nach unseren jetzigen Gesetzen kein Rechtsanspruch auf Unterstützung zur Seite stehe. Auch glauben wir annehmen zu dürfen, daß die natürliche Verpflichtung der Geschwister zu wechselseitiger Unterstützung im Leben nicht für gleich heilig gelte, wie die natürliche Pflicht der Eltern, für das Fortkommen ihrer Kinder zu sorgen, und diesen zu dem Ende eine entsprechende Ausstattung zukommen zu lassen. Wir konnten daher keinen Anstand nehmen, dem dießfallsigen Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem die Verpflichtung zur Entschädigung der einer Unterstützung bedürftigen Geschwister des Getödteten wegfallen soll, beizupflichten.

§. 6.

Hier finden wir im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wieder, welche die §§. 4 und 12 des Regierungsentwurfs enthielten, bei welchen wir eben so wenig etwas zu erinnern haben, als bei den Fassungsänderungen und dem Zusatze, welche die andere Kammer beschlossen hat.

§§. 7 — 22.

Auch die übrigen Paragraphen des Entwurfs, die theils ohne alle, theils ohne besonders erhebliche Abänderungen von der zweiten Kammer angenommen wurden, geben uns keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Zwar wurde bei dem §. 17 die Frage aufgeworfen: vor welchem Gerichte ein nach dem von der andern Kammer beschlossenen Zusatze zulässiger Antrag auf Erhöhung, Minderung, oder gänzliche Aufhebung einer zuerkannten Rente anzubringen sei. Man vereinigte sich jedoch bald in der Ansicht, daß, da ein solcher Antrag stetshin erst nach völliger Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens möglich werden kann, sich wohl von selbst verstehe, daß der Antragsteller sich an den zuständigen bürgerlichen Richter zu wenden habe.

Auch mit den Bestimmungen der §§. 20 und 21 über die, im Falle der Verurtheilung eines Ehegatten zu peinlicher Strafe oder zu mehr als sechsjähriger Arbeitshausstrafe, für den andern Ehegenossen entstehende Befugniß, auf Ehescheidung zu klagen, und über den dem schuldigen Theile zugehenden Verlust der Vortheile, die er aus dem Vermögen des andern Ehegatten zu erwarten gehabt, sind wir einverstanden.

Nicht minder müssen wir endlich auch noch der in dem §. 22 ausgesprochenen Aufhebung der landrechtlichen Bestimmungen über den bürgerlichen Tod unsere Zustimmung geben. Wir können uns über das Verschwinden dieses von Thibaut sehr treffend mit dem Beiworte gräßlich bezeichneten Instituts aus unserer Gesetzgebung nur freuen, und glauben nicht, daß dessen Aufhebung noch einer besondern Rechtfertigung bedürfe, zumal, wo solches bis zu diesem Augenblick noch nicht im Großherzogthum in Anwendung gekommen ist.

Indem wir nun in Ansehung des §. 4 des Entwurfs, hinsichtlich dessen wir uns über keinen bestimmten Antrag vereinigen konnten, die Entscheidung lediglich Einer hohen Kammer anheimstellen, tragen wir schließlich darauf an:

„Hochdieselbe möge allen übrigen Paragraphen des Entwurfs, wie solcher von der zweiten Kammer angenommen wurde, ihre Zustimmung ertheilen."